T. Germ J. Phillips
139w

<36626382240010
S

<36626382240010

Bayer. Staatsbibliothek

# Die Lehre

von der

ehelichen

# Gütergemeinschaft

mit

besonderer Rücksicht

auf

Preußisches provinzielles und allgemeines Recht

dargestellt

von

**Dr. George Phillips,**

außerord. Prof. d. Rechte an der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität
zu Berlin.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

**Berlin,**

bei Ferdinand Dümmler.

1830.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorrede.

Des Verfassers Absicht bei diesem Buche ging dahin, die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, als eine der wichtigsten unsres heutigen Deutschen Privatrechts, einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Er hat bei dieser Gelegenheit gleichzeitig den Versuch gemacht, die verschiedenen Preußischen provinziellen und statutarischen Rechte, die grade so höchst mannichfaltige Bestimmungen über das erwähnte Institut enthalten, in Betreff desselben zusammenzustellen. Dieß zu thun ist ihm nur möglich geworden durch die gütige und ihn zum innigsten Danke verpflichtende Mittheilung mehrerer in dieß Gebiet einschlagender Schriften, die ihm durch Sr. Excellenz den Königl. wirkl. Geh. Rath Herrn von Kamptz zu Theil ge-

worden ist und durch die sorgsame Benutzung desjenigen Werkes, durch welches eben derselbe um das Deutsche Recht hochverdiente Schriftsteller, die Basis für alle zukünftigen Bearbeitungen der Preußischen provinziellen Rechte gelegt hat. Als ein mit einigen Zusätzen vermehrter Auszug aus diesem Werke ist die (S. 50 u. f.) gelieferte Uebersicht der Gesetze und Literatur über die eheliche Gütergemeinschaft in den Provinzen der Preußischen Monarchie anzusehen. Die derselben vorangehende Uebersicht der Gesetze und Literatur über den nämlichen Gegenstand in den Nichtpreußischen Deutschen Ländern wird gewiß nicht nur manche Vervollständigung, sondern vielleicht auch hin und wieder eine Berichtigung zulassen; eine jede Belehrung in dieser Rücksicht sowohl, als auch in Betreff der übrigen Bestandtheile seiner Arbeit, wird der Verfasser mit Dank annehmen.

Berlin im Juny 1830.

George Phillips.

# Inhalt.

Seite.

Einleitung. . . . . . . . . . 1

**Erster Theil.**

Historische Entwickelung des Begriffes der ehelichen Gütergemeinschaft. . . . . . . 7

**Zweiter Theil.**

Dogmatische Darstellung der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft. . . . . . . 31

**Erster Abschnitt.**

Von der Entstehung und Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. . . . . . . . 32

Erstes Kapitel.

Von der Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft durch Gesetz. . . . . . . . . 33

Uebersicht der Gesetze und Literatur über die eheliche Gütergemeinschaft in den einzelnen Deutschen Ländern. . . . . . . . 34

A. Eheliche Gütergemeinschaft in den einzelnen Deutschen Ländern mit Ausschluß Preußens. . . . . . . . 34

a. Allgemeine Gütergemeinschaft . 34

b. Particuläre Gütergemeinschaft. . 44

B. Eheliche Gütergemeinschaft in den Provinzen der Preußischen Monarchie. . . 50

a. Allgemeine Gütergemeinschaft . 50

b. Particuläre Gütergemeinschaft. . 76

Seite.

Zweites Kapitel.

Von der Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. 88
A. Durch Gesetz und Herkommen. . . 88
1. Beim Adel. . . . . . . 88
2. Bei den Eximirten überhaupt. . . 95
3. Bei den Juden. . . . . . 96
4. Bei den (ehemals) Leibeignen. . . 98
5. Bei den Minderjährigen. . . . 100
B. Durch Vertrag. . . . . . . 104

Drittes Kapitel.

Von dem Anfange der ehelichen Gütergemeinschaft. 108
1. Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft durch die priesterliche Copulation. . . . 110
2. Durch Beschlagung der Decke (Per conscensionem thalami). . . . . . . 112
3. Durch Vererbung. . . . . 117
4. Durch Ablauf von Jahr und Tag (Per annuam cohabitationem). . . . 121
5. Durch Eintritt der Volljährigkeit. . . 123

Viertes Kapitel.

Von der Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft durch Vertrag und durch Veränderung des Wohnorts. 124
A. Durch Vertrag. . . . . . . 124
B. Durch Veränderung des Wohnorts. . 127

Zweiter Abschnitt.

Von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft insbesondre. . . . . . . . 131

Erster Titel.

Von den Wirkungen der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft während der Dauer der Ehe. . 131

Seite.

Erstes Kapitel.

Von den unmittelbaren Wirkungen des Eintrittes der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft. . . 131

Zweites Kapitel.

Von den Gerechtsamen der Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen. . . . . . . . . 147

Drittes Kapitel.

Von den Bemerkungen über die eheliche Gütergemeinschaft in den Hypothekenbüchern. . . . . 171

Zweiter Titel.

Von der Aufhebung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft und deren Wirkungen. . . . 177

Erstes Kapitel.

Von den Aufhebungsarten der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft überhaupt. . . . . 177

1. Durch Vertrag. . . . . . 180
2. Durch einseitige Aufkündigung. . . 182
3. Durch Veränderung des Wohnorts. . 184
4. Durch Ehescheidung. . . . . 185
5. Durch den Tod. . . . . . 187

Zweites Kapitel.

Von der Aufhebung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten bei kinderloser Ehe. . . . . . . . 188

I. Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Schuldenzahlung. . . . . 190
II. Erbfolge des überlebenden Ehegatten. . 194

Drittes Kapitel.

Von der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten bei beerbter Ehe. 214

A. Fortgesetzte Gütergemeinschaft. . . . 218
B. Nießbrauch des überlebenden Ehegatten an der Erbschaft der Kinder. . . . . . 235
C. Schichtung mit den Kindern. . . . 241

## Dritter Abschnitt.

Von der particulären ehelichen Gütergemeinschaft insbesondre. . . . . . . . . 256

### Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der particulären Gütergemeinschaft. . . . . . . . . 256

### Zweites Kapitel.

Von den Wirkungen der particulären ehelichen Gütergemeinschaft während der Dauer der Ehe. . . 267

### Drittes Kapitel.

Von der Aufhebung der particulären ehelichen Gütergemeinschaft und deren Wirkungen. . . . 278
I. Bei kinderloser Ehe. . . . . . 278
II. Wenn Kinder vorhanden sind. . . . 289

# Einleitung.

Das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft, welches sich allmählich in dem Deutschen Rechte des Mittelalters, vornehmlich in den Städten gebildet hat, verdankt ganz besonders dem Umstande, daß die Römischen Juristen darin theils ein *Gesammteigenthum* oder *Miteigenthum*, theils einen *Gesellschaftsvertrag* erkannten, seine noch gegenwärtige Gültigkeit. Auch die meisten neueren Gesetzgebungen in den einzelnen Deutschen Territorien enthalten, indem sie sich zum Theil sehr nahe an die herrschend gewordenen Theorien der Juristen anschließen, ausführliche Bestimmungen über jenes wichtige Institut. Namentlich stellt auch das *Preußische Landrecht*[1]) Grundsätze über dasselbe auf,

[1]) Th. 2. Tit. 1. §. 345. — §. 433. §. 634. — §. 664. §. 755. — §. 758. §. 811 — §. 822. — Tit. 2. §. 366. — §. 377. Tit. 18. §. 406. §. 410. — §. 420. §. 780. — §. 799.

welche vorzüglich aus dem Lübischen Rechte entnommen sind. [1a]) Diese Bestimmungen sollen aber, ganz dem Zwecke und der wahren Bedeutung jenes Gesetzbuches gemäß, nur subsidiarisch dann zur Anwendung kommen, wenn das in einer einzelnen Stadt oder Provinz der Preußischen Monarchie geltende speciellere Recht nicht die hinlänglichen Entscheidungsnormen enthält. [2]) Daher verdienen denn hier bei der ehelichen Gütergemeinschaft, wo das Preußische Landrecht diesen allgemein ausgesprochenen Grundsatz ausdrücklich wiederholt, [3]) die provinziellen und statutarischen Rechte eine besondere Aufmerksamkeit.

---

[1a]) Entwurf zum allg. Gesetzbuch f. d. Preuß. Staaten. Bd. 1. S. 72.

[2]) Patent wegen Publikation des neuen allgemeinen Landrechts §. I.

[3]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 345. „Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet nur da Statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist." Vergl. Rescr. d. Justiz-Minist. an d. Ob. Land. Ger. zu Hamm v. 22. Juni 1821. (v. Kamptz, Jahrb. d. Preuß. Gesetzgeb. Bd. 17. S. 254.) Eine vollständige Nachweisung derjenigen Stellen, in welchen das Preuß. Landrecht ausdrücklich auf die Provinzialrechte verweiset, findet sich in dem dritten Abschnitte des „Auszuges aus dem historischen Theile des von dem vormaligen Kammergerichts-Assessor, jetzigen Regierungsrath Krause an das Königl. Ministerium der Justiz erstatteten Berichts über die Provinzialgesetzgebung" in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung Bd. 18. S. 196 u. f.

Wenn nun aber auch der Grundsatz der subsidiarischen Anwendung des Preußischen Landrechts feststeht, so zeigt sich doch bei keinem Institute als grade bei dem der ehelichen Gütergemeinschaft eine so große Schwierigkeit der Ausführung jenes Prinzips. Die eheliche Gütergemeinschaft kommt nämlich unter so mannichfachen Modifikationen in den einzelnen Provinzialrechten vor, daß, wenn allgemeine Grundsätze aufgestellt werden sollten, es nirgend so wie hier nothwendig war, die provinziellen Rechte vorher in die schriftliche Form zu bringen. Da dieß aber nicht geschehen ist, so veranlaßt die Anwendung des Preußischen Landrechts vielfache Inconsequenzen, indem dasselbe selbst auch nur eine specielle Modification des Instituts aufstellt. Diese kann bei scheinbaren Lücken des einzelnen provinziellen Rechts gar nicht in subsidium gebraucht werden, da dergleichen Fälle nothwendig nach solchen Grundsätzen beurtheilt werden müssen, die consequent aus dem strengen Rechtsbegriffe folgen, welcher für die eheliche Gütergemeinschaft in jedem einzelnen provinziellen Rechte aufzustellen ist. Grade aber an einem solchen strengen Rechtsbegriffe mangelt es dem Preußischen Landrechte bei dieser Lehre nur zu sehr, was sich besonders bei dem Begriffe der sogenannten fortgesetzten Güterge-

meinschaft zeigt, die das Preußische Landrecht genau genommen nur der technischen Bezeichnung nach für einen Inbegriff von Verhältnissen kennt, die gar keine fortgesetzte Gütergemeinschaft sind. [4])

Obschon nun zwar bis auf den heutigen Tag, die in dem Publikationspatente zum Preußischen Landrechte (§. III. §. IV.) über die Aufzeichnung jener Rechte enthaltenen Bestimmungen nur sehr sparsam (nämlich nur für Ostpreußen) zur Anwendung gekommen sind, so darf man dennoch, da selbige Verordnung auch nicht aufgehoben worden ist, wohl immer die Hoffnung hegen, daß sie wirklich, wenn auch in Betreff des Institutes der ehelichen Gütergemeinschaft etwas verspätet (s. oben S. 3.), noch dermaleinst in Kraft treten werde. Bei dem gegenwärtigen Zustande des Preußischen Rechts dürfte es daher wohl ganz besonders zweckmäßig seyn, wenn bei monographischen Bearbeitungen des heutigen in Deutschland geltenden gemeinen Rechts, auf jene provinziellen und statutarischen Rechte Rücksicht genommen würde. Man kann dieß um so mehr thun, weil

---

[4]) Vergl. hierüber die sehr vorzügliche Abhandlung von Wiegand über die eheliche Gütergemeinschaft im Fürstenthum Paderborn. Abschn. I. §. 4. und 5. Abschn. IV. (in v. Kamptz Jahrb. d. Preuß. Gesetzgebung. Heft 68.)

man keine Gefahr läuft, dadurch einer solchen Arbeit ihr allgemeineres Interesse zu rauben, indem die Preußische Monarchie sich über einen so sehr bedeutenden Theil Deutschlands erstreckt und somit in dem Umfange derselben, auch sehr verschiedene particulaire Rechte, namentlich auch mehrere, die ebenfalls außerhalb Preußen Gültigkeit haben,*) ihre Anwendung finden, aus denen allein fast schon eine für Deutschland gemeinrechtliche Theorie sich entwickeln läßt. Wir glauben nicht genug auf die eben dadurch begründete große Wichtigkeit des Preußischen Rechts auf dem Gebiete des Deutschen Rechts überhaupt, aufmerksam machen zu können. Je zugänglicher aber die Provinzialrechte gemacht werden, desto höher muß dadurch auch diese wichtige Bedeutung des Preußischen Rechts steigen.

Indem wir nun hier das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft einer monographischen Bearbeitung zu unterwerfen beabsichtigen, gedenken wir dabei ganz besonders jenen eben angedeuteten Gesichtspunkt zu verfolgen. Schon dieser Umstand al-

*) Z. B. das Churpfälzische Landrecht, das Mainzische Landrecht, das Solmsische Landrecht u. s. w. Vergl. unten die Uebersicht der Gesetze und Literatur über die eheliche Gütergemeinschaft.

lein dürfte eine abermalige Erörterung jener wichtigen Lehre rechtfertigen, obgleich bereits mehrere andere Arbeiten der Art existiren und auch in den neueren Lehrbüchern des gemeinen Deutschen Privatrechts ausführlich auf jenes Institut Rücksicht genommen ist. An diese wird sich auch die folgende Darstellung vornehmlich anschließen, da dieselben bei Weitem mehr als diejenigen unter den bisherigen Monographien über die eheliche Gütergemeinschaft, die sich nicht auf ein einzelnes particulaires Recht beschränken, dieß Institut sowohl historisch als dogmatisch in seiner eigentlichen Bedeutung festgestellt haben. Der Gang der nachfolgenden Entwickelung wird nun hauptsächlich der seyn, daß, nach Herleitung der ehelichen Gütergemeinschaft aus ihren historischen Grundlagen, bei der Darstellung dieses Instituts in seiner gegenwärtigen Gültigkeit, zunächst auf die Entstehung desselben und seine Bedeutung während der Ehe und sodann auf seine Aufhebung und deren Wirkungen Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Erster Theil.

# Historische Entwickelung des Begriffes der ehelichen Gütergemeinschaft.

C. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 451. §. 452. §. 568.

Desselben, Einleitung in das gemeine Deutsche Privatrecht, (Dritte Auflage, 1829.) §. 299. §. 300.

C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. (Vierte Aufl., 1830.) §. 336. §. 337.

G. Phillips, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts (1829). Bd. 1. §. 28.

Die eheliche Gütergemeinschaft hat ihre Grundlagen schon in dem ältesten Deutschen Rechte, d. h. sie läßt sich aus den Grundprinzipien desselben und deren historischer Fortbildung herleiten; unrichtig aber ist es, wenn man diese Gütergemeinschaft selbst schon in dem ältesten Deutschen Rechte antreffen zu können glaubt. Die allgemeinen Redensarten: „unter allen Rechtsmaterien ist keine, die so viel Empfehlen-

des vor sich hat, als die von der ehelichen Gütergemeinschaft" — „sie liegt ganz im Recht der Natur" — „ohne große Plans und Ueberlegung, ohne Künsteleien, bot sie sich den ersten Menschen und Erdbewohnern von selbst dar" — „das Wohl der Staaten muß wegen ihrer Einfachheit und reinen Absicht durch sie befördert werden u. s. w." — reichen hier nicht aus. So muß denn auch von den Vertheidigern solcher Ansichten [5]) selbst zugestanden werden, daß die älteren geschriebenen Quellen des Deutschen Rechts nur eine unvollständigere und particulaire Gütergemeinschaft erwähnen; dieß hindert jene aber nicht, den Ursprung der allgemeinen Gütergemeinschaft in die Urzeit hinein zu versetzen, und selbst einige Stellen bei Tacitus ebenfalls dahin zu interpretiren. [6]) Allein auch eine particulaire Gütergemeinschaft, deren die Volksrechte Erwähnung thun sollen, [6a]) läßt sich nur in so weit zugeben, als manche Elemente, aus denen sie sich später entwickelt hat, damals allerdings schon vorhanden waren. Es wird daher hier zunächst darauf ankommen zu zeigen, aus

---

[5]) Scherer, die verworrene Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft. Vorrede S. I.

[6]) Scherer a. a. O. Bd. 1. S. 4. S. 8 u. f.

[6a]) Scherer a. a. O. Bd. 1. S. 15 u. f.

welchen Instituten des ältern Deutschen Rechts allmählig die eheliche Gütergemeinschaft hervorgegangen ist. —

Es läßt sich das älteste Deutsche Recht auf eine geringe Zahl wichtiger Grundbegriffe zurückführen, von denen hier besonders zwei in Betracht kommen: Vormundschaft und Gewehre.[7]) Beide stehen aber auch wiederum mit einander in dem innigsten Zusammenhange, indem die erstere den Inbegriff von Rechten[8]) enthält, die für Denjenigen entstehen, welcher anderen Personen seinen Schutz angedeihen läßt und sie in allen Verhältnissen des Lebens vertheidigt, die Gewehre hingegen, wie schon das Wort selbst es sagt, ein Inbegriff von Rechten[8a]) ist, die auch aus einer Vertheidigung, und zwar von Sachen, für den Vertheidiger hervorgehen. Beide Verhältnisse äußern sich also in dem älteren Rechte in einem Wehren, in späterer Zeit besonders in dem Vertreten vor Gericht.[9])

---

[7]) S. mein Deutsches Privatr. Bd. 1. §. 12.

[8]) Von Pflichten des Vormundes ist in der älteren Zeit nicht die Rede. S. ebendas. Bd. 1. S. 324.

[8a]) Im weiteren Sinne wird auch wohl sogar von einer raublichen Gewehre gesprochen.

[9]) Z. B. Landr. d. Sachsensp. B. 3. Art 5. §. 1. — Dries over vierteinnacht sal man aver ienen vore laden vore to stande syn gut, of he wille; ne dut

Die Vormundschaft war aber von jeher von der Gewehre abhängig und zwar aus folgenden Gründen. In der früheren Zeit waren bei den Deutschen hauptsächlich die unbeweglichen Sachen, die Grundstücke, von Werth (welches Wort wohl auch mit „wehren" zusammenhängt), weshalb es vorzugsweise darauf ankam, daß sie gewehrt, vertheidigt wurden. Darum heißen sie auch, eben als der vorzüglichste Gegenstand der Gewehre, selbst: Gewehre im passiven Sinne.[10]) Sobald nun aber die Vertheidigung einer unbeweglichen Sache gelang, so waren damit gleichzeitig alle beweglichen Sachen, die sich in dem Umkreise eines solchen Grundstückes befanden, mit vertheidigt.[11]) Ein Gleiches gilt nun

---

hes nicht, man geweldeget is ienen, die dar vp klaget. — Bair. Landr. (Heumann. Opusc. 103): wer dem andern sein gut zu kaufen gibt, des sol der sein gewer sein und im es vertreten. — Vergl. Albrecht, die Gewere als Grundlage des Deutschen Sachenrechts S. 9. 10.

[10]) Z. B. Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 20. §. 7. De muder is gast in des sons geweren. Vergl. Albrecht a. a. O. S. 3. — D. Priv. R. Bd. 1. S. 130. — S. d. folg. Note.

[11]) In so fern bildet also auch das Haus nur einen Bestandtheil der Gewehre; es wird nach Deutschem Rechte zur Fahrniß gerechnet und kommt daher, wie andere bewegliche Sachen, in ältrer Zeit juristisch nur als Pertinenzstück unbeweglicher Sachen in Betracht. Vergl. Stadtr. v. Rüthen

auch von den schutzbedürftigen Personen, die sich auf einem bestimmten Grundstücke befanden. Sie standen nämlich in der Vormundschaft desjenigen, welcher die Gewehre an jenem Grundstücke hatte.[12]) Das Deutsche Recht kennt nun mehrere verschiedene Arten von Vormundschaft, von denen ganz besonders folgende hervorzuheben sind:

1. Die Vormundschaft des Vaters über seine Kinder.[13])
2. Die Vormundschaft des nächsten Erben über die Kinder seines verstorbenen Blutsfreundes.[14])
3. Die Vormundschaft des Mannes über sein Weib.[15])

Aus der ersteren ist unter Einwirkung des Römischen Rechtes die heutige Bedeutung des Institutes der väterlichen Gewalt hervorgegangen; die Vor-

---

v. J. 1178 Cap. 61.: were dat also: dat eyn man in syme hus. efte in siner were eynen andern Man begripe. S. Cropp, über den Diebstahl (in Hudtwalker, criminalistische Beiträge Bd. 2. Heft 1.) S. 19 Note 9. — Vergl. auch Albrecht a. a. O. S. 19. 20.

[12]) D. Priv. R. Bd. 1. S. 328 u. f.

[13]) Vergl. Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 11.

[14]) Vergl. Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 23.

[15]) Vergl. Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 45. §. 1. B. 3. Art. 45. §. 3.

mundschaft des nächsten Erben, als solche, hat sich großentheils in Deutschland verloren, indem das Römische Recht, wenn schon mit manchen Modifikationen, auch hier seine Anwendung gefunden hat; die Vormundschaft des Mannes über seine Frau hat sich hin und wieder auch selbstständig in dem heutigen Rechte erhalten,[16]) hat aber außerdem einen bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung des Institutes der ehelichen Gütergemeinschaft geäußert und bildet eine der Grundlagen derselben. Darum ist es denn selbst für das heutige Recht keinesweges unwichtig, auf die eigentliche Bedeutung dieser ehelichen Vormundschaft einzugehen.

Die Vormundschaft des nächsten Erben setzte in der Regel den Tod eines früheren Vormundes voraus; die Bedingung der Vormundschaft des Mannes über sein Weib war hingegen ein Kauf, welchen der Mann mit dem bisherigen Vormunde seiner künftigen Frau abzuschließen hatte. Das eigentliche Object dieses Kaufes war ursprünglich wohl die Frau selbst;[17]) es schloß sich daran, da der Mann die gekaufte Frau in seine Gewehre brachte, von selbst

---

[16]) S. Eichhorn, Einleitung §. 325.

[17]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 429.

die Ausübung der Vormundschaft über dieselbe als Wirkung an und daher rührt es, daß schon in früher Zeit das Geld, welches der Mann für die Frau zahlte, Mundium hieß.[18]) In Folge dieses Kaufes trat also das Weib aus einer Gewehre in die andere, und war juristisch eigentlich ganz und gar einer beweglichen Sache gleich gestellt; daher war im älteren Rechte, wenn sie nicht die versprochenen Eigenschaften besaß, eine Rückgabe,[19]) so wie ein abermaliger Verkauf[20]) Seitens des Mannes zulässig, was sich traditionell noch bis auf den heutigen Tag in England erhalten hat. Obschon nun zwar die Frau der eigentliche Gegenstand des Kaufes war, so wurde es doch üblich, daß ihr auch noch andere bewegliche, für die künftige Wirthschaft taugliche Sa-

---

[18]) Z. B. Edict. Rothar. 183. Si quis pro muliere libera aut puella mundium dederit, et ei tradita fuerit ad uxorem.

[19]) Edict. Rothar. cap. 180. Si peccatis imminentibus contigerit, postquam puella ant mulier sponsata fuerit aut daemoniaca, aut de ambobus oculis excoecata apparuerit, tunc sponsus recipiat res suas, quas dedit, et non compellatur ipse invitus tollere ad uxorem. S. ebendas. c. 179.: Damit ist zu vergleichen die Lehre des Deutschen Rechts von der Wandelungsklage. S. D. Priv. R. Bd. 1. S. 187.

[20]) Grimm a. a. O. S. 450.

chen in die Gewehre des Mannes mitgegeben wurden, die, sobald sie in den Umkreis seines Grundstückes gebracht wurden, mittelbar selbst Gegenstände seiner Gewehre wurden.[21]) Unbewegliche Sachen aber brachte in älterer Zeit die Frau dem Manne nicht mit, denn die Weiber waren einer Gewehre an Grundstücken nicht fähig. Hätten aber dennoch ihre Verwandten dem Manne einen Antheil an ihren Erbgütern einräumen wollen (was in dem ältern Rechte wohl nicht sehr häufig gewesen seyn dürfte), so konnte dieß nur auf dem Wege einer gerichtlichen Erklärung und symbolischen Uebertragung[22]) geschehen und wenn dieses geschah, so war es ein für sich bestehendes, von dem Kaufe der Frau, ganz unabhängiges Geschäft. Aber auch nach Eingehung der Ehe konnte, wenn wir auf die Grundprinzipien des Deutschen Rechtes zurückgehen, eine Frau niemals, etwa durch Erbschaft, Grundstücke gewinnen; denn, da diese der eigentliche Gegenstand der Gewehre waren, so mußte Derjenige,

---

21) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 31. §. 2. Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap. Vergl. auch **Lex Burgund.** Addit. I. 13.

22) S. Eichhorn a. a. O. §. 174. — D. Priv. R. §. 15. Bd. 1. S. 174 u. f.

welcher dem bisherigen Vertheidiger oder Inhaber derselben succediren wollte, selbst eine wehrhafte, vertheidigungsfähige Person seyn. Daher war, obschon die Deutsche Erbfolgeordnung sich im Allgemeinen nach der Blutsverwandtschaft richtete, wesentliche Bedingung der Erbfolgefähigkeit: die persönliche Wehrhaftigkeit und darum kam doch immer nur der Mannsstamm zur Succession.[23]) Aber eben wegen der Blutsverwandtschaft wurde dem Mannsstamme überhaupt ein so starkes Recht an dem Grundstücke des einzelnen Familienmitgliedes beigelegt, daß Niemand ohne Einwilligung seiner Verwandten irgend ein Recht an seinem Grundstücke oder den Inbegriff aller seiner Rechte daran, auf einen Andern übertragen durfte.[24]) Daher hat denn auch die Handlung der gerichtlichen Auflassung hauptsächlich den Zweck, daß die Verwandten bei dieser Gelegenheit, wenn sie wollten, von ihrem Widerspruchsrechte Gebrauch machen konnten.[25]) Diese

---

[23]) Vergl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 19. §. 65. — Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 407. S. 472. — D. Priv. R. §. 13. §. 14.

[24]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 52. **Ane erven gelof unde ane echt Ding ne mut nieman sin egen geuen.**

[25]) Vermehrter Sachsensp. B. 1. Kap. 39. D. 3.

Gerechtsame der Verwandten beruhen auf dem Prinzipe, daß das Deutsche Recht mit dem Uebergange des elterlichen Blutes auf das Kind überhaupt auch einen Uebergang der Rechtsfähigkeit annahm. [26]) Hatte daher jemand an einem bestimmten Grundstücke Gerechtsame gehabt, so übertrug er, wenn ihm dieselben nicht ausdrücklich nur für seine Person eingeräumt waren, auch auf alle seine (wehrhaften) Descendenten ein Recht an diesem Grundstücke, wenn schon die Ausübung dieses Rechtes einstweilen nur an einen (oder einzelne) derselben kam, der es dann aber den Uebrigen nicht durch Veräußerung des Grundstückes ohne deren Einwilligung entziehen durfte. Wenn Jemand aber selbst erst ein Grundstück gekauft hatte, so konnten an diesem höchstens seine männlichen, nach diesem Kaufe erzeugten Descendenten, nicht aber Seitenverwandte, irgend ein Recht haben. Hatte er keine Nachkommen, so stand einem weiteren, freilich gerichtlichen, Verkaufe des Grundstückes gar kein Hinder-

---

Wer hierzu keginwortig ist und im swigit der sal ymmer swigin.

[26]) Vergl. Majer, Teutsche Erbfolge. Erste Fortsetzung. — Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 2. S. 31. — D. Priv. R. Bd. 2. S. 7.

derniß im Wege[27]). Je nachdem daher ein Grundstück von einem höheren oder späteren Stammvater herkam, desto mehr oder weniger Blutsfreunde waren möglicher Weise im Falle des Verkaufes zu befragen. Wo es einer solchen Einwilligung derselben gar nicht bedurfte, wurde das Grundstück ein „wohlgewonnenes," sonst ein „Erb — Gut" genannt.

So sehr beschränkt nun auch in der älteren Zeit der Verkauf der Grundstücke war, so sehr üblich wurde er während des Mittelalters in denjenigen Städten Deutschlands, in welchen sich ein lebhafter Handelsverkehr gebildet hatte. Mit diesem waren solche weitläuftige Geschäfte, wie die gerichtliche Auf-

---

[27]) Sächsisches Weichbild. Art. 20. — So frag denn der, der das eigen wil vergeben (mit vrteilen) wie er sein eigen vergeben sol, das es jm hülfflich sey zu seinem Rechten, so findt man jm zu Recht (mit der erben laub) ob es erb oder gabhafft gut ist, das ist, das es nicht vnbeerbet oder vngabhafft gut sey, also das ers gekaufft hab vmb sem gelt, denn so mag er es geben, wem er wil, on jemandes widersprechen vnd jener empfehet es auch also. — Vergl. Lübisch. Recht v. J. 1266. (bei Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlg. Thl. 1. S. 446.): Vir liberum habet arbitrium impignorandi, vendendi, dandi, cuicunque vult proprietates sibi conquisitarum facultatum. Vergl. Schöffenurth. hint. d. Landr. d. Sachsensp. I. 12. 3. (s. unten Note 37.) — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 359. Note i. —

lassung in ihrer ursprünglichen Bedeutung es war, wenn sie oft vorgenommen werden sollten, schwer vereinbar. Sobald daher ein Grundstück durch einen mit Bewilligung der Erben geschehenen Verkauf die Qualität eines Erbgutes verloren hatte und somit (da man nun nicht mehr die ganze Sippschaft dazu zu ziehen brauchte) auch der weitere Verkauf desselben sehr erleichtert war, so nahm es auch nicht so bald wiederum die Eigenschaft eines Erbgutes an. Daher wurden die Grundsätze, die in Beziehung auf die von jeher leicht veräußerlichen beweglichen Sachen galten, sehr bald auf solche wohlgewonnene Güter anwendbar, in welche sich binnen nicht gar langer Zeit der größte Theil der Erbgüter in den Städten verwandelte, weil man das aus dem Verkauf der Grundstücke gelöste Geld am Nützlichsten zu Handelsspeculationen anwenden zu können glaubte.

Wo es demnach gar nicht mehr, so wie früher, einer Familie auf die Behauptung ihrer Grundstücke ankam, sondern diese, den beweglichen Sachen gleich, Gegenstände des Verkehres wurden, da konnte natürlich auch der Begriff der Gewehre nicht länger in seiner ursprünglichen Bedeutung bestehen bleiben. In dem frühzeitig beginnenden [27a]), freilich sehr all-

[27a]) Vergl. mein D. Priv. R. Bd. 1. S. 156.

mähligen Verschwinden desselben, hat denn auch die Succession der Töchter ihren Grund, die gegen den Ausgang des Mittelalters in den Städten auch bei den Erbgütern zulässig geworden war [28]), während der Adel und der Bauernstand sich auch in dieser Beziehung mehr bei dem älteren Rechte behaupteten. Da nun in Folge jener Modificationen die Weiber dem Mannsstamme fast gänzlich gleichgestellt worden waren, so nannte man denn auch ihre Gerechtsame an Sachen: Gewehre [29]), aber das Wort selbst hatte seinen ursprünglichen Sinn verloren. Aus dem älteren Rechte hatte sich aber das noch erhalten, daß die Personen weiblichen Geschlechts eines Vormundes bedurften [30]) und daß daher namentlich auch die Ehefrau unter der Vormundschaft ihres Mannes stand [31]). Hatte nun die Frau zur Zeit der Einge-

[28]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 373. Note i. §. 454. Note b.

[29]) Vergl. z. B. Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 20. §. 6. Morgengaue behalt dat wif vppen hilgen, de gewere aver mit getüge. — Ebendas. B. 1. Art. 45. §. 2. — durch dat he (der Ehemann) mit ir in den geweren sit.

[30]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 43. Art. 44. Art. 46. B. 2. Art. 63. §. 1.

[31]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 45. §. 1. Al ne si en man sime wiue nicht euenburdich, hi is doch

hung der Ehe eine Gewehre an Grundstücken oder fiel ihr eine solche nachmals durch Erbfolge zu, so konnte sie diese ihre Gewehre nur unter der Vormundschaft des Mannes ausüben und somit ging die wirkliche Ausübung derselben während der Dauer der Ehe auf den Mann über [32]). Ihm also stand wegen seiner Vormundschaft die Verwaltung und der Nießbrauch an den Gütern seiner Frau zu, deren Vermögen natürlich nun auch zur Deckung der Kosten diente [33]), welche die Ehe verursachte und die um so größer waren, sobald die Ehe nicht unbeerbt, d. h. nicht kinderlos blieb. Von den seiner Frau angehörigen Grundstücken konnte der Mann aber Nichts veräußern, weil es dazu noch der Einwilligung der Frau sowohl, als ihrer nächsten Verwand-

---

ire vormünde, vnde trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat. Svenne he aver stirft, so is se ledich von sime recht, vnde behalt recht na irer bord; dar omme mot ir vormünde sin ir neste evenbürdige suert mach, vnde nicht ires mannes. B. 3. Art. 45. §. 3. Die man is ok vormünde sines wiues to hant, als sie yme getrüwet wert. Landr. d. Schwabensp. Kap. 313. §. 1. (s. Note 35.)

[32]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 31. §. 2. Svenne en man wif nimt, so nimmt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap.

[33]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 31. §. 1. Man vnde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme liue.

ten bedurfte [34]), aber eben so wenig stand eine Veräußerung ihrer eigenen Güter der Frau zu, die dabei auch noch an den Willen ihres Mannes gebunden war [35]). Das eventuelle Recht der Erben eines jeden der beiden Ehegatten trat aber besonders dann in Kraft, sobald die Ehe durch den Tod eines derselben getrennt wurde. Alsdann mußte natürlich das beiderseitige Vermögen in seine ursprünglichen Be-

[34]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 32. §. 2. — dar omme ne mach nen wif ireme manne nene gaue geuen an irme egene, noch an irer varende haue, dar set iren rechten eruen mede verne na irme dode; wende die man ne mach an sines wiues gude nene andere were gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire vntvieng in vormuntscap. Vergl. Lüb. Recht v. J. 1240. Art. 7. (Westphal. Monum. ined. Tom. III. p. 640.). Nen man mach vorsetten noch vorkopen torfacht egen, dat he mit sinem wive heft genomen, sunder sines wives willen und erer kindere — it ne do eme echt not.

[35]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 31. §. 1. — Wif ne mach ok ires gudes nicht vergeuen ane ires mannes willen, dat he dur recht dulden durve. Landr. d. Schwabensp. Kap. 277. §. 2. Ein weibe mag ires gutes nicht hingeben on ires mannes urlaub und on seynen willen, noch ein man on seins weibs willen. Ebendas. Kap. 313. §. 1. Ein weib mag ir gut on ires mannes urlaub nitt hinweg geben, noch verkauffen, noch hinlassen, weder eigen noch leibdinge, noch zinſsgut, noch varends gut, do er mit ir an der gewere siczet, dat is davon das der selbig auch ir vogt ist.

standtheile aufgelöst werden, was jedoch für den Fall der beerbten Ehe auch noch aufgeschoben werden konnte, so daß bis dahin der überlebende Ehegatte mit den Kindern „in der Were" blieb [36]).

Um dieselbe Zeit wurden aber in den Deutschen Städten die Erbverträge unter den Ehegatten außerordentlich häufig, vermöge welcher dieselben sich namentlich für den Fall der kinderlosen Ehe, entweder gegenseitig die Succession in ihr ganzes Vermögen oder in einen quoten Theil desselben zusicherten. Auf eigentliche Erbgüter konnte sich ein solcher Vertrag ohne Einwilligung der Erben freilich nicht beziehen, wohl aber waren die beweglichen Sachen und die wohlgewonnenen Güter nunmehr schon taugliche Gegenstände einer solchen Uebereinkunft geworden [37]). Hier galt nun aber das Prinzip, daß

---

[36]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 76. §. 1. Stirft eneme wiue ir man, onde blift sie in des mannes gude vngetveiet mit den kinderen, lange wile oder korte, svenne sie sik tveiet dar na, etc. Vergl. Ebendas. B. 1. Art. 11. 13. 20. §. 3.

[37]) Magdeburg. Schöffenurtheil hinter dem Landr. d. Sachsensp. Th. 1. Kap. 12. D. 3. — Hierauf sprechen wir für recht: stehende erb, das einem man vor gericht gegeben ist, und dazu ander sein gut, das er selber gewonnen und ererbet hat, und sein farende habe mag der man geben seinem weib, freund, oder

der Vertragserbe vor allen Dingen verpflichtet sey, die Schulden seines Erblassers zu bezahlen und so wurde es denn natürlich besonders für die Frau als eine Verpflichtung angesehen, die Schulden ihres Mannes, wenn durch seinen Tod die Ehe getrennt wurde, zu bezahlen und dann erst das Uebrige, dem Erbvertrage gemäß, mit den Blutsfreunden ihres Mannes zu theilen [38]); hin und wieder wurde es

---

fremden, wie er wil, on der erben ansprach. Vergeb aber ein man sein anerstorben stehende eigen, das möchten seine erben versprechen binnen jar und tag. — Lüb. Recht bei Brockes Cod. II. 59. Welke frouwe unde man to hope sind in echteschop und kene kinder thosammende hebben, und gaen vor den raedt und und laten sick under enander ir gudt up — so blift is stede unde is eren beider verworvene gudt, wo se eren negesten erffnamen geven 4 penninge unde 8 schill. were dejenne binnen landes, de dat bespreken wolde, so moste he dat bespreken binnen jar und dag.

[38]) Magdeburg. Recht (Bresl. Urkd. v. J. 1295. bei Gaupp, d. alt. Magd. und Hall. R. S. 286. u. f.) Art. 123. Swas en man sime wibe gibet an sime gereiten gute. stirbet der man ist her schuldic. die schult get zu vorne vz. swas da boben ist. also vil. also der vrouen gegiftet oder gegeben ist. daz nimet die vrowe. daz andere nement die erben. Vergl. Lüb. Recht a. a. O. 19.: welk man ein testament (mit welchem Ausdrucke während des späteren Mittelalters öfters die Erbverträge bezeichnet werden s. Albrecht a. a. O. Note 545. 546.) doeth, van dem testament schall men allererst gelden de schuld.

ihr auch gestattet, den Nachlaß nach Abzug der Schulden ganz für sich zu behalten, welches Verhältniß das Deutsche Recht durch die Sprüchwörter: „Längst Leib, längst Gut" und: „der Letzte macht die Thür zu" zu bezeichnen pflegt[39]). Der Inhalt dieser Erbverträge wurde allgemein in den Städten zu einem stehenden Gewohnheitsrechte, so daß es gar nicht nöthig wurde, diese Verhältnisse durch einen besonderen Erbvertrag zu begründen[40]). Da darnach nun aber der überlebende Ehegatte und vornehmlich die Frau die Verpflichtung zur Schuldenzahlung für den Verstorbenen hatte, so wurde zunächst hier der Ausdruck: Mene god d. h. ge-

---

[39]) Vergl. Eisenhart, das Deutsche Recht in Sprüchwörtern. S. 289. 292. Ein gleicher Sinn liegt auch in dem Sprüchworte: „Wer den Kopf hat, schiert den Bart." S. ebendas. S. 293.

[40]) Lüb. Recht v. J. 1240. Art. 14. (b. Westphalen Monum. ined. III. p. 641.) Stervet eneme Manne sin wif, und hebben se nene Kindere to samene, de man schal wederkeren der Vruwen negesten erven dat halve del des Gudes, dat he mit der Fruwen genomen hevet. To licker wis stervet ener Fruwen er man, und de nene Kindere to gadere hebben, de Vruwe nemet so gedan gut, ut to voren al so se to ereme manne hevet gebracht, of it dar is, so wat dar boven is, dat scal se gelicke schichten mit des mannes erven.

meines Gut für dasjenige Vermögen beider Ehegatten gebräuchlich, welches bei der Trennung der Ehe vorhanden war und sich zur Tilgung der Schulden qualificirte, wozu also vornehmlich die beweglichen Sachen und die wohlgewonnenen Güter gehörten[41]). Man kam nun aber bald darauf, dieses Verhältniß als eine Folge der während der Dauer der Ehe bestehenden Verhältnisse anzusehen und nahm daher an, während der Ehe habe eine Gemeinschaft der Güter (Communio bonorum) unter den Ehegatten in der Art Statt gefunden, daß die Frau zu jeder Zeit für die Schulden ihres Mannes habe haften müssen. Daher entstand das Sprüchwort: „Die dem Manne trauet, die trauet der Schuld" [42]).

---

41) Stat. Hamburg. v. J. 1270. St. 3. Kap. 1. Art. 10. So war en Mann und ein Vrouwe tosamene sind in Echteschup und nene Kindere en hebbet, stervet de Man, de Vrouwe scholl nemen er Gud up, dat se to eme bracht hefft unde sint ere kledere offte ere erve offte husgedinghe wat geergeret, schade ere. Unde is et wat gebeteret, vrome ere. — und datsülve, do de Man ofte de Vrouwe storve, man schol over jo thovor de scholde gelden von deme menen Gute, und wore davon enboven, de schollde de Vrouwe hebben halff unde datsülve do de Man. Vergl. Stat. Stadens. St. 2. Nro. 9. und Stat. Bremens. Ord. 86, (s. mein D. Pr. R. Bd. 1. S. 373. Note 44.)

42) S. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsge-

Diese Ansicht wurde denn auch bald in viele städtische Statuten übertragen, um so mehr, da sie ganz besonders anwendbar auf die beerbte Ehe war[43]. Grade hier hatte die Frau schon ohnehin bei Weitem mehr von ihrem Vermögen während der Dauer der Ehe opfern müssen, und grade hier war die Auflösung desselben in seine ursprünglichen Bestandtheile nicht üblich, indem der überlebende Ehegatte mit den Kindern einstweilen im Beisitze zu bleiben pflegte (S. 22.). Man war daher bald dazu geneigt, bei mehreren Statuten auch dieß als eine Folge der während der Ehe bestehenden Verhältnisse zu betrachten und erkannte darin eine fortgesetzte Gütergemeinschaft (Communio bonorum prorogata).

Es haben jedoch keineswegs alle städtischen Statuten diese im späteren Mittelalter entstandene Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft in sich aufgenommen, sondern bei vielen blieb es bei dem zur Gewohnheit gewordenen Inhalte der Erbverträge,

---

schichte. §. 451. §. 452. Vergl. auch Eisenhart a. a. O. S. 129. — Gesterding, Thes. jur. Lubec. Tom. 1. p. 287. — Carstens, Beiträge. Th. 2. S. 13.

43) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 568. Note a. — Einleitung §. 300. Darnach ist zu berichtigen: D. P. R. B. 1. S. 373.

daß der überlebende Ehegatte mit den Erben des verstorbenen theilte. Diese Vortheile des überlebenden Ehegatten wurden späterhin gewöhnlich mit dem Namen der Portio statutaria bezeichnet [44]), da die Römischen Juristen nur die eheliche Gütergemeinschaft als gemeinrechtlich anerkannten. In manchen andern Gegenden, namentlich in den Wohnsitzen der Ripuarischen Franken, bildete sich eine unvollständigere Gütergemeinschaft unter den Ehegatten aus, weshalb man denn auch in dem heutigen Rechte eine allgemeine und eine particuläre Gütergemeinschaft (Communio bonorum universalis und particularis) unterscheidet. Diese letztere ist vornehmlich aus dem Institute der Errungenschaft (Collaboratio, acquestus conjugalis) abzuleiten. Man verstand darunter hauptsächlich diejenigen Bestandtheile des Vermögens der Ehegatten, welche dieselben während der Dauer der Ehe durch ihren Fleiß und ihre Sparsamkeit erwarben. Hierbei war es allerdings schwierig zu unterscheiden, was davon dem Manne und was der Frau gehöre, und daher findet sich schon in den älteren Volksrechten der Grundsatz, daß bei dem Tode des Mannes die Frau

---

[44]) S. Eichhorn, Einleitung. §. 299. §. 301. §. 338. — Vergl. auch D. Pr. R. B. 1. S. 380.

schlechthin den dritten Theil oder die Hälfte von der Errungenschaft erhalten solle[45]). Sobald nun aber einmal die Theorie von der Gütergemeinschaft der Ehegatten in Aufnahme gekommen war, so war man auch sehr geneigt, bei der Errungenschaft ein solches Verhältniß anzunehmen[46]), welches man daher mit dem Ausdrucke der particulären Gütergemeinschaft bezeichnete. Da diese sich aber nicht überall auf die Errungenschaft beschränkt, sondern bald mehr

[45]) Vergl. L. Ripuar. 37. c. 2. — tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint, sibi studeat evindicare. — L. Saxon. c. 9. De eo quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem accipiat; hoc apud Westfalaos. — Capitul. IV. 9. Volumus, ut uxores defunctorum post obitum maritorum tertiam partem conlaborationis, quam simul in beneficio conlaboraverant, accipiant.

[46]) Wormser Reformation B. 4. Th. 4. Tit. 6. — Was aber zwei ehelich gemechte, durch ir beider geschicklichkeit, fleiſs und arbeit mit einander erobert und gewonnen hetten, es sey ligends oder farends, Welches dann das ander überlebt, ist derselben eroberten Güter eyn Herr, und mag damit thun und lassen nach seinem willen und gefallen, und folgen nach desselben todt seinen Erben. Wenn auch der ehlichen leut eyns, todts abgegangen ist, so mag das ander lebend bleiben sitzen, in allen und jeden — Gütern — sein Lebtagen — und soll die hinterfälligen güter mit einem Inventarium beschriben. Vergl. Frankf. Reformat. Th. 5. Tit. 5. §. 2. — S. Eichhorn, D. St. und R. Gesch. §. 451. Note h.

bald weniger von den übrigen Gütern umfaßt, so versteht man denn auch unter dem Ausdrucke der particulären Gütergemeinschaft mehrere, keineswegs mit einander übereinstimmende Verhältnisse, die man darnach als verschiedene Abstufungen von einander zu unterscheiden hat. Aber auch die sogenannte allgemeine Gütergemeinschaft hat sich durchaus nicht in allen Gegenden Deutschlands, wo sie sich vorfindet, auf eine völlig gleichförmige Weise entwickelt und so sind denn auch hier mannichfache Modifikationen zu unterscheiden, die besonders in der größeren oder minderen Abweichung von den eigentlich einheimischen Rechtsprinzipien ihren Grund haben.

Die Römischen Juristen erklärten nun das Verhältniß der particulären Gütergemeinschaft für eine unter den Ehegatten bestehende, auf gemeinschaftlichen Erwerb gerichtete, Societät, in welche von jedem Theile gewisse Güter eingeworfen würden. An diesen bestand darnach eine Communio bonorum proprietaria. Da nun aber auch die Ersparnisse aus den übrigen Gütern in die Errungenschaft fielen, so nahm man in Beziehung auf das übrige Vermögen eine Communio bonorum usufructuaria an[47]. In Folge dieser Theorie wurde nunmehr

[47]) Vergl. Eichhorn, Einleitung. §. 299.

die particuläre Gütergemeinschaft als gemeinrechtliches Institut anerkannt, und ein Gleiches wurde, wie schon bemerkt, der allgemeinen Gütergemeinschaft zu Theil, indem die Römischen Juristen sie sich bald als ein Miteigenthum [48]), bald als ein Gesammteigenthum [49]) erklärten. —

Nach dieser historischen Begründung der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft können wir den Begriff derselben dahin stellen, daß man darunter dasjenige Güterverhältniß unter den Ehegatten zu verstehen habe, bei welchem entweder alle oder gewisse Güter der Frau für die Schulden des Mannes verhaftet sind. Hierin allein ist das einzig sichere Kennzeichen des ganzen Verhältnisses zu suchen [50]).

[48]) Z. B. Nürnberg. Reformat. v. J. 1564. Tit. 28. Ges. 1. Es hat auch ir keins Macht, ausserhalb des Andern — Wissen und Willen ainiche Schulden zu machen; — und wo solches darüber beschehe, soll damit — der ander Eegenoss nit verpunden — sonder das alles demselben an seinem gepürenden teyl unschedlich seyn. Es were dann dieselbig Handlung, derwegen solche Schulden gemacht, dem andern Eegenossen zu gleichem Nutz gewendet.

[49]) Lüb. Recht. B. 1. Tit. 5. Art. 5. „Wird ein Mann wegen Schuld flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe Kinder, und ist die Schuld bekanntlich, oder wie recht erwiesen, so soll dieselbe bezahlt werden von ihrer beiderseits Gut."

[50]) Vergl. Eichhorn, Einleitung. §. 308. Note a.

Zweiter Theil.

# Dogmatische Darstellung der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft.

C. F. Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatrecht §. 307. — §. 313. §. 317.

C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. §. 349. — §. 360.

F. Ortloff, Grundzüge des Teutschen Privatrechts. S. 521 — 539.

G. Phillips, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. Bd. 1. §. 28. S. 376 u. f.

J. A. Hofmann, Teutsches Eherecht. §. 73. — §. 85. §. 137. — §. 318.

Abr. a Wesel, d. connubiali bonorum societate et pactis dotalibus. Amstelod. 1674. (Col. 1720.)

J. Heeser, loci communes de bonorum et imprimis adquaestuum conjugalium communione. Col. 1709.

C. G. Hofmann, de communionis bonorum conjugalium natura atque principis. Francof. 1730.

J. M. Weyer, de communione bonorum inter conjuges. P. 1. 2. Lemgo 1739.

J. F. Eberhard, Abhandlung v. d. teutschen Erb- und Gemeinschaft, in welcher die Eheweiber als Miteigen-

thümerinnen mit ihren Männern und Kinder gesessen. (Marburg. Anzeigen v. J. 1765. Stück 11.)

H. A. Lange, Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den Deutschen Eheleuten. Bayreuth 1766.

Ph. K. Scherer, die verworrene Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft. 2 Theile. 1799. 1800.

J. W. Neuß, Theorie der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, sowohl im Allgemeinen [davon handelt Th. 1.], als nach den besondern Gewohnheiten im Herzogthum Berg. 2 Thl. Düsseld. u. Elberf. 1803.

J. C. Hasse, Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft. Kiel 1808.

P. C. N. Lembke, Grundsätze der Deutschen ehelichen Gütergemeinschaft. Lübeck 1814.

---

## Erster Abschnitt.

## Von der Entstehung und Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft.

---

Im Allgemeinen findet gegenwärtig auf die Güterverhältnisse der Ehegatten in Deutschland das Römische Dotalsystem seine Anwendung. Dieses wird aber da, wo nach den Gesetzen oder nach dem Herkommen die allgemeine Gütergemeinschaft gilt, gänzlich ausgeschlossen, während es neben der particulären in Betreff der nicht zu derselben gehörigen Güter seine Stelle finden kann. Eben so können auch die

Ehegatten selbst durch Vertrag für ihre Ehe die Gültigkeit der Gütergemeinschaft festsetzen, so wie diese, wo nicht Prohibitivgesetze im Wege stehen, auch dadurch für eine Ehe, in welcher sie bisher nicht Statt fand, eintreten kann, daß die Ehegatten ihren Wohnsitz an einen Orte hinverlegen, an welchem die Gütergemeinschaft gilt. Es sind daher drei Entstehungsgründe dieses Verhältnisses zu unterscheiden: Gesetz, Vertrag und Veränderung des Wohnortes.

## Erstes Kapitel.

### Von der Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft durch Gesetz.

Die Frage, auf deren Beantwortung es hier zunächst ankommt, ist die: an welchen Orten in Deutschland schreiben die Gesetze oder das Herkommen die Gemeinschaft der Güter für die Ehegatten vor? Es ist bereits bemerkt, daß namentlich den Preußischen Provinzial- und statutarischen Rechten dieses Institut bekannt sey. Da auf diese hier besonders Rücksicht genommen werden wird, so mögen sie in der nachfolgenden Uebersicht der Gesetze und der Literatur über die eheliche Gütergemeinschaft einen besonderen Abschnitt bilden, welchem die Angabe der in den Nicht-Preußischen Deutschen Ländern über denselben

Gegenstand handelnden Rechtsquellen vorangeschickt werden soll.

## Uebersicht der Gesetze und der Literatur über die eheliche Gütergemeinschaft in den einzelnen Deutschen Ländern.

### A. Eheliche Gütergemeinschaft in den einzelnen Deutschen Ländern mit Ausschluß Preußens.

Vgl. Eichhorn, Einleitung. §. 307. Note a.
F. Ortloff, Grundzüge. S. 526 u. f. S. 537 u. f.
Mittermaier, Grundsätze. §. 338. — §. 342.

#### a) Allgemeine Gütergemeinschaft.

#### I.

#### Baiern.

Das Institut gilt hier vornehmlich in den Fränkischen Landestheilen.

Vergl. J. H. Müller, Entwickelung des Fränkischen Gewohnheitsrechts von der ehelichen Gütergemeinschaft. Nürnberg 1801.

1. Des hochlöblichen Stifts Wirzburg und Herzogthums Franken kaiserliche Landgerichtsordnung, auch sonderbare Gebräuche und Herkommen. (Wirzburg 1618. 1633. 1733.) Th. 3. Tit. 96. (a Ludolf, Collect. quorumd. statutor. provinc. et urb. germ.)

Vergl. v. Schelhaß, Beiträge zur Teutschen Gesetzkunde. H. 1. S. 52—97.

F. M. A. Haus, de eo quod circa communionem bonor. int. conjug. ex provinciali ordinatione Franconica justum est. Wirceb. 1765.

2. Statuten der Stadt Schweinfurt.

Vergl. Kleibert, de primariis commun. bonor. effect. sec. stat. Suinf. Gissae 1738.

Hofmann, Teutsches Eherecht. §. 196. S. 505.

3. Vermehrte Eheordnung der Stadt Rothenburg an der Tauber v. J. 1656.

Hofmann a. a. O. §. 195. S. 504.

4. Bambergisches Landrecht v. J. 1769. Th. 1. Kap. 2.

Bericht des Hofgerichts zu Bamberg v. J. 1748. an das Reichs-Kammergericht (b. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. Th. 38. S. 125.).

Vergl. Weber, Grundsätze des Bambergischen Landr. Th. 1. S. 246 u. f.

5. Brandenburg-Culmbachische Landesconstitution v. 16. December 1722. Tit. VII. (Corp. Const. Brand. Culmbac. T. II. P. 1. C. 5. Sect. 1.)

6. Nürnbergische Reformation v. J. 1564. Tit. 25. Tit. 33.

Vergl. a Wölkern, Commentatio succincta in codicem juris statutarii norici. Norimb. 1737. T. III.

Lahner, Einleitung in die Nürnbergischen Rechte. (Nürnb. 1780.) S. 39 u. f.

7. Gräflich Cassellische Landesverordnung über Gütergemeinschaft und Einkindschaft vom 1. Aug. 1801. (s. Ortloff a. a. O. S. 527.)

8. Kemptische Verordnungen Art. 91. (s. Hofmann a. a. O. §. 159. S. 450.) —

9. Oettingische Verordnung v. J. 1772.

Vergl. (Lang) Materialien zur Oettingischen ältern und neuern Geschichte. Bd. 2. St. 2. S. 119—140.

## II.

## Würtemberg.

(Hohenlohische und Oettingische Landestheile.)

1. Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht v. J. 1738. Th. 1. Tit. 4.

2. Wegen der Oettingischen Landestheile s. oben Nr. I. 9.

---

## III.

## Königreich Sachsen.

Die eheliche Gütergemeinschaft, welche früher in einzelnen Sächsischen Städten galt, ist hier schon längst aus der Uebung.

Vergl. Haubold, Königl. Sächsisches Privatrecht. §. 69.

Ortloff, a. a. O. S. 526.

---

## IV.

## Hannover.

Die Gütergemeinschaft gilt vornehmlich im Herzogthum Bremen (vergl. v. Bülow und Hagemann, praktische Erörterungen. B. 1. S. 320.), so wie auch im Verdenschen, außerdem in einzelnen Städten*). Im Besondern sind von Rechtsquellen zu bemerken:

1. Statuten der Stadt Hildesheim v. J. 1422. Art. 137. 174. (b. Pufendorf, Observationes juris universi. Tom. IV. App.)

---

*) Vergl. auch noch v. Duve, Zeitschrift für Gesetzgebung — im Königreich Hannover. Bd. 1. S. 79. — v. Bülow und Hagemann a. a. O. Bd. 4. Erört. 76.

Vergl. Dörriens, de commun. bonor. inter conjug. sec. stat. civit. Hildes. — Lugd. Batav. 1714.
Böhmer et Achterkirchen, de jurib. et obligationibus conjug. superst. ex comm. bonor. univ. sec. stat. Hildes. (b. Böhmer, Elect. jur. civ. Tom. III. nro. 17.)

2. Lüneburg. Stadtrecht v. J. 1722. Th. 6. Tit. 1.

Vergl. Statut v. 12. Aug. 1778. (in Spangenberg's Sammlung der Verordnungen — seit 1740. Th. 2. S. 689.)
S. auch Pufendorf, Obs. jur. univ. Tom. I. Obs. 81.
v. Bülow und Hagemann a. a. O. Th. 8. a. Erört. 3. S. 9.

3. Verbesserte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des in der Stadt Uelzen recipirten Stadtrechts. Celle 1779.

Vergl. Münter und Hagemann, Archiv der Rechtsgelehrsamkeit. Th. 6. S. 270 u. f.

4. Statuten von Eimbeck (Pufendorf a. a. O. Tom. II. App.)

Vergl. Pufendorf a. a. O. Tom. II. Obs. 64.
Hofmann, Teutsches Eherecht. §. 268. S. 612.

5. Reformation des alten Landes. (Pufendorf a. a. O. Tom. IV. App.)

6. Wurster Landrecht. Art. 1. (Pufendorf a. a. O. Tom. I. App.)

7. Hadeler Landrecht. Th. 1. Tit. 17. (Pufendorf a. a. O. Tom. I. App.)

8. Statuten der Stadt Verden. (Pufendorf a. a. O. Tom. I. App.)

9. Ueber Osnabrück siehe:

J. A. Blechen, diss. de separatione secundo nubentium cum liberis consuetudinaria, praesertim Osnabrugensi. Lugd. Batav. 1811.

J. W. Gerding, diss. de veris communion. bonorum statut. Osnabrug. adornatae limitibus. 1772.

J. J. A. Lodtmann, Acta Osnabrugensia. T. II. St. II.

J. Aegid. Klöntrup, Beitrag zu einer nöthigen Revision der bisherigen Theorie von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, sowohl überhaupt, als besonders nach Osnabrückischem Stadtrechte. Osnabrück 1791.

---

## V.

## Kurhessen.

(Fuldaische Landestheile.)

Fuldaische Verordnung von ersteren und fernern Ehen vom 17. December. 1719. (a Ludolf, Collect.)

Vergl. Hofmann a. a. O. §. 201. S. 511.

Thomas, System aller Fuldaischen Privatrechte. B. 2. S. 29 u. f.

---

## VI.

## Grossherzogthum Hessen.

1. Gräflich Erbachische Landesordnung. Tit. 21. Tit. 28. Untergerichtsordnung. Tit. 18.

Vergl. Beck und Lauteren, das Landrecht der Grafschaft Erbach. S. 161 u. f.

2. Herrschaft Breuberg.

S. Ortloff a. a. O. S. 528.

---

VII.

**Holstein.**

In mehreren Städten ist das Lübische Recht (s. unten Nro. XIV.) recipirt, namentlich in Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloh; außerdem gilt die Gütergemeinschaft in den Gräflich Schaumburgischen Landestheilen.

Vergl. Schrader, Handbuch der Holsteinischen Rechte. Th. 1. S. 317. Th. 2. S. 225.

Falck, Sammlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und Rechts. B. 1. H. 2. Nro. 45. B. 3. H. 1. S. 140.

Fr. Seestern — Pauly, Beiträge zur Kunde der Geschichte, so wie des Staats- und Privatrechts des Herzogthums Holstein. B. 2. S. 173 u. f. S. 204. S. 220.

Ueber Ranzau und Pinneberg s. Falck a. a. O. B. 3. S. 495.

---

VIII.

**Mecklenburg.**

Mecklenburgische Pol. Ordnung v. J. 1572. (Neue Sammlung der Landesgesetze. Th. 4. S. 57.) —

Vergl. v. Kamptz, Handbuch des Mecklenburgischen Civilrechts. §. 194. S. 616 u. f.

S. auch Roggenbau (unten Nro. XIV.).

Im Mecklenburgischen gelten mehrere verschiedene Arten der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, nämlich:

1. Die Lübische Gütergemeinschaft in Rostock, Wismar, Boitzenburg, Dömitz, Gadebusch, Gnoyen, Grevismühlen, Hagenow, Neukalden,

Kröpelin, Marlow, Rehna, Risnitz, Sülz, Wittenburg, Neustadt-Schwerin (die sogenannte Schelfe), Bützow und Warin.

v. Kamptz a. a. O. S. 627.

2. Die Schwerinische Gütergemeinschaft in Schwerin, Penzlin und einigen Dörfern.

v. Kamptz a. a. O. S. 643. 644.

3. Die Parchimsche Gütermeinschaft in Parchim, den dazu gehörigen Kämmerei-Dörfern und in Sternberg.

v. Kamptz a. a. O. S. 656.

4. Die Märkische Gütergemeinschaft (s. unten B. a. V.) in sämmtlichen Städten des Stargardtischen Kreises.

v. Kamptz a. a. O. S. 662.

Ueberbleibsel einer früheren allgemein gewohnheitsrechtlichen Gütergemeinschaft haben sich in Teterow erhalten.

v. Kamptz a. a. O. S. 682. Note 2.

---

## IX.

## Sachsen-Weimar.

In den ehemaligen Fuldaischen Gebietstheilen. S. oben Nro. V.

Vergl. auch Sachse, Handbuch des Großherzoglich-Sächsischen Privatrechts. §. 142. §. 454.

---

## X.

## Sachsen-Meinungen und Hildburgshausen.

S. Waffenträger der Gesetze. Jena 1801. Nro. XII. S. 231 u. f.

Kobe von Koppenfels, von der Gemeinschaft der

Güter in Sachsen-Coburg- und Hildburghausischen Landen (in Kreisig, Beitr. zur Sächs. Gesch. Th. 6. Abh. XI. S. 389 u. f.). —

Vergl. auch F. C. Kümpel, Sachsen-Meiningisches Privatrecht. Meiningen 1818. §. 254.

---

## XI.
## Sachsen-Coburg und Gotha.

J. L. Eckart, de bonorum inter conjuges Coburgenses communione. Cob. 1758.

Kobe von Koppenfels (s. Nro. X.)

Es haben sich hier jedoch nur einzelne Wirkungen der früher bestehenden allgemeinen Gütergemeinschaft erhalten.

Vergl. Ortloff a. a. O. S. 527.

---

## XII.
## Oldenburg.

Stadtrecht der Stadt Oldenburg. Th. 3. Tit. 3.

Vergl. C. A. Widersprecher, Versuch einer Geschichte aller im Oldenburgischen vorkommenden Arten der Gütergemeinschaft. (Oldenb. Blätter verm. Inhalts B. 2.)

---

## XIII.
## Lippe.

Verordnung der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten v. 27. März 1786.

Vergl. Overbeck, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Bd. 5. S. 157.

---

XIV.

**Lübeck.**

Lübisches Stadtrecht. B. 1. Tit. 5. B. 2. Tit. 2. Vergl. Mevius, Comment. ad jus Lubecense. Francof. 1700. 1744.

C. G. N. Gesterding, Thesaurus juris Lubecensis. Rost. 1787. 1790. 4to.

— — Analecta juris Lubecensis. Gryphisw. 1800. 4to.

A. Chr. Dorn, problema juris lubec. quaenam sit ratio, ut commun. aeris alieni inter conjuges existat, si matrimonium prole ditatum, nulla, si sit improle. Kilon. 1738.

H. G. Buenekau, de separatione liberorum ex jure Germanico cum primis Lubec. Gott. 1752.

Stein, Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien nach Teutschen, besonders Sächsischen, Lübischen, Hamburgischen u. s. w. Rechten. Th. 4. Nro. II.

Roggenbau, Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten nach Lübischem und Rostockischem Rechte. Rostock 1804.

C. N. Carstens, Beiträge zur Erläuterung des Lübischen Rechts. 2te Sammlung. Lübeck 1814. S. 1—35.

P. C. N. Lembcke. (S. oben S. 32.)

---

XV.

**Hamburg.**

Hamburg. Stadtrecht v. J. 1771. Th. 2. Tit. 5. Art. 10. Th. 3. Tit. 1. Art. 17—20. Tit. 3.

J. H. Böhmer, de aeris alieni inter conjuges hamburgenses communione. Hal. 1728. (in den Exercitationes ad Pandect. IV. p. 590.)

C. C. Ehlers, de communione bonor. in societate conjugali, praecipue sec. stat. Hamburg. Ultraj. 1732.

M. W. S. Sciagraphia bonorum inter conjug. hamburg. commun. Hamb. 1735.

H. Brockes, de bonorum conjuges inter Hamburgenses communione. Jen. 1747.

H. Doormann, de usufructu paterno in bonis liberor. adventit. ex commun. bonor. hamburg. Goett. 1776.

---

## XVI.

## Bremen.

Brem. Stadtrecht. Stat. 7—14. Ord. 86.

Vergl. a Rheden, de successione statut. Bremensi. — 1707.

D. Klugkist, de regulis juris Rom. e doctrina de societate male ad communionem bonor. inter conjuges accomod. simulque de jure patris, quod Bremae obtinet. Marb. 1771.

G. Groening, de separatione liberorum ejusque fundam. commun. bonor. sec. jura statut. brem. Goett. 1771.

J. F. Gildemeister, de communione bonorum inter conjuges, maxime ex leg. brem. Goett. 1775.

J. F. Gildemeister, Beiträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts. Bd. 1. S. 1 u. f.

A. H. v. Post, über die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in Hinsicht auf Theilung und Todesfall nach Bremischen Stadtgesetzen. Hannov. 1802.

---

b) Particuläre Gütergemeinschaft.

I.

**Baiern.**

1. Bair. Landrecht. Th. 1. Kap. 6. §. 19. — §. 21. §. 32.

2. Fränkische Landesgerichtsordnung und

3. Schweinfurter Statuten (s. oben I. 1. u. 2.) Vergl. Ortloff a. a. O. S. 537.

Außerdem gilt die particuläre Gütergemeinschaft in vielen Städten des ehemaligen Schwäbischen Kreises, namentlich in

Augsburg, für die vier exemten Handwerke: Wein- und Bierwirthe, Bäcker, Metzger und Höker.

S. Abdruck einiger bei des heil. Reichsstadt Augsburg publicirt und ergangener Statuten, Decreten und Ordnungen, Pfleg-, Vormund- und Beistandschaften, wie auch das Abkommen der Eltern mit den Kindern betreffend. Nro. XXIV.

S. Hofmann a. a. O. §. 163. S. 456.

Ueber Memmingen vergl.:

D. H. Kemmerich (resp. Wogau) de societate bonorum connubiali sec. jus civit. Memmingensis. Jen. 1739.

J. R. Engau (resp. de Sayler a Pfersheim) de bonorum inter conjuges Suevos speciatim Memmingenses communione. Jen. 1751.

---

II.

**Würtemberg.**

Würtemberger Landr. Th. 3. Tit. 7. Th. 4. Tit. 1 — 15. —

Vergl. J. F. Weishaar, Handbuch des Würtemberg. Privatrechts. Th. 1. S. 80. — S. 137.

C. F. Reinhard, Commentar zum Würtemberg. Landr. Bd. 3. S. 53 u. f.

A. G. Stein, Handbuch des Würtemberg. Erbrechts. S. 42.

Ueber die Reichsstädte des Schwäbischen Kreises s. Hofmann a. a. O. Hauptst. XXI.

III.

## Baden.

Badisches Landrecht. §. 1399 u. f.

IV.

## Kurhessen.

Hessen-Casselische Prozeßordnung v. J. 1745. §. 38. — §. 49.

Vergl. J. J. Francke, quatenus uxores in Hassia sec. §. 38. — §. 40. ord. proc. de 1745. dimidiam acquaestus lucrentur, et quatenus vice versa ad solutionem aeris alieni obstrictae sint? 1747.

Hombergk zu Vach,*) de usufr. parentum in Hassia. Marb. 1770.

*) Im Ganzen hat Hombergk zu Vach achtzehn hierher gehörige Dissertationen geschrieben, von denen die eine Hälfte sich mit dem elterlichen Nießbrauche nach Hessischem Rechte im Allgemeinen beschäfftigt, die andern hingegen sich auf die besondern Rechte einzelner zu Hessen gehöriger Provinzen beziehen; die letztern sind unter dem im Texte zuletzt angeführten gemeinschaftlichen Titel: Commentationes juris Hassiaci etc. zusammengedruckt. — Vgl. Pfeiffer, prakt. Ausführungen. Bd. 2. S. 194. 195.

Hombergk zu Vach, de habitu usufr. paterni in Hassia. Marb. 1773.

— — de usufructu materno in Hassia, et diversis ejus caussis, speciatim de commun. bonor. unione prolium, jure devolut. etc. 1777.

— — de fatis, statu et conditione ususfructus materni in Hassia, per novissimam praesertim hanc aevi recentionis epocham. 1778.

— — de usufructu materno in Hassia pro diversitate status et conditionis, hominum, bonor. et locor. 1779.

— — Commentationes juris hassiaci, speciatim de successione conjugum, tutela materna et usufructu conjugis superstitis in bonis praedefuncti, secundum jura specialia provinciarum ad Hassiam pertinentium. Marb. 1781.

Hofmann a. a. O. §. 202. S. 514 u. f. — G. B. W. Pfeiffer, praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Bd. 1. S. 81. 91. Bd. 2. S. 189. S. 263.

Im Hanauischen gilt das Solmsische Landrecht. (von Neuem eingeführt 1754.) s. b. V. 1. vergl. auch Hofmann a. a. O. §. 211. S. 530.

---

V.

## Grossherzogthum Hessen.

Vergl. Rühl, das gemeine Deutsche Privatrecht. S. 200 u. f.

1. Solmsisches Landrecht v. J. 1571. Tit. 28. (in Oberhessen) „Von Erbschaft Manns und Weibs gegeneinander.“

J. G. Adolphi, de success. conjug. mutua sive de portione stat. juxta ordinat. Prov. solm. Giess. 1770.

J. M. von Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. Bd. 17. Abh. 3.

— — Observationes juris univers. Tom. IV. obs. MCCVII.

C. F. v. Dalwigk, Versuch einer philosophisch-juristischen Darstellung des Erbrechts. (Wiesbaden 1820.) Th. 1. S. 87.

— — praktische Erörterungen auserlesener Rechtsfälle. (Hannover 1823.) S. 223.

Vergl. noch b. VIII. und B. b. IV. nro. V.

2. Landrecht der oberen Grafschaft Katzenellenbogen. Tit. 2. Tit. 3. (in der Provinz Starkenburg.)

3. Churfürsten Johann Friedrich Carl Churfürstlich Mayntzisches Landrecht und Ordnungen für sämmtliche Chur-Mayntzische Landen, ausschließlich derer Erfurtischen und Eichsfeldischen. — d. d. Maynz den 24. Juli 1755. Tit. 3. Tit. 4.

Vergl. F. H. Dünwald, diss. de adquaestu conjugali, von denen in währender Ehe von rauher Wurzel erworbenen und gewonnenen Gütern. Mogunt. 1707.

J. P. Hahn, diss. de effectu communionis bonorum conjugalium soluto matrimonio, praesertim secundum statuta Moguntina. Mogunt. 1770.

A. F. Itzstein, diss. de Moguntina statutaria conjugum successione mutua. Mogunt. 1786. 4to.

4. Churfürstlicher Pfalz bey Rhein erneuert und verbessertes Landrecht. 1700. Th. 4. Tit 12 u. f.

Churfürstliches Rescript vom 9. Juli 1741., die Succession der Ehegatten betreffend.

Vergl. J. F. Böckelmann, diss. de differentiis juris civilis et Palatini circa matrimonialia. Heidelb. 1664.

F. Ign. Wedekind, diss. de palatina statutaria conjugum ab intestato successione. Heidelb. 1767.

W. Ant. Dahmen, de success. conjugis cum ascend. et defuncti fratrib. aut soror. germ. pro casu intestati concurrentis s. enucleat. P. IV. tit. 12. stat. jur. palat. 1767.

Hofmann, Teutsches Eherecht. §. 142. S. 420 u. f.

Vergl. A. v. Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte der Preußischen Monarchie. Bd. 3. S. 318. 327. 328.

---

## VI.

### Holstein (Schleswig.)

Vergl. Paulsen, üb. d. Gütergemeinschaft nach dem Jütischen Löw. (in Carstens und Falck, staatsbürgerlichen Magazin für Schleswig. Bd. 2. H. 2.)

---

## VII.

### Sachsen-Coburg und Gotha.

S. oben a. Nro. XI.

---

## VIII.

### Nassau.

Solmsisches Landrecht. Tit. 28. (S. oben b. V. 1.)

Vergl.

Vergl. J. F. Schmidt, de jure quodam Nassovico, quod Erkoberung dicitur. Jen. 1783.

W. v. d. Nahmer, Sammlung der merkwürdigsten Entscheidungen des Ob. App. Ger. zu Wiesbaden. B. 1. Nro. 1. 2. 25. 26.

v. Kamptz, Provinzial R. §. 870. B. 3. S. 404.

---

## IX.

### Oldenburg.

Budjadinger Landrecht. Art. 67—89.

Vergl. C. A. Widersprecher. (s. oben A. a. XII.) —

---

## X.

### Lippe.

Lippische Verordnung v. J. 1786. §. 4. hinsichtlich des Bauernstandes.

---

## XI.

### Frankfurt.

Frankfurt. Reformation. Th. 2. Tit. 3. Th. 3. Tit. 3. und 4. Th. 5. Tit. 4. 5. und 8.

Vergl. J. P. Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation. 2te Fortsetzung. S. 67. S. 420. —

P. W. Peersbecker, de jure mulieris Francof. secund. statuta patriae. Altd. 1719.

P. Büttner, coll. jur. civ. et statut. Francof. circa succ. conjug. Frf. 1721.

J. Hahn, collatio jur. Rom. cum statut. Francof. circa succ. conjug.

W. Klotz, de usufructu conjugum statut. impr. Francof. Giss. 1738.

S. auch v. Adlerflycht, Privatrecht der freien Stadt Frankfurt. §. 280. — §. 289.

---

B. Eheliche Gütergemeinschaft in den Provinzen der Preußischen Monarchie.

Vergl. A. v. Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte der Preußischen Monarchie. 3 Bd. Berlin 1826 — 1829.

a) Allgemeine Gütergemeinschaft.

I.

**Provinz Ostpreussen und Litthauen.**

Ostpreußisches Provinzialrecht. Zusatz 92. Zusatz 96. §. 18 u. f.

Dieses hat die sogenannte Kölmische Gütergemeinschaft für landüblich in Ostpreußen erklärt und hat Gesetzeskraft sowohl in Ostpreußen und Litthauen, als auch in dem durch das Reglement vom 3. Dezbr. 1781. zu Ostpreußen geschlagenen, früher zu Westpreußen gehörigen, Bisthum Ermeland, nicht aber in den ehemals Westpreußischen Ortschaften Reichenbach und Buchwalde, nebst den Vorwerken Alt- und Neu-Kußfeld, dem Freigute Johanishof, welche durch einem Königl. Kabinetsbefehl vom 24. April 1816 zu Ostpreußen geschlagen worden sind.

Vergl. Leman, über die kölmische Gütergemeinschaft. (Handbuch über das Ostpreußische Provinzialrecht. 3tes Heft. Insterburg 1826.) S. 25. 26.

Steiner, Bemerkungen über die Kölmische Gütergemeinschaft. Thorn 1794.

v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 228.

---

II.

Provinz Westpreussen.

1. Culmisches Recht. B. 3. Tit. 10. Kap. 11. 12. B. 4. Tit. 14. Kap. 14.

Das Culmische Recht beruht zwar, seinem Ursprunge nach, auf dem Magdeburgischen und diesem ist eine Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten nicht bekannt. Es hat aber das Culmische Recht die sogenannte Flämingische Erbgerechtigkeit in sich aufgenommen, welche auf dem rechten Elbufer, Magdeburg gegenüber, galt und die durch Colonisten aus dieser Gegend auch in Preußen bekannt wurde. Ueber diese Flämingische Erbgerechtigkeit haben wir ein interessantes Zeugniß in einem Magdeburger Schöffenausspruche:

„Sprechen wir Schöppen zu Magdeburg vor Recht, daß an einem Ort Landes, nahe bey Magdeburg gelegen über der Elben, im Fleming genannt, im tödtlichen Absterben der Eheleute mit den nachgelassenen Gütern und Erbe nach Ubunge, Gebrauch und aller verwahrter Gewohnheit desselben Ort Landes dermaßen gehalten wird, nemlich wenn in dem Fleming eine eheliche Persohn Todeshalben abgegangen und verblichen ist, und sein ehelich Gemahl, Weib und Mann, sambts Leibes-Erben und Gütern hat nach sich gelassen, alsdann nimbt die Frau oder Mann so am Leben die Helffte aller gelassenen Güter und die Kinder die andere Helffte. An Mangel aber der Leibes-Erben, so hat die verstorbene Person des Ehestandes alle ihre Gü-

ter, die zu Erbe und Erbrechte gehören, auf seinen gelassenen Ehegatten die Helffte, und auf seinen nechsten Erbnehmen die andere gebracht und gefället. Von Rechtswegen versiegelt mit unserm Insiegel." — (Vergl. v. Wersebe, Gesch. d. Niederländ. Colon. B. 2. S. 683.). —

2. Preußisches Landrecht v. J. 1721. Tit. 22. Art. 5.

Vergl. Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. (s. v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 252.) —

Das Preußische Landrecht vom J. 1721 gilt namentlich auch in den combinirten Vorstädten der Stadt Danzig und in dem neuen Gebieten derselben, welches seit dem Jahre 1772. einen Theil der Provinz Westpreußen ausgemacht hat.

S. Bekanntmachung vom 19. April 1814. (v. Strombeck, Ergänzungen. §. 4.

Vergl. Krause in dem S. 2. Note 3. angeführten Aufsatze. S. 165.

Das Lübische Recht, welche in einigen Städten, namentlich Elbing galt, ist aufgehoben worden.

Vergl. Reglement für den Magistrat und das Gericht zu Elbing vom 20. September 1773. Tit. I. §. 11. (v. Kamptz a. a. O. Bd. 1. S. 267.)

3. Für die Stadt Danzig und deren im Jahre 1773 mit dem Preußischen Staate vereinigtes Gebiet gilt die revidirte Willkühr v. J. 1761., das jus Culmense in ultima revisione.

Vergl. Krause a. a. O.

4. Das allgemeine Landrecht. Th. 2. Tit. 1. §. 361 u. f. gilt für die Stadt Thorn, deren Gebiet, den Kulmischen und Michelauschen Kreis.

Vergl. Patent v. 9. Novbr. 1816. §. 12. Declaration v. 28. März 1820. (Gesetzsammlung v. J. 1820. S. 62. S. 63.)

S. auch v. Stombeck, Ergänzungen. B. 1. §. 4. §. 17. §. 41.

5. Das Ostpreußische Provinzialrecht (s. B. a. I.) gilt in dem vormals Ostpreußischen Marienwerderschen landräthlichten Kreise und auf dem ehemaligen Ostpreußischen, am Drausensee belegenen Gute Hansdorf.

S. Leman a. a. S. 26.

Mit Ausnahme der unter Nro. 4. und 5. angebenen Landestheile dauert die Suspension der drei ersten Titel des allg. Preuß. Landr. für Westpreußen noch fort.

Patent v. 28. Juli 1819. (v. Kamptz, Jahrbücher f. d. Preuß. Gesetzgebung. B. 18. S. 110.)

---

### III.

### Grossherzogthum Posen.

Das allgemeine Landrecht. Th. 2. Tit. 1. §. 361 u. f.

Vergl. Patent u. s. w. oben B. a. II. 4.

---

### IV.

### Provinz Schlesien.

Vergl. Rescript v. 9. Mai 1804. (Neues Archiv. B. 3. S. 245. 246.) Die drei ersten Titel des zweiten Theiles des Allg. Landr. haben als subsidiarisches Recht gesetzliche Kraft, in so weit die Provinzialverfassungen und Gesetze nicht Bestimmungen enthalten, welche davon abweichen oder denselben entgegen sind.

Vergl. v. Strombeck a. a. O. §. 13. B. 1. S. 12.

Ueber die Gütergemeinschaft in Schlesien im Allgemeinen vergl.:

Nic. Henel ab Hennenfeld, Tract. d. jure dotalitii cum mantissa de communione bonorum inter conjuges in multis Silesiae locis recepta. Francof. et et Lips. 1660.

de Friedenberg, Tractatus — de quibusdam — Silesiae Juribus. (Breslau 2 Bd. fol.) Tom. I. c. 15.

v. Kamptz a. a. O. S. 651.

Es findet sich die eheliche Gütergemeinschaft vorzüglich in Niederschlesien, nur selten in Oberschlesien z. B. in der im Fürstenthum Oppeln belegenen Stadt Frankenberg; über die etwas zweifelhafte Gütergemeinschaft in der Stadt Neurode (Grafsch. Glatz) s. Zimmermann, Beiträge z. Kennt. Schles. B. 9. S. 57.

In Niederschlesien trifft man die eheliche Gütergemeinschaft vornehmlich in folgenden Gegenden an:

### I. Fürstenthum Breslau.

Kirchenrecht des Bischofs Wenzel von Breslau v. J. 1416. revid. v. Bischof Caspar im Jahre 1567.; (in de Friedenberg Tom. I. cap. 15.) Art. 3.

Vergl. Zeugniß des Magistrats zu Breslau v. 29. Juli 1628. (s. v. Kamptz a. a. O. Bd. 1. S. 526. S. auch de Friedenberg a. a. O. §. I. S. 11.)

Bericht des Magistrats an die Ober-Amts-Regierung von 1773. und 1780. über die Breslauischen statutarischen Rechte. (s. v. Kamptz a. a. O. S. 735 u. f.) Namentlich gilt die Gütergemeinschaft auch in der Stadt Namslau.

Vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 539.

II. Fürstenthum Brieg.

S. Attest der Regierung zu Brieg v. 22. Januar 1694. (de Friedenberg a. a. O. §. I. S. 10.): „daß angezogenes (altes) Kirchenrecht in den gesambten Städten ermeldten Briegischen Fürstenthums quoad Successionem ab intestato dergestalt, daß zwischen denen Eheleuthen status ignobilis, durch die Vererbung eine Communio bonorum, so jedem Theil die Halb-Scheidt des gesambten Vermögens zueignet, entspringet, constante usu recipiret, auch jedesmahl in judicando beobachtet wird." —

III. Fürstenthum Liegnitz.

Die eheliche Gütergemeinschaft findet sich hier vornehmlich in der Stadt Liegnitz und den zu derselben gehörenden Stadtdörfern, ferner in Haynau und Lüben.

Vergl. de Friedenberg a. a. O. §. X. S. 52.
Zimmermann, Beiträge zur Kenntniß Schlesiens. B. 8. S. 43.—62.

In der Stadt Goldberg ist sie abgeschafft.

Statut v. 24. Januar 1756. (s. Zimmermann a. a. O. S. 57.)

Doch gilt sie hin und wieder im Goldbergschen Kreise.

S. Zimmermann a. a. O. S. 62.

IV. Fürstenthum Wohlau.

Vergl. Zimmermann a. a. O. B. 7. S. 175 u. f.

V. Fürstenthum Schweidnitz.

Die Statuten der Stadt Schweidnitz sind in sämmtlichen Städten des Fürstenthums recipirt.

Vergl. de Friedenberg a. a. O. §. VII. S. 50.
Zimmermann a. a. O. Bd. 5. S. 23. 25. 26. 28. 30. 31.
v. Kamptz a. a. O. S. 566 u. f.

VI. Fürstenthum Jauer.

Vergl. de Friedenberg a. a. O. §. V. S. 49. §. IX. S. 52.

Zimmermann a. a. O. Bd. 6. S. 19 u. f.
v. Kamptz a. a. O. S. 569 u. f.

VII. Fürstenthum Glogau.

Die Gütergemeinschaft kommt hier vor zu Grünberg im Grünbergischen Kreise und den geistlichen Gütern im Guhrauischen Kreise.

Vergl. Zimmermann a. a. O. B. 10. S. 61 u. f.

VIII. Fürstenthum Neisse.

Hier gilt das alte Kirchenrecht vom Bischof Wenzel (s. oben Nro. I.), mit Ausnahme der Städte: Neisse, Potschkau, Ottmuchau, Ziegenhals und Weidenau, wo

Bischofs Caspari erneuertes Kirchenrecht vom Jahre 1567.

seine Anwendung findet.

S. de Friedenberg a. a. O. §. I. S. 9. §. IV. S. 43 u. f.

IX. Fürstenthum Oels.

Fürstlich Oelsnische Landesordnung. Th. 3. Art. 7. (vergl. Scherer. Bd. 1. S. 58.)

Declaration v. 20. Febr. 1740.
Stadt Oels: Statut v. J. 1620.

S. auch Belehrug des Magistrats an den Magistrat zu Wartenberg, über die in der Stadt Oels geltenden Rechte (s. v. Kamptz a. a. O. S. 594.).

X. Fürstenthum Münsterberg.

Ueber die Städte Münsterberg und Frankenstein s.:

de Friedenberg a. a. O. §. VI. S. 49.
v. Kamptz a. a. O. S. 602.

XI. Fürstenthum Trachenberg.

Bericht der Regierung v. J. 1780.
Vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 602.

XII. Freie Standesherrschaft Wartenberg.

Die Gütergemeinschaft gilt nicht unter dem Bauernstande, wohl aber in der Stadt Wartenberg, wo die Statuten von Oels (s. No. IX.) recipirt worden sind.

Vergl. Bericht der Regierung v. 25. Juni 1780.

---

V.

## Provinz Brandenburg.

Ehedem galt auch nach Märkischem Rechte eheliche Gütergemeinschaft, allmählig aber hat man sich schon seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts von dieser Ansicht der ältern Juristen (s. unten die Stelle aus Mulleri Pract. civ.) entfernt, so daß man nunmehr nur eine Portio statutaria annimmt.

Vergl. v. Hymmen, Beiträge. Th. 2. S. 137.

Für das ältere Recht dürfte namentlich interessant seyn, das Statut v. Cöln an der Spree (bei Scherer, ehel. GG. Bd. 1. S. 103.), wo es heißt:

„Welche Schuld ein Mann besonder macht, oder der Mann mit dem Weibe sämmtlich machen, oder gemacht hätten, dieweil sie als Eheleuthe sitzen, gerast und geruhet, unverscheiden nnd ungetheilet, die Schulden sollen sie von ihren Güthern zusammen bezahlen."

Vergl. auch Constit. Churf. Joachim I. f. die Mark Brandenburg.

Die allmählige Fortbildung der Praxis zeigt besonders: Fr. Muller, Practica civilis Marchica rerum forensium, quae in aula ac Judicio praesertim Camerali Marchico tractari solent, per resolutiones subsequentes demonstrata. Berol. 1678.

Wir entnehmen hieraus folgende, für die geschichtliche Entwickelung wichtige, Stelle:

Resolut. 90. De eo autem hic quaeritur, an vidua cum repetitione dotis in Marchia etiam audiatur contra mariti heredes? Hujus quaestionis decisio dependet ab illo principio, an bona conjugum stante matrimonio sunt communia? quamvis in antiquo jure societas inter conjuges non modo quoad sacra, sed quoad bona etiam introducta fuerit — tamen omnimoda et proprie dicta societas inter conjuges de jure communi non contrahitur, nec vera communio bonorum agnoscitur, nisi quasi communio dicatur dum maritus utitur fruitur bonis uxoris et e contra. Verum statuto hanc communionem induci posse — non ambigitur. — Cum ergo in Constitutione Marchica tit. Von Erbfällen zwischen Eheleuten, non semel mentio communium bonorum, gemein Gut, fiat, inter conjuges bona communia esse, licet non quoad omnes effectus communionis, Doctores Marchici antehac putaverunt, docente et attestante Pruckmann. 1. cons. 44. num. 7. 36. 61. — Scheplitz in cons. march. p. 3. tit. 2. §. 1. num. 2. — Schurff. 2. cons. 99. — Secundum hanc opinionem Camera nostra expresse ita judicavit et communionem bonorum inter conjuges statuit in causa Joachim von Ribbecks Wittwe contra dessen Söhne, die 13. Novemb. anno 1606. hisce verbis: „Mit dem Angeben aber, daß die Frau ihr

eingebrachtes vorauszunehmen und hernach theilen wollte, ist sie nicht zu hören, sondern dasselbe alles ist Frau und Mann ein gemein Gut worden, höret auch in gemeiner Erbtheilung." Ex hoc principio multos ante annos Camerales Brandenburgici, nec non Facultas Juridica Francofurtensis judicarunt, non locum esse repetitioni dotis et illatorum contra maritum ejusve heredes, sed viduam vel ejus heredes dimidia parte bonorum communium contentos esse debere, nisi praemoriens maritus esset obaeratus multosve creditores habens, teste Kohl in Constit. March. 3. quaest. 7. n. 1. — Brunnem. in L. an. D. unde vir et uxor, num. 13., de qua re extat praejudicium Camerae in causa Tobias Eheimb und David Langen contra Anna Crämers, die 13. Mart. an. 1612. — Sed recentiori observantia in judicio Camerae principium illud de communione bonorum inter conjuges, tanquam juri communi inconveniens, improbatum fuit; quia repetitio dotis in casu excepto, ubi maritus vergit ad inopiam aut cum gravi aeris alieni onere moritur, repugnat communioni bonorum, quae alias faceret, ut aes alienum quoque foret commune. — Et quamvis videatur esse de genere societatis seu communionis, tamen impropria et anomala communio, imo commixtio bonorum aut dispositio communionis tantum dici potest, ut licet communis possessio, administratio usus, ususfructus et post mortem statutarium lucrum, inter conjuges efficiatur non tamen societas aut communio proprietatis et dominii. — Quare Domini Camerales cogitationes de hac opinione antea habitas mutarunt, et ita imposterum pronunciari constituerunt, ut vidua etiam invitis mariti heredibus sua illata repetere aut dimidiam partem bo-

norum accipere posset, teste Kohl quaest. 7. Sic itaque Camera nostra die 19. September anno 1651. nec non die 13. Jan. 1652. in causa Bürgerm. Fellbinders contra Rittmeister Michel Grinerten et plenius in causa Martin Bambachs contra seine Stieffkinder die 12. Jan. anno 1653. judicatum hisce formalibus: „Es erinneren sich zwar die zum Churf. Brandenb. Kammergericht zu Cölln an der Spree verordnete Herren Räthe der Märkischen Landes-Constitution von Erbfällen zwischen Eheleuten gar wohl, daß das überbleibende Theil nach abgezogenen Schulden, dimidiam bonorum behalten möge, dieweil aber hiedurch dem superstiti Conjugi facultas repudiandi vel adeundi haereditatem nicht genommen, weniger necessitas communionis bonorum imponiret wird. Massen die tägliche praxis und observantz außweiset, daß den Weibern sowohl bei Leb-Zeiten, als nach dem Tode ihrer Männer illata et propria bona vor sich zu behalten freigelassen wird, derowegen kann auch den jetzigen Appellanten nicht gewehret werden, seiner verstorbenen Frau Verlassenschaft zu repudiiren und dieselbe seiner eintzigen Tochter allein zu überlassen, gestalt dann daß Raths der N. Stadt Brandenburg am 30. November abgewichenen 1652sten Jahres in hac causa ertheilter Abschied, wovon appelliret worden, dahin reformiret wird und soll forthin, weilen diese decisio juri communi convenientior et aequior jederzeit gesprochen werden."

---

## VI.

### Provinz Pommern.

Die drei ersten Titel des zweiten Theiles sind an die Stelle des recipirt gewesenen juris communis subsidiarii

getreten; ihnen wird durch jura particularia namentlich durch die Bauerordnung und durch die Rechte der Städte derogirt.

Vergl. Rescript vom 20. Juli 1825. (v. Strombeck, Ergänzungen B. 1. §. 8.)

1. Das Lübische Recht (s. oben A. a. XIV.) (vergl. v. Kamptz a. a. O. Bd. 2. S. 34 u. f.) haben angenommen:

a) die Vorpommerischen Städte: Stralsund, Greifswald, Demmin, Loitz, Barth, Treibsees, Dammgarten, Grimmen, Usedom, Wollin, Lossahn, Gützkow, Ukermünde, Alten-Treptow an der Tollensee, Bergen auf Rügen. Die Städte Anclam und Wolgast sind zwar auch mit Lübischen Rechte bewidmet, aber es gilt hier keine eheliche Gütergemeinschaft.

Vergl. Aug. v. Balthasar, Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten. (Greifsw. 1777.) §. 26. — §. 43.

b) Die Stettinischen und Hinterpommerschen Städte: Neuen-Stettin (s. v. Kamptz a. a. O. S. 111. 112.), Stargard, Stolpe, Cöslin, Greiffenberg, Neuen-Treptow an der Rega, Regenwalde, Rügenwalde, Golnow, Colberg, Neugardten, Belgard, Bublitz, Massow, Labes, Daber, Plate und Regamünde.

Vergl. v. Balthasar a. a. O. §. 44. — 60. S. auch v. Kamptz. Bd 2. S. 41—84. bei den einzelnen Städten.

2. Das Magdeburgische Recht haben angenommen die Städte:

Alten-Stettin, Damm, Freyenwalde, Gartz,

Golnow, Greifenhagen, Penckun, Pölitz, Pyritz.

Vergl. Aug. v. Balthasar a. a. O. §. 7. — §. 19. v. Kamptz a. a. O. bei den einzelnen Städten, namentlich bei Stettin. S. 41. und Pyritz. S. 102 u. f.

Obschon nun zwar nach Magdeburgischem Rechte keine Gütergemeinschaft gilt, so hat sich hier eine solche doch allmählig durch die Gewohnheit ausgebildet.

Vergl. besonders Sibrand, Nachrichten von den Stettinischen Rechten. Stettin 1713.

S. auch Stengels Beiträge. B. 15. S. 331.

3. Das Culmische Recht (s. oben A. II. 1.) haben angenommen die Städte:

Lauenburg, Bütow und Rummelsburg.

Vergl. v. Balthasar a. a. O. §. 22.

4. Pommersche Bauerordnung vom 30. Dezember 1764. Tit. 4. §. 2. (s. v. Kamptz a. a. O. S. 153.)

Vergl. die Berichte des Oberlandesgerichts zu Stettin an das Justizministerium vom 10. November 1814. (s. v. Kamptz a. a. O. S. 145.) und v. 28. Juni 1821. (s. v. Kamptz a. a. O. S. 153.

5. Außerdem gehören hierher noch mehrere einzelne Entscheidungen und Gutachten der Gesetzcommission, Ministerialrescripte u. s. w. namentlich:

a) In Betreff des Lübischen Rechts.

1) Entscheidung der Gesetzcommission vom 12. Juli 1782. (Klein, Annalen der Preuß. Gesetzgebung. Th. 1. S. 38—40.)

2) Entscheidung der Gesetzcommission vom 7. September 1781. (Klein a. a. O. Th. 3. S. 217 u. f.)

3) Gutachten der Gesetzcommission und Rescript des Justizministeriums (vom 3. November 1800.) an die Pommersche Regierung. (bei Amelang, Archiv B. 1. S. 388.)

4) Rescript des Justizministeriums vom 8. März 1802. (Stengel, Beiträge. B. 15. S. 331.)

5) Rescript des Justizmisteriums (v. Kamptz, Jahrbücher f. Preuß. Gesetzgeb. Bd. 26. S. 382.)

b) In Betreff des Magdeburgischen (Stettinischen) Rechts.

1) Entscheidung der Gesetzcommission vom 13. September 1782. (Klein, Annalen. B. 1. S. 55.)

2) — — vom 25. Oktbr. 1788. (Klein. Bd. 3. S. 316.)

3) — — vom 25. November 1790. (Klein. Bd. 7. S. 268.)

4) Bericht der Regierung zu Stettin an das Justizministerium vom 6. Juli 1801. (Stengel a. a. O. Bd. 15. S. 339.)

5) Gutachten der Gesetzcommission und Ministerialrescript vom 22. Febr. 1802.

6) Rescript des Justizministeriums vom 8. März 1802.

7) Rescript des Justiz. Minist. vom 3. Dzbr. 1814. (bei v. Kamptz, Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung. Bd. 4. S. 227.)

8) Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin vom 4. April 1823. (bei v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 21. S. 57.)

## VII.

### Provinz Sachsen.

In der Provinz Sachsen kommt nur Ausnahmsweise die eheliche Gütergemeinschaft vor. Sie fand sich namentlich in der ehemaligen freien Reichsstadt Mühlhausen; gegenwärtig gelten jedoch in allen wieder mit dem Preußischen Staate vereinigten Provinzen zwischen Elbe und Weser die drei ersten Titel des zweiten Theiles des Landrechts ohne Einschränkung.

Verordnung vom 8. Januar 1816. (Gesetzsammlung vom J. 1816. S. 57.)

Vergl. C. F. Walch, dissert. de communione bonorum inter conjuges Mulhusanos. Jenae 1775.

---

## VIII.

### Provinz Westphalen.

In den mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten Provinzen zwischen der Weser und dem Rheine gilt die allgemeine Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des Französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, dergestalt, daß sogar alle seit der Einführung des fremden Rechts geschlossenen Ehen, in Ermangelung besonderer Verabredungen in Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft, nach den darüber früher bestandenen provinziellen Vorschriften zu beurtheilen sind.

Verordnung vom 8. Januar 1816.

Vergl. über die Gütergemeinschaft in Westphalen im Allgemeinen:

A. B. Dorfmüller, diss. de commun. bonor. inter conjuges in Westphalia. Duisb. 1765.

J. A.

J. A. Klöntrup (s. oben A. a. IV. 9.)

F. W. Cosmann, Versuch einer Erörterung der Frage: kann der letztlebende Ehegatte aus der mit seinen Kindern fortgesetzten Gemeinschaft willkührlich austreten? Lemgo 1792. —

## I. Grafschaft Mark.

### a. Im Allgemeinen.

1. Churfürstliche Constitution von der ehelichen Gütergemeinschaft unter Eheleuten im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark, vom 4. November 1686. (s. v. Hymmen, Beiträge zur jurist. Litt. Bd. 1. S. 360.; Klein, Annalen. Bd. 1. S. 203.)

2. Hof-Rescript v. 8. Juni 1701. an die Cleve-Märkische Regierung (s. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 293.).

3. Edict v. 1. September 1720. in puncto successionis et divisionis Erster und zweiter Ehe Kinder in hereditate communis parentis. (v. Hymmen, Beiträge, Bd. 1. S. 363.)

5. Dienst-Instruction und Sportel-Ordnung für die Cleve-Märkische Untergerichte und für die Advokaten, vom 23. August 1749. (s. v. Kamptz a. a. O. S. 298.). —

5. Regierungs-Verordnung v. 4. Sept. 1749.

6. Verordnung der Königl. Regierung v. 17. Mai 1751.

7. Entscheidung der Gesetzcommission und Hofrescript vom 1. September 1785. (Klein, Annalen. Bd. 1. S. 203.)

8. Gutachten der Gesetzcommission und Hofrescripte vom 9. März und 27. April 1787.

9. Hofrescript v. 18. Januar 1796.

10. Rescript des Justiz-Minist. an die Regierung zu Münster v. 14. Juli 1804.

11. Rescript des Justiz-Minist. vom 6. März 1821. (v. Kamptz, Jahrbücher f. d. Preuß. Gesetzgeb. Bd. 18. S. 69.)

12. Rescript des Justiz-Minist. an das Pupillen-Collegium zu Hamm vom 22. Juni 1821.

13. Rescript des Justiz-Minist. vom 11. Januar 1822. (s. v. Kamptz, Jahrbücher f. d. Preuß. Gesetzgebung. Bd. 19. S. 167.)

Vergl. J. C. Märker, diss. d. commun. bonor. juxta constitut. electoralem Brandenburgicam. Duisb. 1695.

G. M. de Ludolff, de communione bonorum inter conjuges juxta mores Patriae, Juliacensis, Montium, Clivensis et Marcanae (in den Observat. for. P. II. Obs. CCXII. et CCXXXII.)

R. F. Terlinden, Entwurf der Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, nach Anleitung der Churfürstlich-Brandenburgischen Constitution vom 4. November 1686. — Lemgo 1782. —

Ruhrmann an der Ruhr an seinen Nachbar Ruhrländer, über provinzielle Gütergemeinschaft der Eheleute. Hamm 1819.

b. Einzelne Städte.

1. Soest.

Soester Stadtrecht. §. 77.

Alte Soester Schrae. Art. 62. und 163. (vergl. Emminghaus, Memorabilia Susatensia p. 158. 165. 178. 190. 247.)

Declaratio über der Stadt Soest einige Statuten, so im Rathe und Zwölffen am 26. März 1714. confirmiret. (s. v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 234 u. f.)

S. auch Terlinden a. a. O. S. 41. 42.

2. Altena.

Altenaische Statuten. §. 1. — §. 3.

Vergl. Bericht der Altenaischen Landgerichts und Stadtmagistrats vom 20. Juli 1780.

Terlinden a. a. O. S. 43.

3. Ueber die Städte Hamm, Lüdenscheid, Neuenrode, Bochum:

s. Terlinden a. a. O. S. 44 u. f.

4. Ueber Iserlohn, Lippstadt und Unna:

s. v. Kamptz a. a. O. S. 318. 320. 341.

S. auch Rescript des Justiz-Ministeriums v. 11. Januar 1822. (v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 19. S. 167.)

II. Grafschaft Ravensberg.

1. Revidirte und erweiterte Instruction für sämmtliche Untergerichte und Advokaten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg imgleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputationsgericht zu Lingen vom 23. März 1768. §. 27.

S. de Böhmer, novum jus controv. T. II. obs. 118.

Vergl. Hymmen, Beiträge. Bd. 5. S. 403.

2. Bericht des Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 3. Januar 1821. (v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 17. S. 360.)

3. Ueber die Städte Borgholzhausen und Werther. (s. v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 388. 390.)

### III. Fürstenthum Minden.

Außer den so eben unter Nro. 1. und 2. angegebenen Rechtsquellen sind zu bemerken:

Die Mindenschen Statuten (bei Crusius, Jus statutarium reip. Mindens. (Mind. 1674.); besonders cap. II. n. 15.)

Vergl. H. Bodinus, differ. jur. commun. et statut. reip. mind. circa delationem hereditat. Rintel. 1688.

H. E. Kestner, diss. de communione bonorum inter conjuges occasione consuetudinis Mindensis. Rintel. 1714.

S. auch Gutachten der Gesetzcommission vom 25. Oktober 1788. und vom 22. Juli 1790. (Klein, Annalen. Bd. 3. S. 290. Bd. 6. S. 351.)

### IV. Grafschaft Tecklenburg.

Hier kommt nur unter dem Bauernstande eine Gütergemeinschaft vor.

S. v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 420.

### V. Grafschaft Lingen.

Lingensches Landr. v. J. 1639. Cap. 3. (Hymmen, Beiträge. Bd. 3. S. 396.)

Instruction für die Lingen-Tecklenburgische Regierung vom 18. Januar 1766. §. 21. (s. v. Kamptz a. a. O. S. 429.)

Revidirte und erweiterte Instruction (s. oben II. 1.).

S. auch v. Hymmen. Bd. 3. S. 394.

VI. Herzogthum Geldern.

Lamberti Goris, Adversaria juris. Tract. I.
Schrassert, Codex Gelricus p. 199—201.
Fr. a Sande, Comment. in Geldriae consuetudines.
J. J. Pontanus, Historia Gelrica. Lib. I. p. 45.
(s. v. Kamptz a. a. O. S. 446.)
S. v. Kamptz a. a. O. S. 463.

VII. Fürstenthum Münster.

1. Polizeiordnung der Stadt Münster v. J. 1740. Kap. 7. (v. Kamptz a. a. O. S. 520.) gilt im ganzen Münsterlande.

2. Erbpachtsordnung vom 21. Septemb. 1783. Th. 1. Tit. 6. §. 30. (v. Kamptz a. a. O. S. 522.

3. Circulare des K. Pupillen-Collegiums zu Münster v. 22. Mai 1805. (v. Kamptz, Jahrb. B. 19. S. 118.)

Vergl. J. J. Th. Koerding, Quaestiones juridicee de societate seu communione bonorum conjugali ordinatione politicae Monasteriensi accomodatae. Harderov. 1722.

A. M. Sprickmann, diss. de successione conjugis superstitis in bonis praedefuncti speciatim secundum ordinationem politicam Monasteriensem. Monasterii 1769.

J. H. J. Westhus, de origine communionis bonorum inter conjuges, speciatim per dioecesin Monasteriensem. Gott. 1773.

F. Jos. Bodtmann, wahrer Ursprung der Gemeinschaft der Güter unter Deutschen Eheleuten, zur Erweiterung von Westhuses Grundsätzen. Frankf. a. M. 1787.

J. C. A. Herding, (mit einigen Zusätzen vermehrte) Uebersetzung von J. J. Th. Kördings Rechtsfragen

über die eheliche Gesellschaft oder Gemeinschaft der Güter nach der Münsterschen Polizei-Ordnung. Münster 1784.

N. Maurerbrecher, üb. d. im Erzfürstenth. Münster geltende ehel. Gütergemeinsch. (v. Kamptz a. a. O. H. 64.)

A. N. Welter, über die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft. Paderb. 1829.

S. auch v. Strombeck, Provinzialrechte aller zum Preußischen Staate gehörenden Länder und Landestheile, in so weit in denselben das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat. Th. 2. C. A. Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westphalen. Bd. 1. Provinzialrecht des Fürstenthum Münster und der ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn, ingleichen der Grafschaft Steinfurt und der Herrschaften Anholt und Gehmen. (Leipz. 1829.) §. 71 u. f.

## VIII. Fürstenthum Paderborn.

Theod. Ad. Kothe, diss. de communione bonorum inter conjuges Paderbornenses. Haderov. 1755.

v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. Th. 56. Abh. 7. und 8.

v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 17. S. 379.

P. Wiegand, die allg. eheliche Gütergemeinschaft nach den Statutar- und Gewohnheitsr. des Fürstenthums Paderborn. (v. Kamptz a. a. O. H. 69.)

## IX. Fürstenthum Essen.

Hier war es, namentlich nach den Statuten der Stadt Essen (§. 22. §. 28.), zweifelhaft, ob eine Gütergemeinschaft Statt finde oder nicht; man neigte sich zu der Ansicht, daß sie bloß eine Communio aequaestus sey; nach dem Berichte des Magistrats zu Essen vom

10. Dezember 1816. wird gar keine Gütergemeinschaft angenommen.

Vergl. v. Kamptz a. a. O. B. 19. S. 100.

S. auch Bericht des Ober-Landesgerichts zu Hamm an das Justiz-Ministerium v. 14. März 1823. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 569.)

X. Grafschaft Herford.

S. Bericht des Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 21. Februar 1821. (v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 17. S. 338.); darnach ist es zweifelhaft, ob die statutarische Gütergemeinschaft in der abteilichen Freiheit der Stadt Herford gar nicht recipirt sey.

XI. Grafschaft Werden und Helmstädt.

1. Landesordn. d. Abt Benedict v. 26. Aug. 1734.

2. Des Abt Johann Declaratio der Landesordnung von 1734. puncto communionis bonorum, vom 21. Januar 1779. (Nach diesen Quellen kann man eigentlich nur eine partic. Gemeinschaft der Errungenschaft und der Mobilien annehmen, in den späteren wird einer allgemeinen gedacht.)

3. Schreiben des Landgerichts an das Ober-Bergamt vom 21. Januar 1805. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 581.)

4. Circulare s. oben Münster 3.

5. Gesetz vom 31. März 1826. (Gesetz-Sammlung S. 23.). v. Strombeck, Ergänzungen. §. 16.

Vergl. noch v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 576 u. f. — Jahrbücher. Bd. 19. S. 89.

XII. Grafschaft Elten.

1. Circulare s. oben Münster 3.

2. Gesetz v. 31. März 1816. s. Werden. 5.

S. auch v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 19. S. 66. 67.

XIII. Fürstenthum Salm-Ahaus und Bocholt.

Es gelten hier im Allgemeinen die Münsterschen Gesetze, namentlich hat die Stadt Bocholt das Münstersche Recht recipirt;

Vergl. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 613.
Schlüter a. a. O. (s. oben S. 70.) §. 71. S. 56. Nro. 7.

wornach die statutarischen Abweichungen von der Münsterschen Polizeiordnung nicht in Observanz sind.

Ueber die Herrschaft Werth s.
Schlüter a. a. O. Nro. 8.

XIV. Fürstenthum Salm-Horstmar.

Auch hier gelten die Münsterschen Gesetze, namentlich findet die Münstersche Polizeiordnung in der Stadt Coesfeld ihre Anwendung.

Vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 620.
Schlüter a. a. O. Nr. 6.

Vergl. auch Zusatz vom J. 1656. zum Statut der Stadt Coesfeld. Kap. 41. (bei v. Kamptz a. a. O. S. 622.)

XV. Besitzungen des Herzogs von Croy-Dülmen.

Seit 1807. galt hier das Solmsische Landrecht (s. oben S. 46.), allein durch die Verordnung vom 8. Januar 1816. ist die früher in Gebrauch gewesene Münstersche Gütergemeinschaft wiederum eingeführt worden.

Vergl. Schlüter a. a. O. S. 53. Nro. 1.

XVI. Besitzungen des Herzogs von Looz-Rheina-Wolbeck.

Die Aemter Rheina und Wolbeck waren ehedem

auch Münsterisch (bis 1802.) und sind erst im Jahre 1825 Preußisch geworden; es gelten auch hier die Münsterschen Gesetze.

Vergl. v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 17. S. 151.

## XVII. Grafschaft Rietberg.

Die Gütergemeinschaft gründet sich hier auf einen Vertrag der Stadt Rietberg mit dem Fürsten (Kaunitz) v. 10. Januar 1753. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 641.); in den übrigen Theilen des Landes beruht sie auf bloßer Observanz.

Vergl. v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 17. S. 382.

## XVIII. Grafschaft Steinfurt.

Bentheimische Hof- und Landgerichtsordnung vom 23. November 1690. Th. 4. Tit. 1. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 658.)

S. Schlüter a. a. O. S. 105—108.

Vergleich zw. d. Landesherrsch. u. d. Stadt Steinfurt v. 30. Dezbr. 1800. Art. 18. (Schlüter S. 508.)

Bericht des Ober-Landesgerichts zu Münster vom 22. Mai 1815.

Vergl. auch Pütter, auserlesene Rechtsfälle. B. 1. Decis. 101. S. 829 u. f.

C. O. Graebe, de communione bonorum inter conjuges in comitatibus Bentheimensi et Steinfurtensi. Steinf. 1782. 4.

## XIX. Herrschaft Neustadt-Gimborn.

J. M. Weyer, Tract. d. commun. bonor. (s. oben S. 31.)

G. Hoexterman, diss. de praecipuis communio-

nis bonorum effectibus in Dynastia Gimborn-Neustadt inter conjuges obtinentis. Bonnae 1791.

Hofmann, Eherecht. S. 600.

XX. Herrschaft Anholt.

Statuten der Stadt Anholt vom 26. Mai 1648. Art. 19 u. f.

Vergl. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 664. 667. 668.

Schlüter a. a. O. S. 111—114.

XXI. Herrschaft Rheda.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu Münster an das Justiz-Ministerium vom 22. Mai 1815. (v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 17. S. 303 u. f.

XXII. Herzogthum Westphalen.

Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung im Herzogthum Westphalen u. s. w. vom 21. Juni 1825. §. 4. (die drei ersten Titel des zweiten Theiles bleiben ausgeschlossen). —

Unter den einzelnen Stadtrechten ist hier das wichtigste das von Rüthen. Kap. 40 u. f. (s. v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 697.; F. W. Cosmann, Materialien und Beiträge. Bd. 1. Th. 1. Abh. 1.)

Vergl. J. F. E. L. Bockskopf, diss. de successione ab intestato et haereditatis divisione soluto matrimonio statutaria Arnsberg. et Rhüt. Harder. 1747.

Von Rüthen ist das Recht auf mehrere andere Städte übergegangen, namentlich Arensberg (Morgensprache v.

J. 1608. Art. 23.), Balecke, Brilon, Callenhord, Geseke, Menden, Medebach, Warsten und Werl.

Vergl. Bockskopf a. a. O.

C. J. A. Tyrell, diss. de connubiali bonorum communione Werlensi et portione, quae ea finita superstiti ex statuto debetur. Duisb. 1730.

Auch von Arensberg haben wiederum einige Städte, namentlich Allentrop, Balve nnd Nehem ihr Recht geholt.

Einige Städte haben auch Soester Recht z. B. Attendorn; auch ist dasselbe eigentlich an Medebach verliehen und wohl Rüthen selbst hat von Soest her sein Recht erhalten.

Wegen Brilon und Winterberg s. Hofmann, Teutsches Eherecht. §. 134. Note 53. S. 400.

### XXIII. Grafschaft Dortmund.

Zeugniß des Bürgermeisters und des Raths der Stadt Dortmund vom 5. Dezember 1730. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 749.)

S. auch v. Kamptz, Jahrbücher. B. 19. S. 117.

### XXIV. Herrschaft Gehmen.

Hier gelten die Münsterschen Gesetze (s. oben S. 69.) Vergl. v. Kamptz, Provinzialrechte B. 2. S. 752. Schlüter a. a. O. S. 114.

---

## IX.

## Herzogthum Cleve.

Verordnung vom 8. Januar 1816. (s. oben S. 64.) Im Allgemeinen gelten hier die oben bei der Grafschaft

Mark (S. 65.) angeführten Gesetze, vornehmlich das Edict vom 4. November 1686., so wie auch die dort angegebenen Schriften, namentlich de Ludolff, zu vergleichen sind.

Die Rechte der einzelnen Städte weichen in mancher Beziehung von dem Edicte ab; so hat namentlich die Stadt Emmerich das Zütphensche Stadtrecht, nach welchem (Kap. 26. 3.) ebenfalls allgemeine Gütergemeinschaft gilt.

Vergl. H. J. Arntzenius, Institutiones juris Belgici. Groning. 1783. P. II. p. 109.

Auf Emmerich nicht auf Gennep (v. Kamptz, Provinzialr. Bd. 3. S. 70.) bezieht sich auch das

Zeugniß des Magistrats v. 31. Oktober 1633. (vergl. Lamb. Goris, Advers. Jur. Tract. I. c. 1. p. 16.)

In Betreff der übrigen Städte s. unten: particuläre Gütergemeinschaft.

---

## b) Particuläre Gütergemeinschaft.

### I.

### Provinz Sachsen.

Hier hatte ehedem hin und wieder eine Gemeinschaft der Errungenschaft bestanden, doch ist sie allmählig außer Gebrauch gekommen, z. B. in Aschersleben.

S. Statuta reipublicae Ascaniensis. Cap. 1. 2. 4.

Vergl. Bericht vom Bürgermeister und Rath in Aschersleben an die Königl. Regierung zu Halberstadt vom

12. Juli 1780. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 1. S. 381. 382.) —

## II.

## Provinz Westphalen.

### I. Fürstenthum Mörs.

Erzstifft-Cöllnische Rechtsordnung (s. unten IV. 3.)

Vergl. Hymmen, Beiträge. B. 1. S. 347. 350.

S. auch Bericht der Regierung an das Justiz-Ministerium vom 26. November 1773. (s. v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 424.) —

### II. Die Grafschaften Wittgenstein.
(Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.)

Patent vom 21. Juni 1825. (s. oben S. 74.)

S. Graf Ludwigs Gerichtsordnung d. d. Berleburg vom 27. Tage Junii Anno Christi 1569. nebst: kurzem Bericht aller Erbfälle on Testament, außz den Kayserlichen beschriebenen Rechten, auch Kayserl. Majestät und des heiligen Römischen Reichs Constitutionen gezogen. Hier sind zu bemerken die Titel: „Wie und was ein ehelich Gemahel von dem andern besitzt oder ererbt;" „Von den Güttern, so Man und Weib in stehender Ehe vberkommen, wie die nach gemeinen Rechten fallen;" „Von Schulden, so vor oder in stehender Ehe gemacht, zu bezalen." (s. v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 587. 588.)

Vergl. Hombergk zu Vach, Commentationes juris Hassiaci. (s. oben S. 46.)

S. auch Hofmann, Teutsches Eherecht. §. 225. S. 558.

### III. Die Grafschaft Recklinghausen.

Verordnung vom 8. Januar 1816. —

Chur-Cöllnische Rechtsordnung v. J. 1663.

Erläuterung einiger zweifelhaften Fälle der Rechtsordnung vom 12. Mai 1767. —

Vergl. Jos. Evelt, über die in der Grafschaft Recklinghausen herrschende eheliche Gütergemeinschaft. (v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 29. S. 1 u. f.)

### IV. Herzogthum Westphalen.

In der Stadt Hollenberg gilt Communio acquestus.

Vergl. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 690.

### V. Fürstenthum Siegen.

S. Patent vom 21. Juni 1825.

Vergl. K. F. Schenk, Statistik des vormaligen Fürstenthum Siegen. (1820.) §. 31. (v. Kamptz a. a. O. S. 728.)

### VI. Grafschaft Sayn.

a) Grafschaft Sayn-Alten-Kirchen.

1. Nassau-Katzenellenbogische Landes-Ordnung. Th. 1. Kap. 6—16.

2. Beschreibung der in ab- und aufsteigender Linie, wie auch zwischen Eheleuten in den Aemtern Freußburg und Friedewald üblichen Erbfolge, imgleichen was unter Gereid und Ungereid, beweglich und unbeweglich, verkoberte, vätterliche und mütterliche Güter zu verstehen und

endlich, ob und in wieferen denen Eltern in ihrer Kinder Vermögen der Genießbrauch zustehe; verfertigt durch J. F. Lamprecht (1743.). Kap. 4. Kap. 6.

v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 730 u. f.

Hertel, über die Rechtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen Ostrheinischen Landestheile. §. 50. §. 60. (v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 26. S. 1 u. f.)

3. Markgräflich Anspachische Verordnung vom 4. Februar 1773., die Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft betreffend.

4. Herzogl. Nassauische Verordnung vom 7. Januar 1805., daß bei anderweitigen Verheirathungen ein ordentliches Inventarium aufgenommen werde.

5. Chur-Triersches Landrecht. Tit. 6 u. f. (gilt im Kirchspiele Harrhausen.)

6. Chur-Cöllnisches Landrecht. (gilt in der Herrlichkeit Lahr.) —

b) Grafschaft Sayn-Hachenburg.

1. Verordnung des Amts-Collegii vom 30. Mai 1764., die eheliche Gütergemeinschaft betreffend (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 743.).

---

## III.

## Herzogthümer Cleve-Jülich-Berg.

---

### I. Herzogthum Cleve.

In einzelnen Städten gilt nur eine Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft, nebst einer lebenslänglichen Leibzucht des überlebenden Ehegatten an den Mobilien.

S. namentlich Stadtr. v. Cleve. Tit. 71. Tit. 81. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 3. S. 24.

Stadtrecht von Xanten v. J. 1596. (v. Kamptz a. a. O. S. 85.)

Stadtrecht von Duisburg vom J. 1662. (v. Kamptz a. a. O. S. 49.)

Justizpunkte der Stadt Wesel vom 6. November 1682. Kap. 31. (v. Kamptz a. a. O. S. 82.)

Vergl. Terlinden, Rechtslehre der ehel. Gütergemeinschaft. S. 38.

II. Herzogthum Jülich-Berg.

Jülich-Bergische Rechtsordnung vom J. 1696. Tit. 95.

S. auch v. Kamptz, Jahrbücher B. 19. S. 77 u. f.

Vergl. de Ludolff, de communione bonorum juxta mores Juliacenses et Montium. (Obs. for. P. II. obs. 232.)

J. Grambusch, de diff. success. ab int. in caussa matrimon. inter jus commune ac statut. Jul. et mont. Duisb. 1715.

J. C. Schütz, Tract. de usufructu consuetudinario Julio-Montensi. Dusseld. 1771.

Bachoven, diss. de communione bonorum conjugalium in Ducatibus Juliae et Montium consuetudinaria. 1737.

C. J. A. Brass, diss. de communione acquaestuum conjugali in patria Julio-Montensi consuetudine recepta. Duisb. 1742.

J. R. Doersten, diss. disquisitiva juris consuetudinarii Julio-Montensis circa connubialem bonorum communionem. Duisb. 1773.

J. G.

J. G. Edmundts, diss. de acquaestuum in Ducatibus Juliae et Montium inter conjuges communione. Colon. 1775.

(Schmitz), Beiträge zur Aufklärung der Jülich-Bergischen Landesrechte, in einer systematischen Abhandlung über die Gemeinschaft der Güter unter den Jülich- und Bergischen Eheleuten. Düsseldorf 1781.

G. J. de Buinink, nodus juris statutarii de usufructu superstitis conjugis solutus. Dusseld. 1803.

J. W. Reuß, Theorie der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, sowohl im Allgemeinen, als nach den besonderen Gewohnheiten im Herzogthum Berg. Düsseldorf und Elberfeld. 2ter Bd.

Th. Correns, Abhandlung über den vorzüglichen Unterschied zwischen den ehemaligen Landesrechten, Gewohnheiten, landständischen und unterherrschaftlichen Verfassungen des Kurfürstenthums Kölln, der Herzogthümer Jülich und Berg und der Successionsrechte der ehemaligen Reichsstadt Kölln. Kölln 1826.

Wegen der Herrschaft Broich vergl.:

v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 19. S. 77.

Die Jülich-Bergischen Rechte gelten auch in der Standesherrschaft Wildenburg.

v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 3. S. 202.

S. auch Wildenburg-Schönsteinische Gerichtsordnung v. J. 1607. Th. 2. Kap. 19. (v. Kamptz a. a. O. Bd. 3. S. 198 u. f.) —

In der Herrschaft Schönstein gelten die Nassauischen und Chur-Cöllnischen Rechte, namentlich die Chur-Cöllnische Rechtsordnung. (s. unten IV. 3.) —

Vergl. v. Kamptz a. a. O. Bd. 3. S. 202.

---

## IV.

## Rheinprovinzen.

### I. Chur-Mainzische Landestheile.

Mainzisches Landrecht. Tit. 3. Tit. 4. (S. oben A. b. V. 3. S. 47.)

### II. (Vormaliges) Erzstift Trier.

Erneuert- und vermehrtes Landrecht des Erzstifts Trier durch den hochwürdigsten und durchlauchtigsten Herrn, Herrn Carl, Erzbischofe zu Trier — aufgerichtet im Jahr 1713. Tit. 6—8.

Vergl. J. C. Willmart, de notalibus, natura, effectu scrietatis et status conjug. generatim, ac de jure nat. et in simul secundum principia juris german. consuetudinarii, signanter electorali trevirensi considerata. Trevir. 1749.

G. H. Aldringen, diss. de bonis conjugum Trevirensium et quod circa ea versatur jure.

Hertel a. a. O. (s. oben S. 79.) §. 35. — §. 42.

In einzelnen Aemtern (Ehrenbreitenstein und Hammerstein, so wie in der Herrschaft Vallendar) gelten die Nassau-Weilburgischen Gesetze.

Vergl. Hertel a. a. O. S. 14. (v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 26.)

### III. (Vormaliges) Erzstift Cölln.

Erzstifts Cöllnische Rechts-Ordnung des hochwürdigsten und durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Henrichen, Erzbischoffen zu Coellen, anno 1663. Tit. 4. Tit. 8. Tit. 12.

Churfürstens Maximilian Friedrich Erläuterung einiger zweifelhafter Fälle der Rechtsordnung vom 12. Mai 1767.

Vergl. Jac. Becker, combinationes practicabiles, quarum — secunda de societate conjugali ejusque lucro seu communione bonorum mo- et immobilium. — Colon. 1716. fol.

Hub. Brewer, (Ign. Fr. de Gruben) diss. de mutua conjugum successione seu de portione conjugum statutaria ad ordinationem provincialem Coloniensem. Bonnae 1781.

J. J. Cardanus et J. Ben. Wilmers (J. P. Engels) diss. de successione conjugum ac liberorum ex principiis communionis bonorum. Colon. 1787.

J. P. Engels Erbfolgsgeschichte der Eheleute in verschiedenen Landen und Städten zwischen Maas und Rhein.

Hertel, über die Rechtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen Ostrheinischen Landestheile. §. 45 u. f. (v. Kamptz, Jahrbücher d. Preuß. Gesetzgebung. Bd. 26. S. 112.)

IV. Die (ehemals) Churpfälzischen Länder.

Churfürstlicher Pfaltz bey Rhein ernewert und verbessert Landrecht. 1700. Th. 4. Tit. 12 u. f. (S. oben A. b. V. 4. S. 47.)

Wegen der hintern Grafschaft Sponheim s.

Pfalzgrafen Johann und Markgrafen Philipps Undergerichtsordnung der hinderen Graueschafft Spanheym, dabei etliche Statuta und Satzungen in Successionen oder Erbfällen u. s. w. 1578. Tit. 103. 104. S. v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 3. S. 341. 342.

V. Die (vormals) Nassauischen Länder.

1. Nassau-Katzenellenbogische Gerichts- und Landordnung v. J. 1616.

2. Solmsisches Landrecht. Tit. 28. (s. oben A. b. V. 1. S. 46.)

Vergl. Hertel a. a. O. (v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 26. S. 38 u. f.)

VI. Die vormals zum Herzogthum Luxemburg gehörigen Landestheile.

Coutumes générales des pays Duché de Luxembourg et Comté de Chiny v. 8. April 1623. Tit. 8. Des droits appartenans à gens mariés. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 3. S. 416.)

In der Herrschaft Neuerburg gilt die Chur-Cöllnische Rechtsordnung (s. oben S. 82.).

VII. Die Grafschaften Solms.

Solmsisches Landrecht. Tit. 28. (s. oben S. 46.)

VIII. Grafschaft Wied.

1. Graf Friedrich Alexanders Edict vom 24. Februar 1747. (v. Kamptz a. a. O. S. 483.) —

2. Nassau-Katzenellenbogische Gerichts- und Landordnung v. J. 1616. (ist in subsidium recipirt). —

S. auch Hertel a. a. O. (v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 26. S. 169.)

Im Amte und Flecken Wied gilt jedoch das Cöllnische und im Amte Irrlich das Triersche Landrecht.

v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 3. S. 493. —

IX. Gefürstete Abtei Prüm.

Hier gelten seit 1579 die Chur-Trierschen Gesetze. v. Kamptz a. a. O. S. 495.

X. Stift und Land Corneli-Münster.

S. Engels Erbfolgsgeschichte. S. 45. v. Kamptz a. a. O. S. 526.

XI. Grafschaft Nieder-Katzenellenbogen.

Nassau-Katzenellenbogische Gerichts- und Landordnung v. J. 1616.

XII. Grafschaften Blankenheim und Manderscheid.

1. Reichsgräflich Manderscheider Rechts- und Landes-Ordnung durch den Hochgebornen Grafen und Herrn Johann Wilhelm, des heiligen Römischen Reichs Grafen zu Manderscheid, Blankenheim u. s. w. aufgerichtet im J. 1768. Tit. IV. u. f. (v. Kamptz a. a. O. 554.) Die Blankenheimischen Gesetze gelten auch in den Herrschaften Kronenberg, Kyll, Junkerath und Geroltstein. (v. Kamptz a. a. O. S. 579 u. f.)

2. Coutumes générales de pays Duché de Luxembourg (in subsidium): s. oben S. 84.

XIII. Herrschaften Winnenburg und Beilstein.

Chur-Triersches Landrecht (s. oben S. 82.).

XIV. Herrschaft Schleiden.

Coutumes générales des pays Duché de Louxembourg s. oben S. 84. —

XV. Herrschaft Schmidheim.

Hier gilt Jülichsches Recht (s. oben S. 80.).

XVI. (Reichsstadt) Aachen.

v. Kamptz a. a. O. S. 587.

XVII. (Reichsstadt) Cölln.

Folge der Statuta und Concordata der heiligen und freyen Reichsstatt Cölln, durch Bürgermeister und Raht aufgerichtet anno 1437.

Vergl. Th. Correns, Abhandlung (s. oben S. 81.) Hofmann, Teutsches Eherecht. §. 135. S. 401.

XVIII. (Reichsstadt) Wetzlar.

Reformation der Stadt Wetzlar. Tit. 2. u. 3. Vergl. G. M. a Ludolff, observatio ad statutum wezlar. de successione conjugum, de acquaestu conjugali, de legitima liberorum, Wezlar. 8vo. s. a. Hertel a. a. O. (v. Kamptz, Jahrbücher. B. 26. S. 62 u. f.)

---

Aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt sich nun, wie trotz des bedeutenden Einflusses, den das Römische Recht in Deutschland gewonnen hat, sich dennoch das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft in vielen Gegenden behauptet hat und wie namentlich in dem Umfange der Preußischen Monarchie dasselbe auch da, wo die Französische Gesetzgebung an die Stelle des früher geltenden Rechtes getreten war, von Neuem ins Leben gerufen worden ist. Die allgemeine Regel in Betreff der Gültigkeit der ehelichen Gütergemeinschaft ist nun die, daß dieselbe

für eine jede Ehe an denjenigen Orten eintritt, wo das Gesetz oder Herkommen sie vorschreiben. Diese Regel erleidet indessen auch wiederum einige Ausnahmen, indem theils einzelne Classen von Personen, wenn sie nicht durch ausdrücklichen Vertrag das Gegentheil festsetzen*), durch Gesetz oder Herkommen gänzlich von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind, theils die Ehegatten selbst berechtigt sind, bald nur vor, bald auch eine gewisse Zeit nach ihrer Verheirathung, durch einen besonderen Vertrag andere Güterverhältnisse für ihre Ehe festzusetzen. Dazu kommt, daß einige Gesetzgebungen den Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft nicht schon bei dem Anfange der Ehe annehmen, sondern denselben noch von mancherlei Bedingungen abhängig machen. Es sind daher zuvörderst diese beiden Gegenstände, die Ausschließung und der Anfangspunkt des Eintrittes der ehelichen Gütergemeinschaft einer näheren Erörterung zu unterwerfen. —

---

*) Z. B. Lipp. Verordnung v. J. 1786. §. 2.: „Die Ritterschaft dieser Grafschaft ist jedoch von solcher ehelichen Güter-Gemeinschaft jederzeit eximiret gewesen und bleibt es noch ferner. — Jedoch steht ihnen frei, sie bei Schließung der Ehe durch einen Vertrag unter sich einzuführen.“ —

Zweites Kapitel.

## Von der Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft.

### A. Durch Gesetz und Herkommen.

Zu denjenigen Personen, welche auch ohne ihre ausdrückliche Erklärung in ihren Ehen, nicht in der Gemeinschaft der Güter leben, gehört fast überall:

1) der Adel,

bei welchem daher nur Ausnahmsweise jenes Verhältniß eintritt [1]). Der Grund dieser Erscheinung liegt hauptsächlich darin, daß die adlichen Familien nur selten an dem, in den Städten erblühenden, Handelsverkehre Theil nahmen und daß daher bei dem Adel überhaupt sich die strengeren Grundsätze des älteren Deutschen Rechtes erhielten. So blieben die Töchter größtentheils von der Succession in die Grundstücke ausgeschlossen, und es blieb

[1]) Bair. Landr. Th. 1. Kap. 6. §. 32. — Die Einwürfe, welche Hofmann, Teutsches Eherecht §. 84., dagegen vorbringt, daß der Adel regelmäßig von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen sey, sind keineswegs von der Art, um diese Regel auch nur im Mindesten wankend zu machen. — Vergl. auch Scherer, Lehre v. d. Gütergemeinschaft. Bd. 1. §. 40. S. 84. — Hombergk zu Vach, de communione bonorum inter conjuges nobiles atque illustres exule. Marb. 1767.

die Veräußerung der unbeweglichen Habe nicht nur an die früheren Beschränkungen durch Retraktrecht geknüpft, sondern wurde zum Theil durch Hausverträge gänzlich untersagt. So bildeten sich bei dem Adel die sogenannten Stammgüter, die schon an und für sich keinen tauglichen Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft abgeben konnten. Außerdem befand sich der Adel vorzugsweise in dem Besitze von Lehngütern, über welche ebenfalls dem Besitzer kein freies Dispositionsrecht zustand. Alle diese Umstände mußten denn auch dahin wirken, den Adel fast allgemein von einem Verhältnisse auszuschließen, welches wesentlich auf eine möglichst freie Dispositionsfähigkeit des Mannes über sein eignes Vermögen, als auch über das seiner Frau basirt war. Hieraus erklärt sich denn auch eine eigenthümliche Bestimmung des älteren Ostpreußischen Provinzialrechts, welches die eheliche Gütergemeinschaft für den Fall auch bei der Ehe zwischen zweien adlichen Personen eintreten läßt, welche so dürftig sind, daß sie einander Nichts zubringen. Es beruht dieß bereits auf einer Vorschrift des alten Preußischen Landrechts [2])

---

[2]) Th. 2. Buch 4. Tit. 15. Art. 2. §. 1. — „wären aber solche adliche Personen, so sich also verheurathen wollten,

vom Jahre 1620 und es hat auch die Gesetzcommission unterm 23. September 1791. eben dahin entschieden [3]. —

Ueber die Ausschließung des Adels von der ehelichen Gütergemeinschaft enthalten nun die einzelnen particulären Rechte [4]) theils ausdrückliche Bestimmungen, theils wird darin stillschweigend vorausgesetzt, daß nur Personen des Bürger- und Bauernstandes in diesem Verhältnisse leben. Damit kommen denn auch insonderheit die Preußischen Provinzialrechte mit wenigen Ausnahmen [5]) überein [6]), doch waltete nach einigen derselben ein

---

so arm und unvermöglich, daß sie nichts besonders einander zuzubringen, oder zu verschreiben hätten, die mögen ohne Geding und Pactionen nach Cöllmischen Rechten sich verehlichen."

[3]) Klein, Annalen. Bd. 9. S. 263.

[4]) Z. B. Badisches Landrecht §. 1393. a. — Lipp. Verordnung §. 2. (s. oben S. 87. Note *). —

[5]) So gilt ohne Unterschied des Standes die eheliche Gütergemeinschaft in der Grafschaft Recklinghausen. S. auch Evelt a. a. O. (oben S. 78.); ferner in der Grafschaft Lingen. Hymmen, Beiträge. Bd. 3. S. 494.

[6]) Ostpreuß. Provinzialr. Zus. 92. — vergl. R. F. v. Sahme, Einleitung zur Preuß. Rechtsgelahrtheit (Königsb. 1741.). S. 596. — Attest der Reg. zu Brieg. (s. oben S. 55.) — Bericht der Regierung zu Stettin an d. Just. Minist. v. 6. Juli 1801. (Stengel, Beitr. Bd. 15. S. 339.; v. Kamptz, Prov. R. Bd. 2. S. 155.). —

Zweifel darüber ob, ob die Ausschließung sich auf den Adel überhaupt, oder nur auf gewisse einzelne Geschlechter desselben bezöge. So wurde z. B. in Betreff des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark die Ansicht aufgestellt [7]), nur die eigentlich landtagsfähige Ritterschaft, welche ein Vermögen von 6000 Rthlr. und acht Quartiere nachzuweisen im Stande wäre, sey von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Man stützte sich hierbei besonders auf den Umstand, daß Churfürst Friedrich Wilhelm in seinem Edicte vom 4. November 1686. (s. oben S. 65.), die Worte gebraucht: Unsere Ritterschaft u. s. w. [8]) Diese Zweifel wurden im Jahre

---

Bericht des Ober-Landesger. zu Paderborn v. 3. Jan. 1821. (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 17. S. 360. — Prov. R. Bd. 2. S. 395.)

[7]) Anfrage der Clevischen Regierung vom 24. Juni 1785. (Klein, Annalen. Bd. 1. S. 203.).

[8]) „Also haben wir aus vorbedachtem Rath hiemit und Kraft dieses verordnet, daß ins Künftige und vom bevorstehenden 16ten Martii newen Calenders angerechnet, zwischen denen Eheleuthen dieses Unsres Herzogthum. Cleve und Grafsch. Mark, in solchen Stätten, Aemtern und Oertern, wo nicht ex scriptis privilegiis oder aus benachbarten Länderrechten ein andres notorie hergebracht und in unstreitiger Observanz kundlich ist, durchgehends, Unsre Clev- und Märkische Ritterschaft ausgenohmen, communio bonorum seyn und darnach in den Gerichten und sonst erkannt werden solle."

1785 bei der Gesetzcommission vorgebracht, die sich jedoch unterm 23. August dess. J. dahin erklärte, daß auch in der Grafschaft Mark alle Personen von Adel von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleiben sollten. Auch verwarf König Friedrich der Große in dem Hofrescripte, durch welches das Gutachten der Gesetzcommission bestätigt wurde, alle weitere in Antrag gebrachte Unterhandlung über diesen Gegenstand mit der landtagsfähigen Ritterschaft [9]), die auch in der That unnöthig war, da es ganz außer dem Interesse dieser Ritterschaft lag, ob die Gütergemeinschaft bei den Ehen andrer adlicher Personen ausgeschlossen blieb oder nicht.

Eben so läßt es sich auch für **Paderborn** nicht behaupten, daß die Gütergemeinschaft nur dann für die Ehe einer adlichen Person ausgeschlossen bleibe, wenn sie eine bestimmte Anzahl von Ahnen nachweisen können [10]). Man hat sich dabei auf einen, bei dem Reichskammergerichte verhandelten, Rechtsfall berufen, allein bei demselben ist nur die Rede davon, daß Jemand, der zwar von ursprünglich adli-

---

[9]) **Klein**, Annalen a. a. O.

[10]) Vergl. **Wigand**, über die eheliche Gütergemeinsch. im Fürstenthum Paderborn §. 11., wo die unrichtige Ansicht widerlegt wird.

chen Eltern, „die aber den adlichen Stand nicht fortgesetzt, sondern den statum civicum amplectirt hätten,“ abstammt, nicht eine Exemtion von der ehelichen Gütergemeinschaft für sich in Anspruch nehmen könne [11]).

Dagegen hat sich in dem Münsterlande allerdings der Grundsatz festgestellt, daß die Gütergemeinschaft nur unter dem vollbürtigen Adel [12]) von sechszehn Ahnen nicht Statt finde, wenigstens ist beim weltlichen Hofgerichte in den Jahren 1790 und 1791 in Sachen: Helene von Mumme contra Erich von Mumme, der nicht vollbürtige und neue Adel nach der Gütergemeinschaft beurtheilt worden [13]). —

Da sich nun aber der Stand der Ehefrau, mit Ausnahme bei der Ehe zur linken Hand und bei dem Falle, wo eine Dame von hohem souverainen Adel sich unter ihrem Stande verheirathet, regelmäßig nach dem Stande ihres Mannes sich richtet, so

---

[11]) S. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. Th. 104. S. 489.

[12]) Welter, Münstersche ehel. Gütergemeinschaft. §. 11. S. 35. — Maurenbrecher, (Münstersche) GG. §. 5.

[13]) v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 524. — Schlüter, Provinzialr. d. Prov. Westphalen (bei v. Strombeck. Prov. R. d. Preuß. Mon. Th. 2. B. 1. S. 57.).

tritt auch die eheliche Gütergemeinschaft überall ein, wo ein adliches Frauenzimmer sich mit einem Bürgerlichen vermählt. Umgekehrt findet sie aber nicht Statt, wenn eine Person bürgerlichen Standes an einen Adlichen verheirathet wird, so wie sie auch eben deshalb bei der Ehe zur linken Hand, die nur beim Adel vorkommt, gänzlich ausgeschlossen bleibt[14]).

Hiebei bietet sich dann noch besonders die Frage dar, wie sich die Güterverhältnisse eines Ehepaares an einem Orte gestalten, nach dessen Gesetzen Gütergemeinschaft mit Ausschluß des Adels eingeführt ist, wenn während der Dauer der Ehe ein Wechsel im Stande des Mannes eintritt; sey es, daß er aus dem Bürgerstande durch Standeserhöhung oder Adoption in den Adelstand erhoben wird, oder daß er seinen Adel freiwillig, z. B. durch Adoption niederlegt? Im ersteren Falle hatte bisher für die Ehe Gemeinschaft der Güter bestanden, im letzteren nicht; für den ersteren Fall muß man daher wohl eine Fortdauer der ehelichen Gütergemeinschaft so lange annehmen, bis daß eine ausdrückliche entgegenstehende Anordnung getroffen wird und für den letztern Fall

---

[14]) Vergl. Ostpreuß. Prov. R. Zus. 92.

tritt sie vom Augenblicke der abgegebenen Erklärung ein [15]).

Auch das allgemeine Preußische Landrecht schließt den Adel von der ehelichen Gütergemeinschaft aus, indem es die Bestimmung enthält [16]), daß alle Personen, die vermöge ihres Standes einer andern Gerichtsbarkeit, als der ihres Wohnorts, unterworfen sind, auch wenn an diesem die eheliche Gütergemeinschaft gilt, dennoch nicht nach derselben leben; ja, wenn Jemand einer doppelten persönlichen Gerichtsbarkeit untergeben ist und nur in einer derselben die eheliche Gütergemeinschaft Statt findet, so ist dessenungeachtet anzunehmen, daß für die Ehe einer solchen Person dieses Verhältniß nicht eintrete. Aehnliche Vorschriften finden sich auch in andern Rechten und somit tritt

2) für die sogenannten Eximirten [17]) überhaupt, und namentlich für die landesherrlichen Diener [18]) und Räthe an den Landes-Colle-

---

[15]) Vergl. Leman, Kölmische Gütergemeinschaft. S. 30.

[16]) Th. 2. Tit. 1. §. 346.

[17]) Vergl. Preuß. Landrecht. Th. 2. Tit. 8. §. 3.

[18]) Vergl. Mevius, Comment. in Jus Lubec. Quaest. Praelim. q. 3. nro. 33. p. 16. De iis, qui Principum ex familia sunt et aulicis idem sentiendum:

gien [19]), für die Mitglieder der Universitäten [20]), so wie für Miltärpersonen, wenn sie zur Zeit der Eingehung der Ehe bereits zum Militairstande gehörten [21]), keine eheliche Gütergemeinschaft ein [22]).

Ehedem pflegten auch

3) die Juden

allgemein von der ehelichen Gütergemeinschafe ausgeschlossen zu seyn [23]), da sie indessen nunmehr fast überall

---

Usu receptum est, ut aulici Principis superioris ministri a jurisdictione Senatus urbani sint exempti. — nro. 35. — exemptio domino competens ad familiam et ministros extenditur, sine quibus esse non potest.

19) Vergl. z. B. Bericht des Ober-Landesgerichts zu Paderborn (s. oben Note 6.). — S. auch Hymmen, Beiträge. Bd. 5. S. 403. — Vergl. Struben, rechtliche Bedenken. Bd. 4. Bd. 57. — Klöntrup, (Osnabr.) GG. Abschn. II. §. 5.

20) Vergl. Mevius a. a. O. nro. 24. p. 15. Academicos quod spectat, non tenentur aut judicantur illo jure, quo Academiae domicilium utitur, nisi ubi istius imperio subsunt, quo per Auth. Habitat. C. ne filius pro patre; tam in civilibus, quam criminalibus exempti reperiuntur. nro. 26. Sic plusquam notum est, Rostochiensis et Gryphiswaldiensis Academiae cives Lubecensi Jure non obstringi, etsi istae civitates illud receperint.

21) Schlüter a. a. O. S. 57.

22) S. auch Scherer a. a. O. S. 85. 86.

23) Vergl. Reuß, Theorie der Lehre v. d. ehel. Gütergemeinschaft. Th. 1. §. 16. — Scherer a. a. O. S. 89 u. f.

überall den christlichen Unterthanen gleichgestellt sind, so ist, um so mehr, da die Juden selbst von der Strenge ihres alten Rechts abgewichen sind, kein Grund vorhanden, in Betreff ihrer eine solche Ausnahme zu machen. Während nun auch einzelne particuläre Rechte schon frühzeitig [24]) die Juden ausdrücklich der ehelichen Gütergemeinschaft unterwerfen [25]), so werden sie nach andern auch noch gegenwärtig von der ehelichen Gütergemeinschaft ausge-

---

[24]) Z. B. in Paderborn; Gesetz vom 12. März 1721. — „Demnach Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Paderborn und Münster — Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst referirt worden, was maßen die Juden in Dero Hochstift Paderborn, obschon dieselbe und ihre Weiber in gemeinschaftlicher Handlung stehen, nichts desto weniger hernach, da die Männer Schulden contrahiren, die Weiber das Ihrige absondern und nicht mit bezahlen wollen, unter dem Vorwande, daß unter ihnen keine Gemeinschaft der Güter sey, dieses aber zu allerhand Betrug Anlaß giebt; Um selbiges dann zu behindern: So erklären und verordnen höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht hiermit gnädigst, daß hinkünftig unter denen Juden Dero Hochstifts Paderborn, gleich wie bei denen Christen, die Gemeinschaft der Güter zwischen denen Verheiratheten eingeführt und gehalten, auch in praejudicium Creditorum die Separation, falls dieselbe, vor der Heirath, vor der Obrigkeit nicht festgestellt wäre, nicht verstattet werden solle." — Vergl. Wigand a. a. O. §. 10. und Bel. Nro. 24.

[25]) Vergl. Lippische Verordnung. §. 5. — Wegen Münster s. Schlüter a. a. O. S. 57.

schlossen [26]), so wie überall der Jude, der in den Adelstand erhoben ist, nicht in derselben lebt [27]).

Hin und wieder findet auch die eheliche Gütergemeinschaft

4) unter den (ehemaligen) Leibeignen nicht ihre Stelle, wenigstens ist sie an manche Beschränkungen geknüpft, die in den Rechten des Herrn an dem Colonate ihren Grund haben [28]). So

---

[26]) Z. B. in der Herrschaft Rheda. Vergl. v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 672.

[27]) Preuß. Edict vom 11. März 1812. §. 20. Vergl. Leman a. a. O. S. 31.

[28]) Lipp. Verordnung. §. 4. „Zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkungen nur selten bei Bauersleuten äußern, weil sie gemeiniglich außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus-, Hof-, Vieh- und Feldinventarien, kein theilbares Vermögen, nach Abzug der Schulden, besitzen, das Eigenthum ihrer Güter und die Erbfolge in solche sehr eingeschränkt und diese, so wie die Aussteuer der Kinder davon, durch besondere Gesetze und Observanzen bestimmt ist. Allein aus den sich hieraus ergebenden Beschränkungen ist und bleibt doch solche Gemeinschaft auch bei ihnen auf dem ganzen platten Lande eingeführt. So schließt z. B. vermöge dieser Gemeinschaft, die an einen Meyer sich verheirathende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder stirbt, dessen Anverwandte aus, behält das Colonat und verheirathet sich wieder darauf. So kann die Ehefrau, wenn der Meyer abgeäußert oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der

macht im Osnabrückischen das einzige Dorf Bramsche eine Ausnahme, in welchem die Einwohner, vermöge eines besondern Privilegiums vom J. 1766, in Gemeinschaft der Güter leben [29]). Da jedoch mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in den meisten Gegenden Deutschlands auch jene Beschränkungen zum großen Theile weggefallen sind, so tritt jetzt in denjenigen Ländern, wo die Gütergemeinschaft bei dem Bürgerstande in den Städten üblich ist, regelmäßig dieselbe auch für den Bauernstand ein [29a]).

---

Gütergemeinschaft keine Restitution des Eingebrachten fordern. Und so hat auch aus eben dem Grunde, wenn der längstlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, die Theilung der, nach Abzug der Schulden, etwa vorhandenen acquisitorum und activorum zwischen ihm und seinen Vorkindern statt, dafern die acquisita noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbefall Zubehörungen des Hofes geworden sind. Außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten erstreckt sich aber die Gütergemeinschaft bei den Bauern bloß auf die Errungenschaft, auf das Vermögen, was durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliunde erworben wird. — Vgl. Scherer a. a. O. Bd. 1. §. 42. S. 17 u. f.

[29]) Klöntrup a. a. O. §. 6. S. 61. Note a.

[29a]) Siehe z. B. wegen Münster: Schlüter a. a. O. S. 57 u. f.; wegen der Erbpächter ist zu vergleichen die Münstersche Erbpachtsordnung vom 21. September 1783. Th. 1. Tit. 6. §. 30. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 524.; Schlüter a. a. O. S. 58.)

Nach Preußischem Landrechte [30]) können ferner

5) Minderjährige

in der Regel nicht in der ehelichen Gütergemeinschaft leben. Da die provinziellen Rechte grade über diesen Gegenstand keine Bestimmungen enthalten, vielmehr stillschweigend die Minderjährigkeit nicht als ein Hinderniß anzusehen scheinen, so sind an verschienen Orten Zweifel darüber erhoben worden, ob die Bestimmungen des Preußischen Landrechts in dieser Beziehung zur Anwendung kommen sollen oder nicht. Die Gesetzcommission gab im Jahre 1800 unterm 22. Oktober ihr Gutachten dahin ab, daß die Anordnung des Preußischen Landrechts als eine subsidiarische hier wirklich eintreten müsse [30a]). Dieses Prinzip wurde auch, in Folge einer späteren Anfrage der Pommerischen Regierung, wiederholentlich ausgesprochen [31]), und man muß dasselbe um so mehr anerkennen, als der Gesetzgebung wohl unbedenklich das Recht zusteht, auf jede Weise für das

---

[30]) Th. 2. Tit. 18. §. 782.

[30a]) Amelang, Neues Archiv. B. 1. S. 388 u. f.

[31]) Namentlich durch das Gutachten der Gesetzcommission vom 5. Februar 1802. S. Stengel, Beiträge. Bd. 15. S. 331.

Wohl der Minorennen zu sorgen [31a]). Daher könnte man, obgleich die eheliche Gütergemeinschaft im Münsterlande von Neuem eingeführt ist, dennoch auch hier wohl kaum jenem Grundsatze die Anerkennung versagen, wenn nicht durch ein Rescript des Justiz-Ministeriums vom 25. Mai 1818. die eheliche Gütergemeinschaft im Münsterschen auch unter minderjährigen Eheleuten für zulässig erklärt worden wäre [32]).

Ueber diesen Gegenstand finden sich nun in dem Preußischen Landrechte und den dasselbe ergänzenden Gesetzen, hauptsächlich folgende nähere Bestimmungen: Die Aussetzung der nach Provinzial- oder statutarischen Gesetzen vorgeschriebenen Gütergemeinschaft für die Ehe eines Minderjährigen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, tritt nur dann ein, wenn derselbe wirklich unter Vormundschaft, nicht aber, wenn er unter der väterlichen Gewalt steht, doch kann im letztern Falle die Gemeinschaft der Güter durch Vertrag beseitigt werden [32a]). Findet aber der

[31a]) Vergl. Wigand, über die Gütergemeinschaft im Fürstenthume Paderborn. §. 3.

[32]) Vergl. Welter, Münstersche eheliche Gütergemeinschaft. §. 14. S. 38. Note *.

[32a]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 780.

Vormund es für den seiner Pflege befohlenen Ehegatten offenbar zuträglich, daß dieser in seiner Ehe in der Gütergemeinschaft lebe, so kann er der Rechtswohlthat der Aussetzung derselben mit Genehmigung des Gerichts entsagen; ja, unter der Voraussetzung, daß für den Pflegbefohlenen ein offenbarer Vortheil mit völliger Sicherheit zu erwarten ist, kann der Vormund auch da, wo die Gütergemeinschaft nicht gesetzlich gilt, dieselbe durch einen ausdrücklichen Vertrag einführen [33]. Die Regel ist aber immer die, daß die unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen nicht in der Gütergemeinschaft leben, und daher bedarf dieses in dem einzelnen Falle auch nicht einer öffentlichen Bekanntmachung [34]. Wenn nun aber die Vormundschaft aufgehoben ist, so muß das vormundschaftliche Gericht den bisherigen pflegbefohlenen Ehegatten da, wo die eheliche Gütergemeinschaft gilt und nicht schon vorher für dessen Ehe eingeführt war, über die Wirkungen derselben belehren und ihn vernehmen, ob er in dieselbe treten wolle oder nicht [34a]. Erklärt er das Erstere, so erstrecken

---

[33]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 783. §. 799.

[34]) Diese ist aber auch nicht nöthig, wenn der Vormund auf die Aussetzung verzichtet. Preuß. Landr. a. a. O. §. 784.

[34a]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 785 u. f. — Re-

sich die Wirkungen der Gütergemeinschaft auf den Anfang der Ehe zurück; eben so auch dann, wenn der bisher minderjährige Mann sich nicht sogleich erklärt oder die bisher minderjährige Frau, ohne Erklärung der Ausschließung der Gemeinschaft drei Monate nach der ihr ertheilten Belehrung vergehen läßt[35]). Will hingegen der bisher minderjährige Ehegatte nicht in der Gemeinschaft leben, so muß sofort wegen der Bekanntmachung (s. unten B. Note 47.) das Erforderliche verfügt worden[35a]). Versäumt der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Erklärung des bisherigen Pflegbefohlenen zu fordern und hat dieser auch nicht innerhalb dreier Monate nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschließung angetragen, so tritt zwar die Gemeinschaft ein, allein für allen dem Pflegbefohlenen daraus entstehenden Schaden haftet der Vormund und das Gericht[35b]).

---

script vom 2. März 1802. (v. Strombeck, Ergänzungen. §. 5649.)

[35]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 790. §. 791. — Rescript vom 24. Aug. 1820. (v. Strombeck, Ergänzungen. §. 5941.)

[35a]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 789.

[35b]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 794. §. 795.

B. Durch Vertrag *).

In allen Gegenden Deutschlands, wo die eheliche Gütergemeinschaft gilt, gestatten es die Gesetze, mit wenigen Ausnahmen **), denjenigen Personen, welche in ihrer Ehe nicht in jenem Verhältnisse stehen wollen, vor der Hochzeit durch einen ausdrücklichen Vertrag (öfters Heiraths-Vorwort [36]), Heiraths-Notul [37]) genannt), die Gütergemeinschaft zu beseitigen. Daher sagen auch fast die sämmtlichen hieher gehörigen Gesetze, dieselbe solle Statt finden, wenn nicht durch Ehepakten ein Andres verordnet ist [38]). Seltner findet es sich, daß auch

---

*) Vergl. Scherer a. a. O. Bd. 1. S. 126 u. f.

**) Z. B. Frankfurt. Reformat. Th. 3. Tit. 7. §. 14. von Kaufmanns Weibern: „Es soll auch hierin das Weib einig Heuraths-Abrede, Verschreibung, Beding und anderen Pacta nicht fürtragen, noch entheben, sondern sie nichts destoweniger neben und zugleich dem Manne, und ihr jedes insonderheit, verhaft seyn." Siehe jedoch Orth, Anmerk. zur Frank. Ref.

[36]) Münstersche Polizei-Ordnung- Kap. 7. Art. 20. „Da aber Heiraths-Vor-Wörter oder andre Verträge vorhanden, die sollen gehalten werden."

[37]) Danzig. Willkühr. Th. 2. Kap. 6. Art. 7.

[38]) Attest des fürstlich-weltlichen Hofgerichts (Paderborn) v. J. 1709. (bei Wigand. Bel. nro. XVI.): „Wir — attestiren hiemit auf geziemendes Ansuchen, daß nur alsdann in hiesigem Hochstifte secundum jus consuetudinarium communionis bonorum geurtheilt werde, wenn

noch nach der Hochzeit ein solcher Vertrag zulässig wäre *) und wenn dieses der Fall ist, so pflegt nur eine kurze Frist gestattet zu werden, binnen welcher man dazu für befugt gehalten wird. So ist z. B. die Vorschrift der Brandenburg-Culmbachischen Landesconstitution die, daß die Ausschließung geschehen müsse „vor der Priesterlichen Copulation, oder in denen nächsten dreien Monaten nach derselben" [39]); in manchen Gegenden braucht die Erklärung erst binnen Jahr und Tag abgegeben zu werden, z. B. in Jauer [40]). Das Preußische Landrecht jedoch, so wie die meisten provinziellen Preußischen Rechte beobachten die vorhin angegebene Regel und enthalten gleichzeitig mancherlei Vorschrif-

---

keine Ehepakten vorhanden seyn und durch die Ehepakten das jus consuetudinarium von sich selbst aufgehoben werde und cessire." — Rathhäusliches Protokoll über die Rechte und Gesetze der Stadt Unna (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 341.) Tit 8. „Unter Eheleuten Bürgerstandes ist eine Gemeinschaft der Güter, wenn nicht durch Ehepakten ein anderes verordnet." — Vergl. Attest des Magistrats von Werther bei v. Kamptz a. a. O. Bd. 2. S. 390.

*) Eine Ausnahme macht hier der Fall, wo die Gütergemeinschaft durch Veränderung des Wohnorts eintritt. (s. unten Kap. 4. B.)

[39]) Tit. 7. §. 1.

[40]) Zimmermann, Beiträge zur Kenntniß Schlesiens. Bd. 6. S. 20.

ten über die Form, in welcher ein solcher Vertrag zu errichten ist. So verlangt das Clevische Edikt vom Jahre 1686, eine Anzeige bei Gericht, über welche dann ein Protokoll aufgenommen wird [41]); eben so fordert auch die Danziger Willkühr [42]) gerichtliche Insinuation vor Eingehung der Ehe, die

---

[41]) „(Also haben wir — verordnet) — daß, wenn inskünftige einige angehende Eheleute ahn obgemelten Oertern diese von Uns gnädigst statuirte communionem bonorum excludiren wollen, Sie (Unsere Ritterschaft, wie vorgemeldt, ausgenohmen) solche nicht allein in pactis nuptialibus ausdrücklich exprimiren und setzen, sondern es daneben auch, wan Sie mit Kauffhandel umbgehen solten, dem Gericht oder respective Statts Magistrat (ahn solchen örthern, wo es hergebracht) zu dem Ende zu erkennen geben sollen, damit es dem Protocollo inseriret, und Diejenige, so mit solchen Eheleuthen handeln oder contrahiren, sich darnach zu richten haben, mit der außtrücklichen Verwarnung, wan solches nicht geschiehet, daß alßdan die Communio nicht pro exclusa gehalten seyn soll.“ —

[42]) Th. 2. Kap. 6. Art. 7. Von Heyraths Notuln. „Diejenigen Verabredungen, welche von ordentlich verlobten Personen dergestalt getroffen werden, daß sie in Ansehung ihrer künftigen Erb-Folge oder auch der Administration ihrer Güter, von denen hier gewöhnlichen Rechten abgehen, werden Heyraths-Notuln oder Ehe-Pakten genannt und müßen, fals sie von Gültigkeit seyn sollen, von denen Paciscenten, ehe dieselben in die Flämische Erbgerechtigkeit treten, welche nach vollzogner Priesterlicher Copulation und Beschreitung des Ehebettes ihren Anfang nimmt, Gerichtlich insinuirt worden seyn.“ Vergl. auch Th. 1. Kap. 5. Art. 15. (s. unten Kap. 3. Note 21.)

Cöllner Rechtsordnung[43]) aber Zuziehung der Eltern und, in deren Ermangelung, der nächsten Blutsfreunde. Nach der Münsterschen Erbpachtsordnung[44]) müssen die Eheverträge, durch welche die Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden soll, nicht nur mit Wissen des Gutsherrn eingegangen, sondern auch von der Kanzel zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Für die meisten Provinzialrechte finden aber grade in dieser Beziehung die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes und der Allgemeinen Gerichtsordnung ihre subsidiarische Anwendung[45]). Demgemäß ist vor Eingehung der Ehe, (nach einem Rescript vom

---

[43]) Tit. 8. §. 1. „Wan vnder künfftigen Eheleuten mit vorwissen vnd belieben der Eltern oder in mangel deren mit zuziehung der negsten Blutsverwandten oder Freunde heyraths verschreibungen aufgerichtet, beschloßen und angenommen, selbige sollen in allen ihren punkten vnd articulen vnverbrüchlich vnd ohne widerred gehalten werden."

[44]) Tit. 8. §. 118. „Die also bestimmte Communio bonorum oder Gemeinschaft der Güter soll durch pacta dotalia oder durch Eheverträge nicht aufgehoben werden können; es wären denn solche pacta dotalia gerichtlich oder vor des Orts Richter mit Vorwissen des Gutsherren errichtet und von der Kanzel verkündigt." Vergl. Welter a. a. O. S. 40.

[45]) Allg. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 422 u. f. — Allg. Gerichtsordn. Th. 2. Tit. 1. §. 6.

15. Februar 1819. auch nach derselben [46]),) gerichtliche Verlautbarung des die Gütergemeinschaft ausschließenden Vertrages erforderlich, so wie auch dreimalige Bekanntmachung desselben innerhalb vier Wochen in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz [47]); bei Kaufleuten in Handelsstädten muß die Bekanntmachung auf der Börse oder durch die Kaufmannsältesten geschehen, überhaupt aber ist vorgeschrieben, daß bei allen denjenigen Grundstücken, die sonst der Gütergemeinschaft unterworfen gewesen wären, im Hypothekenbuche die Ausschließung derselben vermerkt werden müsse.

## Drittes Kapitel.

## Von dem Anfange der ehelichen Gütergemeinschaft.

Als die Regel in Betreff des Anfangs der ehelichen Gütergemeinschaft, läßt sich wohl der Grundsatz aufstellen, daß dieselbe beginne mit der Einge-

---

[46]) v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 13. S. 8. 9. — v. Strombeck, Ergänzungen. §. 1328.

[47]) Bei der gesetzlichen Aussetzung der Gütergemeinschaft, wenn Minderjährige eine Ehe eingehen, ist die öffentliche Bekanntmachung nicht nöthig. — Rescript v. 5. September 1796. (v. Strombeck, Ergänzungen. §. 1327.)

hung der Ehe und daß sie also von dem Augenblicke der priesterlichen Copulation als bestehend anzusehen sey. Dafür streitet darnach die Präsumtion und wird das Gegentheil behauptet, so ist es zu erweisen [1]). Allerdings finden sich nun aber nach mehreren particulären Deutschen Rechten sowohl, als auch insbesondere nach manchen provinziellen Preußischen, nicht selten Ausnahmen von jener Regel vor. Von diesen hat namentlich die eine ihren Grund darin, daß in dem ältern Deutschen Rechte die Ehe erst nach „Beschlagung der Decke" als vollzogen angesehen wurde, eine andre hängt mit dem Umstande zusammen, daß sich in manchen Städten die eheliche Gütergemeinschaft überhaupt nur für die mit Kindern gesegnete Ehe ausgebildet hatte. Nach manchen Statuten wird gefordert, daß die Ehe mindestens eine bestimmte Zeit lang gedauert haben müsse, was eigentlich wohl auch die Bedeutung hat, daß man die Geburt eines Kindes abwarten wolle. Es lassen sich darnach hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintrittes der ehelichen Gütergemeinschaft mehrere einzelne Fälle von einander unterscheiden.

---

[1]) Vergl. Klöntrup, (Osnabr.) GG. Abschn. III. §. 3. §. 4.

### 1. Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft durch priesterliche Copulation.

Einzelne Gesetzgebungen haben ausdrücklich den Anfangspunkt der ehelichen Gütergemeinschaft bei der priesterlichen Copulation festgesetzt und dadurch die Grundsätze des früher geltenden Rechtes aufgehoben. So verordnet das Lippische Gesetz §. 1.: „die Gütergemeinschaft nimmt gleich nach Vollziehung der Trauung ihren Anfang, und ist dazu die Beschreitung des Ehebettes nicht erforderlich." In manchen Statuten wird dieß noch besonders an den Kirchgang der Neuvermählten angeknüpft, bei welchem die Trauung zwischen dem Hin- und Rückgange in der Mitte liegt [2]; durch diesen wird die Eingehung der Ehe und somit der Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft, zur öffentlichen Kenntniß der Bewohner des Orts gebracht. Daher nimmt denn auch z. B. das Statut von Orlamünde [3]), so wie auch das von Nimwe-

---

[2]) Vergl. Lamb. Goris, Adversaria juris. Tract. I. cap. 1. §. 4. p. 26.

[3]) Art. 8. (Walch, Beitr. zum Deutsch. R. Th. 2. S. 72) „Item vnsir Stadt Gewonheit ist ouch, wan sich zwei mit einandir jn unsir Stad vor Elichin, nemlich eyn Knecht vnd eyn juncfrowe vnd die Dirne wird jngeführt zou Kirchen und zou Strassen, was sie guds zousammen brengin

gen,[4]) ganz besonders Rücksicht auf den Gang der Brautleute über die Straße. —

Auch nach mehreren Preußischen Provinzialrechten tritt die eheliche Gütergemeinschaft mit der Trauung ein: namentlich im Münsterschen[5]) und Paderbornischen[6]), in der Grafschaft Lin-

---

das sol ir bede sin." — Art. 9. „Schicket sich iß aber, daß sich eyn witewer vnd witewin jn unsir Stad zousammen fugen vnd sich mit einander vorehelichen vnd mit einander gehen czu strassen, waß sie guds zousammen brengin von beiden teiln, das sol eyns also wol sin alß daß andire." — Vergl. Scherer a. a. O. Bd. 1. S. 34.

[4]) Bei Goris a. a. O. p. 25. „Item in der Stadt ende Schependom van Nieumeghen is van olt ghewoonlyck. dat soo balde daer twee luyden in der heyligher Echt versamelt worden, ende oiren kerk-gang gedaen hebben, soo werden ende syn daer mede terstondt alle oire beyder erffnis ende goederen reede ende onrede, ruerende ende onruerende, schult ende weder-schult, de sy in der Stadt ende Schependom van Nymeghen ligghende hebben, off aldaer werven, kryghen ende overkomen moghen toe beyden syden t'samen deylbaer etc.

[5]) Welter a. a. O. S. 28. — Schlüter a. a. O. S. 59. S. auch S. 105.

[6]) Wigand a. a. O. §. 5.; siehe ebendas. Bel. nro. 1. Attestatum sup. com. bonor. Paderb. für den Rath der Stadt Hildesheim: — soll dehrohalben Ebenmäßig bei alter Gewohnheit, daß nemblich post contractum matrimonium separatio bonorum conjugum nicht mehr statt habe, sondern die Güter hinc inde communia, gehalten werde. — Vergl. Bel. 6. und 8.

gen[7]), in der Grafschaft Recklinghausen[8]), im Jülichschen, Chur-Cöllnischen[9]) und Geldrischen[10]), so wie auch das Allgemeine Landrecht diesen Grundsatz ebenfalls anerkennt[11]).

2. Durch Beschlagung der Decke (Per conscensionem thalami).

Das ältere Deutsche Recht sah in der Beschlagung der Decke die symbolische Eingehung der Ehe[*]), und da dasselbe überhaupt ein sehr großes Gewicht auf die Symbole legte[12]), so muß man es wohl für eine

---

[7]) Hymmen, Beiträge. Bd. 3. S. 394.

[8]) Jos. Evelt, üb. d. ehel. Gütergemeinschaft in der Grafschaft Recklinghausen. §. 2. (v. Kamptz, Jahrb. B. 29.)

[9]) Vergl. Correns, über den vorzüglichen Unterschied u. s. w. (s. oben S. 81.) S. 59. S. auch Code civil. art. 1399.

[10]) Lamb. Goris a. a. O. Cap. 2.

[11]) Th. 2. Tit. 1. §. 361.

*) Damit stehen auch die deutschen Rechtssprüchwörter: „Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten," „Wenn die Decke über'n Kopf ist, sind die Eheleute gleich reich," im Zusammenhange.

[12]) Erst in neuerer Zeit, und namentlich durch J. Grimm in seinen Rechtsalterthümern, ist diese Seite des Deutschen Rechtes mehr berücksichtigt und hervorgehoben worden. Die neuere Zeit selbst aber giebt auf die Symbole nicht viel und grade deshalb werden Verhältnisse einer frühern oft ganz verkehrt aufgefaßt.

eine Abweichung von dem ältern Rechte halten, wenn nach einigen Statuten nicht mehr die Beschlagung der Decke genügt, sondern verlangt wird, es müsse auch wirklich der Beischlaf vollzogen seyn. Daß dieß im Widerspruche mit den eigentlich Germanischen Prinzipien steht, geht aus andern Verhältnissen hervor, bei welchen ebenfalls Symbole vorkommen. Dahin gehört z. B. die gerichtliche Uetragung von Gerechtsamen an Grundstücken; das Recht ist als übertragen anzusehen nach Ueberreichung des Symbols, welches dasselbe ausdrückt [13]). Der Grundsatz nun, daß zum Eintritte der ehelichen Gütergemeinschaft wirklicher Beischlaf nothwendig sey, wird namentlich in der Fränkischen Landesordnung vom Jahre 1586. aufgestellt [14]), wo Beides: Kirchgang und Beischlaf ausdrücklich gefordert wird, doch kann ersterer, wenn er aus erheblichen Ursachen

[13]) Vergl. meine Grundsätze des gem. Deutsch. Privatrechts. §. 15. Bd. 1. S. 178.

[14]) Tit. 96. „Anfangs soll man wissen, was wir in dieser unserer Landesgerichtsordnung der Eheleuth Succession halber setzen und ordnen, daß wir es in demjenigen Verstand haben wollen, die den Kirchgang und Beyschlaf gethan, es wäre denn, daß der Kirchgang aus erheblichen Ursachen gehindert oder in dem heyrathen ein anderes abgeordnet, geredt und bedingt würde."

behindert ist, unterbleiben, so wie es auch zulässig ist, andre Bestimmungen darüber vorher zu verabreden. Eben so erkennt auch die **Frankfurter Reformation**[15]) das Verhältniß noch nicht für eine in Betreff des Vermögens der Ehegatten vollkommen wirksame Ehe an, wenn einer der beiden Neuvermählten, nach vollbrachtem Kirchgange, aber vor der ehelichen Beiwohnung stirbt. Viel häufiger aber ist es, daß die Statuten die eheliche Gütergemeinschaft wirklich schon bei der Beschlagung der Decke oder mit dem Betreten des Ehebettes beginnen lassen. Dieß ist z. B. die Bestimmung des **Würtembergischen Landrechts**[16]), nicht minder treffen

---

[15]) Th. 3. Tit. 3. §. 5. „Setzen und ordnen wir, daß alle Pacta und Geding, so in den Heurathsbrieffen abgeredt werden, anderst nicht verstanden, ihr Würklichkeit erreichen, noch auch kräftig gehalten sollen werden, es seyen denn beide Ehegemahle, christlicher Ordnung nach, öffentlich zu Kirchen gegangen, Ehelichen beigelegen, darauff einander Beiwohnung gethan und also rechte Eheleut worden. Derowegen obgleich der Bräutigam oder die Braut, nach vollbrachtem Kirchgang desselben Tags (doch vor dem Ehelichen Beilager) Todes verschiede, daß es doch vor kein vollkömmliche Ehe (soviel die Erbschafft und andre Gewinne belangt) soll gehalten werden.“ — Vergl. **Nürnberger Reformation.** Tit. 28. Ges. 1.

[16]) Th. 4. Tit. 2. „Was von der Eheleut Succession in diesem unsern Landrecht geordnet, das solle allein von denen Eheleuten, so nach gehaltenem Kirchgang allbereit zu ehelichem Beylager kommen und die Deckin beschlagen, verstanden werden.“

wir denselben Grundsatz im Mecklenburgischen überall an, wo das Schwerinische Recht [17]) gilt. Somit tritt also das nämliche Prinzip in sehr verschiedenen und von einander entfernten Gegenden Deutschlands hervor, ja hin und wieder ist durch die neuere Gesetzgebung da, wo früher ein andrer Eintrittspunkt der ehelichen Gütergemeinschaft galt, die consensio thalami als solcher angeordnet worden. Dieß ist z. B. in Lüneburg [18]) der Fall (s. unten). Für Preußen ist von auswärtigen Deutschen Rechten, besonders das Churpfälzische Landrecht [19]) in dieser Beziehung zu bemerken, da dasselbe in mehreren Gegenden der Rheinprovinzen (s. oben S. 83.)

---

[17]) v. J. 1593. (**Westphalen, Monum. ined. I.** 2039.) „Wann sie vertrauet und die Decke über sie geschlagen worden, seyen alle Güther, Vorrath, Schuld und Schaden ihnen gemein; es habe der eine viel, der andre wenig gehabt, werden auch nach eines Absterben halb und halb getheilt."

[18]) Vergl. v. Bülow und Hagemann, praktische Erörterungen. B. 8. a. S. 9.

[19]) Th. 4. Tit. 14. §. 3. „Da sich aber zwey gegeneinander verlobt, vnd ehe die Hochzeit vnd Beylager verbracht, eines vor dem andern mit tod abgienge, soll diese Vnsere verordnung, der eheleut erbung halb, nicht statt haben, sondern allein von den eheleuten verstanden werden, welche nach gehaltenem Kirchgang zu ehelicher Beiwohnung kommen, oder die Decke mit einander beschlagen hetten."

zur Anwendung kommt. Aber auch außerdem gilt eben jenes Prinzip nach vielen Preußischen Provinzialrechten, so trifft man es an in dem Culmischen Rechte[20]) und daher auch in der Danziger Willkühr[21]), nicht minder in einigen Gegenden Schlesiens, z. B. in den Stadtdörfern Breslaus[22]). Auch in Pommern[23]), mit Ausnahme in denjenigen Gegenden, wo das Lübische Recht gilt, fängt die Gütergemeinschaft mit Beschla-

---

[20]) Vergl. G. F. **Hoffmann**, Statuta localia. Th. 2. S. 217. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 1. S. 153.)

[21]) Th. 1. Kap. 5. Art. 15. „Da alle Eheleute, welche nicht vor Anfang ihres Ehestandes durch gemachte Heyraths-Pakta der Flämingischen Erbgerechtigkeit renuntiirt haben, vermöge Culmischen Rechts nach Beschreitung des Ehebettes in ungetheilter Gemeinschaft ihrer Güter stehen u. s. w."

[22]) S. Bericht des Magistrats v. Breslau v. J. 1773. „— In denen der Stadt gehörigen Dörfern und denen zum Bauerrecht liegenden vorstädtischen fundis gilt das Wenceslaische Kirchenrecht und bewirkt conscensio thalami communionem bonorum und bekommt conjux superstes die eine und die Kinder und Freunde des verstorbenen die andere Hälfte." (v. Kamptz a. a. O. Bd. 1. S. 533.) — Das Wenceslaische Kirchenrecht selbst läßt übrigens die Gütergemeinschaft nicht durch die conscensio thalami, sondern erst durch die Vererbung eintreten. — S. unten Note 43.

[23]) Bericht des Ober-Landesgerichts zu Stettin an das Justiz-Ministerium vom 10. November 1814. (v. Kamptz a. a. O. Bd. 2. S. 155.) —

gung der Decke an und eben dieß verordnet auch die Bentheimische Hof- und Landgerichtsordnung [24]), welche in der Grafschaft Steinfurt Gesetzeskraft hat; Fälle der ersteren Art, wo wirklicher Beischlaf erfordert wird, sind nach den Preußischen Provinzialrechten selten; es findet sich dieß in der Wildenburg-Schönsteinischen Gerichts-Ordnung [24a]) v. J. 1607., so wie, wenigstens früher, im Stettinischen Rechte [24b]).

### 3. Durch Vererbung.

Mit dem Ausdrucke Vererbung bezeichnen mehrere Statuten technisch den Fall, wenn in einer Ehe das erste Kind geboren wird und rechnen von diesem Augenblicke an, den Eintritt der Gemeinschaft der Güter unter den Eltern des neugebornen Kindes.

---

[24]) Th. 4. Tit. 1. „Die vollzogene ehe durch heimbführung undt eheliches Beylager giebt gemeinschaft der gütern, wenn nicht dieselbe durch ehepakten ausgeschlossen ist."

[24a]) Th. 2. Kap. 16. §. 6. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 3. S. 197.) — „ordnen Wir, daß alle Pacta und Gedinge, so in den heirathsbriefen abgeredet worden, nicht eher kräftig seyn sollen, biß die beide Ehegemahl nicht allein öffentlich zur Kirche gangen, sondern auch ehelich beygelegen, einander Beiwohnung gethan und also rechte Eheleute worden."

[24b]) Sibrand, von dem Stettinischen Rechte. 3tes Hauptst. §. 12. §. 13. — Scherer a. a. O. B. 1. S. 46.

Manche Gesetze knüpfen aber dieses Güterverhältniß so sehr an die Existenz eines Kindes überhaupt, daß sie es auch wiederum aufhören lassen, sobald die Ehe, durch Aussterben der Nachkommenschaft, kinderlos wird *). Dieß ist z. B. das Prinzip des Lübischen Rechts [25]), welches auch in vielen Gegenden der Preußischen Monarchie, vornehmlich in Pommern, recipirt ist. Das Lübische Recht legt indessen auch dann schon der Frau die, aus der ehelichen Gütergemeinschaft entspringende, Pflicht, für die Schulden ihres Mannes zu haften auf, wenn sie sich von ihm schwanger befindet [26]). Auch das Lü-

---

*) Schweinf. Stat. Abschn. 5. Tit. 54. §. 1. — Vergl. Hofmann, Teutsches Eherecht. §. 78. S. 251.

[25]) B. 1. Tit. 5. Art. 7. „Wird ein Mann wegen Schuld flüchtig, hat er denn mit seinem Weibe Kinder, und ist die Schuld bekanntlich, oder wie Recht erwiesen, so soll dieselbe bezahlt werden von ihrer beyderseits Gut, haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimpt die Frau ihren Brautschatz, Kleider, Kleinodia und jungfräulich Eingedömpte, welches sie ihme zugebracht, zuvorauß, von dem andern Gut zahlet man die Schuld, es wäre denn, daß die Frau mitgelobet, welches doch dahin zu vorstehen, wenn sie eine Kauff-Frau gewesen, oder ihrer fräulichen Gerechtigkeit erinnert, und sich derselben vorziehen, so muß sie mit zahlen helffen." — Vergl. über diesen Artikel Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 370. Note m. §. 455. Note n. und Einleitung. §. 308. Note f.

[26]) Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 5. Art. 5. „Begibt sich

neburger Stadtrecht[27]) verlangte ehedem (s. oben S. 115.) die Geburt eines Kindes zum Eintritte der ehelichen Gütergemeinschaft; dieselbe dauerte aber fort, falls auch das Kind gleich nach der Geburt starb, wenn nur der Beweis seines Lebens geführt werden konnte[28]). In dieser Beziehung wird überhaupt öfters in den Statuten der Grundsatz des alten Deutschen Rechts[29]), den auch der Sachsenspiegel[30]) aufgenommen hat, wiederholt: das Kind müsse die vier Wände beschrieen haben[31]). Unter

---

ein Mann mit einer Frauen in die Ehe, stirbet der Mann, und läßt keine Kinder von ihr, oder daß sie schwanger sey, die Schuld, damit er jemand verhaftet, kan die Witfrau nichts hindern, sondern sie soll alles wiedernehmen, was sie zu ihrem Manne gebracht hat, darnach soll man von seinem Gute alle seine Schuld bezahlen, die er bey seinem Leben, und instehender Ehe gemacht, bleibet etwas übrig, wird getheilt nach der Stadt Rechte." — Vergl. **Mevius, Comment. ad Jus Lubec. ad libr. I. Tit. V. art. 7. nro. 12. 13. p. 173.**; auch ebendas. art. 5. n. 42. p. 169.

27) Lüneb. Stadtr. Th. 6. Tit. 1. pr.

28) Lüneb. Stadtr. Th. 6. Tit. 1. §. 4.

29) L. Alamann. Tit. 92.

30) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 20. — Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 33.

31) Z. B. Wurst. Landr. Art. 1. §. 1. „Wenn in einer Ehe lebendige Kinder, so die vier Wände des Hauses beschreyet, zur Welt gebohren, so wird dadurch eine Gemeinschaft aller Güther eingeführet." §. 2. „Stirbet dann hernacher der

den Preußischen sind es außer einzelnen Westphälischen z. B. in Dortmund[32]) und Wiedenbrück[33]), vornehmlich mehrere Schlesische statutarische Rechte, welche die eheliche Gütergemeinschaft erst bei der Vererbung eintreten lassen, namentlich ist dieß der Fall nach dem Wenceslaischen Kirchenrechte[34]) und in den Städten Liebenthal[35]),

Eheleute einer ohne Kinder, so behält der überlebender Kraft sothaner Gemeinschaft das halbe Gut, den übrigen Halbscheid aber nehmen des verstorbenen Ehegatten neheste Erben."

[32]) Vergl. v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 19. S. 117. — „Ob das Kind vor den Eltern starb, machte keinen Unterschied; es durfte nur lebend geboren seyn."

[33]) Attest des Magistrats vom 11. März 1685. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 542.) —

[34]) Art. 2. „Wurde es aber Sache, daß solche Menschen zu der Ehe greiffen und von ihnen keine Vererbung geschehe, und eines dem andern sein Theil nicht aufgebe, oder verrichte an der statt, da es Bund und Krafft hätte, so solle das Guth und Haabe von jeglichem Theil sterben und gefallen auf seine nächste Freunde, an des Vaters Freunde die Helffte und an der Mutter Freunde die andere Helffte." Art. 3. „Würde es aber Sache, daß sich die Menschen in der Ehe vererbeten und Kinder hätten, viel oder wenig, stürbe eines unter den Eltern, so soll die Helffte des Guts bleiben bei deme, das das lebend ist, wenn es von der Vererbung wegen ein gemein Guth worden: Und die andere Helffte des Guths soll gefallen an die Kinder, wie viel der ist." — (de Friedenberg, de Jurib. Siles. Tom. I. cap. 15. §. 2.). —

[35]) Zimmermann, Beiträge zur Kenntniß Schlesiens. Bd. 6. S. 26.

Lüben[36]) (und im Lübenschen Kreise[37]),) Namslau[38]), im Fürstenthume Trachenberg[38a]) und in Liegnitz[39]); an dem zuletzt genannten Orte hört die Gütergemeinschaft aber, wie in Lübeck, wiederum auf, sobald die Ehe kinderlos wird. —

4. Durch Ablauf von Jahr und Tag (per annuam cohabitationem).

Auch in Betreff dieses in mehreren Statuten festgesetzten Anfangspunktes der ehelichen Gütergemeinschaft, waltet eine Verschiedenheit ob, indem nach einzelnen Gesetzen überhaupt nur dieser eine Zeitpunkt dazu angeordnet ist, in andern derselbe aber für den Fall als Surrogat dient, daß die sonst gewöhnliche Bedingung des Eintrittes jenes Güterverhältnisses nicht erfüllt ist. So verordnet das Hohenlohische Landrecht[40]), die eheliche Gütergemeinschaft solle eintreten bei der Geburt eines Kindes oder nach Jahr und Tag, falls bis dahin kein

---

36) Zimmermann a. a. O. Bd. 8. S. 52.

37) Zimmermann a. a. O. Bd. 8. S. 62.

38) v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 1. S. 539.

38a) Bericht der Regierung v. J. 1780. (v. Kamptz a. a. O. S. 602.)

39) Zimmermann a. a. O. Bd. 8. S. 50.

40) Th. 1. Tit. 4. §. 1.

Kind geboren seyn sollte. Auch in so fern weichen die Statuten von einander ab, als nach den meisten der Ausdruck Jahr und Tag offenbar in dem gewöhnlichen Sinne, welchen das Deutsche Recht damit verbindet, wornach man darunter eine Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen versteht, zu nehmen ist (öfters auch Sächsische Jahresfrist genannt Note 42.), nach andern aber die Frist schlechthin zu 366 Tagen berechnet wird[41]), so wie auch in mehrern überhaupt nur von einer Jahresfrist die Rede ist. Auch für diese Particularitäten liefern uns vornehmlich Schlesische statutarische Rechte die Beläge, namentlich die mehreren andern Städten mitgetheilten Statuten von Schweidnitz[42]); ferner von Landshut[43]) und Hirschberg[44]); auch

[41]) Klöntrup a. a. O. S. 92.

[42]) Stat. v. Schweidnitz (Scherer. B. 1. S. 51.) „Wo zwei Leib ehelich zusammenkommen, was der Mann der Jungfrauen oder Frauen morgengabet, in einem Ehegerathe; stürbet der Mann in dem Jahre, so soll die Morgengabe halb folgen der Frauen, ists aber, daß sie leben mit einander über die Jahrzeit, so wird ihr Gut ein Gut;" s. auch Stat. v. Schweidn. (Scherer. Bd. 1. S. 73.) „Wenn nun beyde Theile über die benannte Sächsische Jahresfrist [S. 72.: als ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tage] bey einander lebten, so wird ihr Gut nicht minder als durch Vererbung ein Gut." — Vergl. Zimmermann a. a. O. Bd. 5. S. 24.

[43]) Landshut. Stadtr. in Erb-Fällen. Casus 4.

im Fürstenthum Wohlau[45]) gilt dasselbe Prinzip.

5. Durch Eintritt der Volljährigkeit

läßt das Allgemeine Preußische Landrecht die Gütergemeinschaft für diejenigen Ehen beginnen, wo einer der beiden Ehegatten, besonders die Frau, zur Zeit der Eingehung noch minderjährig war. Diese Gütergemeinschaft hat dann aber eine rückwirkende Kraft für die frühere Zeit, während welcher die Ehe schon bestanden hat, jedoch werden der in der Ehe volljährig gewordenen Frau noch drei Monate Frist zur vertragsmäßigen Ausschließung der Gütergemeinschaft gestattet[46]) (s. oben Kap. 2. S. 100.) —

---

„Wann Eheleute übers Jahr mit einander in der Ehe leben, so ist deren beyder Gut ein gemein Gut, und fällt dem Wittiber oder Wittib samt der Gerade anheim, dergestalt, daß aus solchem Gute nach Absterben des Mannes folge: dem Weibe Ein Drittel ab intestato, den Kindern aber zwei Theil." — Vergl. Klein, Annalen. Bd. 3. S. 238.

44) v. Kamptz, Provinzialrechte Bd. 1. S. 177.

45) Zimmermann a. a. O. Bd. 7. S. 177.

46) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 782. §. 790. §. 791.

## Viertes Kapitel.

## Von der Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft durch Vertrag und durch Veränderung des Wohnorts.

### A. Durch Vertrag [1]).

Nach der allgemeinen Regel „Willkühr bricht Stadtrecht," wornach die speciellere Rechtsquelle stets vor der generelleren den Vorzug hat, kann auch da, wo nach den Gesetzen oder dem Herkommen keine eheliche Gütergemeinschaft begründet ist, eine solche durch einen besonderen Vertrag eingeführt werden (Communio bonorum conventionalis). In manchen Gegenden z. B. in Corvey unter dem Bauernstande ist eine solche Stipulation der ehelichen Gütergemeinschaft so häufig *), daß man fast vermuthen sollte, dergleichen Verträge hätten ihrem Ursprunge nach Nichts weiter zu bedeuten, als ein früheres Herkommen aufrecht zu erhalten. Eine vertragsmäßige Gütergemeinschaft erkennt auch das Oesterreichische Gesetzbuch an und setzt, gleich einigen andern particulären Deutschen Rechten, nähere Bestimmungen über die Art und Weise, wie ein sol-

---

[1]) Vergl. Scherer, Lehre v. d. ehel. GG. Bd. 1. S. 92. — Hofmann, Teutsches Eherecht. §. 78. S. 249.

*) Vergl. v. Kamptz, Jahrbücher. Bd. 17. S. 381.

cher Vertrag abgeschlossen werden müsse, fest. Es bezieht sich darnach der Vertrag, wenn er auch auf das ganze Vermögen lautet, doch immer nur auf das gegenwärtige, nicht aber auf das künftige und wird auch dieses ausdrücklich mitbegriffen, so versteht man darunter doch nur das erworbene, nicht das ererbte Vermögen, wenn nicht noch darüber eine besondere Bestimmung in dem Vertrage getroffen ist. Dieser muß aber überhaupt, wenn er Gültigkeit haben soll, eine genaue Beschreibung und Bezeichnung des von jedem Theile eingebrachten Vermögens enthalten[2]). Das Allgemeine Preußische Landrecht[3]) verlangt gerichtliche Vollziehung eines solchen Vertrages, dessen Confirmation und Bekanntmachung vor den Richter desjenigen Bezirks gehört, innerhalb dessen die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen. Nothwendig ist, daß zu dem Vertrage der Vater der Ehefrau, oder in Ermanglung dessen, ein rechtskundiger Beistand zugezogen werde. Für den Fall des Zweifels, ob durch den Vertrag eine allgemeine oder eine particuläre Gütergemeinschaft angeordnet sey, wird für die letz-

---

[2]) Oesterreich. Gesetzb. §. 1177. §. 1178. §. 1233 u. f.

[3]) Th. 2. Tit. 1. §. 354. §. 356 u. f. Anhang §. 76.

tere und zwar nur für eine Gemeinschaft des Erwerbes präsumirt; das durch den Vertrag begründete Verhältniß nimmt von dem Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung seinen Anfang [3a]).

Wo nun aber dergleichen gesetzliche Bestimmungen über die vertragsmäßige Gütergemeinschaft fehlen, da ist natürlich das ganze Verhältniß aus dem Vertrage selbst zu beurtheilen, welcher in manchen Gegenden Deutschlands öfters mit Berücksichtigung eines die Gütergemeinschaft ausdrückenden Rechtssprüchwortes geschlossen wird. Dahin gehört vornehmlich das Sprüchwort: „Hut bei Schleier, Schleier bei Hut." Es bezieht sich dasselbe auf einen in manchen Gegenden üblichen Gebrauch, wornach, wenn Bräutigam und Braut zur Trauung vor dem Altare standen, ersterer seinen Hut und letztere ihren Schleier daneben auf den Altar legte [4]). Eben so sollen auch die Rechtssprüchwörter: „Leib an Leib, Gut an Gut;" „Schopf um Schopf;"

---

[3a]) Th. 2. Tit. 1. §. 362.

[4]) J. G. Werner (J. W. Waldschmid), diss. de pactis dotalibus, „Huth bey Schleyer, Schleyer bey Huth." Marb. 1714. — Eisenhart, das Deutsche Recht in Sprüchwörtern. S. 136. — Vergl. J. Grimm, Poesie im Recht. (Zeitschrift f. gesch. Rechtswissensch. Bd. 2. H. 1. p. 51.) —

„Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut;"[5]) deren man sich besonders in Franken und Schwaben bei Abschließung von Verträgen bedient, die eheliche Gütergemeinschaft und zwar die allgemeine bezeichnen. Derselbe Sinn kann auch in dem Sprüchworte: „Längst Leib, längst Gut" (s. oben S. 24.), wenn es in Verträgen gebraucht wird, liegen[6]). —

B. Durch Veränderung des Wohnorts.

Ueber die Frage, ob dadurch, daß ein Ehepaar, welches seinen ersten Wohnsitz an einem Orte genommen hat, wo keine eheliche Gütergemeinschaft gilt, sich nachmals an einem andern Orte niederläßt, wo nach den Gesetzen dieselbe eingeführt ist, nun auch für diese Ehe die Gemeinschaft der Güter eintrete, waltet noch gegenwärtig eine Verschiedenheit der Meinungen ob. Einige gehen hiebei von der Ansicht aus, es sey eine Unbilligkeit, daß der Mann dadurch, daß er seinen Wohnort verändert, die Frau nöthigen könne, auch für seine Schulden zu haften. Allein, da eine Ausschließung der Gütergemeinschaft durch Vertrag überhaupt zulässig ist, so ist sie um so

---

[5]) Eisenhart a. a. O. S. 137.

[6]) Eisenhart a. a. O. S. 289.

mehr für den Fall gestattet, wo ein Ehepaar von einem andern Orte her an einen solchen zieht, wo Gütergemeinschaft gilt. Dieß wird ausdrücklich in einzelnen statutarischen Quellen ausgesprochen, in welchen dann auch eine Frist (z. B. von sechs Wochen) vorgeschrieben ist, innerhalb welcher der Vertrag abgeschlossen werden muß [7]). Es hat sich jedoch auch eine entgegenstehende Ansicht geltend gemacht [8]), die sich an die ältere Theorie von der Unterscheidung der statuta personalia, realia und mixta anschließt. Nach dieser wird in der Regel den Leges domicilii eine wohl zu beschränkte Wirksamkeit eingeräumt, indem man sie nur da entscheiden lassen will, wo es sich um den status einer Person handelt. Wenn man

---

7) Danziger Willkühr. Th. 2. Kap. 6. Art. 7. Auf die oben (Kap. 2. Note 42.) angeführten Worte dieser Stelle folgt: „es wäre denn, daß Eheleute von einem auswärtigen Orte, alwo die Flämische Erbgerechtigkeit nicht statt hat, anhero gekommen, um sich hier zu saassen, in die hier übliche Flämische Gemeinschaft nicht treten und da sie deshalb vorher noch kein zu Recht gültige Disposition gemacht, alhier einen Heyraths-Notul errichten wollen: Da dann denenselben innerhalb der ersten 6 Wochen nach ihrer Anherokunft solche Ehe Pakten zu machen und dieselbe gerichtlich zu insinuiren frey stehen wird."

8) Vergl. z. B. Klöntrup, (Osnabr.) Gütergemeinschaft. S. 98.

man nun auch die allgemeine Gültigkeit der Leges domicilii nicht als die Regel aufstellen und alles Uebrige als bloße Ausnahmen gelten lassen kann, so ist dennoch die Anwendbarkeit der Leges domicilii nothwendig auf den Fall auszudehnen, wo es sich handelt um die Gerechtsame an einem ganzen Vermögen, welches eine Universitas juris bildet[9]). Darnach müssen denn auch in Beziehung auf das ganze Vermögen einer Ehefrau, die Gesetze des neuen Wohnorts ihre Anwendung finden und sobald diese den Grundsatz aufstellen, die Frau müsse mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden ihres Mannes aufkommen, so kann sie sich nur durch einen ausdrücklichen Vertrag dagegen sichern[10]). Auch das Preußische Landrecht hat jene frühere Theorie, wornach die Leges domicilii nur eine ganz beschränkte Wirksamkeit haben sollen, im Allgemeinen in sich aufgenommen[11]), schlägt aber, obschon es die Regel aufstellt, die Veränderung des ersten Wohn-

---

[9]) Eichhorn, Einleitung. §. 34 u. f. Vergl. auch des Verf. Grundsätze des gemein. Deutsch. Privatrechts. Bd. 1, §. 9. S. 101.

[10]) Eichhorn a. a. O. §. 35. Note g.

[11]) Einleitung §. 23 u. f.

ortes verändere Nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben, hinsichtlich der ehelichen Gütergemeinschaft, einen Mittelweg ein[12]. Es läßt nämlich bei der Veränderung des Wohnortes, wenn nach den Gesetzen in dem neuen Domicil die eheliche Gütergemeinschaft gilt, nicht deren volle Wirksamkeit eintreten, sondern beurtheilt nur alle an diesem letztern vorgenommenen Handlungen der Eheleute in Beziehung auf Dritte nach der Gütergemeinschaft. Den Eintritt aller übrigen, aus derselben hervorgehenden, Verhältnisse z. B. die eigenthümliche damit in Verbindung stehende Erbfolge, nimmt das Landrecht nicht anders an, als wenn die Ehegatten an dem neuen Wohorte ausdrücklich die Gemeinschaft der Güter unter sich einführen. —

---

[12]) Th. 2. Tit. 1. §. 352. §. 355.

## Zweiter Abschnitt.
## Von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft insbesondere.

### Erster Titel.
### Von den Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft während der Dauer der Ehe.

#### Erstes Kapitel.
#### Von den unmittelbaren Wirkungen des Eintrittes der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft [1]).

In dem Augenblicke, wo die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft eintritt, geht mit dem Vermögen jedes der beiden Ehegatten eine sehr wesentliche Veränderung vor sich. Sobald nämlich der in den Gesetzen für den Anfang jenes Güterverhältnisses verschiedentlich bestimmte Zeitpunkt (s. oben Abschn. 1. Kap. 3.) herangekommen ist, wird das Vermögen beider Ehegatten zu einem Ganzen unter der Verwaltung des Mannes (s. unten Kap. 2.) vereinigt [2]).

---

[1]) Vergl. Eichhorn, Einleitung. §. 308. — Mittermaier, Grundsätze. §. 349 u. f.

[2]) Vergl. z. B. Lamb. Goris, Adversaria jur. Tract. I. cap. I. n. 26. p. 10. — generalis consuetudo totius fere Geldriae, qua ad exemplum l. Ea vero 3.

Es kommt hierbei gar nicht darauf an, wo die einzelnen Stücke eines solchen Vermögens belegen sind, was schon aus dem vorhin aufgestellten Prinzipe (Abschn. 1. Kap. 4. S. 129.) folgt, daß eine Universitas juris nach den Leges domicilii derjenigen Person beurtheilt werden müsse, welcher sie angehört [3]); doch kann alsdann eine Vermerkung darüber in dem Hypothekenbuche bei demjenigen Gerichte

---

§. 1. ff. pro socio, quae cujusque conjugis ante contractum matrimonium peculiaria et propria erant bona, imo quaecunque haereditate, legato aut donatione, constante matrimonio, obveniunt, adeo per conjugalem societatem confundantur, ut nihil cujusquam proprium dici possit, sitque soluto matrimonio cum superstite aequalis omnium rerum conjugalium facienda divisio, etiamsi alteruter eorum parum aut nihil in commune contulerit. — Attest des Magistrats von Wiedenbrück v. 11. März 1685. I. daß von alt und langen Jahren her in usu, daß junge Eheleute ante consummationem matrimonii sichere pacta dotalia — errichten — da aber 1, 2, 3 oder mehrere Kinder gezeugt werden, wird all ihr beyderseits conferirtes und in statu conjugali erworbenes Gut beyden gemein, dergestalt, daß keiner Theil etwas allein vor sich hält oder bewahrt, oder negotiirt, sondern alles, was sie haben, unter ihnen zu ihrer Nahrung und Haushaltung gemein sey. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 542.)

[3]) Vergl. Scherer, eheliche Gütergemeinschaft. Bd. 1. S. 123. — Klöntrup, eheliche Gütergemeinschaft. S. 113. — Wigand, Gütergemeinschaft im Fürstenthum Paderborn. §. 16.

nothwendig werden, unter dessen Jurisdiction das einzelne zu jener Universitas juris gehörige Grundstück belegen ist[4]); liegt es außerhalb Landes, so ist nach Preußischem Landrechte[5]) Verlautbarung bei den dortigen Gerichten und nach den Gesetzen des Ortes vorgeschrieben. —

Der Eintritt der ehelichen Gütergemeinschaft selbst wird in unsern Quellen durch mehrere verschiedene Ausdrücke bezeichnet; der gewöhnlichste ist der, daß gesagt wird, das Vermögen beider Ehegatten werde ein „Gemein-Gut"[6]), oder auch ein „ge-

---

[4]) Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 365. — Ueber die Bemerkungen in den Hypothekenbüchern in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft s. unten Kap. 3.

[5]) A. a. O. §. 368.

[6]) Z. B. Statut. v. Schweinfurt „Wenn zwei Eheleut im Stande der Ehe Kinder mit einander zeugen, oder per unionem prolium annehmen, so sind dadurch alle derselben Haab und Güter, liegend und fahrend, besucht und unbesucht, auch Heirathsgut und Gegengeld, ganz und gar nichts ausgenommen, ein Gemeinguth und seind beide Eheleute dadurch mit einander vererbt." — Herzogs Heinrich (v. Oels) Attest v. J. 1581.: „daß je und alle wege in und ausser Gerichten jetzo und zuvor, längst über rechtsverjährte Zeit dieser Landsbrauch unter Bauersleuten üblich, gehalten worden und noch ist, daß wenn ihrer zween zusammen heirathen, ein Gemeingut machen, haben und halten, und da der eins unter ihnen Todes halber abgeht, das überlebende die Schulden, so in stehender Ehe gemacht, neben den Kindern zu-

sammtes[7]) oder Sammt-Gut" (saemgude[8]),) oder „vermischtes und vermengtes"[9]) Gut; öfters heißt es schlechthin, das beiderseitige Vermögen werde ein Gut[10]). Es macht hiebei gar keinen

---

gleich übertragen und bis auf den letzten Pfennig zu bezahlen schuldig." (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 1. S. 592.) S. auch Statut d. Stadt Oels (ebendas. S. 593.).

[7]) Zeugniß des Magistrats zu Breslau vom 29. July 1628. „daß vermöge allgemeinen Landgebrauchs unter der Bauerschaft ungeachtet der Vererbung oder nicht, beyder Eheleute gantzes Vermögen, wenn das geseyn mag, ein Gemein oder Gesambtes geworden, dergestalt, daß solches in zwei gleiche Theile getheilt, und eines hiervon des vorher verstorbenen Ehegattens nächsten Befreundten, die andere Hälfte aber den überlebenden zugefolget werde." (v. Kamptz a. a. O. Bd. 1. S. 526.)

[8]) **Policien, Plebiscita** of Statuten vn alde gewonten der Stadt Bocholt binnen Witbolde. Art. 4. (v. Kamptz a. a. O. Bd. 2. S. 614.)

[9]) Brandenb.-Culmb.-Landes-Constit. Tit. 7. §. 3. (s. unten Note 33.) Vergl. Bericht des Bamberg. Hofgerichts an das Reichskammergericht vom J. 1748. „daß wenn unter den Eheleuten einmal ein vermischtes und versammetes Haab und Gut — eingeführt ist, weder der eine oder der andere Ehegatt währender Ehe von dem gemeinschaftlichen Vermögen durch letztre Willensverordnung mehr etwas zu verschaffen Fug und Macht habe." — Im Niederländischen heißt die allgemeine Gütergemeinschaft gewöhnlich **Boedelmenging**, sonst auch **gemeenschap van goedern**. S. **Arntzen, Institut. jur. Belgic. II. p. 109.** —

[10]) Schweidnitz. Statut. (s. oben Abschn. 1. Kap. 3. Note 42.).

Unterschied, ob der eine Theil weniger als der andere in die Ehe bringt, wie auch namentlich das Hadeler Landrecht[11]) sagt:

„Alsbald Eheleut in den Ehestand beisammen kommen, werden ihre Güter unter ihnen gemein, ungeacht die Güter, so sie zusammen bringen, ungleich sein."

Ganz ähnlich drücken sich darüber auch andre Rechtsquellen aus z. B. die Fuldische Ordnung[12]) vom Jahre 1719., das Landrecht der Grafschaft Lingen[13]) u. a. m.[14]).

Es bezieht sich nun aber diese Gemeinschaft sowohl auf das aktive Vermögen eines jeden der Ehe-

---

[11]) B. 3. Tit. 17.

[12]) Bei Scherer a. a. O. Bd. 1. S. 97.

[13]) Bei Hymmen, Beiträge. B. 3. S. 396.

[14]) Vergl. auch Bericht des Magistrats von Pyritz vom 10. Juni 1780. (v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 102.). — Stadtrecht von Anholt §. 19. „Zwischen den Eheleuten in unßer Stadt und Herrschaft Anholt soll Gemeintschaft der Güter und Schulden seyn, obgleich von einer Seithen wenig oder nichts, und der andern Seithen viel und alles zur Heyrath Stewe angebracht wehre." Vergl. Stettin. Stadtgerichts-Information v. J. 1630. d. 12. Mart. (Siebrand. S. 37.) Weil kundbahr ist, daß Jure statutario bonorum communio inter conjuges eingeführt, Kraft derselben die Eheleute rerum omnium domini et possessores. —

gatten, als auch auf die Schulden. Demnach muß die Frau nach Eintritt der Gütergemeinschaft mit ihrem Vermögen auch für die von ihrem Manne vor Eingehung der Ehe contrahirten Schulden aufkommen und umgekehrt ist auch der Mann verpflichtet, frühere Schulden seiner Frau zu bezahlen. Das Deutsche Recht bezeichnet dies Verhältniß durch das Sprüchwort: „die dem Manne trauet, die trauet auch der Schuld"[15]), und in Französischen und Niederländischen Coutumes wird es ausgedrückt durch die Worte: „Qui epouse la femme, epouse ses dettes." Die meisten der von der Gütergemeinschaft handelnden Gesetze wiederholen diese Grundsätze, die ganz in der Natur des Verhältnisses liegen, ausdrücklich. Die Lippische Verordnung[16]) z. B. erkennt in dieser Verpflichtung für die vorehelichen Schulden des andern Ehegatten aufzukommen, eine oft traurige, aber zur Erhaltung des öffentlichen Credits nothwendige Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft. Auch die Preußischen provinziellen und statutarischen

---

[15]) Eisenhart, das Deutsche Recht in Sprüchwörtern. S. 129.

[16]) §. 12. Vergl. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 5. Art. 7. (s. oben Kap. 3. Note 25.)

Rechte erkennen, so wie das Allgemeine Landrecht[17]) diese Wirkung an, doch finden sich unter jenen einzelne Ausnahmen vor. Während nämlich die Danziger Willkühr[18]), das Paderbornische[19]) und Geldernsche[20]) Recht jenen Grundsatz der Verpflichtung festhalten, erkennt ihn das Adjectum vom Jahre 1706. zu der Münsterschen Polizeiordnung[21]) nicht an. Des=

---

[17]) Th. 2. Tit. 1. §. 391. „Auch solche Schulden beider Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden der Regel nach dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gläubiger sich deswegen an das gemeinschaftliche Vermögen halten können." —

[18]) Th. 1. Kap. 5. Art. 15. „Da alle Eheleute welche nicht vor Anfang ihres Ehestandes durch gemachte Heyraths=Pakta der Flämingischen Erbgerechtigkeit renuntiiret haben, vermöge Culmischen Rechts nach Beschreitung des Ehebettes in ungetheilter Gemeinschaft ihrer Güter stehen und alles, was sie haben in gleichmäßiger Gerechtigkeit zu gleichem Schaden und Nutzen besitzen, so sollen alle Schulden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche ein oder das andre Theil, es sey vor der Hochzeit oder währenden Ehestande gemachet, aus ihrer beyden vollen Gute — bezahlet — werden."

[19]) Wigand a. a. O. §. 17.

[20]) S. oben Note 2.

[21]) Bei Welter, Münstersche eheliche Gütergemeinschaft. Beil. I. S. 154. — „haben wir — Uns — verglichen — da der Mann oder die Fraw vor den Ehestand mit einigen entweder selbst gemachten oder auch von den Eltern ererbten Schulden beladen seyn mögte, wider seinen Willen zu

senungeachtet wird aber auch sonst für den Fall, daß eine Gemeinschaft mit einem schon insolventen Ehegatten eingegangen ist, eine Restitution fast allgemein für zulässig gehalten [22]), wie dieß z. B. in der Grafschaft Ravensberg durch gerichtliche Erkenntnisse in contradictorio anerkannt ist [23]). Das Allgemeine Landrecht gestattet in diesem Falle dem andern Ehegatten innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe auf die Absonderung des Vermögens anzutragen [24]), welche Bestimmung jedoch da, wo das Lübische Recht im Umfange der Preußischen Monarchie gilt, keine Anwendung finden kann [25]).

---

tragen nicht schuldig, sondern da Er oder Sie solche Schulden freywilliglich nicht annehmen wollten, alsdann das angebrachte Gut geheel, wie auch was in stehender Ehe erspáret, gewunnen und erworben, zum halben Theil für sich zu behalten, das andere dem Creditoren zu belassen, mächtig seyn." Vgl. v. Kampß, Provinzialrechte. B. 2. S. 505.

[22]) G. L. Winkler, über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eheliche Gütergemeinschaft. Leipz. 1797. — Vergl. Eichhorn, Einleitung. §. 308. Note g. — Ausgeschlossen bleibt die Restitution in Paderborn. S. Wigand a. a. O. §. 17.

[23]) S. Hymmen, Beiträge. B. 5. S. 505.

[24]) Th. 2. Tit. 1. §. 392 u. f.

[25]) Gutachten der Gesetz-Commission vom 22. Oktober 1800. bei Amelang, neues Archiv. B. 1. S. 397 u. f. — Das Gutachten gestattet der unbeerbten Ehefrau auch

Wenn dann, abgesehen von dieser Ausnahme, innerhalb jener Frist die Absonderung erfolgt, so können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten. Ein neueres Rescript hat jedoch bestimmt, daß jene Zurücktretung auf keine Zeit beschränkt seyn solle [25a].

Diese bisher im Allgemeinen über die unmittelbaren Wirkungen des Eintrittes der ehelichen Gütergemeinschaft aufgestellten Regeln erleiden jedoch in so fern einige Beschränkungen und Ausnahmen, als nämlich nicht nach allen Statuten die Güter beider Ehegatten so völlig mit einander gemein werden, daß sich nicht noch intellectuelle Theile des gemeinschaftlichen Vermögens unterscheiden ließen und als ferner einige Gattungen von Gütern regelmäßig von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleiben, bei andern

---

da, wo die Lübische Gütergemeinschaft gilt, die Rückforderung ihres Eingebrachten, sobald der Mann sein Vermögen zu verschulden anfängt. Die unbeerbte Ehefrau lebt aber nach Lübischem Rechte gar nicht in der Gemeinschaft der Güter mit ihrem Manne. S. oben Kap. 3. S. 118.

[25a]) Rescript vom 8. Juli 1815. (v. Kamptz, Jahrbücher. B. 6. S. 179.). S. auch v. Strombeck, Ergänzungen. §. 1323. §. 1324.

aber dasselbe durch Vertrag ausdrücklich festgestellt werden kann.

Was zunächst jene Unterscheidung der intellectuellen Theile anbetrifft, so hat diese ihren Grund darin, daß man zwar in manchen Statuten die Gütergemeinschaft als ein Deutsches Gesammteigenthum aufgefaßt *), in andre aber die Römischen Grundsätze vom Condominium hineingetragen hat (s. oben Th. 1. S. 30.). Nach diesen ist es auch sehr natürlich, daß man zwar eine Gemeinschaft des Vermögens, aber eben nur zu intellectuellen Theilen annahm und wir finden hier, daß, ohne Rücksicht darauf, wieviel der eine oder andre Ehegatte in die Ehe eingebracht hat, theils jedem derselben die Hälfte, theils dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens zugesprochen wird. Das erstere ist z. B. der Fall im Nürnbergischen Rechte[26]) und von den Preußischen Provinzialrechten, die sonst meistens ein Gesammteigenthum annehmen, möchten wir das Landrecht der Grafschaft Lingen[27]), das Wen-

*) Eichhorn, Einleitung. §. 308. Note a.

[26]) Nürnberg. Reformat. Tit. 28. Ges. 1. (s. oben Th. 1. Note 48. S. 30.)

[27]) §. 1.: „Als Man und Frowe, sonder Hilickes Vor-

ceslaische Kirchenrecht [28]) und das Dortmundische Recht [29]) als Beläge anführen; die Theilung zu zwei Drittel und ein Drittel findet sich vornehmlich im Hohenlohischen Landrechte [30]). Das Preußische Landrecht [31]) bedient sich auch

warde sich in Ehelicken stand vorgaderen, so werden ere beyden Guder ghemein, mit alsulcken onderscheide als hir na volget; alsoo dat ein yder van den vorgeschreven Eheluden vande eine helfte der Guder de thom Hilick gebracht sint, ofte noch in staender Ehe an de eine ofte ander siden an sterven, ofte anghewunnen werden, werdt Meister ofte Herr darvan ungeachtet, dat der ene mer, als der ander ock nicht ofte seer wenich tho den Hilick angebracht heft."

[28]) Attest der Regierung zu Brieg vom 22. Januar 1693. (s. oben Abschn. 1. Kap. 1. S. 55.).

[29]) Zeugniß des Bürgermeisters und des Raths der Stadt Dortmund vom 5. Decbr. 1730. an den Bürgermeister Johann Himmelreich: „daß zu Dortmund Herkommens und in Observanz sey, wenn in der Ehe Kinder gezeugt, daß die communio bonorum, nicht pacta dotalia vel testamentum obstent, vollkommentlich hergebracht sey, also daß weiter zwischen des Mannes und der Frauen Güter gar kein Unterschied, und sobald das Ehebett nur beschritten, beyderseits Güter vollkommentlich gemein, dergestalt, daß daraus eine massa worden, und von der ganzen bonorum massa also dem Manne eine Halbscheid und der Frauen die andere Halbscheid zustehe."

[30]) Th. 1. Tit. 4. §. 2. — „ist diese Gemeinschaft der Güther nicht zu gleichen Theilen zu verstehen, sondern der Ehe-Mann sitzet darinnen — zu zwei Dritteln, die Ehe-Frau aber zu einem Drittel."

[31]) Th. 2. Tit. 1. §. 365. §. 373.

nur des Ausdruckes Miteigenthum; es tritt aber sonst die Unterscheidung nach intellectuellen Theilen in demselben nicht hervor. Wo nun aber diese Unterscheidung eingeführt ist, da haftet auch keiner der beiden Ehegatten für die einseitigen Schulden des andern mit seinem ihm an der Gemeinschaft zustehenden Theile [32]).

Außerdem pflegen aber auch aus verschiedenen Gründen einzelne Güter gänzlich von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgenommen zu seyn. Dieß kann namentlich eintreten

1) in Folge einer gesetzlichen Vorschrift. Diese bezieht sich auf alle solche Güter, über welche der Inhaber selbst nur ein sehr beschränktes Dispositionsrecht hat. Aus diesem Grunde scheiden alle Stamm- und Fideicommißgüter, so wie auch die Lehen [33]), gänzlich von der ehelichen Güterge-

[32]) Nürnberg. Reformat. Tit. 28. Ges. 1. (s. oben Th. 1. Note 48. S. 30.).

[33]) Brandenb. Culmb. Landes-Constit. Tit. 7. §. 3. „daß wenn Jahr und Tag vorbei oder wenn Kinder aus der Ehe vorhanden, sodann unter beeden Ehe-Leuten ein vermischt und vermengt Gut seyn soll; soll beiderseits Ehe-Leute Vermögen, es wäre gleich wirklich ein- oder zugebracht, der communioni bonorum universali, ausgeschieden der Ritter- oder anderer Mann-Lehen, wie auch Fideicommiss-Güter

meinschaft aus und weil eben in dergleichen Gütern vorzüglich das Besitzthum des Adels zu bestehen pflegt, so liegt eben darin die Ursache davon, daß das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft auf ihn nur eine sehr sparsame Anwendung hat finden können (s. oben Abschn. 1. Kap. 2. S. 89.) Wohl aber fallen, wenn zwei Ehegatten, die sich im Besitze solcher Güter befinden, in Betreff ihres übrigen Vermögens in der Communio bonorum leben, die Früchte jener Güter in die Gemeinschaft[34]). Auch über diesen Gegenstand finden wir in den Preußischen Provinzialrechten[35]) manche Bestimmungen und hin und wieder sind darnach auch noch

---

unterworfen seyn." Vergl. Lipp. Verordnung. §. 7. n. 1. — S. auch Klöntrup a. a. O. S. 117. — Scherer a. a. O. B. 1. S. 116. — Eine Ausnahme machen die feuda alienabilia. S. Reuß, Theorie der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. 1. §. 19. S. 45.

[34]) Lipp. Verordnung a. a. O. „jedoch fließen die von dergleichen Gütern während der Ehe oder auch vorher gewonnene Früchte und Nutzungen, wie auch die darauf verwandten Verbesserungskosten, insofern dieser der Nachfolger vergüten muß, mit in die Gemeinschaft." — Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 370.

[35]) Z. B. Stadtr. v. Anholt. §. 20. „Jedoch soll diese Gemeinschaft in Körlichen und Lehngüter und im Fall bey den Ehepakten ander sins befürwendt, keine statt haben."

andre Güter von der Gemeinschaft ausgeschlossen, z. B. in Soest[36]) „dasjenige, was auf der Hochzeit oder sogenannten Jungfern-Abend der Braut oder Frauen von ihren Anverwandten und Freunden an Clenodien, Silber oder sonsten geschenket wird." Das Oelsnische Stadtrecht in Schlesien nimmt der Frauen Bett und ihre Kleider von der Gütergemeinschaft aus[37]) und dieselbe Bestimmung hat das Allgemeine Landrecht[38]) in Betreff der nothwendigen Kleidungsstücke der Frau. —

Insbesondre frägt sich hier aber noch, ob auch die bei dem Bürgerstande vorkommenden Erbgüter in dieser Beziehung den Stamm- und Fideicommißgütern gleich gestellt werden können. Sie unterscheiden sich von denselben schon darin, daß bei ihnen eine unbeschränkte Intestaterbfolge nach gemeinem Rechte Statt findet und wenn auch die Veräußerung dieser Güter zwar meistens an die Einwilli-

[36]) Declaratio über der Stadt Soest einige Statuten, so im Rathe und Zwölffen am 26. März 1714. confirmiret. n. 9. (v. Kamptz, Provinzialrechte. Bd. 2. S. 335.)

[37]) Belehrung des Magistrats (v. Oels) an den Magistrat zu Wartenberg v. J. 1570. (v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 594.). —

[38]) Th. 2. Tit. 1. §. 364.

willigung des nächsten Erben geknüpft war, so werden sie gegenwärtig doch ebenfalls in der Regel als Gegenstände der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft angesehen, [39]) besonders dann, wenn sie dem Manne bei Eingehung der Ehe von den Erben der Frau zu Geldeswerth angerechnet worden sind [40]). —

2) Auch durch einen besonderen Vertrag unter den Ehegatten kann die Gütergemeinschaft für einzelne Güter beseitigt werden, denn aus der größeren Befugniß jene ganz und gar durch Vertrag auszuschließen, folgt auch die mindere, einzelne Güter, die dann den Namen Sonder- oder Einhandsgüter führen, von ihr auszunehmen *). Im Allgemeinen gelten hier dieselben Regeln, welche bereits oben (Abschn. 1. Kap. 3. A.) in Betreff der Ausschließung der Gütergemeinschaft angegeben sind. —

---

[39]) Eichhorn, Einleitung. — S. Lüb. Stadtr. Th. 1. Tit. 5. Art. 9.

[40]) Lüb. Stadtr. a. a. O. Art. 8. „Nimpt ein Mann eine Fraw zu der Ehe mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde aestimiret und an Geldt gesatzt, fahrende übergeben, so soll der Mann nach der Zeit mächtig sein, solch Erbe und Güter zu vorkauffen und zu vorpfanden, wem er wil, nicht anders als sonsten Kauffmanns Wahren." —

*) Vergl. auch z. B. in Betreff der Stadt Ohlau in Schlesien, v. Kamptz, Provinzialr. B. 1. S. 549.

Gleiche Wirkung mit einem solchen Vertrage hat dann auch.

3) die Zuwendung einer Sache an einen der Ehegatten durch einen Dritten, wenn sie unter der ausdrücklichen Bedingung geschieht, das übertragene, namentlich geschenkte oder vermachte, Grundstück oder Kapital solle nicht in die eheliche Gütergemeinschaft fallen[41].

In den bisher angegebenen Punkten äußern sich nun die unmittelbaren Wirkungen des erfolgten Eintrittes der ehelichen Gütergemeinschaft, durch welche also zunächst das sämmtliche der freien Veräußerung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfene und von ihm in die Ehe inferirte Vermögen zu einem Ganzen vereinigt wird. Allein die Gütergemeinschaft übt auch ihren Einfluß auf das zukünftige Vermögen beider Ehegatten aus und so wie daher in der Regel die Früchte und Nutzungen, ferner alle und jede Erwerbungen, die einer von ihnen oder beide zusammen machen, in die Gemeinschaft fallen, so werden auch die Schulden gemein, welche während der Dauer des Verhältnisses contrahirt wer-

---

[41]) Vergl. z. B. Lipp. Verordnung. §. 7. n. 2. (s. Ortloff, Grundzüge. S. 525.). — Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 373 u. f.

den[42]). Es finden sich jedoch in dieser Beziehung in den Gesetzen mancherlei verschiedenartige Bestimmungen vor, die erst dann hinlänglich verständlich werden, wenn die Gerechtsame der Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen überhaupt erläutert worden sind. —

## Zweites Kapitel.

## Von den Gerechtsamen der Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen.

Die bereits dem ältesten Deutschen Rechte bekannte (s. oben Abschn. 1. S. 11.) eheliche Vormundschaft des Mannes bildet eine der bedeutendsten Grundlagen des Institutes der ehelichen Gütergemeinschaft; auf ihr beruhen ihrem Ursprunge nach auch

[42]) Vergl. Hamb. Stadtr. Th. 2. Tit. 5. Art. 10. — „wollen zur Handhabung gemeinen Nutzens, Trauens und Glaubens, und zu Beförderung der Handthierung, auch weil es hiebevor in dieser Stadt üblich also gehalten worden, hiemit geordnet haben, daß die Frau ihres eingebrachten Brautschatzes halber, in ihres Mannes Schulden, so instehender Ehe gemacht, nicht allein keinen Vorzug haben, sondern daß auch derselbe Brautschatz, wie denn ingleichen alle andere ihr in stehender Ehe angeerbte Güter vor ihres Mannes Schulden gänzlich haften und gehalten seyn sollen." — Lipp. Verordnung §. 32. — „Eben so wenig soll gänzlicher Verlust des gemeinschaftlichen Vermögens die eheliche Gütergemeinschaft aufheben, weil sich diese auch auf das zukünftige Gut — erstrecket."

noch gegenwärtig die Befugnisse, welche dem Manne an dem gemeinschaftlichen Vermögen zustehen [1]), nur haben sich die meisten particulären Rechte theils mehr, theils weniger von den ursprünglich in dieser Beziehung geltenden Prinzipien entfernt. Darin kommen jedoch alle Gesetze mit einander überein, daß sie das gemeinschaftliche Vermögen der Verwaltung des Mannes unterwerfen und auch mit Rücksicht darauf wird er zum Oefteren das Haupt des Hauses [2]), oder das Haupt der Familie [3]) genannt; nach einzelnen Rechten sind nun aber seine ihm ausschließlich zustehenden Befugnisse fast auf diese Verwaltung beschränkt, während nach andern dieselben bei Weitem ausgedehnter sind.

Wenn man das Prinzip des ältern Rechtes in seiner Consequenz festhält, so muß man eigentlich dem Manne eine völlig unbeschränkte Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen einräumen und kann nur in Betreff wirklicher Erbgüter eine Ausnahme zugeben; der Frau hingegen würde darnach kaum ein Widerspruchsrecht zustehen. Hieraus folgt

---

[1]) Lipp. Verordnung. §. 9.

[2]) Fuldaische Ordnung. III. §. 9.

[3]) Lipp. Verordnung. §. 9. — Statut v. Mühlhausen. B. 3. Art. 5.

dann im Einzelnen, daß der Mann für berechtigt gehalten werden müßte, einzelne Theile des gemeinſchaftlichen Vermögens ohne Conſens ſeiner Frau ſowohl zu verkaufen, als zu verpfänden, eben ſo auch einſeitige Schenkungen zu machen. Es wäre ihm darnach auch unbenommen, das gemeinſchaftliche Vermögen mit Schulden zu belaſten und ſelbſt ſolche Obligationen, die aus einem Delikte des Mannes entſtehen, müßten von jenem getragen werden, inſonderheit auch Geldſtrafen, in welche er verfällt [4]). Nur in ſolchen Veräußerungen muß der Mann beſchränkt ſeyn, welche mit dem Weſen der Gütergemeinſchaft unvereinbar ſind; dahin würde gehören der Fall, wenn er das Geſammtgut an einen Dritten weggäbe, und ſich von dieſem eine Leibrente zahlen ließe [5]); dadurch würde er das Weſen der Gütergemeinſchaft ſelbſt aufheben und eben den Erfolg würde es auch haben, wenn er einſeitig ein Teſtament errichtete. In dieſen Fällen würde die Frau diejenigen Rechte entweder ganz oder zum Theil einbüßen, die ſonſt für ſie aus der Gütergemeinſchaft nach dem

---

[4]) Vergl. Wigand, eheliche Gütergemeinſchaft im Fürſtenthum Paderborn. §. 21. §. 23. — S. auch Eichhorn, Einleitung. §. 308. II.

[5]) Vergl. Wigand a. a. O. §. 31.

Tode ihres Mannes in Kraft treten. — Dagegen würden sich in Betreff der Frau folgende Grundsätze aus dem ältern Rechte herleiten lassen: die Frau kann keine eigentliche Verwaltung des Vermögens haben, es sey denn, daß ihr eine solche von dem Manne übertragen würde *); ist dieß aber nicht geschehen, so beschränkt sich ihr Wirkungskreis auf die bloße Verwaltung des Hauswesens und die Führung der Wirthschaft. Schulden, die sie in dieser Beziehung contrahirt, fallen denn auch dem gemeinschaftlichen Vermögen zur Last, ebenso aber auch ihre Obligationes ex delicto und consequent auch die Geldstrafen, in welche die Frau verurtheilt wird [6]), denn es ist ein allgemeines Prinzip des ältern Deutschen

---

*) Vergl. z. B. Landrecht der Grafsch. Lingen. Kap. 3. §. 17. — ok en is de Man nicht schuldig de Contracten van synen Wyve buten synen Weten und Willen gemaket tho holden, noch de schulde tho betale, mer dat Kopwyve handelen, dat moet de Man ghestandt doen, unde de schulde betalen, de se uplenet in ere Kopmanschap und handtieringe. — Soester Schrae. Art. 51. (bei Emminghaus Memor. Susat. p. 155.) „welik ein Mann eyn echte Wyf hebbet, dey kopet ande verkopet; weyrt dey Mann beclaghet umme dey Schult, dey sey ghemaket hevet; dey scal der Man helpen ghelden van ar beyder Gude."

[6]) Wigand a. a. O. §. 27. — §. 29. In Betreff der Geldstrafen findet sich in dem Paderbornischen Rechte die Abweichung, daß der Mann nicht für dieselbe zu haften braucht.

Rechts, daß der Vormund für alle Vergehungen seines Schützlings die Compositionen bezahlen müsse [7]). Sonst aber stehen der Frau durchaus gar keine Dispositionsrechte über das gemeinschaftliche Vermögen zu, am aller Wenigsten aber eine Fähigkeit, einseitig von Todeswegen über das gemeinschaftliche oder von ihr eingebrachte Vermögen zu testiren [8]). Wohl aber muß es gestattet werden, daß beide Ehegatten gemeinschaftlich über das ihnen angehörige gemeinschaftliche Vermögen ein Testament errichten, welches dann auch so lange Kraft behält, bis daß es von beiden Ehegatten gleichzeitig wiederum aufgehoben wird [9]).

Von diesen Grundsätzen ist nun freilich die Theorie und mit ihr die Gesetzgebung in neuerer Zeit bedeutend abgewichen. Am Meisten steht mit denselben die Ansicht im Widerspruche, wornach man jedem der Ehegatten eine einseitige testamenti

---

[7]) Vergl. meine Grundsätze des gem. Deutsch. Privatrechts. §. 29. Bd. 2. S. 8.

[8]) Wigand a. a. O. §. 31. Vergl. z. B. Attest (b. Wigand, Bel. 1.) — „auch man niemahl erfahren, daß ein Ehegemahl von der Bürgerschaft ohne der mitgaben vorwissen und willen Ein bündig testament gemacht."

[9]) Eichhorn a. a. O. §. 308 u. f. — Wigand a. a. O. §. 30.

factio [10]) oder überhaupt während der Dauer der Ehe dem Manne sowohl als der Frau ein unbeschränktes Dispositionsrecht über das gemeinschaftliche Vermögen einräumt, wie dieß namentlich in dem Adjectum der Münsterschen Polizei-Ordnung [11]) geschieht. Andere Gesetze stehen mit ihren Bestimmungen zwischen den ältern Grundsätzen und diesen weiten Abweichungen von denselben in der Mitte, und nur wenige einzelne sind es, in welchen sich die ältern Prinzipien vollständig erhalten

---

[10]) Kothe, diss. de communione bonor. inter conjuges Paderbornenses. p. 7.: „sicut autem facultas testandi ab alienatione in jure distincta est, ita quoque uxori, etsi facultas alienandi quodam modo a marito dependeat, testandi tamen facultas omnino manet libera: nullum enim vestigium restrictionis obvenit, sed cum communio paritatem inter conjuges constituit, hinc par portio necessario erit objectum dispositionis." Vergl. dagegen Wigand a. a. O. §. 1.

[11]) Auf die oben (Kap. 1. Note 21.) angeführten Worte dieser Stelle folgt: „andere contractus aber in Kauffhandlungen und sonsten, wie die auch einen Nahmen haben mögen, auß denen, sowohl ersparten, als angebrachten Güteren, sie seyen gleich von dem Mann oder Frawen herkommen, verrichtet worden, und nach altem Gebrauch communio bonorum deßfalls statt haben und behalten sollen." S. Welter, Münstersche eheliche Gütergemeinschaft. S. 48. 52. Vergl. Schlüter, Provinzialrecht von Münster. §. 73. S. 59. (in v. Strombeck, Provinzialrechte aller z. Preuß. St. gehör. Länder. Th. 2. B. 1.). —

haben. Besonders wichtig in dieser Beziehung ist das Paderbornische Recht, welches noch neuerdings einen trefflichen Bearbeiter an Wigand gefunden hat (vergl. die Noten 4. 5. 6. 8. und 9.).

So sehr begründet nun aber auch aus dem ältern Rechte die Theorie ist, wornach man dem Manne eine ausschließliche und unbeschränkte Dispositionsfähigkeit über das gemeinschaftliche Vermögen einräumt, so kann man, bei einer Vergleichung der einzelnen particulären Rechte, dieselbe wohl kaum mehr als allgemeine Regel aufstellen, denn, mit wenigen Ausnahmen [12]), hat sie überall bald mehr bald weniger Modificationen erfahren.

---

[12]) Attest des Fürstlichen Hofgerichts zu Paderborn vom 10. April 1721. (Wigand, Bel. nro. 17.): „demnach von uns ein glaubhaftes Attestatum darüber begehret worden, daß im hiesigen Hochstifte Paderborn beständig hergebracht sey, daß sowohl unter Adlichen und Unadlichen bei stehender Ehe der Ehemann ein vollkommener Administrator derer Gütern sey, und nicht nöthig habe ad contractus celebrandos der Ehefrauen Consens zu adhibiren, und dann uns bekannt ist, daß Solches dahier also gehalten und darauf in judicando verfahren werde, so haben Wir der Wahrheit zu steuern, Solches nicht abschlagen können, sondern bezeugen hiermit, daß im hiesigen Hochstift ad substantiam contractus Mariti der Consensus Uxoris nicht erfordert werde." Vergl. Wigand a. a. O. §. 19. §. 20. und wegen der Schenkungen §. 22. —

I. Ueberall, wo die Gütergemeinschaft als Römisches Condominium aufgefaßt worden ist, kann die Dispositionsfähigkeit des Mannes, abgesehen von andern Beschränkungen, sich doch immer nur auf seinen quoten Theil beziehen[13]. Dieses Güterverhältniß äußert denn auch auf den Fall seinen Einfluß, wo einer der Ehegatten sich eine obligatio ex delicto aufbürdet; für diese haftet dann bloß der quote Theil, welcher dem Schuldigen an dem gemeinschaftlichen Vermögen zusteht[14]. Aber auch da, wo die eheliche Gütergemeinschaft für ein Deutsches Gesammteigenthum angesehen wurde, haben sich manche von den vorhin angegebenen abweichende Grundsätze geltend gemacht. Nämlich

II. in mehreren Gesetzgebungen wird der Gesichtspunkt aufgestellt, daß der Mann nur „zum Besten des Sammtvermögens," oder, wie andre Statuten sich ausdrücken, nur wenn das Bedürfniß und Nutzen der Familie es erfordert, frei veräußern könne. Von diesem Grundsatze geht namentlich die Lippische Verordnung[15]) aus, eben so auch die Sta-

---

[13]) Nürnberg. Reformat. Tit. 28. Ges. 1. (s. oben Abschn. 1. Note 48.).

[14]) Eichhorn, Einleitung. §. 308. II.

[15]) §. 8. „Soviel nun die Würkungen der Güter-Ge-

tuten von Lippstadt [16]) in der Grafschaft Mark und von Mühlhausen [17]). Hat darnach

---

meinschaft in stehender Ehe betrifft; so erhalten beide Eheleute dadurch ein gemeinschaftliches Eigenthum über die ganze Vermögens-Substanz. Keiner von beyden kann daher ohne Einwilligung des andern, davon willkührlich veräußern (s. jedoch §. 9.) oder verschenken, noch weniger darüber, nicht einmal zur Hälfte, wär' es gleich zum Besten der Armen und frommen Stiftungen, Todeshalber disponiren, sondern dieß kann nur durch ein unter ihnen wechselseitig errichtetes Testament geschehen." §. 9. „Das beyden Eheleuten an dem Gemeingut zustehende gleiche Recht ist aber dadurch einigermaßen eingeschränkt, daß dem Manne, als dem Haupt der Familie und vermöge der ihm zustehenden ehelichen Vormundschaft, vornehmlich die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gebühret; die er doch dergestalt, daß dadurch das gemeine Beste der Ehe erhalten und befördert wird, zu führen verbunden ist. Vermöge solcher Administration kann also der Mann für sich allein Contracte, die seine Frau und das Gemeingut verbinden, schließen; allein wegen des gemeinschaftlichen Vermögens vor Gerichts Klage erheben, auch allein deswegen gerichtlich belangt werden, ja sogar allein auf das Gemeingut Schulden contrahiren und selbst ohne Einwilligung seiner Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen veräußern, wenn es das Bedürfniß oder der Nutzen der Familie erfordert. Es wird auch in allen diesen Fällen die stillschweigende Einwilligung der Frau so lange vermuthet, bis sie aus gegründeten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich widerspricht, und bei der Obrigkeit Inhibition auswirkt." —

[16]) §. 2. „Es ist aber das Recht über die in Gemeinschaft stehende Güter zu disponiren, dergestalt verfaßt, daß der Ehemann als das Haupt der Familie und vornehmster Socius berechtigt ist, sowohl über die Güter selbst, als auch über die

der Mann bei seinen Handlungen, in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, jene Rücksicht nicht vor Augen gehabt, so kann von der Frau gerichtlicher Einspruch dagegen erhoben werden. —

III. Nach manchen andern Gesetzen ist der Mann bei allen seinen Handlungen, die die gemeinschaftlichen Güter angehen, an die Einwilligung seiner Frau gebunden. Diesen Consens fordert namentlich die Fränkische Landesgerichtsordnung [18]);

---

Nützung und über den Erwerb unter den Lebendigen zu disponiren, jedoch mit der Einschränkung, daß die Verfügung bloß ein zum Besten des Sammtvermögens abzielende freie Verwaltung zum Vorwurf habe. Mithin kann der Ehemann solche Handlungen, die aus bloßer Freigebigkeit entspringen, als Schenkungen und die zur Verringerung des gemeinschaftlichen Vermögens gereichen, ohne ausdrückliche Einwilligung seiner Ehefrau nicht auf eine rechtsgültige Art vornehmen." Vergl. auch v. Kamptz, Jahrbücher. B. 19. S. 127.

[17]) B. 3. Art. 5. „Wobei wir denn ferner verordnen, daß zwar der Mann als Haupt der Familie aus redlichen Ursachen zu beider Eheleute und ihrer Kinder wahren Nutz und Nothdurft von den gemeinschaftlichen, oder, so die Ehe bedungen, verpfändeten Gütern wohl etwas verkaufen und veräußern mag, doch so die Frau besorget, daß es ihr zu Schaden gereichet, kann sie solches an uns gelangen lassen und Erkänntniß darüber erbitten."

[18]) v. J. 1580. Tit. 102. §. 2. (bei Scherer. B. 1. S. 137.): „Wird auch der Ehemann in des Weibes eigenen — oder in den andern und denjenigen Güthern so beyde Eheleuth (wie obgehört) mit einander gemein haben, — ohne des Wei-

dasselbe Prinzip gilt auch in der Herrschaft Anholt [19]), so wie nach dem Statut von Minden [20]) und der Münsterschen Erbpachtsordnung [21]), welche den Gläubiger bei dergleichen

---

des Wissen und Bewilligung, etwas zu merklichen und schwerem Nachtheil contrahiren, handthieren, oder sich obligiren, und verbinden, solches solle dem Weib ohne Schaden seyn, sie solle auch Möge und Macht haben, dasselbe ebener Massen, auf Erkanntnuß der Obrigkeit zu widertreiben."

[19]) Schreiben eines, mit der Rechtsverfassung der Herrschaft Anholt besonders vertraueten, ehemaligen höhern Justizbeamten vom 22. März 1816. an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Bocholt, auf dessen Anfrage vom 11ten desselben Monats: „— 2) Ein Ehegatte konnte für sich allein die gemeinschaftliche Gütermasse nicht veräußern oder beschweren. — 4) Die, in Gemeinschaft der Güter lebenden, Eheleuten hatten zusammen das Recht, über ihr Vermögen, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, zu disponiren." (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 669.). — Nach Schlüter, Provinzialrecht von Münster S. 111. (v. Strombeck a. a. O.) dürfte jedoch diese Beschränkung sich nur auf unbewegliche Güter beziehen.

[20]) Tit. 6. Art. 2. „Wenn sich ein Mann in eine Societät einlassen will, soll er solches mit Vorwissen seiner Haußfrauen thun, oder sie ist auf den Fall, wie vorgesetzet, davon nichts zu bezahlen schuldig."

[21]) Th. 1. Tit. 7. §. 30. „Bei den Erbpächtern hat die in hiesigem Hochstifte unter Burgeren bräuchliche communio bonorum inter conjuges, oder Gemeinschaft der Güter unter Eheleute Statt; jedoch wird diese zu Verhütung anderweitiger Streitigkeiten dahin erläutert, daß dem einen Ehegatten nicht verstattet, des andern angebrachte Immobil-Stücke, Capi-

einseitigen Obligationen des Mannes lediglich an die Errungenschaft und an das Mobiliarvermögen verweis't.

IV. Sehr häufig bezieht sich jedoch diese Beschränkung nur auf die Veräußerung von Grundstücken, stehenden Renten und Gerechtigkeiten. Als Beispiele dazu lassen sich vornehmlich anführen die Bestimmungen in der Fuldischen Ordnung[22],

talien und Actiones ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des andern, als welche nicht präsumirt werden soll, an andere unter keinerley Vorwand zu veräußern, verschenken, oder zu verbringen; fürters sollen die währender Ehe einseitig contrahirten Schulden dem andern zur Zahlung aus demjenigen, was er angebracht, nicht verbinden; sollte jedennoch ein Gläubiger nach erfolgtem Absterben des einen Ehegatten einige Anforderung machen, so soll derselbe befugt seyn, solcherhalb aus dem, was währender Ehe gewonnen, auch sämmtliche Mobil-Vermögen, jedoch des praecipui ausschließlich, sich zahlbar zu machen, hingegen sollen die übrigen vorbemerkten Güter, als welche der oder die Ehegattin angebracht zu haben, beweisen kann, von allen Anspruch der einseitig contrahirten Schulden halber völlig befreyet bleiben." (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 522.). —

[22]) III. §. 9. (b. Scherer. B. 1. S. 130.) „Obgleich der Mann das Haupt des Hauses ist, und ihme also die Verwaltung der fahrend und liegend Haab zustehet, indem aber auch die Frau die Mitherrschaft in allem hat, so ist nicht weniger an sich billig, daß in Veräußerung oder auch Verpfändung ein oder mehr liegender Stücke, worunter die zeitliche Wohlfahrt großen Theils stecken kann, ihrer der Frauen Ein-

wornach sowohl auf dem Kauf- als auf dem Pfandbriefe ausdrücklich die Einwilligung der Frau mit bemerkt seyn muß. Eben so erklärt das Landrecht der Grafschaft Lingen[23]) eine jede Veräußerung solcher Güter Seitens des Mannes „ohne Wissen, Willen und Consens" der Frau für ungültig. Es gedenkt dasselbe, wie die Bentheimsche Hof- und Landgerichts-Ordnung[24]), außer den unbeweglichen Gütern, vorzüglich auch der stehenden Renten[25]), und auch in Pommern, wo in neuerer Zeit Zweifel darüber entstanden waren, ob

---

willigung dabey erfordert, und der Kauf- und Pfandbrief darauf mitgesetzt, mithin die gegen ihren Willen von dem Mann allein unternommene Veräußerung oder Verpfändung eines solchen liegenden Stückes vor ungültig gehalten werde."

[23]) Kap. 5. §. 2. „Item, van sulcke Hilickes Guider, alsoo thom Hillick gebracht, angeerft ofte angewunnen, so foren dat sulche Guider, Huser, Landt, Sandt ofte staende Rente sien, en mach der ene sunder weten, wille unde consent van den andern nicht disponeren, verkopen, noch by Testamente ofte ander gifte wodanich de gifte ock syn mach, hengeven."

[24]) Th. 4. Tit. 2. „Von deren gemeiner guteren Veräußerung, Verpfändung und Verbürgung. Keiner deren eheleuthen mag ohnbewegliche Gütter, wie auch stehenden Renten veräußern, verpfänden, weniger für einen Dritten sich bürglich einlassen, denn mit beyderseits belieben und für des Orts Richter." Vergl. Schlüter a. a. O. S. 106.

[25]) Vergl. hierüber meine Grundsätze des gem. Deutsch. Privatrechts. §. 22. B. 1. S. 287.

nicht nach der Bauerordnung [26]) vom Jahre 1764. dem Ehemann die Befugniß einzuräumen sey, daß er Grundstücke ohne Einwilligung seiner Frau veräußern dürfe, hat man sich nunmehr doch zu der Ansicht bekannt, daß dieses nicht zulässig sey. Denselben Grundsatz stellt auch das Preußische Landrecht auf; jedoch kann darnach die Einwilligung der Frau von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden, sobald eine vorhergegangene Untersuchung ausweis't, daß die Verfügung des Mannes nach den Umständen nothwendig, oder dem Interesse der Frau nicht nachtheilig sey [27]). Wohl aber darf er nach einem Rescripte vom 23. März 1821. auch ohne die Einwilligung seiner Frau Grundstücke und Gerechtigkeiten mit Uebernahme von Schulden erwerben [28]). Dagegen gestattet das Preußische Landrecht dem Manne nicht, solche Capitalien, die nicht auf seinen Namen oder die seines Erblassers oder Geschenkgebers geschrieben sind, ohne Bewilligung der Frau zu kündigen [28a]).

V.

---

[26]) Tit. 4. §. 2. — v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 153.

[27]) Th. 2. Tit. 1. §. 378. §. 388.

[28]) v. Strombeck, Ergänzungen. §. 1321.

[28a]) Th. 2. Tit. 1. §. 379.

V. Fast überall sind den Ehegatten einseitige Schenkungen und Bürgschaften nicht gestattet. Es folgt dieß schon aus den früher angegebenen Beschränkungen, weshalb denn auch nur einzelne Gesetze ausdrücklich der Schenkungen oder Bürgschaften in dieser Beziehung gedenken. Das Lippstädter Statut z. B. folgert dieß aus seinem Hauptprincip, daß der Mann nur zum Besten des Sammtvermögens veräußern dürfe, weshalb alle solche Handlungen, die aus der bloßen Freigebigkeit entspringen, ohne Einwilligung der Frau gänzlich unterbleiben müssen [29]). Ausnahmsweise werden aber auch nach einzelnen particulären Rechten die einseitigen Schenkungen gestattet. Ganz consequent folgt dieß aus den Prinzipien, von welchen die Münstersche Polizeiordnung überhaupt ausgeht (s. oben S. 152) und es ist sehr natürlich, wenn hier auch der Frau dieselbe Befugniß eingeräumt wird [30]). Aber auch das Preußische Landrecht [31]) gestattet der Frau nur in so fern einen Widerruf der von dem Manne einseitig ge-

---

[29]) Lippst. Stat. §. 2. (s. oben Note 16.)

[30]) Vergl. Welter a. a. O. S. 54.

[31]) A. a. O. §. 381.

machten Schenkung, als ihr, wenn sie die Schenkung selbst gemacht hätte, derselbe nach den Gesetzen erlaubt seyn würde [32]). Einseitige Bürgschaften verbietet aber auch das Adjectum zu der Münsterschen Polizeiordnung [33]), freilich nicht consequent, während dasselbe Verbot in der Bentheimischen Landesordnung [34]) sich schon von selbst versteht. —

Bei diesen verschiedenartigen Modificationen, welche die ursprünglichen Deutschrechtlichen Grundsätze mit wenigen Ausnahmen in den neueren Gesetzen erlitten haben, dürfte es schwierig seyn in Betreff der Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft

---

[32]) Vergl. Preuß. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 1089 u. f.

[33]) Bei Welter a. a. O. Beil. nro. 1. S. 154. „Als auch auß täglicher Erfahrung befunden wird, daß etliche unserer Bürgeren gantz unbedachtsamb ohne einig Vorwissen viel weniger Belieben ihres Ehegaden sich verbürgen, und also ihre Kinder und Ehegaden zu Zeiten in äußersten Beschwär stellen, haben Wir deme zuvorzukommen Uns mit Alder- und Meister-Leuthen verglichen, wofern hinführo ohne Vorwissen und Belieben seines Ehegaden, Mann oder Fraw, sich für jemand zum Bürgen einlassen würde, daß solche Bürg-Zahl an sich, soviel den Ehegaden betrifft, so dazu nicht bewilliget, unkräftig, und der oder dieselbige von den Ehegaden, so nicht gewilliget, wieder seinen Willen zu tragen nicht schuldig" (s. oben Kap. 1. Note 21.). — S. auch Welter a. a. O. S. 58.

[34]) S. oben Note 24.

während der Dauer der Ehe vollkommen umfassende allgemeine Regeln aufzustellen. Wenn wir jedoch absehen von der bisweilen vorkommenden Gleichstellung beider Ehegatten in ihren Gerechtsamen an dem gemeinschaftlichen Vermögen, so dürften sich hauptsächlich folgende Grundsätze, außer den schon vorhin (Abschn. 2. Kap. 1.) erörterten, über diesen Gegenstand als Regeln zusammenstellen lassen.

1. Der Mann hat die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und ohne Rücksicht auf Eingebrachtes oder später Erworbenes haftet auch das Vermögen der Frau für die Schulden, mit welchen er das gemeinschaftliche Vermögen belastet [35]). Als Ausnahmen sind hier vornehmlich

---

[35]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 377. §. 380. §. 391. §. 393. — Lipp. Verordnung. §. 12. — Vergl. oben in Kap. 1. Note 6. 16. 18. 42. sodann Kap. 2. Note 11. 12. 15. — S. auch J. J. Pontanus, Historia Gelrica: „Inter maritum et uxorem (nisi in tabulis antenuptialibus aliter fuerit conventum) omnium bonorum est communio; haereditatem, legatorum, donatorum aut quaecunque alterutri acquisitorum communicatur proprietas ac possessio. Dotium jura nulla sunt. Aere alieno mariti etiam mulier tenetur ac nomen faciente viro perinde ad eam transfunditur obligatio atque si suam quoque fidem obstrinxisset, nec locum hic habet Senatus Consultum Vellejanum." — Schrassert, Codex Gelricus. Art. Gemeenschap van Goede-

die unter I. und III. angeführten Fälle zu betrachten. Hingegen hat die Frau keine Verwaltung des Vermögens und kann daher ohne Genehmigung des Mannes keine anderen Contracte schließen, als solche, welche die ihr zustehende Führung der häuslichen Wirthschaft es nothwendig mit sich bringt[36]). So entbindet namentlich das Landrecht der Grafschaft Lingen[37]) den Mann ganz und gar davon, irgend welche von seiner Frau, ohne sein Wissen und Willen, geschlossene Verträge anzuerkennen. Allein auch hier muß in vielen Fällen diese Einwilligung

---

ren. 1. „So dra egteluyden opentlyck in den egtenstaat bevestigt syn, is er volkomen gemeenschap van allodiale goederen en schulden." — Andere Beispiele liefern die Rechte der Städte Namslau und Oels in Schlesien (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 1. S. 539. S. 594.) Pyritz in Pommern (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 102.) und Altena in der Grafschaft Mark (v. Kamptz B. 2. S. 310.). — Vergl. überhaupt noch Eichhorn, Einleitung. §. 308. II. — Mittermaier, Grundsätze. §. 352.

[36]) Hamburg. Stadtr. Th. 2. Tit. 8. Art 1. „Die (Frau) — kann, ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder Wissen und Vollbort, außerhalb Leinwand und Flachs, zu des Hauses Nothdurft gehörig, nichts beständiglich contrahiren. Hätte sie aber, ohne Consens ihres Vormundes, etwas aufgeborget oder gekauffet, soll dem Gläubiger verstattet werden, ihr das oberste Kleid abzunehmen, bis daß er bezahlet ist."

[37]) Kap. 3. §. 17. (s. oben S. 150. Note *.).

stillschweigend präsumirt werden, da sonst die Besorgung des Hauswesens der Frau gänzlich unmöglich werden würde. In dieser Beziehung muß derselben überall, mit den Vorschriften der Lippischen Verordnung[38]) gestattet seyn, zu jenem Behufe, bewegliches Vermögen zu veräußern, weibliches Gesinde zu miethen, Hausgeräthe, Kleidungsstücke und das, was zum Essen und Trinken erforderlich ist, anzuschaffen, ferner aber auch das in der Haushaltung Ueberflüssige und Entbehrliche zu verkaufen und überhaupt in dergleichen häuslichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten zu contrahiren, die sich nicht allgemein, sondern nur nach Beschaffenheit jeder Familie und ihrer Haushaltung bestimmen lassen"[39]).

Ein Andres aber ist es, wenn der Mann selbst ausdrücklich seiner Frau die Verwaltung des Vermögens oder eine Theilnahme an derselben eingeräumt hat. Für diesen Fall verpflichtet selbst die Nürnberger Reformation[40]) den Mann mit seinem

---

[38]) §. 11. (b. Scherer. B. 1. S. 143.)

[39]) Vergl. auch Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 389.

[40]) Tit. 28. Ges. 6. „So Man und Weib zu offnem Kram und Markt sitzen, und gemeine Handtierung und gewerb, mit kauffen und verkauffen, treiben — auch offen Gast geben oder Wirth, — in solchen fellen seyn beede Eeleut un-

ideellen Theile an dem gemeinschaftlichen Vermögen für die von der Frau contrahirten Schulden einzustehen. Sehr ausführliche Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält das Preußische Landrecht [41]). Es erkennt dasselbe auch diejenigen Schulden als verbindlich an, welche eine Frau, der ihr Mann während seiner Abwesenheit den Betrieb eines Gewerbes übertragen hat, zu diesem Zwecke gemacht hat, wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist. Eben so muß der Mann auch solche Schulden anerkennen, welche die Frau gemacht hat, wenn er sich, ohne wegen des Unterhaltes seiner Familie oder des Betriebes seines Gewerbes hinreichende Verfügungen getroffen zu haben, entfernt hat, oder wenn er durch anhaltende Krankheit außer Stand gesetzt wird, zu jenen Zwecken die nöthigen Anordnungen zu treffen. Hieraus würde aber wohl nicht mit Unrecht überhaupt der, der Natur der Gütergemeinschaft vollkommen entsprechende, Grundsatz ge-

---

verschaidenlich zu bezalen schuldig. — Und dieweile das Weib in solcher gemainen Handtierung, in gleicher gefar und verlust ist, so soll ir auch im selben glaicher gewyn zustaen."

[41]) Th. 2. Tit. 1. §. 325. — §. 328. Vergl. auch Lippische Verordnung. §. 11. nro. 2.

folgert werden müssen, daß in allen Fällen, wo der Mann nicht im Stande ist, die Verwaltung des der Gütergemeinschaft unterworfenen Vermögens zu führen, die Frau an seine Stelle trete und dadurch seine Rechte erlange. Der Mann ist dann gleichsam pro mortuo, besonders im Falle des Blödsinnes oder einer erfolgten Prodigalitätserklärung, zu halten und da die Frau, beim Tode des Mannes, mit den Kindern öfters die Gütergemeinschaft fortsetzt, und also jene Rechte erlangt, so ist auch kein Grund vorhanden, da, wo fortgesetzte Gütergemeinschaft gilt (die das Preußische Landrecht freilich nur dem Namen nach kennt, s. oben Einleitung, S. 4.), dieselben ihr für jene Fälle zu entziehen; ein Verhältniß, welches erst weiter unten, bei der Erörterung der Lehre von der fortgesetzten Gütergemeinschaft, ausführlicher in Betracht kommen kann. Doch ist schon hier zu bemerken, daß allerdings mehrere particuläre Rechte der Frau für dergleichen Fälle wirklich die Befugnisse des Mannes einräumen. Dahin gehört z. B. das Paderbornische Recht[42]), das Lippstädter Statut[43]) und die Lippische Verordnung[44]).

---

[42]) Vergl. Wigand a. a. O. §. 25. §. 26.

[43]) §. 2. „In casu prodigalitatis vel defectus intellectus gebührt der Frau die Verwaltung."

[44]) §. 15. „Im Fall jedoch der Mann — das gemein-

Ueber einen andern wichtigen hieher gehörenden Punkt enthalten aber nur wenige Gesetzgebungen genauere Bestimmungen, darüber nämlich, wie es zu halten sey in Betreff der Obligationes ex delicto, deren sich einer der Ehegatten schuldig macht. Das Preußische Landrecht[45]) erkennt hierbei das Verhältniß beider Ehegatten für gleich an und verpflichtet das gemeinschaftliche Vermögen sowohl für dergleichen Schulden des Mannes als der Frau. Denselben Grundsatz befolgt auch die Lippische Verordnung[46]). Es ist dieß auch wirklich als die nothwendige Folge der ehelichen Gütergemeinschaft anzusehen und wird schon durch die Grundsätze des älteren Rechtes unterstützt (s. oben S. 150.); nur da kann eine Ausnahme eintreten, wo jedem Ehegatten

---

schaftliche Vermögen auf eine von der Frau sonst nicht zu hindernde Art muthwillig verschwendet, oder wegen Blödsinnes nicht zu verwalten vermag: soll er nicht allein, auf Anzeige der Frau und gehörige Bescheinigung von Gerichtswegen, der Administration verlustig erkläret, und ihm diese inhibiret, sondern auch der Frau die Verwaltung des Vermögens übertragen und solches bekannt gemacht werden."

[45]) Th. 2. Tit. 1. §. 384. §. 385. §. 390.

[46]) §. 14. „Auch die von einem Ehegatten wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwürkten Geldstrafen und deshalb ihm auferlegten Gerichtskosten und Entschädigungsgelder müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden."

bloß ein ideeller Theil an dem Gesammtvermögen beigelegt wird (s. oben nro. I. S. 154.). Da aber, wo dieß nicht der Fall ist und wo nicht durch Vertrag einzelne Güter für Sondergüter erklärt sind, ist ja auch kein andres Vermögen da, woraus die Strafe gefordert werden könnte und hier kann der Ausdruck „der schuldige Theil soll allein den Schaden tragen" nur den Sinn haben, daß bei einer dereinstigen Theilung ihm die Geldstrafe angerechnet werden solle. Da dieß aber nur die singuläre Bestimmung einzelner Gesetzgebungen ist[47]), so kann man wohl im Allgemeinen nicht anders als behaupten, daß wirklich das gemeinschaftliche Vermögen sämmtliche Obligationes ex delicto eines jeden der beiden Ehegatten tragen müsse[48]). —

2. Ein unbeschränktes Veräußerungsrecht steht gegenwärtig dem Manne nur Ausnahmsweise (s. oben S. 153.) zu, namentlich bedarf er fast überall bei der Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien

---

[47]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 387.

[48]) Eine andre Theorie stellt Eichhorn (Einleitung. §. 308. II.) auf, wornach der Mann nicht weiter für obligationes ex delicto der Frau verhaftet seyn soll, als das eingebrachte Vermögen derselben reicht. — S. Mittermaier, Grundsätze. §. 352. —

des Consenses seiner Frau (s. oben IV.). Auch ist er zu einseitigen Schenkungen in der Regel nicht befugt, insonderheit widersprechen wechselseitige Schenkungen der Ehegatten unter einander der Natur der Gütergemeinschaft; nur in Betreff der Hochzeitsgeschenke und andrer kleinen Präsente macht die Lippische Verordnung eine Ausnahme, die jedoch sehr unerheblich ist, da dergleichen Geschenke nicht zum Präjudiz der Creditoren gereichen dürfen und nach dem Tode des Ehegatten, dem sie gemacht worden, wieder in die Gütergemeinschaft zurückfallen [49]).

3. Kein Ehegatte kann einseitig über das gemeinschaftliche Vermögen oder auch nur über einen Theil desselben testiren [50]), sondern zulässig ist nur ein gemeinschaftliches Testament beider Ehegatten, welches zwar oft ein testamentum reciprocum ist[51]), aber

---

[49]) §. 7. nro. 3. S. Ortloff, Grundzüge. S. 525.

[50]) Vergl. Lippische Verordnung. §. 8. (s. oben Note 15.) — S. Eichhorn, Einleitung. §. 308. III.

[51]) Danziger Willkühr. Th. 2. Kap. 6. Art. 6. „Von Testamentis reciprocis der Eheleute. Weil hiesige Eheleute vermöge Flämischer Erbgerechtigkeit und Culmischer Freiheit in ungetheilter Gemeinschaft aller ihrer Güter stehen und nach des einen Ehegatten Absterben, der Ueberlebende aus dem hinterlassenen gemeinschaftlichen Vermögen die Helfte zu sich nimmt, so kann diese portio statutaria von ei-

nicht nothwendig ein solches zu seyn braucht [52]). Ausnahmen finden sich nur hin und wieder bei kinderloser Ehe vor, indem z. B. nach Oelsnischem Rechte [53]) dem Ehegatten gestattet wird, über den vierten Theil des gemeinschaftlichen Vermögens zu testiren und nach Münsterschem über sein eingebrachtes und die Hälfte des während der Ehe gewonnenen Vermögens letztwillig zu verfügen [54]).

## Drittes Kapitel.

## Von den Bemerkungen über die eheliche Gütergemeinschaft in den Hypothekenbüchern.

Bei dem bedeutenden Einflusse, welchen die in mehreren Deutschen Territorien, vorzüglich in Preußen, getroffenen neueren Einrichtungen des Hypothe-

---

nem Ehegatten dem andern keineswegs entnommen oder geschmälert, wohl aber durch ein oder beider Ehegatten errichtetes testamentum reciprocum vermehrt werden. Solches geschieht, wenn ein Ehegatte dem andern über die einander gebührende Culmische Hälfte so viel legiret, daß die Legitima des Erben ab intestato unverletzet bleibt."

[52]) Vergl. Welter a. a. O. S. 52. 63. 64. 65.

[53]) Belehrung des Magistrats v. Oels an den Magistrats von Wartenberg v. J. 1579. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 1. S. 594.).

[54]) Welter a. a. O. S. 63.

kenwesens überhaupt auf den geselligen Verkehr geäußert haben, konnte es kaum fehlen, daß nicht auch das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft mannichfach dadurch berührt worden wäre. Der bequemeren Uebersicht und Zusammenstellung wegen, haben wir die Erörterung der durch das Hypothekenwesen bei der ehelichen Gütergemeinschaft begründeten Verhältnisse bis zu diesem Orte aufbehalten.

Die neueren Gesetzgebungen über das Hypothekenwesen, namentlich die Preußische, auf welche hier vornehmlich Rücksicht genommen werden soll, gehen von den Prinzipien der Publicität und Specialität aus [1]) und verlangen hauptsächlich, daß bei einem jeden einzelnen in dem Hypothekenbuche verzeichneten Grundstücke, auch genau alle und jede Rechte, die theils dem Eigenthümer, theils andern Personen an demselben zustehen, vermerkt seyen. In denjenigen Gegenden, wo die eheliche Gütergemeinschaft sich consequent aus den ihr ursprünglich zum Grunde liegenden Begriffen hat entwickeln können (s. oben Kap. 2. S. 148.), kann auch nur

---

[1]) Eichhorn, Einleitung. §. 188. — S. meine Grundsätze des gem. Deutsch. Privatrechts. §. 21. B. 1. S. 229 u. f.

immer eine Eintragung der zur Gemeinschaft gehörigen Grundstücke auf den Namen des Mannes nothwendig seyn. Diesen Grundsatz hat man auch stets in mehreren Provinzen Westphalens, namentlich aber im Fürstenthum Paderborn befolgt[2]). Dergleichen Fälle gehören jedoch nach unserm gegenwärtigen Rechtszustande zu den Ausnahmen, vielmehr muß in der Regel, sobald ein Grundstück einer Person angehört, die mit einer andern in der ehelichen Gütergemeinschaft lebt, in dem Hypothekenbuche, in welchem jenes sein Folium hat, der Besitztitel auf den Namen beider Ehegatten berichtigt werden. Nach Preußischem Rechte[3]) ist dazu nur erforderlich, daß in der ersten Colonne der ersten Rubrik des Hypothekenbuchs, hinter dem Namen des Besitzers oder der Besitzerin, die Worte:

„welcher } mit { seiner Ehefrau N. gebornen N. } in der Gütergemeinschaft lebt"
„welche } mit { ihrem Ehemanne N. N. } in der Gütergemeinschaft lebt"

hinzugefügt werden. Ganz besonders ist diese Berichtigung dann erforderlich, wenn ein Ehepaar, wel-

---

[2]) Wigand, über die eheliche Gütergemeinschaft im Fürstenthum Paderborn. §. 14. §. 20.

[3]) Rescript vom 2. Febr. 1811. (v. Strombeck, Ergänzungen. §. 1318.) — Vergl. Leman, Kölmische Gütergemeinschaft. S. 39.

ches an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo gesetzlich die eheliche Gütergemeinschaft eingeführt ist, außerdem noch Grundstücke besitzt, die unter einer andern Jurisdiction belegen sind [4]). Sobald hier die Eintragung in das Hypothekenbuch verabsäumt ist, so muß, nach der gegenwärtigen Bedeutung dieses Instituts, jeder Dritte annehmen, daß in Beziehung auf dergleichen außerhalb des Wohnortes der Ehegatten belegene Grundstücke, nur die eine Person, auf deren Namen diese eingetragen sind, dispositionsfähig sey. Daher kann auch dem Dritten keine Verhandlung und kein Vertrag über ein solches Grundstück durch die Gütergemeinschaft nachtheilig werden, da er eben nur unter der Voraussetzung, daß diese nicht bestehe, hat handeln können. —

Eben so bedarf es zur Wirksamkeit des Verhältnisses gegen Dritte natürlich auch dann der Eintragung in das Hypothekenbuch, sobald die Gütergemeinschaft für eine Ehe durch Vertrag eingeführt wird [5]), z. B. dann, wenn adliche Personen, bei welchen die Präsumtion nicht für die Gütergemeinschaft streitet, dennoch dieses Verhältniß durch

---

[4]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 365.

[5]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 366. §. 367.

ausdrückliche Uebereinkunft für ihre Ehe festgestellt haben.

Sobald nun aber die eheliche Gütergemeinschaft eingetreten ist, so bezieht sie sich auch auf das gesammte zukünftige Vermögen beider Ehegatten; wenn diese daher während der Ehe gemeinschaftlich durch Kauf Grundstücke erwerben [6]), so wird auch ihr Besitztitel gemeinschaftlich berichtigt durch die Worte:

„der N. N. und seine Ehefrau N. geborne N."

Nicht minder muß auch da, wo die eheliche Gütergemeinschaft sonst gesetzlich vorgeschrieben ist, sie aber Ausnahmsweise wegen gewisser gesetzlicher Hindernisse oder in Folge eines Vertrages oder der Bestimmung eines Dritten gemäß, hinsichtlich eines von ihm dem einen Ehegatten zugewendeten Grundstückes [7]), nicht eintreten kann oder soll, durchaus die Berichtigung des Besitztitels in dem Hypothekenbuche erfolgen. Dahin gehört nach Preußischem Rechte auch der Fall, wenn eine nicht eximirte Person, da wo die Gütergemeinschaft nur für den Adel ausgeschlossen ist, adliche Güter erwirbt [8]). Vor-

---

[6]) Leman a. a. O. S. 41.

[7]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 374. §. 376.

[8]) Rescript v. 3. Decbr. 1814. (v. Strombeck, Ergänzungen. §. 1319.)

nehmlich ist aber die Berichtigung des Besitztitels dann erforderlich, wenn einer der beiden Ehegatten noch minderjährig ist und sich schon bei Eingehung der Ehe nicht unter väterlicher Gewalt, sondern unter der Vormundschaft befand. Da dieß als ein Hinderniß der ehelichen Gütergemeinschaft angesehen wird (s. oben S 100.), so ist der Besitztitel im Hypothekenbuche dahin zu berichtigen, daß es heißt:

<table>
<tr><td>„welcher<br>„welche</td><td>mit</td><td>seiner Ehefrau N. gebornen N.<br>ihrem Ehemanne N. N.</td></tr>
<tr><td>während</td><td>ihrer<br>seiner</td><td>Vormundschaft nicht in der Gütergemeinschaft lebt."</td></tr>
</table>

Da nun das Ausstreichen in dem Hypothekenbuche nicht gestattet ist, so werden dann, wenn der frühere Minderjährige zur Großjährigkeit gelangt ist und in der Gütergemeinschaft leben will, die Worte: „während {ihrer / seiner} Vormundschaft nicht" unterstrichen, welches dann schon die Bedeutung hat, daß nunmehr die Gütergemeinschaft eingetreten sey [9]). —

Was hierbei noch insbesondre die Thätigkeit des Richters anbetrifft, so darf dieser zu der Eintragung nicht erst den Antrag der betheiligten Personen abwarten, sondern ex officio ist er zur Berichtigung

---

9) Leman a. a. O. S. 40.

tigung des Besitztitels verbunden, sobald ihm nur überhaupt eine ausdrückliche Erklärung des Grundbesitzers vorliegt, daß für dessen Ehe die Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen sey. Der Richter ist zu diesem Zwecke aber auch befugt, wenn der Besitzer bei dem Hypothekenbuche Geschäfte vornehmen will, Erkundigungen einzuziehen, ob derselbe in der Ehe lebe, und wenn diese bejahend ausfallen, den Vermerk einzutragen [10]).

## Zweiter Titel.

## Von der Aufhebung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft und deren Wirkungen.

### Erstes Kapitel.

### Von den Aufhebungsarten der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft überhaupt [1]).

Die eheliche Gütergemeinschaft kann nur unter der Voraussetzung einer Ehe bestehen; sobald daher diese beendigt wird, so hört damit gleichzeitig auch jene auf. In sofern jedoch ist die eheliche Güterge-

[10]) Rescript vom 2. Febr. 1811. s. oben Note 3.

[1]) Eichhorn, Einleitung. §. 310. — Mittermaier, Grundsätze. §. 356. — Ortloff, Grundzüge. S. 531 u. f.

M

meinschaft nicht unbedingt an die Dauer der Ehe selbst geknüpft, als sie später als diese anfangen (s. oben S. 109.) und aus mancherlei Gründen vor der Beendigung derselben aufgehoben werden kann. Es tritt dieses freilich nicht etwa dadurch ein, daß das ganze zur Gütergemeinschaft gehörige Vermögen verloren geht [2]), denn es erstreckt sich dieselbe auch auf das zukünftige Vermögen (s. oben S. 136.). Wohl aber kann eine gesetzliche Aufhebung der Gütergemeinschaft vor der Beendigung der Ehe da ihre Stelle finden, wo zu dem Bestehen derselben die Existenz eines aus der Ehe, für welche sie in Kraft getreten ist, geborenen Kindes erfordert wird. Sobald dieses stirbt, so hört dann auch die Gütergemeinschaft auf, doch kann sie für dieselbe Ehe von Neuem eintreten, wenn abermals ein Kind in derselben geboren wird. Diese Verhältnisse finden sich vornehmlich da, wo das Lübische Recht gilt. Häufiger aber wird in den Gesetzen eine Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft durch Vertrag, ja unter Umständen auch durch einseitige Aufkündigung gestattet

---

[2]) Vergl. Lippische Verordnung. §. 32. nro. 2. „Eben so wenig soll gänzlicher Verlust des gemeinschaftlichen Vermögens die eheliche Gütergemeinschaft aufheben, weil sich diese auch auf das zukünftige Gut — erstrecket."

und nicht minder kann die Veränderung des Wohnortes denselben Einfluß haben. Eigenthümliche Wirkungen knüpfen sich ferner daran an, wenn die Ehe durch Scheidung und somit gleichzeitig auch die eheliche Gütergemeinschaft aufgelöst wird. Der wichtigste aber von allen hierher gehörigen Fällen ist der, wo die Trennung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten erfolgt. Da man grade aus den dann eintretenden Verhältnissen zuerst überhaupt auf die Annahme einer Gemeinschaft der Güter gekommen ist und sich oft damit begnügt hat, die von der Erbfolge unter den Ehegatten handelnden Stellen in den Statuten auf die angegebene Weise zu interpretiren, ohne durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen die Gütergemeinschaft während der Dauer der Ehe festzustellen, so sind natürlich unsre Rechtsquellen viel reichhaltiger in Betreff der Wirkungen der Gütergemeinschaft nach ihrer Aufhebung als während ihres Bestehens. Wenn nun aber die Ehe durch den Tod des einen Gatten getrennt wird, so ist nach vielen Statuten ein Unterschied darnach zu machen, je nachdem sie kinderlos ist oder nicht. Im letzteren Falle tritt öfters ein der ehelichen Gütergemeinschaft ähnliches Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den

Kindern ein, welches darum auch mit dem Ausdrucke: fortgesetzte Gütergemeinschaft bezeichnet wird.

## I. Von der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft durch Vertrag[3]).

Es ist bereits früher (S. 104.) erörtert worden, daß überall, wo die eheliche Gütergemeinschaft nach den Gesetzen eingeführt ist, eine Ausschließung derselben durch Vertrag gestattet sey. Die Gesetze sprechen hier jedoch meistens von einem pactum antematrimoniale oder verordnen ausdrücklich, die Ausschließung müsse binnen kurzer vorgeschriebener Frist nach Eingehung der Ehe geschehen. Darnach muß man denn auch die Befugniß der Ehegatten zu beliebiger Zeit die unter ihnen bestehende Gütergemeinschaft durch Vertrag aufzuheben, für sehr zweifelhaft halten[3a]). Es ist daher eine ganz consequente Bestimmung des Preußischen Landrechts[4]), wenn es die Aufhebung der ehelichen Gütergemein-

---

[3]) Vergl. Klöntrup, (Osnabrückische) eheliche Gütergemeinschaft. Abschn. 6. §. 1.

[3a]) Vergl. das Schreiben eines — ehemaligen höheren Justizbeamten vom 22. März 1816. an d. Königl. Land- und Stadtgericht zu Bochold. nro. 3. (bei v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 569.).

[4]) Th. 2. Tit. 1. §. 413. §. 419.

schaft durch Vertrag nur dann gestattet, wenn dieselbe durch Vertrag, nicht aber, wenn sie durch Gesetz entstanden war. Hierbei macht es denn auch keinen Unterschied, ob die Ehe, für welche die Gemeinschaft nach provinziellem oder statutarischem Rechte gilt, vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des Preußischen Landrechts geschlossen worden war [5]). Es wird dieser Grundsatz auch sogar auf die Ehe derjenigen bisher Minderjährigen ausgedehnt, welche schon vor erlangter Volljährigkeit in der ehelichen Gütergemeinschaft gelebt haben [6]). Wohl aber stellt das Preußische Landrecht es den Eheleuten zu allen Zeiten, sowohl bei der vertragsmäßigen als gesetzlichen Gütergemeinschaft, frei, die Folgen derselben, soweit sich diese nur auf die künftige Succession erstrecken, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern [7]) und nach einem Rescript vom 30. Oktbr. 1797. ändert hierbei der Umstand, daß dadurch ein Kind in dem zu erwartenden Pflichttheile verkürzt wird,

---

[5]) Gutachten der Gesetz-Commission vom 5. März 1799. (Stengel, Beiträge. B. 8. S. 112—115.) — S. auch v. Strombeck, Ergänzungen. §. 1325. nebst Anm. 156.

[6]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 414. Tit. 18. §. 780. §. 783. S. oben S. 102.

[7]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 418.

Nichts[8]). Andre Gesetzgebungen gestatten hingegen die Aufhebung ohne Beschränkung, außer der einen, daß für die Creditoren, welche bereits Forderungen an die Gemeinschaft haben, daraus kein Nachtheil hervorgehen dürfe. Es ist dann aber in der Regel nicht nur die gerichtliche Insinuation des die Gütergemeinschaft ausschließenden Vertrages, sondern auch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern vorgeschrieben[9]). Diesen Grundsätzen schließt sich auch allgemein die neuere Theorie an, welche eine Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft durch Vertrag überhaupt, besonders aber im Falle des Concurses des Mannes für zulässig erachtet[10]).

## II. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft durch einseitige Aufkündigung.

Die einseitige Aufkündigung der ehelichen Gütergemeinschaft hat eigentlich noch mehr wider sich,

---

8) Stengel, Beiträge. B. 5. S. 271. — S. auch v. Strombeck, Ergänzungen. §. 1326.

9) Vergl. z. B. Lippische Verordnung. §. 32. nro. 3. — Auch das Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 424. §. 427 u. f. fordert gerichtliche Bekanntmachung der Aufhebung der, wenn auch nur vertragsmäßig bestehenden, Gütergemeinschaft und Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche.

10) Eichhorn a. a. O. §. 310. III. — Mittermaier a. a. O.

als die Aufhebung dieses Verhältnisses durch Vertrag. Sie wird auch in der Lippischen Verordnung[11]) gänzlich untersagt, allein mehrere andere Gesetze gestatten sie vornehmlich der Frau als eine Rechtswohlthat für einzelne besonders vorgesehene Fälle (vergl. oben S. 138.), vorzüglich beim Concurse des Mannes. Diese Aufhebung hat dann aber natürlich nur eine Wirkung für die Zukunft und es können die bereits bestehenden Rechte der Creditoren nicht verletzt werden. Sehr ausgedehnte Befugnisse legt in dieser Beziehung das Hohenlohische Landrecht[12]) der Frau bei. Jedem der beiden Ehegatten ist es darnach gestattet, einseitig die Gütergemeinschaft aufzukündigen, sobald nach Eingehung der Ehe „nahmhafte Schuldposten" auf der andern Seite offenbar werden. Die Frau darf aber auch dann schon auf Absonderung dringen, „wenn der Mann ohne ihr Mitverschulden durch ein übles und nachlässiges oder verschwenderisches Haushalten in ein merkliches Abnehmen des Vermögens geräth, so daß die Frau in Gefahr steht, unschuldiger Weise ihr eingebrachtes Gut zu verlieren." In Folge einer

---

[11]) §. 13. §. 32.

[12]) Th. 1 Tit. 4. §. 6.

solchen Absonderung erhält die Frau aber auch nur ihr Eingebrachtes zurück und hat weder an dem Vermögen des Mannes noch an der Errungenschaft einen Antheil. Eben so kann auch in Schlesien da, wo das Wenceslaische Kirchenrecht gilt, namentlich in der Stadt Namslau, die Frau ihre Illata repetiren, wenn der Mann durch Amtsverwaltung oder Handel in Abnahme geräth [13]). Auch das Preußische Landrecht erkennt die einseitige Aufkündigung der ehelichen Gütergemeinschaft außer in den oben (S. 138.) angegebenen Fällen, vornehmlich beim Concurse des Mannes an [14]). Die Aufhebung tritt in Kraft vom Augenblicke der gerichtlichen Erklärung, im Uebrigen aber gelten hier die allgemeinen Regeln über die Ausschließung der Gütergemeinschaft (s. oben S. 104.). —

III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft durch Veränderung des Wohnortes.

Nach der vorhin aufgestellten Theorie (S. 127.) in Betreff des Einflusses, welchen die Veränderung des Wohnortes auf die Güterverhältnisse der Ehegatten äußert, muß man auch annehmen, daß, wenn

---

[13]) v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 1. S. 539.

[14]) Th. 2. Tit. 1. §. 420. §. 427.

ein in der Gütergemeinschaft lebendes Ehepaar nach einem Orte seinen Wohnsitz verlegt, wo dieselbe nicht gilt, nunmehr auch die Gültigkeit der Gütergemeinschaft für diese Ehe aufgehört habe[15]). Von Vielen wird die entgegenstehende Ansicht vertheidigt, die auch in mehreren Gesetzgebungen ausgesprochen wird[15a]). Das Preußische Landrecht schlägt hier den Weg ein, daß es für den Fall einer solchen Veränderung des Wohnortes die sonst nicht gestattete Aufhebung der (gesetzlichen) Gütergemeinschaft durch Vertrag zuläßt[16]).

IV. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft durch Ehescheidung.[17])

In Folge der Trennung der Ehegatten von

---

[15]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 310. II.

[15a]) Lipp. Verordnung. §. 32. nro. 1. „Es soll zwar die Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute, die miteinder in Communion leben, wenn sie nemlich sich aus dieser Grafschaft in ein fremdes Land, worin die gesetzliche allgemeine Güter=Gemeinschaft nicht eingeführt ist, begeben, die Aufhebung derselben nicht bewirken; es sey denn, daß a) sie solches durch Vertrag ausderücklich ausgemacht hätten; oder daß b) etwan an dem Ort ihres neuen Wohnsitzes die Gemeinschaft der Güter durch ein ausdrückliches Gesetz verboten wäre. In diesen beiden Fällen der Ausnahme kann jedoch die Aufhebung der Creditoren, in Ansehung der schon auf dem Gemeingut haftenden Schulden, nicht produciren." —

[16]) Th. 2. Tit. 1. §. 417.

[17]) Eichhorn a. a. O. §. 310. I. — Scherer, eheliche Gütergememeinschaft. B. 2. S. 309 u. f.

Tisch und Bett bei den Katholiken und der bei den Protestanten gestatteten Ehescheidung quoad vinculum, erhält jeder der beiden bisher in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten sein von ihm eingebrachtes Vermögen zurück; die Errungenschaft fällt dem Manne zu, wenn nicht die particuläre Gesetzgebung eine Theilung derselben zwischen beiden Ehegatten vorschreibt, wie dieß z. B. im Preußischen Landrechte[18]) der Fall ist. Wird bei der Scheidung der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt, so ist die Regel des gemeinen Rechtes die, daß derselbe aus dem ihm durch die Auflösung der Gütergemeinschaft zufallenden Vermögen die Ehescheidungsstrafen an den unschuldigen bezahlen muß[19]). Die particulären Gesetze weichen jedoch häufig davon ab. So läßt die Lippische Verordnung[20]) dem unschuldigen Ehegatten die Wahl, ob er das gesammte Vermögen mit dem andern Gatten zur Hälfte theilen oder vielmehr sein Eingebrachtes nebst dem vier-

---

[18]) Th. 2. Tit. 1. §. 755 u. f. — Vergl. Entscheidung der Gesetz-Commission vom 26. Juni 1794. (v. Strombeck, Ergänzungen. §. 1357.). —

[19]) Cap. 10. X. d. consuetud. (1. 4.). — Cap. 4. X. d. donat. int. V. et U. (4. 20.). —

[20]) §. 32. nro. 4. (s. bei Scherer. B. 2. S. 317.).

ten Theile des Vermögens des andern Gatten nehmen will. Ganz ähnlich sind die Bestimmungen des Preußischen Landrechts[21]), nur ist die Abfindung, welche der unschuldige Ehegatte erhält, nach der Größe der Vergehungen, die der andre Gatte sich hat zu Schulden kommen lassen, bald der sechste, bald der vierte Theil[22]). Manche andre particulären Rechte sind aber bei weitem strenger. So nimmt das Hamburgische Stadtrecht[23]) der schuldigen Ehefrau ihr ganzes Vermögen und legt dem Manne und seinen Erben bloß die Verpflichtung zur Alimentation der Frau auf.

V. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten. (S. die beiden folgenden Kapitel.)

---

[21]) Th. 2. Tit. 1. §. 811 u. f. — Damit sind zu vergleichen die Entscheidungen der Gesetz-Commission vom 12. Juli und 13. September 1782. und vom 26. Juni 1794. (bei Klein, Annalen. B. 1. S. 39. 56. B. 13. S. 36.). — S. auch v. Strombeck, Ergänzungen. Anm. 168. c.

[22]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 785. §. 786.

[23]) Th. 3. Tit. 3. Art. 11. „Ein Weib, so ihrem Manne bey seinem Leben untreu geworden und solcher Unthat gnugsam überzeugt, hat nach Absterben des Mannes aus den Gütern mehr nicht zu fordern, als was derselbe aus gutem Willen gegeben und verordnet. Da sie aber gäntzlich vorbeygegangen, sollen ihr gleichwohl ziemliche Alimenta gereicht werden." —

Zweites Kapitel.

## Von der Aufhebung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten bei kinderloser Ehe [1]).

Für den Fall der kinderlosen Ehe waren die Erbverträge unter den Ehegatten in früherer Zeit ganz besonders üblich geworden; der Inhalt dieser Erbverträge ging aber allmählig in ungeschriebenes Gewohnheitsrecht und aus diesem wiederum in die gesetzlichen Bestimmungen der städtischen Statuten über (s. oben Th. 1. S. 24.). Da jedoch nur einzelne von diesen, andre hingegen nicht, nach der Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft interpretirt wurden, so ist die Folge davon die, daß die Wirkungen der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten bei kinderloser Ehe sich oft gar nicht von den Wirkungen unterscheiden, welche eine solche Trennung der Ehe nach denjenigen Statuten hat, wo keine Gütergemeinschaft, sondern bloß die Portio statutaria gilt. Nach der, diesen Grundsätzen angemessenen, Theorie muß man denn auch den überlebenden Ehe-

---

[1]) Eichhorn, Einleitung. §. 309. — Mittermaier, Grundsätze. §. 353. — Ortloff, Grundzüge. S. 531.

gatten für den Erben des verstorbenen ansehen, während diejenigen, welche das ganze Verhältniß nach dem Gesammteigenthum beurtheilen, für den Fall der Trennung der Ehe durch den Tod eine Consolidation durch den überlebenden Ehegatten eintreten lassen. Allein, abgesehen davon, daß die Vertheidiger dieser Ansicht es sich nicht verhehlen können [1a]), daß die Statuten regelmäßig davon sprechen, daß der überlebende Ehegatte erbe, so kann dieselbe auf alle diejenigen Fälle, wo noch gegenwärtig, ganz wie bei der Portio statutaria, der überlebende Ehegatte mit den Erben des verstorbenen theilt, nicht angewendet werden. Sein Erbrecht wird daher auch öfters bei der Gütergemeinschaft selbst Portio statutaria genannt [2]). Darnach bliebe nur noch der Fall übrig, wo der überlebende Ehegatte das gesammte bisher zur Gemeinschaft gehörige Vermögen behält. Allein selbst hier hat man die Wahl, ob man, da die Portio statutaria nicht selten auch in dieser Be-

---

[1a]) Scherer, eheliche Gütergemeinschaft. B. 1. S. 189. — S. auch Klöntrup, (Osnabr.) Gütergemeinschaft. S. 158. 159.

[2]) Vergl. Bericht des Magistrats von Schwiebus vom 12. November 1780. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 1. S. 583. nro. 7.)

deutung vorkommt [3]), nicht lieber diese Analogie der des Gesammteigenthums vorziehen will, welches freilich in dem Falle, wo die Gesetze ausdrücklich sich für die letztere erklären [3a]), nicht geschehen kann [4]). Auch die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Schuldenzahlung widerspricht nicht der Analogie der **Portio statutaria**, da nach dem Rechte des späteren Mittelalters der Vertragserbe ebenfalls verbunden war, die Schulden seines Erblassers zu bezahlen [5]).

## I. Von der Verpflichtung zur Schuldenzahlung.

In allen Fällen muß nach dem Tode eines

---

3) Eichhorn a. a. O. §. 338.

3a) S. Schlüter, Provinzialrecht v. Westphalen (Steinfurt). B. 1. S. 167. Vergl. auch Bericht des Hofgerichts zu Bamberg vom J. 1748. ans Reichskammergericht. „Ist eben so gewiß und ein effectus communionis bonorum, daß diejenige Ehegatten, so ein vermischtes Haab und Gut gemacht haben, hierdurch ein gemeinsames dominium in solidum von allem sowol gegenwärtigen, als auch zukünftigen Vermögen dergestalten erlangen, daß auf tödliches Hinscheiden eines aus beiden, der überlebende Ehegatte, wenn auch schon Kinder vorhanden seyn, von allem eigenthümlichen Vermögen das alleinige dominium in solidum überkomme und salva liberorum legitima darüber zu disponiren befugt sey." S. unten Note 54.

4) Eichhorn a. a. O. §. 309.

5) Vergl. meine Grundsätze des gem. Deutsch. Privatrechts. §. 24. B. 1. S. 313.

Ehegatten, welcher in der Gemeinschaft der Güter gelebt hat, jede auf dem Gemeingute haftende Schuld vorab bezahlt werden [6]). Wenn das gemeinschaftliche Vermögen nicht reicht, so ist der überlebende Ehegatte, vornehmlich die Frau, auch mit ihrem etwanigen Sondergut, so wie in der Zukunft mit allem, was sie erwirbt, verpflichtet, die ehelichen Schulden zu bezahlen. Eine Ausnahme tritt natürlich da ein, wo die Gütergemeinschaft nur zu ideellen Theilen bestand (s. oben S. 154.). Es wird jedoch fast allgemein [6a]) der Ehefrau in dergleichen Fällen gestattet, auf alle Vortheile aus der Gütergemeinschaft zu verzichten und sich auf diese Weise wenigstens ihr zukünftiges Vermögen zu sichern. Eine solche Verzichtung der Ehefrau wird häufig mittelst einer symbolischen Handlung ausgedrückt [7]), z. B. dadurch, daß sie die Schlüssel auf die Bahre ihres

---

[6]) Vergl. z. B. Ausspruch d. Rostock. Juristenfacultät: „(es werden) in Schwerin nach der Hochzeit die Güter beider Eheleute gemein und nach dem Absterben des einen, dessen Güter unter dem überlebenden und des verstorbenen Erben in zwei gleiche Theile getheilt, vor der Theilung jedoch die Schulden bezahlt." S. v. Kamptz, Handbuch des Mecklenb. Civilrechts. S. 643.

[6a]) Eine Ausnahme macht z. B. das Osnabr. Stadtrecht. S. Klöntrup a. a. O. S. 160. 163.

[7]) Hofmann, Teutsches Eherecht. S. 281 u. f.

Mannes legt[8]) oder wenn sie, von dessen Beerdigung zurückkehrend, an dem Sterbehause vorübergeht[9]); ein Grundsatz, der sich schon in dem sogenannten kleineren Kaiserrechte findet[10]). Dahin

---

[8]) Danziger Willkühr v. J. 1749. Th. 1. Kap. 5. Art. 7. „Da aber eine Frau, nach Absterben ihres Mannes, die Schlüssel auf die Bahre legte, und mit ihren täglichen Kleidern aus den Güthern ginge, die soll sich damit von den Creditoren Zuspruch befreyet haben, wolte man ihr aber das nicht trauen, daß sie nichts mehr, denn ihre tägliche Kleider, aus den Güthern genommen hätte, so soll sie sich dessen, mit ihren Cörperlichen Eyde, zu entledigen schuldig seyn." —

[9]) Bescheid des Stadtraths zu Hildesheim vom J. 1599. (bei G. L. Böhmer, El. jur. civ. T. 3. p. 11.) „thun kund, daß bey Uns, nach üblicher alter Gewohnheit — Mann und Weib, in communione bonorum sein, auch auf begebenden Todesfall die Frau den Mann erbet, et vice versa, wann schon von ihnen erzeugte Kinder im Leben seyn, jedoch nisi aliter pactum: Sogar, daß Kraft solcher Succession die Frau, wenn sie von dem Begräbniß ihres Mannes für dem Sterbhause nicht fürübergehet, und sich allsolchergestalt des Nachlasses eußert, sie alsdann desselben Schulden ohne Unterscheidt bezahlen und abtragen muß." —

[10]) Th. 2. Kap. 50.: „Der keyser hat gesaczt daz eyn wip dy met erme manne hat scholt gemacht, dyse nicht gelden sal, Med sollichem underscheyde, Also se von dem grabe get vnn eren man begraben hat So ensal se nicht weder gen in daz hufs Do se eren man hod lassin uztragen vnn sal ane argelist allez daz losin legin vnn sten daz in dem huse ist. Unn findet me se an disser bescheydenheyt gancz So ensal se nicht geldin dy scholt Noch dez keysers rechte." —

hin gehört auch das „Bergen und Dachdingsauftragen" im Lübischen Rechte[11]), ebenfalls eine und zwar gerichtliche Cessio bonorum, bei welcher die Frau die nothdürftigste Kleidung mitnehmen kann und dann für die Zukunft von allen Ansprüchen der Creditoren frei bleibt. — Auch viele der Preußischen Provinzialrechte sprechen den Grundsatz der Verpflichtung des verwittweten Ehegatten, die auf dem bisherigen Gemeingute haftenden Schulden zu bezahlen, ausdrücklich aus. Schon vorhin (Note 8.) ist ein Beispiel aus dem Danziger Stadtrechte gewählt worden. Eben so lassen sich aber in dieser Beziehung mehrere Schlesische Rechte anführen, insonderheit das Oelsnische[12]), so wie die Stadtrechte von Grünberg und Schwie-

---

[11]) B. 3. Tit. 1. Art. 10. „Stirbet ein Mann, in Schulden vertiefft, vnd solches offenbar, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb Sechs Wochen a tempore scientiae von den Creditorn inventiret, und so man wil, vorsiegelt werden, darnach muß sich seine nachgelassene Wittfraw mit Vormündern vorsehen, vnd in sechs Monat bergen und Dachdings aufftragen, so ferne als sie beerbet, vnd muß also Haus, Erbe vnd Güter mit einem Rock vnd Heucken, nicht den besten, auch nicht die ärgsten räumen." — S. Hasse, Skizze des Güterrechts der Ehegatten. (Zeitschr. f. gesch. Rwssch. B. 4. S. 109.)

[12]) Herz. Heinrichs Attest v. J. 1581. (s. oben Tit. 1. Kap. 1. Note 6.). —

bus[13]). In Pommern finden vornehmlich die Bestimmungen des Lübischen Rechtes (Note 11.) ihre Anwendung, doch auch wo Magdeburgisches Recht gilt, z. B. in Pyritz[14]), tritt dasselbe Prinzip ein.

## II. Erbfolge des überlebenden Ehegatten.

Sobald nicht durch ausdrückliche Verträge oder testamentarische Verfügungen der beiden Ehegatten über die Erbfolge unter ihnen besondere Anordnungen getroffen sind, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die dem überlebenden Ehegatten an dem bisherigen Gemeingute, für den Fall der kinderlosen Ehe, zustehenden Vortheile ihre Anwendung. Diese gesetzlichen Bestimmungen weichen vielfach von einander ab und daher sind mehrere einzelne Verhältnisse von einander zu unterscheiden.

1. Zunächst scheiden hier natürlich diejenigen Statuten aus, welche zur Existenz der Gütergemein-

---

[13]) de Friedenberg, Tract. de quibusdam — Silesiae Juribus. Lib. I. Cap. 15. §. 8. — Zimmermann, Beiträge zur Kenntniß Schlesiens. B. 10. S. 63. — v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 1. S. 580. 583.

[14]) Bericht des Magistrats (v. Pyritz) v. 10. Juni 1780. (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 102.). — Brüggemann, ausführliche Beschreibung des Herzogthums Vor- und Hinterpommern. Th. 2. B. 1. S. 89.

schaft eine beerbte Ehe fordern; denn bleibt hier die Ehe kinderlos, so tritt die Gütergemeinschaft gar nicht ein. Trotz dessen sind aber, aus den schon vorhin angegebenen Gründen, öfters selbst hier die Wirkungen der Trennung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten, wegen der für diesen Fall Statt findenden Portio statutaria, von der Art, wie sie bei andern in Folge der Gütergemeinschaft eintreten. So giebt das Lübische Recht[15]) dem überlebenden Ehegatten, außer seinem Eingebrachten, noch die Hälfte des Vermögens des Verstorbenen. Ausführliche Anordnungen enthält hierüber auch das Recht der mit Lübischem Rechte bewidmeten Stadt Stolpe in Hinterpommern[16]). Dem ähnlich ist es auch,

---

[15]) B. 2. Tit. 2. Art. 12. „Stirbet einem Manne sein Weib und haben sie keine Kinder mit einander, der Mann soll der Frauen nechsten Erben wiedergeben den halben Theil des Gutes, welches er mit ihr bekommen. Gleichergestalt stirbet der Mann, welcher mit seiner Frau keine Kinder gezeuget, die Frau nimmt zuvor ihr zu dem Manne gebracht Gut, soferne es vorhanden ist; da noch etwas von dem Gute drüber, das soll sie zugleich theilen mit des Mannes Erben."

[16]) Statuta und Stadt-Boede oder Publikandum des Magistrats vom 6. Oktober 1613. — „Stirbt ein Ehemann ohne Leibeserben, desselben Wittbe soll in solcher Erbschichtung voraus nehmen alle ihr Gut, darin dann gerechnet und mit gemeinet wird, auf die Heyrathszeit oder hernach von Wittwen eingebrachte Mitgift oder Brautschatz, Kleider, Geschmücke, Ki-

wenn in Ostpreußen, wo unter dem Adel die Gütergemeinschaft gesetzlich ausgeschlossen ist, der adliche Wittwer dennoch die Cölmische Hälfte (s. Nro. 3.) fodern darf und dieß auch der adlichen Wittwe gestattet wird, falls sie das im Ehevertrage dem Ehemanne zum Nießbrauch versprochene Vermögen wirklich während der Ehe inferirt hat. Dieselbe Befugniß steht ohne alle Beschränkung dem überlebenden adlichen Ehegatten im Ermelande zu[17]). Eine andere eigenthümliche

---

sten und Kistengewand, ihre Morgengabe und die halben Brautgeschenke oder Hahnen, und hierzu was außerhalb vorgedachter Hahnen der Wittwen, vor, in oder nach der Hochzeit angeerbet oder doniret würde. Und ob was mehr der Wittwen eigenthümlich insonderheit zukäme ohne jenige Beschwerung. — Und dann hiezu kommt und erbet die Wittwe den halben Theil aller ihres verstorbenen Mannes Erbgerechtigkeit und Güter, darin dann gerechnet und gemeinet wird, auf die Heyrathszeit oder Hochzeit von dem Ehemanne sein Jegen eingebrachtes Gut, oder Antipherna, seine Kleidung, der halbe Theil aller Hochzeitsgeschenke oder Brauthahnen, Bücher, Rüstung und hiezu, was dem Ehemanne außerhalb gedachter Hahnen, vor, in oder nach der Hochzeit angerechnet, doniret, oder sonst durch eigenthümliche Titul oder Ankunft haben wird; jedoch daß zuvor des Mannes Debita, so vorhanden seyn werden, von seinem Nachlaß oder Erbschaft bezahlet werden. Im gleichen Falle hingegen soll es mit dem Wittwer gemeint seyn und gehalten werden." — S. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 114. 115. —

[17]) Ostpreuß. Provinzialrecht. Zus. 96. §. 2. §. 3. §. 4. — Vergl. Leman, Kölmische Gütergemeinschaft. S. 60.

hieher gehörige Bestimmung findet sich in Schlesien in denjenigen Gegenden, wo das verneuerte Kirchenrecht des Bischof Caspar an die Stelle des alten oder Wenceslaischen Kirchenrechtes getreten ist. Dieses hatte im zweiten Artikel (s. oben S. 120.) verordnet, daß bei kinderloser Ehe der zuerst versterbende Gatte von seinen Verwandten, von der Vaters- und von der Mutterseite, beerbt werden solle. Dagegen findet sich in dem Kirchenrechte des Bischof Caspar die Bestimmung [18]), daß der überlebende Ehegatte, bis zur Wiederverheirathung, sämmtliche vorhin gemeinschaftliche Güter behalten und besitzen solle; bei Verrückung des Wittwenstuhls erhalten dann die nächsten Freunde des vorverstorbenen Ehegatten den dritten Theil der sämmtlichen Güter, und die Hälfte, wenn der überlebende Ehegatte, ohne sich zum zweiten Male zu verheirathen, stirbt *).

---

[18]) Art. 6. S. de Friedenberg a. a. O. Lib. I. cap. XV. §. 4. S. 46. —

*) Nach mehreren Zeugnissen des Magistrats von Breslau hat sich indessen wohl auch da, wo das Wenceslaische Kirchenrecht nicht ausdrücklich aufgehoben ist, dennoch der Grundsatz ausgebildet, daß bei kinderloser Ehe der überlebende Ehegatte die Hälfte erhält. Vergl. Zeugniß des Magistrats von Breslau vom 29. Juli 1628. (v. Kamptz, Provinzialrechte.

2. Nicht selten ist in den Statuten festgesetzt, daß nach Aufhebung der Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten bei kinderloser Ehe, dem Ueberlebenden zunächst sein Eingebrachtes und außerdem noch ein Theil des Vermögens des früher Verstorbenen verbleiben, das Uebrige aber an die Blutsfreunde des letzteren herausgegeben werden solle. Diese Art der Theilung kennt z. B. das Hohenlohische Landrecht[19]) und das Soestische Recht[20]); auch weicht in diesem Punkte das Stadt-

---

B. 1. S. 526.). Berichte des Magistrats von 1773. und 1780. (v. Kamptz a. a. O. S. 535.). Auch für Namslau scheint dasselbe anzunehmen seyn. S. v. Kamptz a. a. O. S. 539.

[19]) Th. 5. Tit. 2. §. 1.

[20]) Declaratio über der Stadt Soest einige Statuten „1) Stirbt ein Mann und lasset keine Kinder nach, so nimmt zuvörderst die Frau ihren Brautschatz und was ihr bei währender Ehe geschenket, angefallen, angestorben, imgleichen das Ehebette und den Trauring voraus, übrige Güter des Mannes, sie seyen Anfangs von ihm in die Ehe gebracht oder auch Zeit währender Ehe mit seinem oder der Frauen Gut gewonnen, davon nimmt die Frau die Halbscheid und die übrige Halbscheid des Mannes nächste Anverwandten. 2) Hat ein Mann eine Frau und stirbt die Frau sonder Leibeserben, der soll ihren nächsten Erben den Brautschatz, den Er empfangen hat, halb wiedergeben, dazu was der Frau von ihren Freunden gegeben oder angestorben ist, soll Er auch halb von sich geben,

recht von Medebach von dem Rüthenschen, mit welchem es bewidmet ist (s. oben S. 75.), ab, indem sich daselbst ein eigenthümliches Gewohnheitsrecht gebildet hat, wornach „dem Ueberlebenden die bona acquisita ganz und eigenthümlich bleiben; die vom Verstorbenen eingebrachte dos und die donatio propter nuptias hingegen nur zur Hälfte"[21]); es findet sich dieser Grundsatz aber schon in den Articuli de juribus civitatis Medebacensis[22]) aus dem vierzehnten Jahrhunderte, so wie in der Medebachischen Rechtsordnung[23]) vom Jahre 1646.

---

ohne den Trauring und das Ehebette, welches Er nebst den übrigen Gütern ohne Unterschied an sich behält." — S. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 334.

[21]) Vergl. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 694. nro. 13.

[22]) Art. 6. Item si puella vel quaevis mulier viro nupserit et ille decesserit heredem justum ex ea gnatum ab ipso non relinquens, universa bona sua principaliter possidebit et dimidietatem bonorum viri secundum justitiam civitatis eidem collatorum retinebit, altera parte ad heredes memorati viri redeunte. Idem de muliere debet intelligi, nam personae legitimae semper ad paria judicantur (v. Kamptz a. a. O. S. 692.). —

[23]) — „Wenn zwey zusammenheyrathen und einer vor dem andern her ohne leibßerben verstirbt, daß nach uralter Observanz und Herkommen des Verstorbenen beybrachte dos oder donatio propter nuptias seinen eltern oder negsten gesipten

3. Noch häufiger aber ist es, daß dem überlebenden Ehegatten, nach Abzug der Schulden, überhaupt ein quoter Theil an dem bisherigen gemeinschaftlichen Vermögen eingeräumt wird, während das Uebrige an die nächsten Erben des Verstorbenen fällt. Die Größe des Antheiles ist verschieden und wird öfters auf die Weise bestimmt, daß zu der Pars quota, die dem Ueberlebenden zugesprochen wird, noch ein quoter Theil von dem Uebrigen zugeschlagen wird (s. z. B. Note 33.). Am häufigsten ist jene Quote die Hälfte z. B. bei der Schwerinischen Gütergemeinschaft in Mecklenburg [24]). Eben so empfängt nach dem Rechte von Pyritz in Pommern [24a]), von Schwiebus in Schlesien [25]), so wie in der Grafschaft Mark und dem Herzogthume Cleve [26]) der überlebende Ehegatte, gewöhnlich nach abgelegtem Inventarium oder eidlicher

---

zur Halbscheidt wieder vndt zurückfalle, die andere Halbscheidt aber bleibt dem noch lebenden wittibern oder wittiben eigenthümlich." (v. Kamptz a. a. O. S. 693.) —

24) S. oben Note 6.

24a) S. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 103.

25) Nach dem Statut v. J. 1428. S. v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 583.

26) Vergl. Terlinden, (Cleve-Märkische) GG. §. 54. S. 102. —

Specifikation, die Halbscheid. Hieher gehört auch die sogenannte Cölmische Hälfte des Ostpreußischen Provinzialrechts[27]) so wie der Danziger Willkühr[28]), die sich auf das Culmische Recht[29]) gründet. Das Preußische Landrecht spricht auch dem überlebenden Ehegatten die Hälfte zu, giebt ihm aber von der andern Hälfte noch ein Drittheil[30]), so daß darnach die Quote, wie die Brandenburg-Culmbachische Landes-Constitution sie allgemein festsetzt[31]), zwei Drittheil beträgt. Concurrirt der überlebende Ehegatte nur

---

[27]) Vergl. v. Sahme, Einleitung zur Preuß. Rechtsgelahrtheit. S. 239. 240. — Leman, Kölmische Gütergemeinschaft. S. 55 u. f.

[28]) Th. 2. Kap. 6. Art. 6. (s. oben Tit. 1. Kap. 2. Note 51.). —

[29]) B. 3. Tit. 10. Kap. 11. „Stürbet aber der Mann ohne Leibes-Erben, so verfället die Erbschaft an die hinterlassene Ehefrawe die Helffte, vnd die andere Helffte an des verstorbenen Mannes nechste Vorwandte, wer die auch sein. — Vnd dies soll ingleichen auch verstanden werden von dem Weibe, wenn die vor dem Manne abstürbe."

[30]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 637. §. 642.; vergl. §. 625. —

[31]) Th. 7. §. 9. „Wenn keine Descendentes, sondern nur Ascendentes vorhanden, sollen — dem überlebenden Ehegatten $\frac{2}{3}$, denen Eltern und Großeltern aber, es seyen deren eins oder zwei, $\frac{1}{3}$ des Vermögens erblich zufallen." —

mit entfernteren Verwandten d. h. nicht mit Ascendenten, Geschwistern und Geschwisterkindern, so bekommt er nach Preußischem Landrechte im Ganzen drei Viertheil[32]), nach der Nürnberger Reformation (Note 33.) sogar fünf Sechstel. Bei Concurrung mit näheren Verwandten beträgt hier[33]) die Quote allgemein drei Viertheil; so auch in Bochum[34]) und Rüthen[35]). In manchen Statu-

---

[32]) Th. 2. Tit. 1. §. 637. §. 642. vergl. §. 626. S. auch unten Nro. 6.

[33]) Nürnberger Reformat. Tit. 33. Ges. 5. „Wenn in unverdingten Heirathen ains vor dem andern, on Gescheft und on Erben in absteigender Linie, mit tod abgeet, So soll dem pleibenden Eegenossen, zu sampt seinem gepürenden halben teil, aller versammenter haab, von des verstorbenen andern teil, noch der halb teil, im aigenthumb und genieß, volgen und werden. Und der ander halb teil, das ist ain vierdter teil der gantzen haab, auf die Eltern und des verstorbenen geschwistergit — und derselben Kinder — erblich fallen. So aber weder Eltern noch geschwistergit oder derselben Kinder — im leben sein, So sollen dem pleibenden Eegenossen, von des verstorbnen halbem teil, zween dritteil pleiben, und die übermaaß, das ist ein Sechster teil der gantzen haab den negsten des verstorbnen Erben, zusteen und volgen. Es soll auch der pleibend Eegenoß von solchem Sechsten teil, sein lebenlang den beisitz und genieß haben."

[34]) Herz. Johanns II. v. Cleve Bochumsche Gerichtsordnung. Art. 32. „Wenn Eheleute sich hieselbst nach Bochumschen Rechten, welches ist Leib um Leib, Guth um Guth, an einander verheirathen und bei der Verheyrathung in

ten wird ein Unterschied gemacht, je nachdem der Mann oder die Frau der überlebende Theil ist. Dieß ist z. B. der Fall nach Hamburgischen Stadtrecht[36]), wornach der Wittwer zwei Drittheil, die Wittwe hingegen nur die Hälfte bekommt. Oefters steht auch dem Ueberlebenden die Wahl zu, ob er den ihm nach den Gesetzen gestatteten quoten Theil oder sein Eingebrachtes nehmen will[37]).

---

pactis dotalibus kein anderes präcavirt, noch bei stehender Ehe durch beider Eheleute Consens ein anderes disponiret worden, oder auch keine Leibeserben, von ihnen ehelich erzeugt, vorhanden seyn, so succedirt solchen Falls der Letztlebende dem Abgestorbenen, und erbt dessen nachgelassene sämmtliche gereide und ungereide Güter, jedoch daß den nächsten Verwandten des Gestorbenen, neben dessen Leibesrüstung, der vierte Theil der Güter zurückfallen sollen." S. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 311.

[35]) Stadtrecht. Art. 42. „Dat is eyn ander recht. Is dat also dat eyn man ande eyn vrowe in der stat to rüden wonet und neyne kindere en hebbet, steruet der eyne so soll deghem welic leuendich bliuet den verden deel al synes ghudes den nesten rechten eruen gheuen de deme to horet, de da verstorben ys." — (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 698.) — Wegen Geseke s. v. Kamptz a. a. O. S. 690.

[36]) Th. 3. Tit. 3. Art. 8. „Stirbet einem Manne seine Ehefraue und sie keine Leibes-Erben, von ihnen beiden geboren, im Leben verlassen, sollen anfänglich alle Schulden gerechnet, und von dem gesammenden Gute abgezogen werden, was dann übrig befunden, davon behält der Mann zwei Theil und giebt den nächsten Freunden seiner gewesenen Frauen den dritten

4. Mit dem quoten Theile, welchen der überlebende Ehegatte eigenthümlich erhält, kann außerdem noch ein lebenslänglicher Nießbrauch desselben an dem übrigen früher gemeinschaftlichen Vermögen verbunden seyn. Die nächsten Erben des Verstorbenen können dann erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten ihren Erbantheil fordern [38]). Dieß tritt namentlich ein nach Preußischem Landrechte [39]). Darnach können die Verwandten, denen ihre Erbquote einstweilen durch den lebenslänglichen Nießbrauch des verwittweten Ehegatten entzogen ist, auch weiterhin nicht eine Rechnungsablage von demselben verlangen. Befinden sich ferner unter dem Nachlasse [39a]) Grundstücke, über welche

Theil. Scheidet auch nach dem Willen Gottes aus diesem Leben der Mann, und keine Kinder, so sie mit einander gezeugt, verläßt, die Schulden werden gleichergestalt von dem vollen gemeinen Gute bezahlet, und was dann mehr in der Erbschaft vorhanden, davon empfahet die Fraw den halben und die Freunde ihres verstorbenen Mannes den andern halben Theil, es wäre dann in der Eheberedung anders beliebet."

37) Vergl. Bericht des Magistrats von Schwiebus vom 12. November 1780. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 1. S. 583.)

38) Vergl. Nürnberger Reformation. Tit. 33. Ges. 5. (Note 33.).

39) Th. 2. Tit. 1. §. 645 u. f.

39a) Unter dem Nachlasse begreift das Preußische

der überlebende Ehegatte eben so wenig, als über Capitalien ohne Einwilligung der Erben des Verstorbenen verfügen kann, so muß auch in dem Hypothekenbuche der Besitztitel gemeinschaftlich für beide Theile berichtigt werden. In Betreff der Grundstücke sowohl, als der bisher zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Gerechtigkeiten, ist es dem überlebenden Ehegatten und den Erben freigestellt, sich über eine Naturaltheilung zu einigen, und wenn sich dieses nicht thun läßt, so hat jener die Wahl, ob er die genannten Gegenstände für eine von den Erben zu setzende Taxe übernehmen, oder, wenn diese ihm nicht ansteht, auf öffentlichen Verkauf dringen will[40]). Das Ostpreußische Provinzialrecht hat hierbei noch die singuläre Bestimmung, daß wenn bei der Theilung des Nachlasses Brüder und Schwestern concurriren, die ersteren das Recht haben, die Landgüter und andere Besitzungen auf dem platten Lande für sich zu behalten und die Schwestern durch eine Civiltheilung abzufinden[41]). —

---

Landrecht a. a. O. §. 638. nicht die dem überlebenden Ehegatten zugefallene, sondern nur die andre Hälfte.

[40]) Vergl. Leman a. a. O. S. 57.

[41]) Zusatz 30. §. 1. — Vergl. Leman a. a. O. S. 59. Nro. 13.

Ein solcher lebenslänglicher Nießbrauch des verwittweten Ehegatten an dem Vermögen, welches in Folge der Aufhebung der Gütergemeinschaft den Verwandten des Verstorbenen zufällt, kommt auch bisweilen da vor, wo diese das Eingebrachte, auch wohl die Hälfte der Errungenschaft, zurückbehalten. Dieß Verhältniß trifft man z. B. in Münster[42]) an, so wie in der Herrschaft Anholt, doch bemerkt ein mit der Rechtsverfassung dieser Gegend

---

[42]) Münstersche Polizei-Ordnung. Kap. 7. §. 14. „Wo von Ehe-Leuthen einer verstirbt ohne bleibende Leibs-Geburt, auch ohne Auffrichtung eines beständigen Testaments oder Gibte, so mag der oder die Letztlebende in allen und jeden ihrer beyder zugebrachten, anererbten, und sammender Hand gewonnenen Güter, Gereid und Ungereid, nichts davon außgenommen, sein Leben lang ruhiglich bleiben sitzen, und sich deren gebrauchen, davon Er die liegende oder unbewegliche Güter in gewöhnlichen Baw, Brechten, Dach und anders nothtürfftig halten und wahren soll. §. 15. Doch so soll er von den Güteren, die nach seinen Absterben zurück fallen werden, zum allerfürderlichsten ein auffrichtig Inventarium in Beiseyn eines glaubwürdigen Notarii und zweyer unberüchtigter Gezeugen machen, und genugsame Caution und Sicherung stellen, daß die Güter nicht verbragt werden sollen, damit des erst verstorbenen Ehe-Gemahls nechste Bluts-Verwandten wissen mögen, wieviel der Güter seyen, so sie folgends bekommen mögen." — Vergl. Schlüter, Provinzialrecht von Münster. (v. Strombeck, Provinzialrechte der Preußischen Monarchie.) S. 61. — S. auch Welter, Münstersche eheliche Gütergemeinschaft. S. 75 u. f.

besonders vertrauter höherer Justizbeamter in einem Schreiben an das Land- und Stadtgericht zu Bochold, daß die Herausgabe des Eingebrachten an die Verwandten daselbst fast gar nicht Statt gefunden habe, weil anderweitige Dispositionen der Ehegatten im Wege gestanden hätten[43]).

5. In den unter Nro. 2 — 4. angegebenen Fällen findet sich noch häufig ein Praecipuum oder Voraus des überlebenden Ehegatten an einer gewissen Gattung von Mobilien, so wie umgekehrt er bisweilen verpflichtet ist, ein solches Genus von Sachen zum Voraus an die Verwandten des Verstorbenen zu geben. In Pyritz wird in dieser Beziehung zwischen lebendigem und todten Heergewette und zwischen lebendiger und todter Gerade[44]) unterschieden, je nachdem nämlich dieser

---

[43]) S. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 669.

[44]) Herzogs Barnim Privilegium vom 19. Febr. 1536.: von der todten Rade; wenn einem Manne seine Hausfrau absterbet, soll er das nächste Giftel (Riftel?) oder Spülmogen, oder so selbige fehlen, dem Gerichte zur Rade legen und geben ein Paar Kleider, nämlich Rock und Jope nächst dem beßten, mit dem Silber daran geheftet, darnächst ein Bette, ein Pfühl oder zwei Küssen, so da kein Pfühl ist, ein Paar Laken, eine Decke, alles nächst dem besten und nicht mehr. Vom lebendigen Heergewette, darnächst so der Mann

Voraus an den überlebenden Ehegatten oder an die Erben des Verstorbenen fällt. Eben so kennt das Soe-

---

sein lebendig Heergewette legen will, soll er vor der Erbschichtung sich vorauslegen und nehmen: 1) seine Kiste oder Kumm mit allen seinen Kleidern, leinen und wollenen, so er zu seinem Leibe gebraucht hat, auch alles Silberwerk, das er dragend gebrauchet hat, dazu seine Hand- Traue- und Signetbuch; 2) das beßte Pferd gesattelt und gezäumt, dazu alle Harnisch und Rüstung, so ein Mann in seinem Hause zum Hofewerk dienlich hat, nichts ausgenommen; 3) mag er sich sein Bette machen mit zwei Unterbetten und ein Oberbette, zwei Pfühlen, vier Küssen, zwei Paar Laken, eine Decke, jeglich Stück von dem beßten, den größten Kessel und den größten Grapen, zwei silberne Becher und sechs silberne Löffel, so sie da sind. Vom todten Heergewette. Wenn einer Frauen ihr Mann abstirbet, soll sie den nächsten Freunden oder Schwerdtmagen, oder, so diese gebrechen, dem Gerichte zum Heergewette legen und geben eine Kleidung, nämlich: ein Rock nächst dem beßten, dazu ein Paar Hosen und ein Wams die beßten, darnächst ein Bette, ein Paar Laken, ein Pfühl oder zwei Küssen, so da nicht ein solcher Pfühl ist, eine Deckene, alles nächst dem beßten und nicht mehr. Von der lebendigen Rade. Darnach so mag die Frau vor der Erbschichtung ihre lebendige Rade sich vorauslegen und nehmen: 1) ihre beßte Kiste mit allem ihren Silber und Geschmeide, so sie hat und gebraucht an ihrem Leibe; 2) mag sie ihr Bett machen mit zwei Unterbetten, einem Oberbett, zwei Pfühlen, vier Küssen, zwei Paar Laken und einer Decke, jedes Stück von dem beßten; 3) den größten Kessel, den größten Grapen; 4) alle unzugeschnittene Leinewand, Garn, Flachs, halb zur Rade und halb zu Gute. — Vergl. auch Bericht des Magistrats vom 10. Juni 1780. — v. Kamptz a. a. O. S. 99. 102. 103. —

Soestische Recht[45]) einen solchen Voraus, und und er besteht hier in dem Ehebette und dem Trauringe. In Grünberg in Schlesien kommt in dieser Bedeutung der sogenannte gedeckte Tisch vor, wozu ein silberner Becher, ein oder zwei Krüge, zwei silberne Löffel, etliche zinnerne Teller, ein oder zwei Leuchter und ein Tischtuch nebst Servietten gerechnet wird; außerdem erhält der Ueberlebende seine Kleidungsstücke, den Trauungs-Schmuck des Verstorbenen und das Ehebette zum Voraus[46]). In Schwiebus braucht der Ueberlebende die Kleider, die zu seinem Leibe geschnitten sind, so wie den Hochzeitsschmuck des Verstorbenen bei der Theilung nicht zu conferiren; im Schwiebuser Kreise aber nur den erwähnten Schmuck und das Ehebette nicht[47]). Nach Ostpreußischem Provinzialrechte[48]) empfängt der überlebende Ehegatte, wel-

---

[45]) Declaratio über der Stadt Soest einige Statuten. Nro. 1. et 2. (s. oben Note 20. a.)

[46]) Zimmermann, Beiträge zur Kenntniß Schlesiens. B. 10. S. 63.

[47]) S. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 1. S. 583. — Vergl. auch noch wegen Liebenthal in Schlesien: Zimmermann a. a. O. B. 6. S. 27 u. f.

[48]) Zusatz 96. §. 20.; vergl. §. 7. — S. Leman, Kölmische Gütergemeinschaft. S. 55.

O

cher mit Seitenverwandten concurrirt, einen sehr bedeutenden Voraus, bestehend in allem Bett- und Tischzeuge, welches die Eheleute in gewöhnlichem Gebrauche gehabt haben, in den Meubeln und dem Hausrathe, ferner in den zu seinem eignen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücken, Betten und Leibwäsche. Ein besonderes Privilegium steht nach derselben Rechtsquelle den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Königsberger Universität[49]) zu, indem dieselben ihre Kleider, Instrumente, Präparate, Naturalien- und Kunstsammlungen, so wie ihre Bücher nicht zu conferiren brauchen. Auch das allgemeine Preußische Landrecht[50]) kennt ein solches Praecipuum, indem der überlebende Ehegatte auch hier seine Kleidungsstücke, Bette und Leibwäsche nicht zur Theilung zu bringen verpflichtet ist. —

6. Fast am häufigsten aber findet man in unsern Statuten den Grundsatz, daß der überlebende Ehegatte nach kinderloser Ehe das gesammte früherhin gemeinschaftliche Vermögen erhält. Nach Preußischem Landrechte[51]) kann dieses auch, jedoch

[49]) Ostpreuß. Provinzialr. Zusatz 96. §. 21.

[50]) Th. 2. Tit. 1. §. 640.

[51]) A. a. O. §. 647.; vergl. §. 622.

nur in einem Falle eintreten, dann nämlich, wenn beim Tode des einen Ehegatten keine Verwandte desselben bis zum sechsten Grade voller oder halber Geburt vorhanden sind. Andre Gesetze hingegen stellen dieses Prinzip ganz allgemein auf. Dahin gehört zum Beispiel die Fuldaische Landesordnung [52]) vom Jahre 1719., eben so das Erbachische [53]) und das Bambergische Landrecht [54]) das Bremische [55]) und Hildesheimi-

---

[52]) Bei Scherer. Th. 1. S. 89. — „diesemnach erbet ein Ehegatte, woferne aus solcher Ehe keine Kinder erzogen würden oder währender Ehe die gebohren gestorben wären, den andern mit Ausschlüssung aller dem Verstorbenen angehörigen dergestalt völlig, daß in des sterbenden Mächten nicht stehet, durch einen letzten Willen, Schenk- oder sonstiger Verordnung diese dem Ueberlebenden gehörige Erbschaft zu schmälern, jedoch werden geringe zum Seelenheil gemachte Verordnungen nicht ausgeschlossen." —

[53]) Tit. 21. „Wenn zwei ledige Personen beigeschlafen; so sollen sie einander, wie bisher, ohne einige Bedingung erben, wie es bisher bräuchlich gewesen ist." —

[54]) Th. 1. Kap. 2. Tit. 10. §. 1. „Wann eines der Eheleuten verstirbt, und keine Kinder hinterbleiben, so erlangt der überlebende Ehegatte von selbigen Augenblick an völlige Macht und Gewalt über das sammtliche gemeinschaftliche Vermögen zu schalten und zu walten." Hier jedoch tritt dieß nach der Theorie vom Gesammteigenthume ein. S. Note 3. a.

[55]) Ord. 85. vergl. Stat. 7. S. jedoch Eichhorn, Einleitung. §. 309. Note a.

sche Stadtrecht[56]). Unter den Preußischen provinziellen und statutarischen Rechten sind hier besonders auszuzeichnen das Oelsnische[57]) und außerdem mehrere Westphälische Stadtrechte z. B. von Altena[58]), Minden[59]), Lippstadt[60]), Bocholtzhausen[61]), Werther[62]), Bocholt[63]),

---

[56]) Auf die in Note 9. angeführten Worte aus dem Bescheide des Stadtraths zu Hildesheim folgt: „Dokegen sie auch alles, was er an liegenden und fahrenden Gütern, Bahrschaft, Kegenschulden, vnd allen anderen verlassen, an und bey sich behält, also ob sie nicht Kinder hätte, daß sie auch seine Brüder und Schwester vnd alle nechste Blutsfreunde von seiner Erbschafft ausschließet."

[57]) Belehrung des Magistrats (von Oels) an den Magistrat zu Wartenberg v. J. 1579. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 1. S. 594.) — Wegen Liegnitz und Lüben s. Zimmermann, Beiträge zur Kenntniß Schlesiens. B. 8. S. 50. und 52.

[58]) Privil. d. Graf. Engelbert v. J. 1367. (Stat. v. Altena. §. 3.) — S. Terlinden, Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter. S. 310.

[59]) B. 2. Tit. 2. Art. 4. „Wenn keine Erben in absteigender Linie vorhanden und liesse ein Mann seine rechte Frau, oder die Ehefrau ihren rechten Mann hinter sich, so erbt der Mann die Frau oder die Frau den Mann."

[60]) Statut v. J. 1575. Art. 3. — S. v. Kamptz, Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung. B. 19. S. 127.

[61]) Zeugniß des Magistrats vom 1. September 1660.: „Das die Eheleute dieses Wigboldts in communione bonorum sitzen, und wenn bei Todesfällen keine Leibeserben

Rietberg[64]), Brakel[65]), vornehmlich aber Paderborn[66]). Als eine regelmäßig vorkommende

---

vorhanden, thut der eine den andern erben." — S. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 388.

[62]) Zeugniß des Magistrats vom 17. Juli 1660. [fast gleich lautend mit dem in Note 53. angeführten Zeugnisse]. S. v. Kamptz a. a. O. S. 390.

[63]) Policien, Plebiscita of Statuten vn olde gewonten der Stadt Bocholt binnen Witbolde. Art. 1. „Of sik twe trouweden vp recht vnd gewonten der stede u. s. w. Of yc gevelle det sik twe vergadderden yn echtscap vnd truweden sik vprecht vnd gewonte der stede deß Gestichtes van Münster vnd bleuen se tosammen yn echtschap syttende bynnen Wybolde na gueder luede sede vnd gewonte. Worde eere een afflyuich van den andern sunder wytlicke geboert van em beyden ghekoemen so erued oere een vppe den andern na wytbolde rechte vnd gewonten vnd nycht vp oer neeste maeghe." (S. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 613.). — Dieß Statut ist jedoch nicht in Observanz, sondern es gilt hier Münstersches Recht. S. Schlüter a. a. O. S. 56.

[64]) Statut v. J. 1753. Art. 24. „Es ist allhier in der Stadt usu receptum inveterata consuetudo, daß der Mann die Frau und die Frau den Mann, nisi pacta dotalia praecesserint, erbe."

[65]) Attestat. Brakulens. (bei Wigand, Paderbornische Gütergemeinschaft. Bel. Nro. 6.): „derogestalt, wenn Ein Ehegade vor dem andern verstirbt, daß alsdann der Ueberlebende alls wahrer Erb dem verstorbenen tam active quam passive ab intestato in solidum et ex asse succedirt habe."

[66]) Attestat. sup. comm. bonor. f. Hildesheim. (Wigand a. a. O. Nro. 1.) — „also daß — der überlebender, wenn keine Kinder vorhanden, den verstorbenen in solidum

Beschränkung ist jedoch zu bemerken, daß künftige Erbrechte des verstorbenen Ehegatten nicht auf den Ueberlebenden fallen[67]). Ausnahmsweise findet sich jedoch auch dieses vor und zwar in der Ausdehnung, daß auch die Stiefkinder des früher Verstorbenen, nach dem Tode ihres rechten Parens, neben den Blutsfreunden in die künftigen Erbschaften des ersteren, succediren, unter der Voraussetzung, daß der letztere bereits die Vacanz erlebt hatte[68]).

### Drittes Kapitel.

## Von der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten bei beerbter Ehe*).

Auch für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten der andere mit Kindern, die sie beide mit einander gezeugt haben, zurückbleibt, enthalten die hieher gehörigen Gesetze mancherlei von einander ab-

---

erbe." — Vergl. Wigand a. a. O. §. 33. §. 34. und Bel. Nro. 3. 5, und 8. —

[67]) Vergl. Wigand a. a. O. §. 36.

[68]) Dieß kommt vor in der Stadt Neuenrade und dem Dorfe Dahle in der Grafschaft Mark. S. Terlinden, Rechtslehre v. d. ehel. Gütergemeinschaft. S. 44. — Vergl. auch v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 322. —

*) Eichhorn, Einleitung. §. 309. II. — Mittermaier, Grundsätze. §. 354.

weichende Bestimmungen. Nach einigen Statuen findet ein der Gütergemeinschaft der beiden Ehegatten analoges Verhältniß zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern Statt, welches man daher auch mit dem Ausdruck der fortgesetzten Gütergemeinschaft bezeichnet. Man kann jedoch dieses Verhältniß nicht als die Regel ansehen und muß es auch nicht mit einem andern verwechseln, bei welchem der überlebende Ehegatte außer einem quoten Theile an dem bisher gemeinschaftlichen Vermögen, auch noch den Nießbrauch an der den Kindern zugefallenen Quote erhält. Nur selten kommt es vor, daß sogleich nach dem Tode des einen Ehegatten das Vermögen schlechthin zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern getheilt wird. Dieß ist der Fall in Rüthen [1]) und ebenso bestimmt wenigstens das Wenceslaische Kirchenrecht [2]) die sofortige

[1]) Stadtrecht. Art. 41. „Hyr ys eyn recht bescriuen efte eyn vrowe efte eyn man storue we ere gut hebben solde. Ys dat also dat eyn man ande eyn vrowe in der stat to ruden sint vnd kindere hebbet. steruet der eyn, so sullen de kindere den haluen teyl des ghudes behalden; ande den anderen haluen del sol de Vater efte de Moder weslich leuendich bliuet beholden. Vergl. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 697. s. auch ebendas. Note *.

[2]) Art. 3. (bei de Friedenberg, Tract. de quibusdam — Jurib. Siles. I. 15. §. II. S. 15.; s. oben

Theilung was auch in manchen Gegenden Schlesiens, wo jene Rechtsquelle Gültigkeit erlangt und behauptet hat, das herrschende Prinzip geblieben zu seyn scheint [3]), während in andern sich dennoch ein Nießbrauch des überlebenden Ehegatten an der Erbquote der Kinder ausgebildet hat [4]). —

Ueberhaupt aber war die unmittelbar nach dem Tode des einen Ehegatten erfolgende Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens für den Fall der beerbten Ehe in Deutschland Ausnahme von der Regel, indem sich schon frühzeitig der Grundsatz festgestellt hatte, daß die Kinder, obschon ihr Erbrecht unbezweifet war, mit dem überlebenden Ehegatten in der Were blieben (s. oben S. 22.), und erst späterhin getheilt wurde. Dieses Verhältniß ist demnach als die Grundlage des heutigen Rechtes anzusehen. Es ist dasselbe älter als die Gütergemeinschaft und hat

---

Abschn. 1. Kap. 3. Note 34. — Vergl. dagegen Bischoffs Caspari verneuertes Kirchenrecht. Art. 1. (de Friedenberg a. a. O. S. 44.)

[3]) S. Zeugniß des Magistrats zu Breslau vom 24. July 1628. und Bericht desselben Magistrats v. J. 1773. und 1750. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 1. S. 526. und 535.). — Auch für Schwiebus scheint dasselbe Prinzip zu gelten. Vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 583.

[4]) Z. B. in Namslau s. v. Kamptz a. a. O. S. 539.

sich auch, nach der Ausbildung dieses Instituts, theils in seiner früheren Bedeutung erhalten, theils ist es mancherlei Modificationen unterworfen worden, die eben in der Theorie, die man über die Gütergemeinschaft überhaupt aufstellte, ihren Grund haben. So wie man nämlich, nachdem diese sich entwickelt hatte, die Bestimmungen mancher Statuten über die Erbfolge der Ehegatten bei kinderloser Ehe nur auf eine Portio statutaria deutete, aus anderen hingegen eine eheliche Gütergemeinschaft heraus interpretirte und dadurch einen, jedoch immer nur scheinbaren, Unterschied in Betreff der ehelichen Erbfolge feststellte (s. oben S. 195.), so auch bei der beerbten Ehe. Bei einigen Statuten übertrug man die Grundsätze von der ehelichen Gütergemeinschaft (jedoch auch nicht immer in ihrer Consequenz) auf die Verhältnisse des mit den Kindern in der Were sitzenden überlebenden Ehegatten, während man andre Gesetze mit dieser Interpretation verschonte. Dadurch hat sich hier aber nicht bloß ein scheinbarer, sondern wirklicher Unterschied gebildet, indem der überlebende Ehegatte bald einen Nießbrauch an der Erbquote der Kinder hat, bald mit diesen in fortgesetzter Gütergemeinschaft sich befindet. Beide Verhältnisse kommen, wenn man auf die gemeinschaftliche Grundlage sieht, haupt-

sächlich darin mit einander überein, daß die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens aufgeschoben ist, und daher bei beiden unter Umständen eine Schichtung der Kinder vorkommen kann, wenn sie nicht durch den Tod des überlebenden Ehegatten vermieden wird. Sie erfolgt aber bei der wahren fortgesetzten Gütergemeinschaft aus andern Gründen, als bei jenem andern Verhältnisse. Hier ist der Grund das bestehen gebliebene Erbrecht der Kinder an dem Nachlasse des Verstorbenen, dort hingegen nicht (s. unten). — In der heutigen Theorie sind aber diese Verhältnisse nicht hinlänglich von einander geschieden, und so geschieht es auch nicht selten, daß beide unter der fortgesetzten Gütergemeinschaft verstanden werden. Doch selbst wenn wir dieselben von einander absondern, so bleiben dennoch, wegen mancher Inconsequenzen in der Anwendung der Analogie der ehelichen Gütergemeinschaft auf die Verhältnisse nach der Trennung der Ehe, oder die fortgesetzte Gütergemeinschaft, mehrere verschiedene Verhältnisse unter demselben Namen vereinigt.

## A. Fortgesetzte Gütergemeinschaft[5]).

Von einigen Rechtslehrern wird die Existenz ei-

---

[5]) Vergl. Ch. L. Hertel, über die Einkindschaft — nebst

ner fortgesetzten Gütergemeinschaft gänzlich in Abrede gestellt [6]), während sie in neuerer Zeit auf der andern Seite als ein durchaus gemeinrechtliches Institut hingestellt worden ist [7]). Wenn wir freilich der erstern Ansicht keineswegs beistimmen können, so glauben wir dennoch, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft die letztere Bedeutung auch nicht verdiene, da sie eben nur in einzelnen particulären Rechten sich findet. Aber auch nach diesen müssen mehrere Unterscheidungen gemacht werden, und es möchte daher wohl zunächst besonders darauf ankommen, den eigentlichen Begriff der fortgesetzten Gütergemeinschaft, abgesehen von den Modificationen, welche das Institut erleidet, festzustellen. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß der Ausdruck: Fortsetzung der Gütergemeinschaft an und für sich eine doppelte Erklärung zuläßt. Erstlich nämlich kann darunter verstanden werden, eine möglichst unveränderte Fortdauer der Gü-

---

einigen angehängten erläuternden Bemerkungen über die Natur und den Umfang der fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft. Gießen 1818.

[6]) Klöntrup, (Osnabrückische) eheliche Gütergemeinschaft. S. 131. S. 213 u. f.

[7]) S. Hertel a. a. O. Vergl. die bei Mittermaier a. a. O. Note 3. angeführten Schriften. Darnach ist auch D. Priv. R. B. 1. S. 378. zu berichtigen.

terverhältnisse nach dem Tode des einen Ehegatten, wie dieselben während der Dauer der Ehe bestanden hatten, zweitens eine in so fern veränderte Fortdauer jener Verhältnisse, als an die Stelle des verstorbenen Ehegatten die Kinder treten und nunmehr, wie früher er, sich mit dem überlebenden Ehegatten in der Gemeinschaft der Güter befinden. Soviel auch auf den ersten Blick es für sich hat, in dem letztern Verhältniß die wahre Bedeutung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu suchen, so ist dieselbe dennoch nur in dem ersteren anzutreffen, weshalb dieses denn auch Vorzugsweise einer näheren Erläuterung bedarf.

I. Die Entwicklung des Institutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört in die Zeit, wo man die eheliche Gütergemeinschaft hauptsächlich aus dem Prinzip des Gesammteigenthums rechtfertigen zu können glaubte. Dieser Grundsatz wurde aber nicht nur für die Dauer der Ehe, sondern auch bei der Trennung derselben geltend gemacht und wir haben oben (Kap. 2. S. 189.) gesehen, wie er sogar in Betreff der Wirkungen der Aufhebung der Gütergemeinschaft bei kinderloser Ehe zur Anwendung gebracht worden ist. Dagegen sprach nun freilich der Inhalt der Statuten zu sehr, da diese nur selten den überlebenden Ehegatten consolidiren ließen, sondern

ihn fast immer als Erben des Verstorbenen bezeichneten. Bei der beerbten Ehe aber war in der Regel in den Statuten vom erben nicht weiter die Rede, weil es dann ganz regelmäßig eintrat, daß der überlebende Ehegatte mit den Kindern in der Were, und die Theilung aufgeschoben blieb. Hier nun konnte sich die Consolidationstheorie zu Gunsten des überlebenden Ehegatten viel leichter Eingang verschaffen und bei denjenigen particulären Rechten, wo dieß auf eine consequente Weise geschah, war die Folge davon die, daß das Erbrecht der Kinder an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten hinweg interpretirt und die späterhin erfolgende Schichtung aus andern Ursachen, als aus einem Erbrechte, hergeleitet wurde. Somit bleiben also, wo diese Theorie durchgeführt worden ist, die bisherigen für eine Ehe bestehenden Güterverhältnisse, trotz des Todes des einen Ehegatten, durchaus dieselben, und die Kinder befinden sich in der nämlichen Lage wie zuvor. Ihnen gehörte vordem nicht das zum Gesammtgute vereinigte Vermögen ihrer Eltern und ihnen gehört dasselbe, welches auch fernerhin vereinigt bleibt, auch jetzt nicht. Es wird hier also die Gemeinschaft, die Vereinigung, die Gesammtheit der Güter, wie sie während der Ehe bestand, fortgesetzt und somit ist auch der für

dieses Verhältniß technisch gewordene Ausdruck gerechtfertigt. Im Einzelnen gestaltet sich dasselbe auf folgende Weise. Der verwittwete Mann behielt die nämlichen Rechte die er vor dem Absterben seiner Frau gehabt hatte; war aber die Frau der überlebende Theil, so ging auf sie die Ausübung der Gerechtsame des Mannes über, die sie auch während der Dauer der Ehe gehabt hatte, wenn derselbe in der Ausübung behindert worden war. Es kann demnach bei diesem Verhältnisse nicht die Rede seyn von der Bestellung von Vormündern für die von dem überlebenden Ehegatten zu erziehenden unmündigen Kinder, denn dieser hat die vormundschaftliche Gewalt, wie sie ihm oder dem Verstorbenen während der Dauer der Ehe zugestanden hatte [8]). Eben so wenig kann man den überlebenden Ehegatten für verpflichtet halten, ein Inventarium über den Bestand des Gesammtgutes aufzunehmen [9]), denn dieses

---

[8]) Vergl. de Pufendorf, Observat. jur. univ. Tom. I. Obs. 86. §. 7. §. 8. — Eichhorn, Einleitung. §. 309. II. — Wigand, Gütergemeinschaft im Fürstenthum Paderborn. §. 39.

[9]) Vergl. Alte Fränkische Landesordnung (bei Scherer. B. 1. S. 356.) §. 60. „Ob sich begebe, daß derselben Eheleuth eins mit Todt abgieng, vnd deß ander in seinem Wittwestaendt sitzen blieb, wie es dann zu thun macht

Gesammtgut ist sein eigen und gehört Niemanden außer ihm[9a]). So sagt das Eisenacher Statut[10]) er sey: „ein Herr der Kinder und aller Güter." Ueber diese seine Güter kann er denn auch verfügen, er kann verkaufen und verpfänden und ist dabei nicht an die Einwilligung der Kinder gebunden[11]). Was nun aber der überlebende Ehegatte nach der Trennung der Ehe erwirbt, das vereinigt er mit dem ihm ausschließlich angehörenden früheren Gesammtgute; was er davon einbüßt, das ist sein eigner und nur

---

hat, so hat es nit allein in dem gegenwärtigen, sonder auch in allen zukünftigen Erblichen vnd andern Zufällen, sie kommen her, wo sie wollen, ganz vollkommene Verwaltung administration vnd Aygenschafft zu hanndtlen, einzunehmen, außzugeben, zu uerkaufen, zu uersetzen, zu empfahen, zu thun vnd zu lassen, alß ob sie desselbigen vberbleibenden alle aigen weren, vnuerhindert der Kinder, so zugegen oder vorhanden weren, viel oder wenig, ohn alles Jr einreden vnd widertreiben, Ist auch nit schuldig von solchen güettern oder Verwaltung Rechenschaft zu thun, oder wider seinen Willen mit den Kindern zu theilen, Es weren denn rechtmäßige Vrsachen die bewiesen würdten, oder werden möchten, vorhanden." Rescript der Regierung zu Stettin vom 15. September 1756. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 101.)

[9a]) Daher bedarf es bei der Eintragung in die Hypothekenbücher nur der Angabe seines Namens.

[10]) Tit. 4. Art. 2. — Vergl Mühlhaus. Statut. B. 4. Art. 20. §. 2. (bei Scherer. B. 1. S. 43.). —

[11]) Vergl. Wigand. §. 33.

in so fern der Kinder Schaden, da denselben an seinem künftigen Nachlasse ein Erbrecht zusteht. Daher wird denn auch gesagt: „die Kinder sitzen mit dem überlebenden Ehegatten auf Gedeih und Verderb.“ Dieß Prinzip galt aber auch schon während der Dauer der Ehe wegen des Erbrechtes der Kinder an dem Nachlasse des zuerst sterbenden Parens. Aber auch in so fern ist dieß Verhältniß der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem während der Ehe analog, als dasjenige, was die Kinder erwerben, niemals in das den Eltern oder, nach Trennung der Ehe durch den Tod, dem überlebenden Ehegatten gehörige Vermögen fällt[12]. Wenn aber das Kind stirbt, kommt das etwanige eigne Vermögen desselben, woran bisher der Nießbrauch dem überlebenden Ehegatten zugestanden hatte, an diesen und wird von demselben ebenfalls mit seinem Vermögen vereinigt[13]. Stirbt er hingegen vor seinen Kindern, so theilen sich diese in den

---

[12]) Vergl. Scherer. B. 1. S. 366. Nur Ausnahmsweise hat sich hin und wieder der aus dem älteren Rechte wohl zu rechtfertigende Grundsatz erhalten, daß dasjenige, was den Kindern von der Seite des früher verstorbenen Parens zufällt, mit dem ehemaligen Gemeingute vereinigt wird. Vgl. Wigand a. a. O. §. 45.

[13]) Vergl. Bericht des Magistrats zu Pyritz vom 10. Juni 1780. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 102.)

den nunmehr vorhandenen Nachlaß. Allein auch schon vor dem Tode des überlebenden Ehegatten können die Kinder einen Theil des Vermögens desselben erhalten, indem sowohl eine Schichtung sämmtlicher Kinder oder eines von ihnen aus mancherlei Gründen (s. unten C.) zulässig ist. Schon im älteren Rechte konnte sowohl während der Dauer der Ehe, als auch, wenn der überlebende Ehegatte mit den Kindern in der Were blieb, ein Kind nach dem andern abgesondert werden und eine solche Absonderung kann nach dieser Analogie auch bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft vorkommen. Das Kind erhält, wie ehedem, jedoch nicht etwa nothwendig seinen zukünftigen Erbtheil, sondern wird nur, wenn es sich verheirathet oder großjährig geworden ist, mit Brautschatz oder Beihülfe ausgestattet[14]). Aber auch für den Fall, wo sämmtliche Kinder auf einmal abgeschichtet werden, blickt dennoch immer wieder die alte, durch die Consolidationstheorie verbannte, Grundlage hindurch. Diese ist nämlich das Erbrecht der Kinder an dem Nachlasse des zuerst verstorbenen Ehegatten und sie zeigt sich darin, daß das nunmehrige Vermögen des überlebenden Ehegatten

---

[14]) Eichhorn, Einleitung. §. 309. II.

zwischen demselben und den Kindern nach quoten Theilen, ganz wie bei der Portio statutaria, getheilt wird. Daher kann man eigentlich dem überlebenden Ehegatten, wegen dieses Rechtes der Kinder auf den quoten Theil bei der eintretenden Schichtung, auch nicht eine unbeschränkte testamenti factio beilegen; höchstens könnte diese sich auf die dem überlebenden Ehegatten dereinst zufallende Quote beziehen[15]), indem derselbe zu jeder Zeit berechtigt ist, von freien Stücken die Schichtung vorzunehmen und so müßte diese eigentlich dem Testamente vorangehen oder mit demselben coincidiren. —

Eine fortgesetzte Gütergemeinschaft in dem angegebenen Sinne findet sich in mehreren particulären Rechten vor und zwar außer in der Fränkischen Landesordnung[16]) und den Schweinfurter Statuten[17]), welche die angeführten Grundsätze sehr

---

[15]) Wigand a. a. O. §. 49. §. 50.

[16]) Th. 3. Tit. 90. §. 1. (bei Scherer. B. 1. S. 342.)

[17]) Tit. 54. §. 2. (bei Scherer. B. 1. S. 102.): „Wenn zwei Eheleuth im Stand der Ehe Kinder mit einander zeugen oder per unionem prolium annehmen, so sind dadurch aller derselben Haab und Güter, liegend und fahrend, besucht und unbesucht, auch Heirathsgut und Gegengeld, ganz und gar nichts ausgenommen, ein Gemeinguth und seind beide Eheleute zugleich vererbet. Derohalben da der Eheleuthe eines

deutlich aussprechen[18]), auch in mehreren Westphälischen Rechten. Man trifft sie hier vorzüglich im Fürstenthume Paderborn[19]), in Altena[20]), Riet-

---

mit Tod abgehet, und das überlebende sich anderweit nicht wider verheyrathet, so bleibet es in allen Gütern sitzen, hat dieselbe seinem Gefallen nach zu gebrauchen und zu genießen, auch damit zu thun und zu lassen, als mit seinem eigenen Gut, ohne Verhinderung männiglich und haben die Kinder an des Verstorbenen, Vaters oder Mutter Gut, keinen benannten Theil, so lang und viel, bis die Theilung von dem überlebenden Ehegenossen verwirkt oder angebothen ist. Es mag auch solches im Leben bleibende Ehemensch, die Zeit seines Lebens die Güter unvertheilt bei einander behalten und kann durch die Kinder zu einiger Abtheilung oder Reichung ihrer legitimae oder Pflichttheils nicht gemüßiget oder gedrungen werden, es wären denn Ursachen vorhanden, derenthalben die Eltern die Theilung verwirken, und mit den Kindern zu theilen schuldig." —

[18]) Früher kam eine solche fortgesetzte Gütergemeinschaft und zwar mit einer nur durch die legitima der Kinder beschränkten testamenti factio auch in Bamberg vor, wie es denn auch in dem Berichte des Hofgerichts v. J. 1748 heißt: „Ist — gewiß und ein effectus communionis bonorum — daß auf tödtliches Hinscheiden eines aus beiden, der überbleibende Ehegatt, wenn auch schon Kinder vorhanden seyn, von allem eigenthümlichen Vermögen das dominium in solidum überkomme und salva liberorum legitima darüber zu disponiren allerdings befugt sein." Dieß scheint sich späterhin modificirt zu haben. S. Bamberg. Landrecht v. J. 1767. Th. 1. Kap. 2. Tit. 10. §. 5. (bei Scherer. Th. 1. S. 339.) S. unten Note 25.

[19]) Vergl. Wigand a. a. O. Abschn. 4.

[20]) Terlinden, (Cleve-Märk.) Gütergemeinschaft. S. 43.

berg[21]) und Geseke[22]) an; eben so in einigen Pommerschen Städten, namentlich in Pyritz, und sodann auch nach der Pommerschen Bauerordnung[22a]).

II. Die in der bisher angegebenen Wirkungen des Verhältnisses finden sich nun auch öfters da vor, wo man von dem Prinzipe ausgegangen ist, daß nach dem Tode des einen Ehegatten die Kinder ganz und gar an die Stelle desselben einrücken und daher neben dem Ueberlebenden Condomini in dem bis dahin zwischen den beiden Eltern gemeinschaftlichen Vermögen werden[23]). Wo jedoch diese Wirkungen ne-

---

[21]) Vergl. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 621.

[22]) Vergl. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 689.

[22a]) S. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 102. S. 154. 155.

[23]) Vergl. Scherer, GG. B. 1. S. 335. — S. z. B. Lippische Verordnung. §. 17. „Dem längstlebenden Ehegatten — gebührt — kraft der ihm zustehenden elterlichen Gewalt, die alleinige Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen, dessen Verwaltung und Nutzung, und ist deshalb zu keiner Inventariums-Errichtung, Rechnungsablage und Sicherheitsleistung schuldig.“ §. 18. „Der längstlebende Ehegatte ist zwar verbunden, die Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu unterhalten, zu erziehen und ihnen daraus die zur Erlernung einer Wissenschaft, einer Kunst, oder eines Handwerks erforderlichen Kosten zu reichen — hingegen sind die Kinder, wenn sie auch gleich sich verheirathen oder eigene Haushaltung anfangen, nicht befugt, einen Pflichttheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen oder gar dessen Theilung zu fordern; sondern die Längstlebenden, Vater und Mutter, sind in diesem Fall zu

ben einander bestehen sollen, sind sie nur dann consequent, wenn das vorhin (s. Nro. I.) angegebene Prinzip zum Grunde gelegt wird, keineswegs aber lassen sie sich sämmtlich aus der erwähnten davon abweichenden Theorie rechtfertigen. Abgesehen davon, daß hier natürlich die Dispositionsfähigkeit des überlebenden Ehegatten manchen Beschränkungen unterliegen kann, so läßt sich mit dem Condominium der Kinder der in der heutigen Theorie und in den Gesetzen fast allgemein anerkannte Grundsatz, daß dasjenige, was die Kinder erwerben, nicht in die Gemeinschaft falle, gar nicht vereinigen [24]). Eine

---

weiter nichts gehalten, als ihnen einen Standes- und verhältnißmäßigen Brautschatz oder Aussteuer mitzugeben." S. die folgende Note.

[24]) Daher ist man denn auch hin und wieder in neueren Gesetzen z. B. in der Lippischen Verordnung, welche das Condominium der Kinder besonders strenge aufrecht erhält, darauf gekommen, nur einzelne Güter die die Kinder erworben, von der Gemeinschaft auszunehmen. S. Lipp. Verordnung. §. 19. „Alles, was der längstlebende Ehegatte — sowohl mit gemeinschaftlichem Vermögen erwirbt, als auch von andern erbet, geschenkt oder vermacht oder durch Glück erhält, kommt ohne Unterschied in die Gemeinschaft. — Und eben so alles, was die Kinder mit gemeinschaftlichem Vermögen acquiriren, oder was vermittelst ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter, in deren Stelle sie getreten sind, auf sie von Ascendenten — oder von Seitenverwandten, durch natürliches Erbgangsrecht devolvirt oder vererbt wird. Alles Vermö-

solche fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem wirklichen Condominium der Kinder kommt nun in dem neueren Rechte nicht selten vor. Sie findet sich z. B. in dem Bambergischen Landrechte[25]) vom Jahre 1767, in der Lippischen Verordnung (Note 23. und 24.), in dem Mindensche Rechte[25a]) u. s. w. Schwankend war das Verhältniß eine Zeit lang im Münsterlande, wo das weltliche Hofgericht sich öfters dahin erklärt hat, daß das während der Ehe bestandene Sammteigenthum oder

---

gen hingegen, was die Kinder aliunde erwerben, und was sie von Anverwandten — oder von Fremden geschenkt oder durch letzten Willen vermacht erhalten, wird von ihnen in die Gemeinschaft nicht conferirt.

[25]) Th. 1. Kap. 2. Tit. 10. §. 2. „Wenn Kinder nach Versterbung eines der Eheleuten vorhanden, so bleibt die eheliche Gütergemeinschaft: dahero nicht nur das von voriger Ehe vorhandene Vermögen gemeinschaftlich verbleibet, sondern es wird auch dasjenige, was der Wittber oder Wittib inmittelst, und so lang sie von denen Kindern von Grund aus ungetheilt seynd, auf ein oder die andre Weis an Haabschaft erlangen, auf die nemliche Weis vermischet, und eine versammlete Haab; und kommt denen Kinderen von dem verstorbenen Vatter oder Mutter her das gehörige Recht daran zu, als ob es wirklich währender Ehe allschon erworben oder erlangt worden wäre." Vielleicht läßt sich aber auch diese Stelle in Uebereinstimmung mit dem in Note 18. angeführten Berichte deuten.

[25a]) Vergl. Klein, Annalen. B. 4. S. 225. S. auch Scherer, GG. B. 1. S. 354.

Condominium pro indiviso in der Person des Ueberlebenden consolidirt würde und die Kinder nur spem certam succedendi hätten. Allein die neuere Theorie und Praxis, wie sie auch bei dem geistlichen Officialatgerichte von jeher bestanden hatte, haben sich, allerdings den Bestimmungen der Münsterschen Polizeiordnung angemessen, für das Condominium der Kinder entschieden [26]). —

III. Schon die Anahme des Grundsatzes, daß den Kindern ein Miteigenthum zustehe, mußte natürlich zu mancherlei Anomalien bei dem Institute der fortgesetzten Gütergemeinschaft führen. Diese konnten aber um so weniger vermieden werden, da man in Betreff der während der Ehe bestehenden Gütergemeinschaft selbst so vielfach von den eigentlichen Grundlagen des ganzen Instituts abgewichen war (s. oben S. 151 u. f.). Zu diesen Anomalien [26a]) gehört vornehmlich die Absonderung von ideellen Theilen für den überlebenden Ehegatten und die Kinder [26b]), die Beschränkungen desselben in seiner Dis-

---

[26]) S. Schlüter, Provinzialrecht von Westphalen (v. Strombeck, Provinzialrechte. Th. 2.) B. 1. S. 61 u. f. — Welter, Münstersche GG. S. 124.

[26a]) S. Eichhorn, Einleitung a. a. O.

[26b]) Declaratio üb. d. Soest. Stat. N. 6. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 335.). —

positionsfähigkeit[27]), während auf der andern Seite den Kindern eine solche beigelegt wird[28]), ferner die Verpflichtung der verwittweten Ehefrau, sich gleich nach dem Tode des andern Gatten die Bestellung von Vormündern für die Kinder[29]), gefallen zu lassen, so wie auch ein Inventarium zu errichten[30]), und sodann das bisweilen vorkommende Verfangenschaftsrecht der Kinder an dem ganzen Vermögen oder dem des verstorbenen Ehegatten[31]); auch findet es sich, daß das dem überlebenden Ehegatten, so wie den Kindern, während der Dauer des Ver-

---

[27]) Lüb. Recht. B. 2. Tit. 2. Art. 8. — Gutachten der Gesetz-Commission vom 17. April 1805. (Amelang, Neues Archiv. B. 4. S. 27., v. Strombeck, Ergänzungen. §. 5875.). — S. auch Note 26. b.

[28]) S. Welter a. a. O. S. 137. S. jedoch über diese Controverse Schlüter a. a. O. S. 65.

[29]) Lüb. Recht. B. 1. Tit. 7. Art. 12. „Eine jegliche Wittfraw sol nach absterben ihres Ehemannes binnen einem vierteil Jahr Vormünder vor sich, vnd ihre Kinder, erwehlen, vnd von dem Rahte bestettigen lassen, bey straffe gemeltes Erbarn Rahts.

[30]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 8. §. 376 — S. auch Gutachten bei Strombeck a. a. O. §. 5877. (hiernach auch der Mann).

[31]) Scherer. B. 1. S. 287.

hältnisses, zufallende Vermögen nicht in die Gemeinschaft fällt [32]).

Am aller Wenigsten aber lassen sich dergleichen von den Grundprinzipien des Instituts abweichende gesetzliche Bestimmungen als subsidiarisches Recht da gebrauchen, wo sich wirklich die fortgesetzte Gütergemeinschaft in ihrer eigentlichen Bedeutung erhalten hat. Es ist dieß grade der Punkt, wo die subsidiarische Anwendung des Preußischen Landrechts auf manche particuläre Rechte sehr schwierig ist und oft nur auf eine dem Wesen des Instituts in dem specielleren Rechte entgegenstehende Weise Statt finden kann (vergl. oben Einleitung S. 3. und 4.). Es geht dieß schon aus der Stellung hervor, welche die fortgesetzte Gütergemeinschaft in dem Preußischem Landrechte einnimmt, indem sie, ganz getrennt von den gesetzlichen Vorschriften über die eheliche Gütergemeinschaft überhaupt, einen Bestandtheil der im achtzehnten Titel des zweiten Theiles befindlichen Pupillenordnung bildet. So greift denn auch wirklich das Vormundschaftsrecht sehr bedeutend in das in Rede stehende Institut ein (s. Note 30.). Sobald

---

[32]) Gutachten a. a. O. (s. oben Note 27.) §. 5871. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 658. — S. auch Schlüter a. a. O. S. 67. §. 86.

nämlich der Vater gestorben ist und nun auch die Mutter die Gütergemeinschaft fortzusetzen erklärt[33]), so muß dennoch für die unmündigen Kinder ein Vormund bestellt werden[34]). Dieß ist aber mit den Grundsätzen einzelner Preußischen provinziellen Rechte z. B. mit dem des Fürstenthums Paderborn[35]) ganz unverträglich, indem nach demselben, der Natur gemäß, welche die eheliche Gütergemeinschaft in demselben hat (s. oben S. 153. und 167. vergl. auch Einleitung S. 3.), der den Vater überlebenden Mutter ebenfalls die ausgedehnten Befugnisse eingeräumt werden müssen, wie der überlebende Vater sie hat. Aber selbst hier hat das Königliche Ober-Landesgericht zu Paderborn durch ein Circulare vom 20. Juli 1829 die Gerichte angewiesen, nach der Vorschrift des Preußischen Landrechts (Note 34.) mit der Einleitung der Vormundschaft zu verfahren (Note 35.).

Im Uebrigen enthält das Preußische Land-

---

[33]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 410.

[34]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 8. „Die Anordnung der Vormundschaft über solche Personen [Kinder, Unmündige und Minderjährige. §. 6.] muß geschehen, wenn dieselben entweder gar nicht in die väterliche Gewalt kommen, oder sobald diese Gewalt durch den Tod ihre Endschaft erreicht." —

[35]) Wigand a. a. O. §. 39.

recht[36]) über seine sehr anomale fortgesetzte Gütergemeinschaft noch mehrere genauere Bestimmungen. Die Auslegung derselben betreffen auch die Vorschriften, welche aus dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 17. April zu entnehmen, durch welche aber Provinzialrechte nicht abgeändert sind[37]). Darnach setzt der Vater von Rechtswegen nach dem Tode seiner Frau die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, während die Mutter zu diesem Zwecke einen Antrag bei dem vormundschaftlichen Gerichte zu machen hat oder von diesem darum befragt werden muß. Wenn dann von dem überlebenden Ehegatten die fortgesetzte Gütergemeinschaft begonnen wird, so muß derselbe ein Inventarium über das Vermögen abgeben, wie es am Tage des Absterbens des verstorbenen Ehegatten war. Sonst behält der Vater im Allgemeinen die Rechte, wie er sie während der Ehe hatte, die Mutter hingegen erhält nicht vollständig die Rechte des Mannes, indem sie verpflichtet ist, über ihre Verwaltung alljährlich Rechnung zu legen. Diese Beschränkung der Ehefrau und ihre völlige

[36]) Th. 2. Tit. 18. §. 410.

[37]) Rescript v. 11. Januar 1822. (v. Kamptz, Jahrbücher der Preuß. Gesetzgeb. B. 19. S. 167.). S. auch v. Strombeck, Ergänzungen. §. 5878. —

Abhängigkeit von Vormündern und dem vormundschaftlichen Gerichte, lassen wohl kaum ein Kennzeichen des eigentlichen Begriffes der fortgesetzten Gütergemeinschaft übrig. Unter jener vormundschaftlichen Aufsicht hat nun die Mutter die Administration und Disposition des früher zwischen ihr und ihrem verstorbenen Manne gemeinschaftlichen Vermögens, nur kann sie unbewegliche Güter nicht veräußern und verpfänden. Zur Fortsetzung ihres Gewerbes darf sie persönliche Schulden machen, für welche die Kinder nach Verhältniß ihres Antheils an der Gemeinschaft (—sie haben zusammen die Hälfte —) haften müssen. In diese kommt dasjenige nicht, was nach der Trennung der Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. den Eltern oder Kindern zufällt[38]. —

### B. Nießbrauch des überlebenden Ehegatten an der Erbschaft der Kinder.

Wo in den Statuten für den Fall der beerbten Ehe nicht eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft angeordnet ist, da hört diese mit dem Tode des einen Ehegatten auf. Es würde dann sofort eine Thei-

---

[38]) Vergl. hierüber besonders noch Leman, Kölnische Gütergemeinschaft. S. 64 u. f.

lung des bisher gemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern eintreten müssen, wenn sich nicht schon frühzeitig das Rechtsverhältniß ausgebildet hätte, daß der Wittwer oder die Wittwe mit den Kindern in der Were blieb. Darnach gehörte nun vermöge ihres Erbrechts den letztern ein bestimmter, gleich bei dem Tode des einen Ehegatten zu regulirender, Antheil (gewöhnlich die Hälfte; s. unten C.) an dem früher gemeinschaftlichen Vermögen; er wurde ihnen aber nicht ausgehändigt, sondern der überlebende Ehegatte, dem nunmehr das übrige Vermögen eigenthümlich zufiel, behielt daran einen unter Umständen lebenslänglichen Nießbrauch, wogegen ihm die Verpflichtung oblag, die Kinder zu unterhalten. Daher wird denn auch öfters in den Quellen der Ausdruck gebraucht, der überlebende Ehegatte erhalte die Abnutzung pro onere alendi liberos[38a]). Auch dieß Verhältniß hat man in neuerer Zeit regelmäßig mit unter dem Ausdrucke: fortgesetzte Gütergemeinschaft verstanden (s. oben S. 218.)

---

[38a]) Vergl. z. B. Dienst-Instruction und Sportel-Ordnung für die Cleve-Märkischen Untergerichte und für die Advokaten vom 23. August 1749. Nro. 4. (S. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 299.). — Instruction für die Lingen-Tecklenburgische Regierung vom 18. Jan. 1766. §. 21. (v. Kamptz a. a. O. S. 429.).

und genau genommen, fällt die vermeintliche fortgesetzte Gütergemeinschaft, in welcher nach Preußischem Landrechte sich die Mutter mit ihren Kindern befinden soll, viel mehr unter den Gesichtspunkt eines bloß lebenslänglichen Nießbrauches an der Erbquote der Kinder. Bei diesem Verhältnisse liegt es nun ganz in der Natur der Sache, daß den Kindern nach dem Ableben des Vaters Vormünder bestellt werden und daß der Ueberlebende überhaupt zur Errichtung eines Inventariums angehalten wird. Ausnahmsweise jedoch wird beides erlassen [39]). Daß aber der überlebende Ehegatte jährlich Rechnung legen müsse, ist selbst bei diesem Verhältnisse nicht wesentlich nothwendig [40]). Wohl aber liegt in demselben die allgemeine Pflicht, die Kinder ehrlich und

---

[39]) Vergleich zwischen dem regierenden Grafen zu Bentheim-Steinfurt und der Stadt Steinfurt v. 30. Dezember. Art. 18. „Da die städtischen Einwohner in der Verordnung, daß der überlebende Ehegatte, wenn er Kinder hat, auch alsdann Vormünder bestellen und ihnen ein Inventarium bonornm aushändigen soll, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, eine Beschränkung ihrer Eigenthums- und Nutzungsrechte zu finden glauben, so wird diese Verordnung hiemit landesherrlich wieder eingezogen" (s. Schlüter a. a. O. S. 508.).

[40]) Circular-Verordnung des Königl. Pupillen-Collegiums zu Hamm vom 24. Juli 1821. §. 9. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 308.). —

standesgemäß zu erziehen und ihnen, wenn sie sich verheirathen oder einen abgesonderten Haushalt anfangen, ihren Antheil herauszugeben. Grundstücke zu veräußern und zu verpfänden ist dem Ueberlebenden in der Regel nicht gestattet, indem an denselben leicht ein Condominium der Kinder bestehen kann, welches dann auch in den Hypothekenbüchern bemerkt werden muß[41]). Es versteht sich ferner von selbst, daß der überlebende Ehegatte auch nur über seine Erbquote, nicht über die der Kinder verfügen kann, eben so, daß Alles, was er erwirbt, ihm und was die Kinder erwerben, diesen ausschließlich zufällt.

Es ist dieses dasjenige Verhältniß, welches sich im Culmischen Rechte[42]) findet, eben so auch in den meisten Schlesischen Städten, namentlich Namslau (s. oben Note 4.) Grünberg[43])

---

[41]) Vergl. ebendas. §. 6.

[42]) B. 3. Tit. 10. Kap. 11. „So ein Mann ein weib nimbt, vnd der man darnach stirbet, vnd vorlest seine kinder, so hat das weib nach Culmischen das Halbe guth, vnd ihre kinder nehmen die ander Helffte, vnd das Weib bleibet in vollem guete besitzen, die weil sie ohne man bleibet, so fern sie den güttern ohne schaden der kinder wol vorstehet, vnd auch die mündigen kinder ihr antheil selbst nicht fordern, sonst müßte die Frawe nach dem Dreyßigsten tage, welches die Trawertage genennet, ihren kindern Theilung thun, Wie recht ist."

[43]) Zimmermann, Beiträge zur Kenntniß Schlesiens. Bd. 10. S. 63.

und Oels[44]). Sehr vollständige Bedingungen in dieser Beziehung enthält die Circularverordnung welche das Königl. Pupillen-Collegium zu Hamm[45]) unterm 21. Juli erließ, wornach die Gerichte angewiesen werden, sobald das Absterben eines Ehegatten mit Zurücklassung minorenner Kinder bekannt wird, den Ueberlebenden aufzufordern, nicht nur innerhalb vier Wochen ein vollständiges Inventarium über das gesammte gemeinschaftliche Vermögen einzureichen, sondern auch sofort die Geburtsatteste herbeizuschaffen und einen der nächsten Verwandten, wo möglichst mütterlicher Seits wenn der Vater und väterlicher Seits, wenn die Mutter der überlebende Theil ist, in Vorschlag zu bringen, damit derselbe im ersteren Falle als Curator ad actum divisionis, im letztern aber als Vormund ordnungsmäßig verpflichtet werde; auch wird von dem überlebenden Ehegatten Bestärkung des Inventariums durch Handschlag an Eidesstatt gefordert, was jedoch, wegen besondern Vertrauens in seine Person, erlassen werden kann. — Es findet sich außerdem dieses Verhältniß des Nießbrau-

[44]) Belehrung des Magistrats u. s. w. v. J. 1579. (v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 594.).

[45]) Vergl. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 306 u. f.

brauches des überlebenden Ehegatten in mehreren andern Gegenden Westphalens, namentlich in der Grafschaft Steinfurt[46]), in der Herrschaft Anholt[47]), in der Grafschaft Lingen[48]), in der Grafschaft Mark[49]) und mit dem in dieser geltenden Rechte stimmt auch das des Herzogthums Cleve überein (s. Note 49.). —

C. Schichtung mit den Kindern[50]).

Das früher zwischen zweien Ehegatten gemeinschaftliche Vermögen kommt nach der Trennung einer beerbten Ehe durch den Tod des einen Gatten, zum Theil an den Ueberlebenden, zum Theil an die Kinder. Die Theilung selbst aber kann zu verschiedenen Zeiten geschehen; entweder, wenn dieß die Statuten vorschreiben, unmittelbar nach der Trennung der Ehe (s. oben S. 215. vergl. auch S. 237.), doch kann hier der öfters vorbehaltene Nießbrauch

46) Vergl. Schlüter a. a. O. S. 106. §. 6.

47) Vergl. Schlüter a. a. O. S. 111. §. 4. und S. 511.

48) Hymmen, Beiträge. B. 3. S. 395.

49) Dienst-Instruction (s. oben Note 38. a.). Vergl. Terlinden (Clev. Märk.) GG. S. 103. 104. —

50) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 310. IV. §. 317. — Mittermaier a. a. O. §. 355. —

des überlebenden Ehegatten auch noch späterhin eine Absonderung zulässig machen, indem den Kindern ihr bereits bei Trennung der Ehe festgestellter Antheil an dem früheren Gemeingute mit Aufhebung des elterlichen Nießbrauches wirklich überlassen wird. Wo nun aber die Theilung nicht sogleich bei dem Tode des zuerst versterbenden Ehegatten geschehen ist, da kann sie von dem Ueberlebenden zu jeder Zeit, wenn es ihm beliebt, vorgenommen werden, wenigstens ist dieß als die Regel anzusehen[51]); hin und wieder hat sich jedoch auch eine entgegenstehende Ansicht geltend gemacht[52]). Außerdem sind aber auch in den Gesetzen gewisse Gründe angegeben, aus welchen der überlebende Ehegatte, selbst wider seinen Willen, zur Schichtung mit den Kindern durch diese oder deren Verwandte, oder durch die Obrigkeit genöthigt werden kann. In den meisten Statuten wird als ein solcher Grund die Dilapidation des Vermögens Seitens des überlebenden Ehegatten anerkannt[53]). Eben

[51]) Eichhorn a. a. O. §. 310. IV. — Vergl. Wigand (Paderb.) GG. §. 48.

[52]) F. W. Cosmann, Versuch einer Erörterung der Frage: Kann der letztlebende Ehegatte aus der mit seinen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft willkührlich austreten? — S. auch Carstens, Beiträge. Th. 2. S. 24.

[53]) Vergl. Brem. Stadtr. Stat. 8. „Men levede de

so wird, dieser bei Eingehung einer zweiten Ehe sehr häufig für verpflichtet gehalten, seine Kinder erster Ehe abzuschichten [54]). Diese beiden Gründe der Schichtung werden denn auch in den Preußischen

---

man unredeliken, dat he syn erve unde syn guth unde syner kinder unnutliken to bringhen wolde, de radmanne unser stad unde der kinder vrunt und syne vrunt de scolen ene manen dat he des vortyge, unde ne deyt he des nicht, so scolen de radmanne myt synen vrunden und myt der kindere vrunde eme geven synen del des erves unde des gudes, det andere scolen se den kinderen truweliken holden." Lipp. Verordnung. §. 21. „können, wenn dieser (der überlebende Ehegatte) schlecht haushält, das Gemeingut mit unnöthigen Schulden beschweret und verschwendet — die Kinder, deren Blutsverwandte, oder auch die Obrigkeit von Amtswegen eine ordnungsmäßige Schichtung veranlassen und verordnen." S. auch noch Scherer a. a. O. B. 1. S. 38 u. f.

[54]) Vergl. Lüb. Stadtr. B. 2. Tit. 2. Art. 8. — „Wil sie sich aber anderweit vorehelichen, oder in ein Kloster oder Gottes Haus bekeuffen, so muß sie theilen mit den Kindern." Art. 21. „Stirbet einem Mann sein Weib, vnd haben sie mit einander Kinder gezeuget, greifft er dann zu der andern Ehe, so sol er Rechnung thun den Freunden seiner Kinder, Wil er das nicht thun, so soll man ihn mit Rechte fürnehmen, vnd darzu zwingen, das er Rechenschaft thun muß, weren auch die Kinder frembde, vnd hetten keine Freunde, welche die Rechenschaft befordern köndten, so sol der Raht, wann ihnen dasselbe zu wissen gethan und darumb ersuchet werden, ihnen von Ampts wegen zur Rechenschaft halten, vnd also beschaffen, damit den Kindern das ihre bleibe, Gleicher gestalt sol es auch zugehen mit der Frawen vnd ihren Kindern, wenn ihr der Mann stirbet." —

provinziellen und statutarischen Rechten ausdrücklich hervorgehoben. Als Beispiele mögen hier dienen die Rechte der Städte Namslau[55]) und Oels[56]) in Schlesien, von Pyritz[57]) und Stolpe[58]) in Pommern, von Altena[59]) und Soest[60]), von

---

[55]) S. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 1. S. 539. „Conjux superstes hat das Recht im ungetheilten Besitz des ganzen Vermögens zu bleiben, ohne [so ist wohl für: und zu lesen] den Kindern, so lange er lebt, etwas herauszugeben, hat den ganzen usumfructum und muß dafür die Kinder ehrlich erziehen, den Fall der Verringerung des Guts oder der zweiten Ehe ausgenommen." —

[56]) Belehrung des Magistrats u. s. w.: „und bleibt in ungetheilten Gütern, so lange er sich nicht wieder verheirathet und haushälterisch damit gebährt." S. v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 594.

[57]) Rescript der Regierung zu Stettin v. J. 1756.: „Da — conjux superstes so lange selbiger in viduitate bleibt, mit seinen Kindern die Communion fortsetzt, in gemeinschaftlichen Erwerb und Verderb bleibt, auch nicht schuldig ist, ein Inventarium zu errichten, falls nicht metus dilapidationis vorhanden u. s. w." S. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 100.

[58]) Statuta und Stadt-Boede v. J. 1613. (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 115.). —

[59]) Alten. Stat. §. 1. — S. Terlinden, (Cleve-Märk.) GG. S. 43. — v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 310.

[60]) Declaratio über der Stadt Soest einige Statuten u. s. w. N. 3. und 4.

Münster[61]) und Paderborn[62]), von Coesfeld[63]) und Rietberg[64]), von Geseke[65]) und Medebach[66]) in Westphalen[67]). Außerdem kann aber die Heirath eines Kindes oder die Großjährigkeit desselben eine Veranlassung dazu geben, daß es von dem überlebenden Ehegatten abgesondert wird, während für die übrigen Geschwister das frühere Verhältniß fortdauert[68]). Ein solches Kind

---

[61]) Münstersche Pol. Ordnung. Kap. 7. §. 1. — §. 3. — Vergl. Schlüter a. a. O. §. 82. S. 67. — Maurenbrecher (Münstersche) GG. §. 14. S. 49 u. f. — Welter (Münstersche) GG. S. 82 u. f.

[62]) S. Wigand (Paderb.) GG. §. 50.

[63]) Coesf. Stat. Kap. 41. S. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 622. —

[64]) Vertrag v. J. 1753. (s. oben S. 73.). Art. 12. (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 641.) —

[65]) S. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 691.

[66]) S. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 693. Nro. 2.

[67]) Vergl. auch noch Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 411 u. f.

[68]) Vergl. Scherer a. a. O. B. 1. S. 384 u. f. — S. Lüb. Stadtr. B. 2. Tit. 2. Art. 11. „Wann Vater vnd Mutter Kinder haben, vnd alßdann der Eltern eines vorstirbet, seind der Kinder eines oder mehr, zu ihren mündigen Jahren kommen, vnd wollen ihr Erbtheil haben, von dem verstorbenen Vater oder Mutter, man sol ihnen dasselbe nicht vorweigern." Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 412.

erhält dann da, wo die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, eine angemessene Aussteuer oder Beihülfe, wie es dieselbe auch bei Lebzeiten beider Eltern bekommen haben würde, während es da, wo dem überlebenden Ehegatten bloß ein Nießbrauch an dem ganzen früher gemeinschaftlichen Vermögen zusteht, seine Erbquote empfängt. —

Wo nun eine Theilung des Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten auf der einen und seinen sämmtlichen Kindern auf der andern Seite eintritt, da ist es bei Weitem seltner [68a]), daß die Kinder das von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachte Vermögen erhalten, als daß ihnen ein quoter Theil des Gemeingutes gegeben wird. Es braucht jedoch dann nicht nothwendig eine Naturaltheilung vorgenommen zu werden, sondern der überlebende Ehegatte pflegt da, wo fortgesetzte Gütergemeinschaft Statt gefunden hat, in dem Besitze sämmtlicher Mobilien und Immobilien bleiben und die Kinder mit Gelde abfinden zu dürfen [69]). In der Regel ist jene

---

[68a]) S. Scherer a. a. O. B. 1. S. 405. u. f. In Hamburg wird dem überlebenden Ehegatten die Wahl gelassen, ob er das Eingebrachte des Verstorbenen den Kindern herausgeben oder mit diesen zur Hälfte theilen will. S. Hamb. Stadtr. Th. 3. Tit. 3. Art. 4. (s. unten Note 74.)

[69]) Vergl. Wigand (Paderb.) GG. §. 58.

Quote die Hälfte [70]), doch finden sich auch andre Verhältnisse, vornehmlich das, daß dem Wittwer, welcher mit seinen Kindern concurrirt, zwei Drittheile, der Wittwe hingegen nur ein Drittheil des früher gemeinschaftlichen Vermögens gegeben wird. Dieß

---

[70]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 639. — Vergl. Berichte des Magistrats von Breslau vom J. 1628. 1773. 1780. (v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 526. 535.; s. oben S. 116.). — Wenceslaisches Kirchenrecht. Art. 3. (s. oben S. 120.). Wegen Grünberg und Schwiebus s. de Friedenberg, d. jur. Siles. Lib. I. c. 15. §. 8.; vgl. v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 580. nro. 6. S. 583. nro. 5. und 8. — Wegen Oels s. Belehrung des Magistrats u. s. w. (v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 594.). Wegen Pyritz s. Brüggemann, ausf. Beschreibung d. Herzogth. Vor- und Hinter-Pommern. Th. 2. B. 1. S. 89. vergl. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 103. — Statuta und Stadt-Boede v. Stolpe v. J. 1613. — „sollen semissem die Kinder eins oder mehr erben, die andern halben Güter behält die im Leben gebliebene Mutter oder Vater." (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 115.) — Hof-Rescript an die Clev.-Märk. Reg. v. J. 1701. (v. Kamptz a. a. O. S. 293.) — Dienst-Instruction und Sportelordnung f. d. Clev. Märk. Untergerichte v. J. 1759. Nro. 3. (v. Kamptz a. a. O. S. 299.) — Alten. Stat. §. 2. (Terlinden, (Clev. Märk.) GG.; v. Kamptz a. a. O. S. 310.). — Zeugniß d. Magistrats v. Borgholtzhausen v. J. 1660. (v. Kamptz a. a. O. S. 388.) — Attest d. Magistrats v. Werther v. J. 1660. (ebendas. S. 390.). — Instruction f. d. Lingen-Tecklenb. Reg. vom J. 1766. §. 21. (ebendas. S. 429.). Vergl. noch Wigand (Paderb.) GG. §. 55. —

findet sich z. B. in Jauer[71]) in Schlesien. Hin und wieder richtet sich der Antheil des überlebenden Ehegatten nach der Anzahl der Kinder. Hat z. B. nach Soestischem Rechte[72]) die Wittwe nur mit einem Kinde zu theilen, so bekommt sie die Hälfte, sind hingegen mehrere Kinder vorhanden, so muß sie sich mit einem Drittheile begnügen. Denselben Grundsatz befolgt auch das Münstersche Recht[73]). Eine eigenthümliche Mischung dieser ver-

---

[71]) Vergl. Zimmermann, Beitr. zur Kenntniß Schlesiens. B. 6. S. 19.

[72]) Declaratio über die Stadt Soest einige Statuten. Nro. 3. „Stirbt ein Mann und läßt nach sich eine Frau und Kinder, will sich die Frau verändern und wiederum einen Mann nehmen, der Kinder aber nicht mehr, als eins ist, muß Sie alles ihres seeligen Mannes und ihr sämptliches Guth halb geben und halb behalten, ist der Kinder aber mehr, giebt sie von ihrem und ihres Mannes Guth denselben zwei Theile und behält von allen Güthern den dritten Theil." Nro. 4. „Desgleichen, wenn eine Frau stirbt und einen Mann mit Kindern nachläßet, will sich der Mann wieder verändern und zur andern Ehe schreiten, so muß Er seinen Kindern, es mögen derselben ein oder mehr seyn, von seinem eignen und seiner Frauen Guth die Halbscheid geben, übrige Halbscheid aber vor sich behalten." — (v. Kamptz a. a. O. S. 334.) —

[73]) Münstersche Polizeiordnung. Kap. VII. §. 5.: „Im gleichen Fall soll es auch mit der Frau gehalten werden, so ihren Ehemann verloren, davon sie Ein Kind behalten und sich wieder bestatten wollte; wo sie aber mehr, dann Ein Kind im Leben hätte, alsdann und nicht anders, solle sie ihre und

schiedenen Verhältnisse findet sich im Hamburgischen Stadtrechte, indem bei der Theilung nicht nur dem Vater ein größerer Anspruch eingeräumt, sondern außerdem auch noch auf die Zahl der Kinder Rücksicht genommen wird [74]). Sehr häufig

---

ihres verstorbenen Mannes Güter beweg- und unbeweglich in drei Theile setzen, davon der Kinder Vormündern oder Freunde zwei Theile auch innerhalb eines Monaths Frist kiesen, und der dritter Theil der Mutter bleiben soll." — Vergl. Maurenbrecher (Münstersche) GG. §. 13. — Welter (Münstersche) GG. §. 30. S. 91. — Schlüter a. a. O. §. 84. §. 87. S. 67. —

[74]) Hamb. Stadtr. Th. 3. Tit. 3. Art. 4. „Da aber der Vater anderweit Heyrathen wollte, muß er vor oder innerhalb 4 Wochen, nach dem ehelichen Beylager, mit Vorwissen und Consent zweyer seiner verstorbenen Haußfrauen nechsten Freunden, seine Kinder gebührlich abtheilen dergestalt, daß er denselben entweder ihrer verstorbenen Mutter Brautschatz und angeerbte Güter wieder zukehren und dieselben nach seinem Todt mit den Kindern andrer Ehe (wann dieselbe gleichergestalt ihrer Mutter Güter vorausgenommen) zu seinen Güter in die Häupter succediren und erben lassen; oder vermittelst eines leiblichen Eydts ein beständig Inventarium aller seiner Güter übergeben, und seinen Kindern erster Ehe den halben Theil, oder da nur ein Kind vorhanden, demselben den dritten Theil aller Güter zu gentzlicher Abtheilung väterlicher und mütterlicher Güter versprechen und geben soll. Jedoch daß der Vater auf den einen oder andern Fall das beste Bette, wie es am Brauttage gezieret gestanden, seine Kleider, Linnen und Wullen, die er getragen oder zu seinem Leibe machen lassen und was er an Gold und Silber zu seiner Leibeszierung getragen, dann auch alles, was er seiner verstorbenen Haußfrauen an güldenen Ket-

findet sich denn auch bei der Theilung mit den Kindern, so wie bei der mit den Seitenverwandten (s. oben S. 209.), daß der überlebende Ehegatte ein Praecipuum z. B. das Ehebette, den gedeckten Tisch u. s. w. erhält [75]), so wie öfters auch den Kindern Heergewedde und Gerade [76]) oder sonst ein Voraus überlassen wird [77]). — Behufs der Anordnung ei-

ten, Ringen, Gürtelen, oder anderer ihrer Leibeszürung, vor und in stehender Ehe gegeben und machen lassen, voraus nehme und behalte." — Art. 6. „Da aber die Widtwe sich anderweit vereheliget, soll sie vor dem Beylager mit ihren Kindern alle Güter (jedoch, daß sie das beste Bette — vorausnehme und behalte) theilen, dergestalt, hat sie 2 oder mehr Kinder im Leben: so wird das Gutt in drey gleiche Theile gesetzt, wovon die Mutter den einen, und die Kinder die zwei übrigen empfangen, were aber nur ein Kind vorhanden, das Gut fellt halb an die Mutter und halb an das Kind." —

[75]) Z. B. in Namslau s. v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 539.; Jauer s. Zimmermann, Beiträge. B. 6. S. 19.; Löwenberg, Hirschberg, Liebenthal s. ebendas. S. 22. 23. 27 u. f. — Vergl. Hamb. Stadtr. Th. 3. Tit. 3. Art. 4. Art. 6. (s. d. vor. Note). — Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 640.

[76]) Z. B. Bericht des Magistr. zu Pyritz v. J. 1780. (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 102.). — S. auch oben S. 207. Vergl. Declaratio über der Stadt Soest einige Statut. Nro. 9. (s. oben S. 144.)

[77]) Z. B. Daß die Söhne die Kleidungsstücke des Vaters, die Töchter die der Mutter erhalten. Vergl. v. Kamptz a. a. O. B. 1. S. 539. — Nach Preuß. Landr. a. a.

ner solchen Theilung müssen den Kindern Vormünder bestellt werden, so wie nunmehr auch der überlebende Ehegatte für verpflichtet gehalten wird, wenn dieß nicht schon früher geschehen war, ein Inventarium zu errichten [78]). So verlangt die Münster-

---

O. §. 641. bekommen die Kinder die zum persönlichen Gebrauche des Verstorbenen bestimmt gewesenen Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche. —

[78]) Z. B. wegen Pyritz vergl. Brüggemann a. a. O. S. 89. — Statuta und Stadt-Boede v. Stolpe: „Würden eheliche Kinder eines oder mehr bleiben nach eines ihrer Eltern tödtlichen Abgang, sollen nachbleibende Vater und Mutter schuldig seyn, wenn sie sich anderweit befreien wollen, seinen Kindern von Stundes an Vormünder auszubitten, die Ein Ehrbar Rath bestätigen oder auch ex officio verordnen will und ein eydlich Inventarium zu übergeben und den Kindern einen Ausspruch und Erbschichtung (wenn erstlich die Schuld, so aufgenommen seyn möchte, bezahlet) vor der Vertrauung und ehelichen Beylager — thun. — Würde aber der nachbleibende Vater oder Mutter sich anderweits nicht befreien und seine Güter selber verwalten, soll er den Kindern keine Vormünder auszubitten oder auch Erbschichtung zu thun schuldig seyn, es wäre dann, daß der Vater oder die Mutter die Güter übel verwaltete oder vorstünde, oder auch daß die Kinder erwüchsen und zu ihrem selbst Besten das Erbe bedürften, oder auch in den Ehestand sich begeben wollten; so soll der Vater oder Mutter von ihren Gütern den Kindern ihren gebührenden Theil zu geben schuldig seyn.“ (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 115.) Alten. Stat. §. 2. (v. Kamptz a. a. O. S. 310.) Wegen Rietberg s. v. Kamptz a. a. O. S. 641. u. f. w.

sche Polizeiordnung, er solle die sämmtlichen Güter „in zwei Theile setzen und auf zwei Zettel stellen" und dann die Kinder oder deren Vormünder wählen lassen[79]). Das Gericht hat dann darauf zu wachen, daß wirklich noch vor etwaniger Eingehung einer zweiten Ehe die Schichtung vor sich gehe und wir finden, daß die angeführte Rechtsquelle dem Ehegatten, der dieß zu thun verabsäumt, eine nunmehr jedoch antiquirte Strafe auferlegt[80]). Diese bestand in dem zehnten Theile seines Vermögens, welcher zur Hälfte an die Kinder, zur Hälfte an die Obrigkeit fiel. In andern Statuten wird dem sich wieder verheirathenden Ehegatten der Eintritt in das Erbhaus verweigert, wenn er nicht zuvor mit den Kindern geschichtet hat[81]). — Oefters

---

[79]) Münstersche Pol. Ordn. Kap. VII. §. 1.

[80]) Münstersche Pol. Ordn. Kap. VII. §. 16. §. 17. Vergl. Maurenbrecher a. a. O. §. 14. — Schlüter a. a. O. §. 88. S. 68.

[81]) Statuta und Stadt-Boede v. Stolpe v. J. 1613. „Wo das nicht geschiehet, soll dem Wiederfreyenden nicht gestattet werden, mit seinem Ehegatten in das Erbhaus nach der Vertrauung zu gehen, sondern von einem Ehrbaren Rathe verschlossen und aller erblichen Güter so lange sich enthalten, biß daß er sich nicht (mit?) dem Vormund und Freunden, des Ausspruchs halber, wie oben gesaget, zum Grunde verglichen." Eine Geldstrafe von zehn Gulden verordnet ein Zusatz (v. J.

wird aber dem zur zweiten Ehe schreitenden Gatten gestattet an Stelle der wirklichen Theilung mit den Kindern, gegen diese sich bis zum Betrage des auf sie fallenden Theiles zu ihrem Schuldner zu bekennen, welches Verhältniß man technisch mit den Ausdrücken Anweisung oder Ausspruch bezeichnet[82]).

Durch die Absonderung eines oder sämmtlicher Kinder treten in der Regel eigenthümliche Verhältnisse in Betreff der Succession ein. Im Allgemeinen ist hier, mit wenigen Ausnahmen, der Grundsatz festzustellen, daß zwischen dem überlebenden Ehegatten und den abgeschichteten Kindern alle Erbrechte suspendirt sind[83]). Wenn demnach ein abgesondertes Kind stirbt, ohne einen Ehegatten oder Leibeserben zu hinterlassen, so sind zunächst die ebenfalls abgeschichteten[84]) und nach diesen die nicht abgeschich-

---

1656.) zu den Coesfelder Statuten. S. v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 622. —

[82]) Vergl. Lüb. Stadtr. B. 2. Tit. 2. Art. 31. Art. 33. — Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 310. IV.

[83]) Vergl. Wigand (Paderb.) GG. §. 65 u. f.

[84]) Vergl. **Declaratio** (s. oben Note 72.) N. 11. „Imgleichen erben die separirten und abgefundenen Kinder eines das andre und concurriret der Ehegatte, so ad secunda vota geschritten, es sey Vatter oder Mutter, nicht bei der Theilung."

teten Geschwister als Erben anzusehen[85]). Eben so wird der Vater oder die Mutter nicht von den abgesonderten, sondern nur von den nicht abgesonderten Kindern beerbt und sind die Kinder erster Ehe sämmtlich abgefunden, so succediren die Kinder aus zweiter Ehe[86]). Nur dann, wenn ein abgesondertes Kind keine Geschwister hat und auch von früher verstorbenen abgesonderten Geschwistern keine Descendenten

---

[85]) Vergl. Lübisch. Stadtr. B. 2. Tit. 2. Art. 7. „Seind Kinder von ihren Eltern abgesondert, vnd der eines ohne Leibs-Erben vorstürbe, der vorerbet sein nachgelassenen Gut, auff seine mit abgesonderte Brüder und Schwestern, Wo aber derselben keine vorhanden, alßdann auff die vnabgesonderten. Were aber kein abgesondertes oder vnabgesondertes Kindt oder derselben Leibes-Erben mehr im Leben, so fellet das Gut auf die Eltern."

[86]) Statuta v. Stolpe (s. oben Note 81.) „Würde nun gedachter Wittwer oder Wittwe — Erbschichtung thuen, verstürbe ohn Testament oder Vermachung ihres Willens, und anderer Ehe Kinder nachblieben, so sollen erster Ehe Kinder ob specificirte Erbschichtung oder ihren Ausspruch an statt väterlichen und mütterlichen Erben haben und damit abgetheilet und begnüget seyn." — Vergl. Declaratio (Soest). N. 10. Wenn ein nachgelassener Ehegatte nach vorhergegangener Theilung mit den Kindern erster Ehe zur andern Ehe schreitet, und darinnen Kinder gezeuget werden, so ist die mit den Kindern erster Ehe getroffene Theilung pro separatione und eine solche Abfindung zu achten, daß, nach Absterben des communis parentis die Kinder anderer Ehe, exclusis liberis prioris matrimonii alleine succediren."

da sind, kann der Vater oder die Mutter und nur dann, wenn der überlebende Ehegatte keine nicht abgesonderten Kinder erster und keine Kinder zweiter Ehe hat, kann ein abgeschichtetes Kind zur Succession kommen. Ausnahmsweise wird jedoch hin und wieder eine Erbfolge der abgeschichteten Kinder neben den nicht abgefundenen erster und denen zweiter Ehe gestattet [87]), in welchem Falle sie aber natürlich verpflichtet sind, alles, was sie vorhin aus der Gütergemeinschaft erhalten haben, zu conferiren. —

[87]) Rescript d. Reg. zu Cleve v. 24. Novbr. 1695. „es ist in dem edicto ratione communionis bonorum die Meinung gar nicht, daß, wenn schon die Kinder, wenn eins ihrer Eltern verstorben und der Uebrigbleibende zur zweiten Ehe schreitet, die Halbscheid der Güter genossen hätten, dieselben nach dem Absterben des letztlebenden von dessen Erbschaft ausgeschlossen seyn, sondern bleibt es dabei, daß sie darin in capita succediren sollen."

## Dritter Abschnitt.

# Von der particulären ehelichen Gütergemeinschaft insbesondre.

---

### Erstes Kapitel.

### Von den verschiedenen Arten der particulären ehelichen Gütergemeinschaft [1]).

So wie die allgemeine Gütergemeinschaft sich in mehreren verschiedenen Abstufungen entwickelt hat, so ist dieses auch bei der particulären der Fall. Ja eben dadurch ist es eigentlich schwer, genau die Grenze zwischen beiden Instituten zu bestimmen, indem die unterste Abstufung des ersteren und die oberste des letztern sich so nahe mit einander berühren, daß beide Verhältnisse zusammengenommen eine ununterbrochene Reihefolge von Nüancirungen eines und desselben Institutes darbieten. Es kommt daher besonders auf die Gesetze an, ob sie eine allgemeine oder eine particuläre Gemeinschaft anerkennen, denn der für die particuläre Gütergemeinschaft allerdings richtige Grundsatz, daß nicht alle Güter der Frau für sämmtliche Schulden des Mannes haften, reicht als Kennzeichen

---

[1]) Eichhorn, Einleitung. §. 311. — Mittermaier, Grundsätze. §. 357.

zeichen allein nicht aus, da ganz ähnliche Verhältnisse sich auch da finden, wo die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt ist. —

Obschon die particuläre Gütergemeinschaft in einem verschiedenen Umfange vorkommt, so ist doch überall derjenige Inbegriff von Sachen, welcher mit dem Ausdrucke Errungenschaft oder Erkoberung (Acquaestus conjugalis, Collaboratio) bezeichnet wird, Gegenstand derselben. Definitionen dieser Errungenschaft finden sich in mehreren unsrer Rechtsquellen. So sagt z. B. das Churpfälzische Landrecht [2]): „Errungenschaft aber ist alles, was zwei Ehe-Leuth in stehender Ehe mit ihrer fleißigen Arbeit, fürsichtiger Haußhaltung und Geschicklichkeit (über ihr zubringens, ererbtes, legirts oder geschenkts) durch Gottes Seegen erlangen oder an sich bringen und dadurch ihr Nahrung bessern" [3]).

---

[2]) Th. 4. Tit. 12. S. 407.

[3]) Vergl. Mainz. Landr. Tit. 3. §. 2. „Gestalten denn alles, was eines und das andere aus zweyen Ehe Leuten vor ihrem Ehestand an Gütern gehabt, oder auch in stehender Ehe durch Erbschaft, Legaten, Schenkungen von Todtswegen für sich absonderlich erlangt hat, für zugebracht geachtet werden soll." §. 3. „Hingegen solle dasjenige, was zwey Eheleut in Zeiten ihres Ehestands von der Abnutzung des einen oder ihrer beeden zugebrachten Gütern zurückgelegt, mit Handlen ge-

Man hat darnach unter der Errungenschaft alle diejenigen Güter zu verstehen, welche die beiden Ehegatten durch ihren Fleiß und ihre Sparsamkeit erwerben, und es gehört dahin auch insonderheit die Benutzung des beiderseits eingebrachten Vermögens, in welcher Beziehung man denn auch von einer

---

wonnen, mit Arbeiten oder Diensten erworben und erspahret und, nach Abzug deren Zeit stehender Ehe contrahirten Passiv-Schulden, übrig lassen, für Errungenes gehalten werden." §. 4. „Ueberhaupt solle alles Vermögen deren Eheleuten für errungen geachtet werden, biß daß erwiesen werde, was zugebracht seye." — S. auch wegen der Grafschaft Sayn: J. H. Lamprecht, Beschreibung u. s. w. (s. oben S. 78.). Cap. VI. §. 4.: „Unter dem erkoberten und errungenen Gute wird verstanden, was binnen der Ehe aus denen durch gemeinschaftlichen Fleiß oder eines der Ehegatten Geschicklichkeit und Kunst zusammengebrachten Mitteln angeschafft und beide Eheleute an sich gebracht." (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 735.). — Vergl. Wildenburgische Gerichtsordnung. Cap. XIX. §. 26. „Vor erkoberte und erworbene Güter werden aber gehalten, die aus deren Eheleuthen sonderlichen Fleiß, Mühe, Vorsichtigkeit und guter Haushaltung über dasjenige, was sie beide zusammenbracht haben, erobert, mit nichten aber die einem oder deme andern Theile von seinen Freunden durch Testament oder sonsten vermacht, aufgetragen, anerfallen, geschenkt oder die vor andere Güter verwechselt oder vor das Geld, so aus deme verkauften Gut gelöset, verkaufet (gekaufet) worden, doch da beyde Eheleute hierinn sich wissentlich einsetzen, und wehren lessig, so soll dasselbige auch vor beider und gemein Gut gehalten werden." (v. Kamptz a. a. O. B. 3. S. 199.). — Triersches Landrecht. Tit. 6. §. 10.

Communio bonorum usufructuaria spricht. Der Proprietät nach sind aber diese Güter von der Gemeinschaft ausgeschlossen, eben so auch Erbschaften und Legate, nicht immer aber auch Geschenke. Das Triersche Landrecht[4]) z. B. sieht darauf, ob ein Geschenk an liegenden Gründen einem der Ehegatten von dessen Eltern oder Großeltern, oder aber von andern Personen gemacht worden ist. Im letzteren Falle bleibt es nur dann von der Gemeinschaft ausgeschlossen, wenn diese Bedingung ausdrücklich vom Geschenkgeber hinzugefügt worden ist. Das Preußische Landrecht, welches hinsichtlich der particulären Gütergemeinschaft nur eine Communio acquestus kennt[5]), nimmt ebenfalls die erwähnten Stücke von derselben aus[6]). In Betreff dessen aber, was zu der Errungenschaft zu rechnen ist, läßt

---

[4]) Tit. 6. §. 12. „Daßjenige, so einem oder anderen Ehe-Gatten an ligenden Gütheren von jemand anders, als von Elteren und Groß-Elteren geschenckt wird, gehört unter die acquesten; es hätte dan der Donator außtrücklich verordnet, daß das geschenkte liegende Gutt einem Ehe-Gatten allein verbleiben solle: was aber einem Ehe-Gatten durch letzten Willens Disposition oder ab intestato zukommt, wird demeselben allein zugeeignet."

[5]) Th. 2. Tit. 1. §. 396 u. f.

[6]) A. a. O. §. 402. §. 403.

daſſelbe es hauptſächlich auf ein Verzeichniß ankommen, welches gleich bei Eingehung der Ehe über das Vermögen eines jeden der beiden Ehegatten aufgenommen werden ſoll und entweder gerichtlich beglaubigt oder doch von beiden Eheleuten, mit Zuziehung eines rechtskundigen Beiſtandes von Seiten der Frau, unterſchrieben ſeyn muß. Alles, was in dieſem Verzeichniſſe angegeben iſt, gehört nicht zur Gemeinſchaft[7]). Allgemein ſind von dieſer auch ſolche Güter geſetzlich ausgeſchloſſen, welche während der Ehe gegen ſolche, die nicht zur Errungenſchaft gehörten, eingetauſcht oder mit ſolchem Gelde erkauft werden, welches durch den Verkauf einer nicht zur Gemeinſchaft gehörenden Sache eingekommen war[8]). Auch diejenigen Güter fallen nicht in die Gemeinſchaft die

---

[7]) A. a. O. §. 397. §. 401.

[8]) Wildenburg. Gerichtsordnung a. a. O. (Note 4.). — Vergl. Anhang zur Wittgenſteiniſchen G. O. Kap. XV. a. §. 4. (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 588.): „Vnnd wo irer eins ſein liggendt Gut verkauffen oder veräußern, vnd daſſelb Gelt wiederumb an liggendt Gut anlegen vnd verkaufen würde, iſt doch ſolch Gut nit gemein.“ §. 5. „Wo aber ſolch Gelt nit wiederumb angelegt, doch dermaſſen wiederumb anzulegen geordnet vnd deſtiniert würde, ſo lang denn ſolch Deſtination vnd bedacht wehret, iſt Gelt auch nit gemein, ſondern des daher es kommen iſt.“ Vgl. auch wegen Sayn Lamprecht a. a. O. Cap. VI. §. 5. (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 735.). — Trierſches Landr. Tit. 6. §. 32.

der eine Ehegatte während der Ehe in Folge eines ihm zustehenden Retractrechtes erwirbt.[9]). —

Außer der Errungenschaft werden aber häufig auch noch mehrere andre Bestandtheile des Vermögens der Ehegatten Gegenstände der particulären Gütergemeinschaft und zwar findet es sich vornehmlich, daß diese sich auf das gesammte Mobiliarvermögen, auf die gereiden Güter oder Fahrniß, beider Ehegatten erstreckt, während die ungereiden Güter entweder nur in Betreff der Benutzung oder unter Umständen selbst als Bestandtheile der Errungenschaft von der particulären Gütergemeinschaft ergriffen werden[10]). Es ist bekannt, wie überhaupt der Begriff,

---

[9]) Triersches Landr. Tit. 6. §. 11. „Was aber durch Abtrieb eines der beyden Ehe-Gatten erworben wird, solches ist nicht unter die acquesten gerechnet; sondern solle dem abtreibenden Ehe-Gatten allein jedoch dergestalten verbleiben, daß dem andern Ehe-Gatten die Halbscheit deß auß gemeinschaftlichen Mittelen dazu verwanten pretii nach gebrochenem Ehe-Bette gedeihe." —

[10]) Vergl. Anhang zur Wittgenst. Ger. O. Kap. XV. a. §. 1. (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 588.): „Wo Mann vnd Weib inn der Ehe liggende oder denen gleich Gütter aus aller Handtierung, wie die namen haben, das Gelt sey jr eins oder beider, vberkommenn, ist solches beider Eheleute gemein." §. 3. „Wo aber einem ein Erbfall aus oder one Testament aufferstерben würde, ist solcher Erbfall nit gemein." S. auch Badisches Landr. §. 1401. „Das Vermögen der Gemeinschaft be-

den das Deutsche Recht mit dem Ausdrucke der Fahrniß bezeichnet, nicht durchaus mit dem Begriffe der Mobilien des Römischen Rechts übereinstimmt[11]). Mehrere Rechtsquellen enthalten denn auch grade bei Gelegenheit ihrer Bestimmungen über die Güterverhältnisse der Ehegatten[12]) eine Aufzählung derjeni-

---

steht 1) aus der fahrenden Haabe, welche die Ehegatten zu Anfang der Ehe besitzen, und welche ihnen während der Ehe zufällt, sey es durch Erbrecht oder durch Schenkungen, bei welchen das Gegentheil nicht bedungen ist. 2) Aus den Früchten, Einkünften, Zinsen und Gefällen aller Art, die während der Ehe verfallen oder erhoben werden von dem anfänglichen oder während der Ehe erworbenen Vermögen aller Art. 3) Alle errungene Liegenschaften." §. 1402. „Jede Liegenschaft wird als errungen betrachtet von welcher nicht erwiesen wird, daß einer der Ehegatten schon vor der Ehe Eigenthümer oder rechtmäßiger Besitzer war, oder daß sie während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung ihm zugefallen sey." §. 1404. „Von Liegenschaften, welche die Ehegatten an dem Hochzeittag besitzen, oder während der Ehe ererben, gehört das Eigenthum nicht in die Gemeinschaft." §. 1405. „Das Eigenthum solcher Liegenschaften, welche während der Ehe einem von beiden Ehegatten geschenkt werden, fällt nicht in die Gütergemeinschaft, sondern gehört dem Geschenknehmer allein, sofern nicht die Schenkung sie ausdrücklich der Gemeinschaft zuweiset." Vergl. auch **Coutum. générales des pays Duché de Luxembourg. Tit. VIII.** §. 3. (s. v. Kamptz a. a. O. B. 3. S. 416.). —

[11]) Vergl. Eichhorn, Einleitung. §. 153.

[12]) Z. B. Triersches Landr. Tit. 7. §. 1. „Im nechst vorigen **Titul** ist verordnet, wie die Ehe-Leuthe ein ander in

gen Sachen, welche zur Fahrniß zu rechnen und welche von derselben auszuschließen seyen. Besonders genau verfährt hierbei das Triersche Landrecht. Dasselbe zählt [13]) zu den Mobilien zunächst allen Hausrath, „Vorrath an Essen-Speiß, Silbergeschirr, Kleynodien, bahres Geld, so nicht auß verkaufften Gütheren erlöset, Wein und Früchten, so von eigenem Wachsthumb herkommen und nicht zum Verkauff oder Gewinn und Werb erkaufft," ferner „ausstehende Pensiones von Capitalien und albereits betagte Frucht- und Gelt-Zinsen," so auch Waffen und Bücher, jedoch nicht eine ansehnliche Bibliothek, welche zu den Immobilien gerechnet wird. Für Mobilien gelten ferner alle Activ- und Passiv-Schulden, die bei Handwerkern und Krämern von Personen gemacht worden sind, welche mit den, ihnen von jenen käuflich überlassenen, Waaren keinen Handel treiben. Aehnlich sind die Bestimmungen der Cölnischen Rechtsordnung [14]) und mit diesen

---

der Fahrnuß oder Mobilien, und dann in den liegenden Güthern oder Immobilien Erben sollen: ist also nöthig zu erklären, was unterm Möbel- oder Immöbel-Guth zu verstehen sey."

[13]) Tit. 7. §. 2.

[14]) Tit. 8. §. 7. „Vnder dem nahmen solcher fahrnus oder beweglicher gütter solle in diesem Ertzstifft das bahr geldt,

Rechtsquellen[15]) kommen auch andre[16]) darin überein, daß manche sonst bewegliche Sachen bei einzel-

---

so nicht von abgelegten jahr rhenten oder verkaufften ligenden gründen herrühret, handschriften, so nicht auf jahrrenten gestelt, angesähete feldtfrüchten, Wein an den stöcken, wan er vor dem fall mit dem ersten bandt beschloßen, Baum-obß vnd graßgewachs aber, wan der fall nach dem ersten Martii sich begibt, haußzins nach ertrag der von dem lauffenden Jahr alschon verschienener zeit, abgehawenes schlagholtz, wie auch das unabgehawenes, wan die verkauffung noch bey lebzeiten des eigenthumbers geschehen, verfallene noch außstehende pensiones von angelegten Capital gelderen, Pfachtungs Jahren deren von beiden Eheleuten bestandener güter, vorrätlicher wein, getraydt, Silbergeschier, Viehe, ackergeschier, haußraht, Bücher, gewehr, vnd alles waß sonst nagelloß ist, wie auch die action vnd anspruch auff dergleichen güter verstanden werden. Waß aber außer diesem dem grundt oder hauß anklebt, vnd weder anderen: Eysenofen, brawkeßel, kelter, blaßbalg in den Schmitten, vnd dergleichen, soll für unbeweglich gehalten werden, vnd bey dem grundt oder hauß verbleiben." Vergl. auch Manderscheider Rechts- und Landesordnung. Tit. IX. §. 1 u. f. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 3. S. 553.). —

[15]) Trier. Landr. Tit. 7. §. 3. — Cöln. Rechtsordnung. Tit. 8. §. 8.

[16]) Anhang zur Wittgenst. Ger. Ordn. Kap. XV. §. 5. (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 587.). — „Dieweil aber Kauffleut, Handtierer, Kremere vnd andere dergleichen Handler der mehrertheil jre Narung inn fahrender Hab zu kauffen vnd zu verkauffen haben. Deßhalb die Kindere durch Abgang Vatter oder Mutter, dieweil das letztlebendt solche Gütere, als farende Hab hinweg gezogen, merklicher nachtheil zugestanden ist, So ordnen und wollen wir, daß solche gütter und gelt, zum Kaufhandel verordnet, vor liggendt Gut geachtet und gehalten

nen Classen von Personen zu den unbeweglichen gezählt werden; dahin gehören vornehmlich nach Trierschem Landrechte (Note 15.) die Waaren, mit welchen die Krämer handeln, so lange dieselben nicht en Detail verkauft sind, ferner die Braugeräthschaften bei den Brauern, ferner bei den Handwerkern das Handwerkszeug, so wie die Stoffe, welche dieselben verarbeiten, bei den Apothekern die Medicamente und Spezereien, bei den Mahlern die Schildereien und Farben, bei den Gastwirthen der Hausrath und die Vorräthe an Speise und Trank, bei den Schiffern

---

werden sollen." Vergl. auch wegen Sayn: Lamprecht a. a. O. Cap. VI. §. 1. „Unter die bewegliche und Geraide Sachen werden nicht allein gerechnet, was von Natur beweglich ist, als Geld, Geschirr, Wein, von Halm gethane und ausgedroschene Früchte, geschütteltes Obst, Erz und Eisen, Stein-Vorrath, sondern auch die zur Zeit des bey einen Ehegatten sich ereigenden Tode bereits ausgesäete Frucht, alle Capitalien, sie mögen belegt seyn oder nicht, Pfandschaften, Zehenden, von was Gattungen sie seyn mögen, Zinßen, Handwerksgezeug und ein offener Cram. Die Bäume, so auf Feld, Wiesen und Gärten stehen, Schulden — ingleichen alle Baarschaften, wenn solche gleich erweißlich aus eines Theils Erbgute gelöst worden und noch in natura vorhanden." §. 2. „Unter die unbewegliche und ungeraide Sachen oder Erbgut werden gerechnet: Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, was in denen Gebäuden nagelfest ist, Hütten-Tage, Bergkuxen und alle real. Gerechtigkeiten." — (Vergl. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 735.). —

die Schiffe, Seile, Anker und Segel, bei den Fuhrleuten und Landleuten Pferde und Wagen, Vieh und Pflug[17]). Auch in manchen Stücken werden durch einzelne statutarische Rechte die Grundsätze des älteren Deutschen Rechtes in Betreff des Unterschiedes zwischen den unbeweglichen und beweglichen Sachen modificirt, indem z. B. in dem Anhange zur Wittgensteinischen Gerichtsordnung ausdrücklich erklärt wird, daß alle Wohnhäuser, Scheuren und Speicher für unbeweglich zu erachtet seyen[18]), während nach dem Grundsatze: was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß, das Gegentheil anzunehmen war.

Unter den Preußischen Provinzialrechten finden sich nun grade diejenigen Fälle, wo die beweglichen

---

[17]) Das Triersche Landrecht Tit. 7. §. 5. fügt hier aber ausdrücklich hinzu: „Wir wollen aber die in vorigen §§is enthaltene Declaration über Möbel und Immöbel dergestalten verstanden haben, daß bey denen Wirthen, Crämeren, Braueren und anderen Hanthierungs= auch gemeinen Baurs=Leuthen ein Unterscheit unter den Mobilien, so sie vor sich und ihre Familie ohne Handthierung, zu ihrem Hauß=Wesen nöthig haben könten oder mögten, und unter denen, so sie ferners zu fortführender Handthirung gebrauchen, gemacht haben, daß jene die Natur deß geraiten Guths haben und behalten, diese aber unter die Zahl der ungeraiten Güthern gerechnet werden sollen."

[18]) §. 6. „— Vnnd sollen hinfüro Wonhäuser, Baw, Schewren und Speicher nit vnder die beweglichen, sondern vor unbewegliche Güttern geachtet und gehalten werden." —

Sachen überhaupt als zur Gütergemeinschaft gehörig angesehen werden, sehr häufig vor. Es können daher die Bestimmungen des Preußischen Landrechts, welches nur die eine Gattung particulärer Gütergemeinschaft, nämlich bloße Communio acquaestus annimmt, auf dergleichen provinzielle Rechte eigentlich keine subsidiarische Anwendung finden.

## Zweites Kapitel.

## Von den Wirkungen der particulären ehelichen Gütergemeinschaft während der Dauer der Ehe[1].

In Betreff der Wirkungen der particulären Gütergemeinschaft während der Dauer der Ehe sucht man in den hieher gehörenden Rechtsquellen vergeblich nach ausführlichen Bestimmungen. Auch hier bietet sich aus gleichen Gründen dieselbe Erscheinung wie bei den Gesetzen über die allgemeine Gütergemeinschaft dar, daß hier nämlich die Statuten nur hinsichtlich der Verhältnisse, welche nach Trennung der Ehe eintreten, reichhaltig sind. Doch es muß auch bei der particulären Gütergemeinschaft ganz besonders der Grundsatz der ehelichen Vormundschaft

---

[1]) Eichhorn, Einleitung. §. 312. — Mittermaier, Grundsätze. §. 357. §. 358.

des Mannes festgehalten werden, so wie gleichzeitig die Analogie der allgemeinen Gütergemeinschaft, auf welche z. B. das Preußische Landrecht ausdrücklich verweiset[2]), ihre vollständige Anwendung finden kann. Somit wird denn auch gleich beim Eintritte der Gemeinschaft das sämmtliche Vermögen beider Ehegatten unter der Verwaltung des Mannes vereinigt[3]), doch bildet es hinsichtlich der Eigenthumsrechte keineswegs ein gemeinschaftliches Ganze. Es braucht daher in dieser Rücksicht, wenigstens da wo bloße Errungenschaftsgemeinschaft gilt, gar nicht nothwendig eine wesentliche Veränderung mit dem Vermögen der Ehegatten vor sich zu gehen. Ja, die Errungenschaft setzt ihrer Bedeutung nach voraus, daß schon während der Ehe etwas errungen oder erworben sey, daher kann hier, abgesehen von jener Vereinigung in Betreff der Verwaltung, von einer

---

2) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 411.

3) Das Würtemberg. Landr. Th. 2. Tit. 29. nennt den Mann in dieser Beziehung den Ehevogt. — S. auch Ebendas. Th. 3. Tit. 7. §. Was dann: „ohngeachtet das Weib von dem Ihrigen, ohne Vorwissen und Bewilligung ihres Mannes, als dem die Administration und Verwaltung darin gebührt, etwas zu veräußern und hinwegzugeben nicht mächtig. — Vergl. Trierſches Landrecht. Tit. 6. §. 31. (Note 7.).

Vereinigung schon vorhandener Vermögensbestandtheile nicht die Rede seyn. Jene Verwaltung des Mannes über sein eignes und über das Vermögen seiner Frau würde nun aber eine durchaus unbeschränkte seyn müssen, wenn nicht einerseits die particuläre Gütergemeinschaft, weil sie sich eben nur auf einzelne Güter bezieht, auch dem Römischen Dotalrechte einen Spielraum übrig ließe, welches in Betreff der Illaten der Frau seine Anwendung findet[4]), andrerseits aber hin und wieder auch gesetzliche Bestimmungen die Dispositionsfähigkeit des Mannes beschränkt hätten. Diesen gemäß ist theils für den Fall des Todes des einen Ehegatten zu Gunsten des Ueberlebenden eine Portio statutaria, die dann nicht willkührlich geschmälert werden darf, angeordnet[5]), theils dem Manne die einseitige Veräußerung der zur Gemeinschaft gehörenden Immobilien gänzlich untersagt[6]) und der Verkauf der be-

---

[4]) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 301. nro. 2. §. 312. II. 2.

[5]) Vergl. Reuß, (Bergische) GG. B. 2. §. 29. — Eichhorn a. a. O. §. 312. II. 3.

[6]) Frankfurt. Reform. Th. 2. Tit. 3. §. 12. „Da ein Ehemann abwesend seiner Haußfrauwen, oder einig verkaufft liegend Gut, oder so darfür gehalten, Auffgifft vnd Wehrschafft in vnser Cantzley thun wolte: Solchs soll jme nicht gestattet werden, Er bringe dann dieselbig seine Haußfrauw zur stätte,

weglichen Sachen auch nur unter der Voraussetzung gestattet[7]) daß dieß zum Besten der ehelichen Gesellschaft gereiche. Wo dem Manne aber nicht die Portio statutaria im Wege steht, wie dieß z. B. in der Cöllnischen Rechtsordnung[8]) und über-

---

daß sie mit bewillige, vnd die Auffgifft thun helffe u. s. w." — Ebendas. Th. 3. Tit. 6. §. 3. „Da ein Gut beyden Eheleuten gemein ist, daß es anderst nicht, als mit jrer beyder gutem Willen soll verkaufft vnd die Wehrschafft darüber gestattet werden." —

[7]) Triersches Landrecht. Tit. 6. §. 31. „Bey wehrender Ehe kann der Mann über die Möbel Güthere verordnen: eben falls hat der Mann in stehender Ehe die freye Administration der errungenen liegenden Güthren dergestalten, daß er selbige auch ohne Bewilligung deß Weibs vereuseren mag, vermitz dennoch solches in beyden obigen Fällen auß einiger bewegenden Ursach der erforderenden Noth, Nutz oder Vortheil, nicht aber zu beflieſſentlicher Vervortheilung deß Weibs geschehe." — Vergl. Coutum. general. des pays Duché de Luxembourg. Tit. 8. §. 5.: „L'homme durant sont mariage peut entre vifs dispose de la volonté des biens meubles de la communion et des héritages acquis: mais non par testament ou autre act ou disposition qui sortiroit ors prismes effet après sa mort."

[8]) Tit. 8. §. 4. Daher heißt es hier auch Tit. 12. §. 2. „Ein Mann oder Weib mag bey stehender Ehe so wenig sein angebrachtes, als mit einander gewunnenes guet ohn mitbelieben vnd bewilligung seines Ehegatten nicht verkauffen, oder einiger gestalt vereußeren, sondern was deßen vorgenommen soll krafftloß vnd nichtig sein." Vergl. Evelt (Recklinghausensch.) GG. §. 16. S. auch Triersches Landrecht. Tit. 6. §. 37.

haupt häufig der Fall ist, kann er — wovon sich jedoch auch Ausnahmen vorfinden[9]) — unter Lebendigen über seine eignen Güter und von Todeswegen auch über seinen Antheil an der Errungenschaft verfügen[10]); eine gleiche Testamentsfähigkeit steht auch der Frau zu[11]), anderweitige Dispositionen können ihr aber nur in so weit gestattet werden[12]), als die Führung der Wirthschaft es erfordert (vergl.

---

„Was nun dem letztlebenden Ehe-Gatt vermög dieser Unser Verordnung vorgesetzter massen auß deß erst verstorbenen Erbschaft gebühret, dessen kan kein Ehe-Gatt das ander durch Testament oder anderwertige Disposition berauben, es geschehe denn auß rechtmässigen Ursachen."

[9]) Vergl. Frankfurt. Reformat. Th. 3. Tit. 6. §. 4. „Da auch einig liegend Gut einem der Ehegemaheln gleich allein zustendig were, So soll es doch dasselbig ohn Verwilligung deß andern (so fern sie in der Ehe bey einander bleiben, vnd einträchtiglich leben) zu verkauffen oder zu verpfänden nicht Macht haben, Auch ohn solche Verwillignng, darüber kein Wehrschafft oder Insatz angenommen, noch zugelassen werden."

[10]) Scherer, ehel. GG. B. 2. 139. — Eichhorn a. a. O.

[11]) Vergl. Frankf. Reformat. Th. 5. Tit. 7. §. 2. „Doch stehet ihr jedem bevor, vnd frei, in andern seinen zugebrachten, auch seinem halben Theil der errungenen Güter, nach seinem Gefallen zu Testiren, oder zu verschaffen." S. auch Ebendas. Th. 3. Tit. 2. §. 4. a. E.

[12]) S. Würtemberg. Landr. Th. 3. Tit. 7. (Note 3.)

oben S. 164.) oder die Frau selbstständig einer Handthierung vorsteht[13]).

Ganz besonders wichtig für die während der Ehe bei der particulären Gütergemeinschaft Statt findenden Verhältnisse ist der Begriff der gemeinen Schuld[14]). Man versteht darunter sowohl diejenigen Schulden, welche zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemacht worden sind und bei welchen sich der Consens der Frau in der Regel von selbst versteht, als auch solche, zu welchen sich beide Ehegatten „zu gesammter Hand"[15]) oder gemeinschaftlich verpflichtet haben[15a]). Für diese gemeine Schuld haftet

---

[13]) S. Wittgenstein. Gerichtsordnung. Anhang. Kap. 15. a. §. 3. womit übereinstimmt Wetzlar. Reformat. Tit. 4. §. 6. —

[14]) Eichhorn a. a. O. §. 312. III.

[15]) Mainzisches Landrecht. Tit. 4. §. 2. (Note 18.)

[15a]) Nach Mainz. Landr. wird die Einwilligung der Frau präsumirt, wenn sie, obschon sie darum weiß, gegen einseitige Schulden des Mannes nicht protestirt. S. Tit. 4. §. 2. — „Wie denn auch diejenige Schulden, welche eines aus denen Eheleuten gemacht (obschon sie zum Besten der gemeinen Nahrung nicht geschehen) der andere Ehe-Gatt, nach Maaßgab seines Antheils Errungenschaft, aus dem seinigen bezahlen solle, wenn es nur Wissenschaft gehabt, daß sein Ehe-Genoß diese Schulden mache, und dargegen bei Gericht oder bei denen Creditoren nicht protestiret, sondern dazu stillgeschwiegen hat."

haftet nicht nur zuerst das zur Gemeinschaft gehörige, sondern nächst diesem auch das Vermögen eines jeden der beiden Ehegatten [16]). Dieselben müssen dann mit ihrem eigenen Vermögen, meistens nach Maaßgabe ihres Antheils an der Errungenschaft, aufkommen; in der Regel ist dieser Antheil die Hälfte, hin und wieder aber stehen dem Manne daran zwei, der Frau hingegen nur ein Drittheil zu. Jenes findet sich z. B. im Trierschen [17]), dieses im Mainzischen Landrechte [18]), welches sich in dieser Beziehung

---

[16]) Vergl. Würtemb. Landr. Th. 4. Tit. 4. „Wenn die Schulden von beeden Eheleuten gemacht, sollen dieselbige von dem gemeinen, in solcher Ehe durch beede Ehegemächt errungenen und gewunnenen Gut: und da sich solches so weit nicht erstreckt, von jedes Ehegemächts anderem eigenthumlichen Gut zum halben Theil erstattet werden."

[17]) Tit. 6. §. 28. „Wenn beide Ehe-Gatten zusammen Schulden auffmachen, ist jedes zur Halbscheit daran zu tragen schuldig." §. 29. „Were aber — die Schuld zu scheinbahren Nutz und Behüff beyder Ehe-Leuthen gemacht worden, solchen fals ist jeder Ehe-Gatt zu gleichen Theilen solche Schuld zu zahlen verpflichtet." Vergl. Note 16.

[18]) Tit. 4. §. 2. „Hätten aber beyde Ehegenossen die Schulden gesammter Hand, oder das eine aus denenselben solche auch ohne Vorbewust des anderen, jedoch zu ihrem gemeinem Hauswesen oder Güter-Bau gemacht, so solle der Mann zwei Drittel und die Frau ein Drittel daran zahlen." Hierauf folgen die in Note 15. a. angeführten Worte dieser Stelle. —

gelegentlich auch der leicht verständlichen Ausdrücke: „Schwert- und Rockentheil" [19]) bedient.

Anders verhält es sich jedoch mit denjenigen Schulden, welche der eine oder andre Ehegatte, vornehmlich der Mann, einseitig contrahirt oder schon in die Ehe inferirt. Für dergleichen Schulden, so wie auch für die Obligationes ex delicto haftet das eingebrachte Vermögen desjenigen, der sich persönlich verbindlich gemacht hat. Dieß ist z. B. die Bestimmung des Würtembergischen, und des Trierschen Landrechts [20]); nach ersterem dient

---

[19]) Tit. 4. §. 3. (Note 24.). —

[20]) Würtemb. Landr. Th. 4. Tit. 4. — „Wo aber selbige Schulden nicht von beeden, sondern allein dem einen Ehegemächt, mit seinem verthonischen, zehrhafften, prächtigen, und ohnnützen Wesen oder sträfflichen Handlungen und dergleichen Excessen, ohne des anderen Ehegemächts Zuthun, verursacht, sollen solche Schulden nicht von dem gemeinen errungenen, sondern desjenigen Ehegemächts, welches berührte Schulden allein verursacht — Angebührnus des Errungenen und Gewonnenen: Und wo sich dasselb so weit nicht erstreckt von desselben Ehegemächts übrigem eignen Gut — bezahlt werden." — Vergl. Triersches Landr. Tit. 6. §. 26. „Hätte ein Ehe-Gatt vor der Ehe gereidte oder ungereidte Schulden aufgemacht, mögen dieselbe bey stehender Ehe nicht ex acquisitis, sondern allein von deß schuldigeren Ehe-Gatts beybrachten Mittelen (dafern deren so viel vorräthig) abgestattet werden." §. 27. „Hat aber ein Ehe-Gatt keine Mittel weder Möbel noch Immöbel, sondern allein Schulden zugebracht, ist

jedoch auch der Antheil des Schuldners an der Errungenschaft zur Befriedigung der Gläubiger. Hin und wieder z. B. nach Mainzischem Landrechte haftet die Errungenschaft auch ganz und gar für alle Schulden eines jeden der Ehegatten [21]). So

---

das ander Ehe-Gatt solche zu zahlen nicht gehalten, mögen auch auß denen acquisitis stante matrimonio, weder pro Capitali noch Interesse nicht zahlt werden; were nun eins oder anderes in wehrender Ehe auß denen acquesten zahlt worden, hätte das ander Ehe-Gatt, oder dessen Erben soluto Matrimonio eben so viel zum voraus hinwegzunehmen, als zahlt worden." §. 28. — „Wann aber der Mann ohne vorwissen deß Weibs, oder das Weib ohne Consens deß Manns Schulden auffmachet, ist der, ohne welches Willen die Schuld gemacht wird, ichtwas daran zu zahlen nicht gehalten, sondern bleibt bey der in denen zweyen nechst vorigen §§is angemerkter Verordnung." —

[21]) Mainz. Landr. Tit. 4. §. 1. „Alle Schulden, die währender Ehe gemacht worden, es seye von Mann oder Weib, die sollen ohne Unterschied aus der Errungenschaft bezahlt werden. Wann sich aber die Errungenschaft soweit nicht erstrecket, so soll jedes Ehegenoß diejenigen Schulden, die es währender Ehe absonderlich gemacht, und nicht in gemeiner Nahrung verwendet, desgleichen auch diejenige Schulden, so ein- oder anderer Theil vor angetretener Ehe contrahirt hätte, von seinem Zugebrachten und Ererbten allein bezahlen, desgleichen auch diejenige Schulden, welche ex delicto, so das ein als das andere herrühren, nicht minder die contrahirte Spiel-Schulden von demjenigen, welcher dazu condemniret worden, oder respective contrahiret, allein, ohne mindeste Concurrenz des anderen Theils, ganz bezahlt werden — sollen." —

verordnet auch das Preußische Landrecht zunächst in Beziehung der Schulden des Mannes, daß die Creditoren desselben sich ohne Unterschied, ob jene vor oder nach der Heirath entstanden sind, an die Errungenschaft halten können; den Gläubigern der Frau ist dieß nur hinsichtlich der vorehelichen und solcher Schulden gestattet, welche dieselbe für den nothwendigen Bedarf der Haushaltung gemacht hat[22].

Von diesen Grundsätzen tritt aber eine durchgreifende Ausnahme in Betreff derjenigen Eheleute ein, welche gemeinschaftlich einen Handel oder ein Gewerbe treiben. In diesem Falle wird nach beinahe allen hieher gehörigen Rechtsquellen, die Frau für verpflichtet gehalten, mit ihrem eingebrachten Vermögen ebenfalls für die Handelsschulden des Mannes aufzukommen; sie pflegen dann beide gegenseitig in solidum zu haften, bisweilen der Mann allein (s. Note 23.). Als Beispiele führen wir außer dem vorhin erwähnten Trierschen[23]) und

---

[22]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 406. §. 409. im Vergl. mit §. 389. und §. 321. —

[23]) Tit. 6. §. 28. Auf die in Note 20. angeführten Worte dieser Stelle folgt: „es seye dann, daß sie offene Kauffman- oder Wirthschaft oder gesambte Parthirung treiben, in offenen Laden sitzen ꝛc. welchenfalls beyde Ehe-Gatten wegen

Mainzischen Landrechte[24]), die Frankfurter Reformation[25]), der Churpfälzische Landrecht[26]) und die Wittgensteinische Gerichtsordnug[27]) an.

---

der zu solcher treibender Kauffman-, Wirth- oder Handelschafft auffgemachten Schulden, wann schon eins allein contrahirt, jedes zur Halbscheit, auch deficientibus acquestis, ex propriis, in alle weeg gleich wohl der allein contrahirender Ehe-Mann (fals die Frau nicht zahlhaft were) in solidum gehalten und gebunden seyn sollen." Vergl. ebendas. §. 30. (Kap. 3. Note 26.).

[24]) Tit. 4. §. 3. „Diejenige Weiber, so mit ihren Männern eine gemeinschaftliche Handelschafft treiben, die sollen von denen in Ansehung — der Handelschafft gemachten Schulden, jedes nach Proportion seines an der Errungenschaft habenden Antheils, bezahlen; Wann aber sothane Schulden aus der Errungenschaft nicht können bezahlt werden, so sollen alsdann beyde — aus ihrem Vermögen sothane Schulden nach Schwerdt- und Rockentheil zu bezahlen gehalten seyn; Ist aber des Mannes Vermögen nicht hinlänglich, die zwey Drittel zu zahlen, so soll alsdann — die Frau aus ihrem Zubringen — was daran fehlet, zahlen, und also auch im Gegentheil, wann die Frau ihren Antheil nicht zu bezahlen im Stand, soll denselben der Mann aus dem Seinigen abtragen und ergäntzen."

[25]) Th. 3. Tit. 7. §. 11. §. 12. §. 19. §. 20.

[26]) Th. 4. Tit. 17. §. 4.

[27]) Anhang. Kap. 16. §. 4. „Dieweil aber inn Kaufhändeln vnd Krämerey, so zwei Eheleute einen gemeinen Handel haben, schwerlich ist solche Absonderung vnd Abtheilung der Gütter zu thun. So nun sie beyde handeln oder die Hauszfrawe inn offenen Kram sitzet, kaufft und verkaufft, Gelt ein-

## Drittes Kapitel.

## Von der Aufhebung der particulären ehelichen Gütergemeinschaft und deren Wirkungen [1]).

Auch in Betreff der Aufhebung der particulären Gütergemeinschaft entscheidet im Allgemeinen die Analogie der universellen; nur der Fall, wo die Ehe durch den Tod eines der Gatten getrennt wird, hat hier seine besondern Eigenthümlichkeiten, wobei man ebenfalls darnach einen Unterschied zu machen hat, ob die Ehe bei der Trennung kinderlos ist oder nicht.

### I. Bei kinderloser Ehe.

Die einzelnen particulären Rechte enthalten für den Fall der kinderlosen Ehe sehr verschiedenartige Bestimmungen darüber, was der überlebende Ehegatte nach dem Tode des andern theils von dem bisher gemeinschaftlichen, theils von dem übrigen Vermö-

---

nimpt, Register bey ir helt oder dergleichen Handel vbet, ist jr jedes in solidum die Schuldt, so auß den Handeln erwachsen, zu bezalenn schuldig, vnd ist darin keine absonderung, es sei dann zuuor alle Schuldt bezalt, vnd ist jr keins ledig, es wollte sich dann gebrauchen der Freiheit genannt cessionis bonorum wird von Hab vnd Gut außtretten nach Inhalt der Rechte." S. auch §. 5. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 589.).

[1]) Eichhorn, Einleitung. §. 313. — Mittermaier, Grundsätze. §. 357. §. 358.

gen erhalten sollte. Insonderheit trifft man grade da, wo particuläre Gütergemeinschaft gilt, sehr häufig eine Portio statutaria an, vermöge welcher, statt daß der überlebende Ehegatte sein Eingebrachtes allein für sich nimmt, das nicht zur Gemeinschaft gehörige Vermögen als ein Ganzes betrachtet wird, welches der überlebende Ehegatte mit den Erben des Verstorbenen theilt. Bisweilen erstreckt sich diese Theilung aber auch auf das frühere Gemeingut, doch hat fast durchgängig der überlebende Ehegatte auch an allem, was dem Eigenthume nach auf die Erben des Verstorbenen fällt, einen lebenslänglichen Nießbrauch, welcher für ihn die Verpflichtung mit sich führen kann, ein Inventarium zu errichten. Schlechte Wirthschaft und Eingehung einer zweiten Ehe Seitens des überlebenden Gatten werden häufig als Aufhebungsgründe jenes Nießbrauches angesehen, wie dieß z. B. in der Wildenburgisch-Schönsteinischen [2]) und in der Sponheimischen [3])

---

[2]) Cap. XIX. §. 24. — „Wie denn denselbigen (den nächsten Freunden) auch, sobald sich letztlebende ehegatte in andere Ehe begiebet, oder ohnzüchtig und ohnerbar lebet, der Nießbrauch zukomme, und denen, so sich also zur zweiten Ehe begeben oder ohnziemlich leben, entfallen seyn soll." (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 3. S. 198.). —

[3]) Kap. 102. §. 2. — „Da soll daz noch lebendig, so

Gerichtsordnung, so wie in der Solmsischen[4]) Landesordnung bestimmt ist.

Bevor indessen der überlebende Ehegatte die Vortheile der Erbschaft genießen kann, ist er verpflichtet, nicht nur die gemeine Schuld zu bezahlen, sondern da, wo eine Portio statutaria eintritt, auch die übrigen aus der früheren Ehe herrührenden Schulden zu berichtigen. Sind diese jedoch so bedeutend, daß sie dem überlebenden Ehegatten überhaupt die Annahme der Portio statutaria bedenklich machen, so wird demselben, falls er nicht zur handeltreibenden Classe gehört (s. oben Kap. 2. S. 286.), gestattet, auf die statutarische Portion zu verzichten und sich mit seinem Eingebrachten zu begnügen. Am Leichtesten lassen sich diese Mannichfaltigkeiten in einer Zusammenstellung der wichtigsten einzelnen hieher gehörigen Rechtsquellen übersehen.

---

lang es im wittwenstandt bleibt, den besitz bey solchen errungenen güttern oder fahrenden haab behalten."

[4]) Tit. 28. §. 2. — „Im Fall auch der Letztlebend die liegende Güter dermassen wie obsteht (s. unten Note 10.), nit halten, sondern in Abfall kommen lassen, die zum theil oder ganz veräussern oder sonst beschweren würde: so soll er damit sein Leibzucht und usufruct daran verwürckt haben und solche Güter, so dergestalt beschwert oder verwarlost wären, den Eigenthums-Erben, die dieselben rechtlich haben zu erfordern, verfallen seyn." —

1. Nach manchen Statuten z. B. nach der Frankfurter [5]) und Wetzlarischen [6]) Reformation, eben so auch nach dem Anhange der Wittgensteinischen Gerichtsordnung [7]) wird dem überlebenden

---

[5]) Th. 5. Tit. 4. §. 3. „Weren aber keine Heurathsbrieffe, noch auch Eheliche Kinder vorhanden, Daß alsdann das Letztlebend bey allen liegenden Gütern, vnd so darfür geacht, die von dem Erbverstorbenen darkommen, den Vsumfructum vnd Beyseß sein Lebenlang haben: Aber alle zugebrachte, auch anerbte Fahrende Haab, zum Eigenthumb erblich behalten solle." Ebendas. Tit. 5. §. 9. So viel dann die Succeſſion und Erbschafft solcher in stehender Ehe erzeugten Güter belangt: So Ordnen vnd setzen Wir, daß dieselben, die seyen gleich Liegend oder Fahrend, dem Letztlebenden Ehegemächt, im Fall da keine Kindere vorhanden, Eigenthümblich sollen zugefallen seyn vnd bleiben."

[6]) Tit. 3. §. 3. §. 5. Tit. 4. §. 1 u. f. vergl. Tit. 2. §. 1. Vergl. Hertel, Rechtsverfassung der zum Reg. Bez. Koblenz gehörigen Ostrheinischen Landestheile (v. Kamptz, Jahrbücher. B. 26. S. 62 u. f.). S. d. folg. Note.

[7]) Kap. 15. §. 1. „Eheliche Leute, die nit Kinder inn der Ehe mit einander gewinnen, und beide todts verfallenn, was jr jedes heimsteuer zugab oder liggent Gütter dem andern zugebracht oder ererbt hat, dieselbenn Gütter fallen alle widerumb hinder sich auff jr jedes negsten Erben, daher solche Gütter kommen seyn." §. 2. „Was aber zwei ehelich Gemechte durch jr beider Geschicklichkeit, Fleisz vnd Arbeit mit einander erobert vnd gewonnen hetten, es sey liggendes oder farendes, wilchs dann das ander vberlebt, ist derselben eroberten Gütter ein Herr, mag damit thun und lassen, nach seinem willen vnd gefallen, nach desselben todt seinen Erben." §. 3. „Wenn auch der Eheleut eines Todes abgangen, so mag das ander lebendt bleibenn sitzen inn allem jrer beider zubrachten, ererbten vnd

Ehegatten außer seinem Eingebrachten, die gesammte Errungenschaft nebst der fahrenden Habe eigenthümlich überlassen und sodann noch ein Usufructus an sämmtlichen Immobilien des Verstorbenen eingeräumt. Das Churphälzische Landrecht[8]) enthält die-

eroberten Güttern, seine Lebtage aus vnd soll die hinderfälligen Gütter inn einem Inventarium beschrieben, inn gewonlichen Baw und Wesen halten." Ebendas. Kap. 15. a. §. 2. „Wo aber keine Kindere werenn vnd das erst sterbende solchen seinen halben theil in Zeit seines lebens nit verschafft hette, so bleibt das eroberte Gut dem letztlebenden ganz, also wirds auch mit der farenden Hab gehalten."

[8]) Th. 4. Tit. 12. „Auff diesen Fall, da ein Ehe-Gemächt von dem andern durch den zeitlichen Tod geschieden, und weder aus voriger, noch der letzten Ehe Kinder hinder ihme im Leben verlassen würde, ungeachtet sie hiebevor erzielet, die in ihrer beyder Leb-Zeiten wiederumb verstorben: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß dem letztlebenden Ehe-Gemächt — nach Abzahlung der Schulden, sein Lebenlang der Beysitz, zu Latein Ususfructus genannt, bey dem halben Theil aller von dem Verstorbenen herrührender ligender Güter — ungeirret verbleiben, der ander halbe Theil aber an deß erstverstorbenen Ehe-Gemächts ligenden Güthern, desselben nächsten Erben alsbald gefolgt werden soll. Deßgleichen soll das letztlebend alle Fahrnuß, die sey zugebracht oder ererbt, sampt der gantzen Errungenschafft, in ligenden und beweglichen Gütern, ohne Unterscheid, eygenthumblich behalten. Allein, daß auß der Fahrnuß, deß verstorbenen Manns nächsten Freunden, die Kleider, Kleinoter, Gewehr, reisige Pferd, Bücher und anders zu des Verstorbenen Leib und Stand und dahingegen die Frau vor dem Mann verstürbe, deroselben nächstverwandten,

selben Bestimmungen und weicht nur darin ab, daß sich der Nießbrauch bloß auf die Hälfte der unbeweglichen Güter des Verstorbenen beschränkt, und den Verwandten des letztern dessen Kleider und einige andre bewegliche Sachen gegeben werden.

2. In andern Gesetzen ist eine Theilung der Errungenschaft vorgeschrieben. So giebt das Preußische Landrecht dem überlebenden Ehegatten, außer dem Eingebrachten, die eine Hälfte der Errungenschaft als Eigenthum und in dem gesammten übrigen Vermögen beider Ehegatten den lebenslänglichen Nießbrauch; von der andern Hälfte der Errungenschaft erbt er nach Verschiedenheit der Gradesnähe der mit ihm concurrirenden Verwandten des Verstorbenen (vergl. oben S. 202.) entweder ein Drittheil oder die Hälfte [9]). Manche andre Statuten, die ebenfalls die Hälfte der Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten und den Beisitz in allen Immobilien des Verstorbenen zusprechen, unterscheiden sich nur darin von einander, daß die einen ihm die halbe,

---

ihr Kleider, Kleinodien, weiblicher Geschmuck, und was ungefährlich an dero Leib gehörig, sampt der Morgengab — gefolgt werden."

[9]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 662 u. f. im Vergl. mit §. 637 u. f. und §. 625. §. 626.

die andern die ganze Fahrniß geben. Jenes findet sich in der Solmsischen [10]), dieses in der Nassauischen [11]) Landesordnung. Aehnlich sind die

---

[10]) Tit. 28. §. 2. — „Daß alsdann, (wenn keine Kinder vorhanden sind) desselben erst Verstorbenen liegende Güter und so darfür geacht, so von ihme darkommen oder ihme auffersterben, so bald seinen nechsten Blutgesipten Freunden, so der Zeit im Leben seynd, eigenthümlich heimgefallen seyen, und doch der Letztebend sein Lebenlang und nicht länger, den Beysess darbey haben soll, doch daß er auch solche Güter in wesentlichen Bau und Besserung halten, davon nichts verwüsten, dieselbe nicht versetzen noch beschweren, auch alle Beed, Zinß, Geschoß, Dienst und andere Beschwerden, ohn zuthun der Eigenthums-Erben, davon tragen und leisten solle, aber nach dessen tödtlichen Abgang, sollen sie den rechten Erben unvorzüglich zugestellt werden. Im Fall auch u. s. w. (s. oben Note 4.). §. 3. „So viel dann die Güter belangt, so beyde Eheleut in wehrendem Ehestand mit einander erzeugt, erkaufft, und sammentlich durch ihre Mühe, Arbeit und fleißige Haushaltung erobert haben, bey denselben soll das Letztlebend auch sein Lebenlang seinen völligen Beyseß haben, und davon gefährlichen nichts veräußern, aber nach des Letztlebenden tödtlichen Abgang, sollen dieselben erzeugten und eroberten Güter, die seyen liegend oder fahrend, in zwei gleiche theil getheilt, und der halbe theil auff des Manns und der andere halbe theil auf der Frauen nechst verwandte Erben, erblich fallen." §. 5. „Und dieweil das Letztlebend nicht allein sein Lebenlang den Beyseß bei allen liegenden und fahrenden Gütern, sondern auch den Eigenthumb aller beweglichen Güter und fahrenden Haab behält: So ordnen u. s. w." Vergl. Declaratorisches Rescript d. Solms. Land. Ordn. v. 11. September 1773. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 3. S. 375.).

zum halben Theil

[11]) Th. 4. Kap. 6. §. 1. „Wann Eheleuth ohne —

Bestimmungen der Rechtsordnungen von Wildenburg-Schönstein [12]), Sponheim [13]) und Manderscheid [14]), so wie auch in den Luxem-

---

Kinder von einander versterben, daß alßdann das letztlebende, gegen Entrichtung aller der von dem Verstorbenen hinterlassenen Schulden, alle Fahrnuß und dann die Hälfte derer in stehender Ehe mit einander errungenen Güther ziehen und behalten soll."

[12]) Cap. XIX. §. 24. „Da — keine Kinder aus voriger oder letzter Ehe vorhanden, so soll der letztlebende alle Fahrnuß oder bewegliche Güter erb- und eigenthümlich behalten, und dargegen alle, in der Ehe gemachten, Schulden bezahlen; weiter soll auch der letztlebende in diesem Fall haben die Leibzucht des verstorbenen Ehegatten liegende Güter, und dieselbe im Fall er im Wittwerstand bleibet und sich ehrlich verhalten würde, behalten. Das Eigenthum soll also bald aber des verstorbenen nächsten Freunden angefallen seyn." — §. 25. „An denen, in stehender Ehe eroberten, Gütern gebührt deme letztlebenden der halbe Theil, erblich, und der andere Theil leibzüchtig, die Zeit seines Lebens, da er sich nicht wieder verheirathet, zu gebrauchen oder zu behalten" (v. Kamptz a. a. O. B. 3. S. 199.). —

[13]) Kap. 102. §. 1. — §. 3. (v. Kamptz a. a. O. B. 3. S. 341.).

[14]) Tit. 6. §. 1. — „In diesem Falle soll der letztlebende Ehegatte erben — Gereide und bewegliche Güter." — §. 3. „Die in stehender Ehe gewonnenen liegende oder unbewegliche Güter sollen aber alsdann frei und theilig (freundtheilig?) seyn, also daß dieselben des erstverstorbenen nächsten Anverwandten zu einer Halbscheid, und dem letztlebenden Ehegatten zur andern Halbscheid eigenthümlich zufallen; jedoch soll diesem von jener Halbscheid erworbener Güter sowohl als aller

burgischen Coutůmen[15]) und in dem Trierschen Landrechte[16]). Ueberall hat hier der überlebende Ehegatte nicht nur an den Immobilien, sondern auch an der andern Hälfte der Errungenschaft den Beisitz, nach der zuletzt erwähnten Rechtsquelle wird ihm aber nicht die ganze Fahrniß, sondern nur drei Viertheil derselben gegeben, sobald er mit solchen Personen concurrirt, die mit dem Verstorbenen bis zum vierten Grade Römischer Computation verwandt sind. Eine andre Rechtsquelle, das Würtember-

---

andern des erstabgestorbenen Ehegatten — die Leibzucht während seinen Lebzeiten unverweigerlich verbleiben."

[15]) Tit. VIII. §. 8. (bei v. Kamptz a. a. O. B. 3. S. 416.)

[16]) Tit. 6. §. 6. — „wan die Ehe durch absterben eines Ehe-Gatts gebrochen wird, und keine Ehe-Pacta noch Testamentum mutuum auffgericht, auch keine Kinder letzter oder voriger Ehen vorhanden oder doch vorhin verstorben seynd, in solchem Fall behaltet der letztlebender Erblich alle so wohl würklich in die Ehe gebrachte, als in stehender Ehe ererbte, oder sonsten Zuständige Mobilia vorab zur Halbscheid, ohne Unterscheit, von welchem Ehe-Gatten selbige herrührig: die andere medietet solle demselben zur Ergetzlichkeit geleisteter Ehelicher Treu-, Pflicht- und Beystands wieder halb; die überbleibende Halbscheit aber deß verstorbenen Anverwanten bis in den 4ten Grad einschließlich nach gemeinen Weltlichen Rechten zu rechnen, Erblich bleiben, und also gleich zu Verhüthung künfftigen Zancks außgefolgt werden: es were denn derwegen eine anderwerte Vorsehung oder Reservation mit beyder seiths Wissen und Willen geschehen."

gische Landrecht[17]), welches ebenfalls die Errungenschaft theilt, spricht dem überlebenden Ehegatten auch die Hälfte des gesammten Nachlasses des Verstorbenen zu und giebt jenem, für den Fall, daß er mit entfernteren Verwandten als Ascendenten und vollbürtige Geschwister oder deren Kinder, concurrirt, auch an der andern Hälfte des Nachlasses den Beisitz. Bisweilen wird auch die Errungenschaft nach andern Quoten z. B. nach Drittheilen getheilt; die überlebende Wittwe pflegt dann ein, der Wittwer hingegen zwei Drittheil zu erhalten[18]).

---

[17]) Th. 4. Tit. 5. „Wann ein Ehegemächt — ohne Testament — mit Tod abgehet, und keine Kinder hinderlassen — hat das im Leben geblibne Ehegemächt — für seine eigne Portion — von dem in solcher Ehe errungen und gewonnenen den halben Theil pleno jure innzuhalten. Ferners an des abgestorbenen Ehegemächts gantzer — Verlassenschaft — erbt das im Leben gebliebne Ehegemächt durchaus den halben Theil pleno jure, frey, ledig und eigenthümlich: — der übrige halbe Theil aber — solle — des abgelebten Ehegemächts nächsten Verwandten — erblich zufallen. — Da aber des verstorben Ehegemächt keine — Ascendenten, noch Vollgeschwistrigte von beeden Banden, oder neben denselben derer zuvor abgeleibter Vollgeschwistrigten Kinder, sondern nur — andere im weiteren Grad der Zwerchlinien Verwandte hinterließe, hat in solchen Fällen das überlebende Ehegemächt selbigen des abgelebten Verwandten eigenthümlich angefallenen Theil sein Lebenlang — zu nutzen und zu nießen." —

[18]) Bad. Bad. Landrecht. Tit. 4. (bei Scherer. B. 2. S. 13.)

2. Einzelne Gesetze unterscheiden bloß die Fahrniß und die Immobilien, ohne Rücksicht, ob dieselben errungen oder eingebracht, oder während der Ehe ererbt sind. So erhält nach der Cölnischen Rechtsordnung[19]) der überlebende Ehegatte die gesammte Fahrniß nebst der Hälfte sämmtlicher Immobilien und den Nießbrauch an der andern Hälfte[20]).

4. Der Grundsatz, daß der überlebende Ehegatte die Schulden bezahlen müsse, tritt fast überall hervor[21]) und es wird daher auch in mehreren Gesetzen

[19]) Tit. 8. §. 4. „Die in stehender Ehe anerwonnenen ligende gütter sollen alßdan, wan nemblich vor gesetzter maßen keine Kinder, noch widrige pacta dotalia oder heyratsversprechungen vorhanden, freundtheilig sein, des erstabgestorbenen negsten Erben zu einer Halbscheidt, vnd dem letztlebenden Ehegatten zu der anderen Halbscheid eigenthumblich zufallen, jedoch diesem von allen solchen gütteren die Leibzucht gegen gleichmeßige auffrichtung eines Inventarii vnd gebührliche caution, auff erforderen, seine lebzeit verbleiben." §. 5. „Die fahrnus oder bewegliche gütter thun dem letztlebenden eigenthumblich vnd mit vollkommenem recht zufallen, jedoch soll selbiges darauß alle vnverbriefte, wie auch diejenige verbrieffte Schulden, so nicht auff jehrliche Rhenten verschrieben, zu bezahlen verbunden seyn."

[20]) Die Cölnische Rechtsordnung gilt auch im Fürstenthume Mörs; ob hier Kleidungen und pretiosa zu der Fahrniß zu rechnen seyen, ist ungewiß. S. v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 424. —

[21]) S. oben die Noten 8. 11. 12. 19. — Vgl. Frankf. Reform. Th. 3. Tit. 7. Art. 2. S. auch d. folg. Note.

setzen ein Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem der überlebende Ehegatte sich zu erklären hat, ob er die Erbschaft annehmen wolle oder nicht. Beispiele dafür sind die Luxemburgischen Coutümen [22]) und das Triersche Landrecht [23]).

## II. Wenn Kinder vorhanden sind [24]).

Auch in dem Falle, wo die Ehe, welche durch den Tod des einen Gatten getrennt wird, mit Kindern gesegnet ist, erhält der Ueberlebende, außer andern Vortheilen, regelmäßig (s. die folgenden Noten) einen Nießbrauch an allen solchen früher gemeinschaftlichen und dem Verstorbenen allein gehörigen Gütern, die ihm nicht eigenthümlich zufallen. Das Verhältniß selbst, welches dann eintritt, hat sehr viel Aehnlichkeit mit denjenigen, welche in dem gleichen Falle sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft finden. Für eine Communio bonorum prorogata kann

---

[22]) Tit. VIII. §. 14. „La femme peut dans quarante jours après la mort de son mari renoncer à tous le biens qu'il a délaissé, en faisant de ce sa déclaration en Justice, et se contentant d'un seul de ses habits, point de meilleurs, ni des moindres, et s'exempte par là du payement des dettes de son dit mari."

[23]) Tit. 6. §. 30.

[24]) Eichhorn a. a. O. §. 313.

es in vielen Fällen aber nur in so fern gelten, als man auch den bei der allgemeinen Gütergemeinschaft vorkommenden Nießbrauch des überlebenden Ehegatten mit diesem Ausdrucke bezeichnet hat. Indessen auch hier findet es sich, daß der überlebende Ehegatte auf die ihm durch die Gesetze dargebotenen Vortheile an dem Vermögen des Verstorbenen, innerhalb bestimmter Frist, verzichten kann, um sich von der darauf haftenden Schuldenlast zu befreien. Die gemeine Schuld wird nämlich aus den während der Ehe gemeinschaftlichen Gütern bezahlt, und wenn diese nicht reichen, muß der überlebende Ehegatte wenigstens pro rata mit seinem eignen Vermögen aufkommen[25]. Oefters ist die Errichtung eines Inventariums bei der Trennung der Ehe vorgeschrieben[26], doch kann

---

[25]) Vergl. Sponheimische Gerichtsordnung. Kap. 104. §. 1. — „So ein Ehegemahl vor dem andern abstirbt, vnd Kinder von jnen beyden in stehender Ehe erzeugt hinderläßt, soll unverzüglich innerhalb eins monats — eyn jnventarium — aufgerichtet werden." — Caution wird verlangt nach dem Anhange zur Wittgenst. Gerichtsordnung. Kap. 15. §. 11. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 2. S. 588.). —

[26]) Solmſ. Landr. (Th. 2.) Tit. 28. §. 6. (s. Note 37.). — „Dagegen er auch die Kinder zu Gottes Furcht aufferziehen, und mit aller Nothdurfft versehen. auch die Schulden, so in stehender Ehe gemacht, für voll bezahlen soll." §. 7. „Doch soll dem Letztlebenden frey und bevor stehen, da es die

der überlebende Ehegatte es damit meistens so lange anstehen lassen, bis daß er zur zweiten Ehe schreitet [27]). In diesem Falle wird er nämlich für verpflichtet gehaltet, mit den Kindern zu theilen, ohne jedoch gleichzeitig den Nießbrauch an ihrem Vermögen aufzugeben [28]); ja selbst wenn er die sich verheirathenden oder großjährig gewordenen Kinder, seiner Pflicht gemäß, aussteuert [29]), wird ihm hin und

---

Schulden zu bezahlen sich beschwert befünde, daß er auff den Beyseß und die Helfft der fahrenden Habe (s. Note 10.) verzeihen möge. Welches aber für Schultheiß und Schöffen Gerichtlich, auch in Monatsfrist, oder zum längsten sechs Wochen, geschehen soll, alsdann ist der Letztlebend an den Schulden weiter nicht, denn den halben Theil an denen, so er machen helffen, zu bezahlen schuldig. Die übrigen Schulden aber sollen die Eigenthumbs-Erben bezahlen." — Vergl. Trier. Landr. Tit. 6. §. 30. — Anhang zur Wittgenst. Ger. Ordn. Kap. 16. a. §. 1. §. 2.

[27]) Cöln. Rechtsordnung. Tit. 8. §. 6. Triersches Landr. Tit. 6. §. 21 u. f.

[28]) Cöln. Rechtsordnung a. a. O. (Note 36.). — Wildenb. Gerichtsordnung. Kap. 19. §. 28. (Note 29.) §. 29.

[29]) Triersches Landrecht. Tit. 6. §. 17. „— derselb Ehe-Gatt (soll) die Kinder Ehrlich erziehen, und alsolche, wann sie mit Willen der Elteren, oder doch nachdem sie dieselbe darumb gebührend ersucht, untattelhafft heyrathen, halb auß ihren aigenen Mittelen und halb auß denen den Kinderen anerfallenen Vatter- oder Mutterlichen Gütheren nach Proportion deß Vermögens Außsteueren; über welches alles falls Streit entste-

wieder dennoch, wenn auch an einem kleineren Theile ihres Vermögens als zuvor, der Beisitz gestattet [30]). Bis zu der Absonderung der Kinder muß der über-

---

hen sollte, man der Richterlichen Ermäßigung zu gewarten hat." — Cöln. Rechtsordnung. Tit. 8. §. 6. — „vnd in alle wege (soll das letztlebend) darvon die Kinder nach standtsgebühr ehrlich erziehen vnd außsteuern, welche außsteurung dan mit zuziehung der nester freunde, oder wan darvber zwischen jhnen jrrung vorfallen würde, nach ermäßigung der Obrigkeit geschehen soll." — Wildenb. Gerichtsordnung. Kap. 19. §. 28. „Wenn aber eheliche Kinder — vorhanden, so soll der letztlebende — alle Erb- und liegende Güter, so lange der Wittwerstuhl ohnverrückt bleibet, neben denen Kindern inbehalten, darvon die Kinder zur Gottesfurcht auferziehen, nothdürftig versehen, und da sie zu ihren Jahren kommen, ehelich verheirathen und außsteuren." — Vergl. Manderscheider Rechtsordnung. Tit. 7. §. 1. (v. Kamptz, Provinzialrechte. B. 3. S. 550.).

[30]) Lamprecht, Beschreibung der — Erbfolge. Cap. IV. §. 5. „So ferne (in d. Grafsch. Sayn) der überlebende Theil den Wittwensitz verruckt und Kinder vorhanden, so bekommt derselbe zuvörderst die Helffte aller zur Zeit des Todes vorhandenen Gereidschaften, ingleichen die Halbscheid aller binnen der Ehe errungenen Gütern erblich, die andere Helfte aber sowohl von Geraiden, als auch errungenen ungeraiden Gute, ingleichen alles was von Gütern von dem Verstorbenen herkommt, bekommen die Kinder. Jedoch dergestallt, daß der überlebende Theil auf jedes Kindes Antheil Güter, so lange selbige ohnverheirathet, ganz, wenn sich aber diese verheyrathen, von jedes Kindes Portion die Halbscheid genießbräuchlich ad dies vitae innen hat, und die andere Halbscheid benebst denen Antheil Gereide ihnen denen Kindern heraus giebt." —

lebende Ehegatte dieselben ordentlich und standesgemäß erziehen [31]) und deren Güter, die er nicht veräußern darf, in Bau und Besserung halten [32]). Nach manchen Rechten werden auch dem Stiefparens dieselben Vortheile an dem den Kindern zufallenden Vermögen gestattet [33]), nach andern hingegen ist derselbe davon ausgeschlossen [34]).

---

[31]) Triersches Landr. Tit. 6. §. 17. (Note 29.). — Cöln. Rechtsordnung. Tit. 8. §. 6. (Note 29.).

[32]) Triersches Landr. Tit. 6. §. 21. „Von denen den Kindern aigenthumblich zustehenden unbeweglichen Gütheren seynd die Elteren nicht mächtig etwas zu vereuseren, sondern solche Alienationes seynd von sich selbsten unkräftig; die Elteren aber schuldig in wesentlichem Bau und Besserung alles zu halten." —

[33]) Triersches Landrecht. Tit. 6. §. 18. „Wann eins von beyden Ehe-Gatten mit Hinterlassung Ehlichen Kinderen Todts verblichen, und der überlebender Ehe-Gatt zur zweiten Ehe greiffet, hernechst mit Hinterlassung der ersten Ehe-Kinderen auch dieß Zeitliche segnet, ist der überlebende Ehe-Gatt zweyten Ehe-Betts Leibzuchtiger der vom verstorbenen Ehe-Gatt hinterlassenen unbeweglichen aigenthumbs Gütheren."

[34]) Solmß. Landr. Tit. 28. §. 8. „Wir ordnen und wollen auch, wann der letztlebend Ehegemahl ein Stieffvatter oder Stieffmutter wäre, daß er oder sie alsdann an der Kinder erster Ehe, Vätterlichen oder Mütterlichen Gütern, keinen Beyseß haben, sondern mit denselben Kindern innerhalb Monatsfrist gründlich abzutheilen und ihren Antheil ihnen unverzüglich folgen zu lassen, schuldig seyn soll." — Vergl. auch Note 40.

Was nun die Theilung des Vermögens selbst anbetrifft, so ist es ein seltner Fall, wenn dem überlebenden Ehegatten durch die Gesetze auch ein Theil der Immobilien des Verstorbenen eigenthümlich gegeben wird. Dieß findet sich z. B. im Würtembergischen Landrechte, wo die Kinder zwei Drittheil von jenem Vermögen erhalten, das Uebrige aber ihrer Mutter oder ihrem Vater überlassen müssen [35]). Allgemein aber hat der überlebende Ehegatte den Nießbrauch an sämmtlichen Immobilien des Verstorbenen. Dieser Nießbrauch bildet daher die Grundlage des ganzen Verhältnisses und es ist daher nur anzugeben, wie es in Betreff der Errungenschaft und der fahrenden Habe nach den einzelnen particulären Gesetzen gehalten wird. Die Cölnische Rechtsordnung, ohne Berücksichtigung der Errungenschaft (s. oben S. 288.), giebt die fahrende

---

[35]) Th. 4. Tit. 7. — „Ferner an des Verstorbenen — gantzer sowol mit dem Eigenthum allein ihm angefallenen als vollkommlich besessenen Verlassenschaft — hat das im Leben gebliebene — wenn nur 1 Kind vorhanden $\frac{1}{3}$ Theil: So aber der Kinder 2. 3. oder mehr, einen Kindes-Theil pleno jure — zu erben, damit seines Gefallens zu schalten und zu walten. Und was — den Kindern zugetheilt — solches hat das überlebend Ehegemächt sein Lebenslang — zu nutzen und zu nießen.

Habe dem überlebenden Ehegatten ganz [36]), sonst pflegt sie auch zwischen ihm und den Kindern zur Hälfte getheilt zu werden [37]). Das Triersche Landrecht spricht jenem aber auch noch von der zweiten Hälfte ein Kopftheil zu und legt ihm die Verpflichtung auf, wenn bei der Theilung die Kinder noch minderjährig sind, für den Verkauf der denselben zufallenden beweglichen Sachen und die Anle-

---

[36]) Cöln. Rechtsordn. Tit. 8. §. 6. „Wan aber das erst abgestorbene von beiden Eheleuten Kinder auß selbiger Ehe gezeugt hinder sich im leben verlast, alßdan soll zwarn das letztlebend alle fahrnuß — für sich behalten, den heyrath pfenning aber vnd andere zugebrachte, oder bei stehender Ehe dem erstabgestorbenen zugefallene, wie auch die gewonnene güter nur leibzüchtig sein lebenlang, er greiffe dasselb wider zu anderer Ehe oder nicht, zu geniessen haben."

[37]) Z. B. Solms. Landr. Tit. 28. §. 6. „Wären aber eheliche Kinder, so die beyde Eheleuth mit einander gezeugt hätten, vorhanden, alsdann sollen denselben die liegende Vätterliche oder Mütterliche Güter zum Eigenthumb gäntzlich, und die fahrend Haab, zum halben Theil, auch eigenthumblich, und der ander halber Theil dem Letztlebenden anererbt und verfallen seyn, doch dem Letztlebenden seinen Beysetz an beyden solchen Gütern, sein Lebenlang vorbehalten. Dagegen u. s. w." (s. oben Note 26.). Vergl. Anhang zur Wittgenst. Ger. Ordn. Kap. 15. §. 7. (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 587.). Wegen Sayn s. Lamprecht, Beschreibung (s. oben Note 30.). s. auch §. 2. (v. Kamptz a. a. O. B. 2. S. 734.). — Vergl. Wildenburg-Schönstein. Ger. Ordn. Kap. 19. §. 28. §. 29. (v. Kamptz a. a. O. Bd. 3 S. 209.). —

gung des daraus erlösten Geldes zu sorgen[38]). Ueberhaupt aber pflegt der überlebende Ehegatte auch an dem Antheile der Kinder an der Fahrniß den Nießbrauch zu haben[39]). Die Errungenschaft wird in der Regel auch zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zur Hälfte getheilt, jedoch gewöhnlich so, daß er von der andern Hälfte ebenfalls

---

[38]) Tit. 6. §. 23. „Damit nun die Kinder in der fahrnuß nicht gäntzlich, wie vormahls in Ubung und gebräuchlich gewesen, außgeschlossen — werden; als solle in künfftigen Fällen der Letztlebend schuldig seyn und von den Gerichten dazu — nachtrücklich angehalten werden, nach dem Todt-Fall eines Ehe-Gatts alle Mobilien (außerhalb seiner aigenen Kleydungen) so der Zeit vorhanden, und ohne Unterscheit, wo dieselbe herrühren, auch ohne Ansehung, ob der Mann oder die Frau deren viel, wenig oder nichts eingebracht, innerhalb Monats Frist selbsten, oder wenn er nicht schreiben konnte, durch jemand anders auffrichtig verzeichnen lassen, welche Verzeichnuß derselb so lang, als er in unveränderten Wittib-Stand verbleibet, hinter sich behalten kan: so bald er aber zur neuen Ehe schreitet, ist er selbige zu extradiren und daß darin gefährlicher weis nichts außgelassen, vor der Obrigkeit aydlich zu bestättigen, auch selbige mit allen deß verstorbenen Kinderen dergestalt abzutheilen gehalten, daß der überlebend Vatter oder Mutter darvon die Halbscheit vorab, als sein aigen Gut empfange; die übrige Halbscheit aber mit den Kinderen in die Häupter abtheile und was davon den Minderjährigen zukombt, durch Geschworne von der Obrigkeit darzu bestellende Leuthe schätzen und verkauffen lasse, so forth den Kindern zum besten anlege."

[39]) S. Solms. Landr. a. a. O. und die übrigen in Note 37. angeführten Stellen.

den Nießbrauch hat[40]). Hin und wieder findet sich aber, daß die überlebende Mutter den Kindern zwei Drittheile der Errungenschaft überlassen muß, wie dieß die Sponheimische Gerichtsordnung[41]) bestimmt. Das Preußische Landrecht[42]) theilt die Errungenschaft zur Hälfte, giebt aber dem überlebenden Ehegatten ein Voraus an Kleidungsstükken u. dergl.

---

[40]) Frankf. Reformat. Th. 5. Tit. 5. Art. 10. — „Im Fall aber Kindere — vorhanden seyn würden: So sollen solche erzeugte — Güter zum halben Theil auff — des Verstorbenen Kinderen, der übrig halb Theil aber auf des Letztlebende erblich — verstorben — seyn: Doch denselben (wenn er kein Stieffvatter oder Stieffmutter ist) von der Kindere Theil sein — Beyseß vor behalten. — Lamprecht a. a. O. Cap. IV. §. 3. (s. oben Note 30.).

[41]) Kap. 104. §. 7. „Vnnd in der Abtheylung soll sonderlich Vorsehung gethan werden, das den Kindern von den erwundenen Gütern zwey theil und der Mutter eyn theil gefolgert werden." Kap. 102. §. 1.

[42]) Th. 2. Tit. 1. §. 664. in Vergleich mit §. 637.

# Register.*)

(Die in Parenthesen eingeschlossene Zahl ist die der Note auf der durch die vorstehende Zahl bezeichneten Seite.)


## A.

Acquestus conjugalis. 27. 257.
Adel. 88 u. f. 98. 174. 175.
Adoption. 94.
Ahnen. 92.
Altena. 164. (35.) 212. 227. 247. (70.) 251. (78.)
Anholt. 135 (14). 143 (35). 157. 206. 241.
Anker. 266.
Apotheker. 265.
Aufkündigung, einseitige. 178. 182.
Anweisung. 253.
Auflassung, gerichtliche. 15.
Ausspruch. 253.

## B.

Baden. 90 (4). 261 (10). 287 (18).
Bairisches Landrecht. 88 (1).
Bamberg. 211. 227 (18). 230.
Bauernstand. 90.
Bauerordnung, Pommerische. 160. 228.
Beischlaf. 113.
Beisitz. 26.
Bentheim, Benth. Ger. Ordn. 117. 159. 162.
Berg. 269 (5).
Bergen im Lüb. R. 193.
Besitztitel, Berichtigung d. B. 173 u. f. 182 (9). 203.
Blödsinn. 167.
Blut. 16.
Bocholt. 134 (8). 207. 212.
Bocholtzhausen. 212. 247 (70).
Bochum. 202.
Boedelmenging. 134 (9).
Brakel. 213.
Bramsche. 99.
Brandenburg-Culmb. Landes-Ordn. 105. 134 (9). 142 (33). 201.
Brauer. 265.
Braugeräthschaften. 265.
Bremen. 25 (41). 211. 242 (53).
Breslau. 134 (7). 247 (70).
Brieg. 90 (6). 141 (28).
Bürgerstand. 90.
Bürgschaft. 161.

## C.

Cessio bonorum. 193. 278 (27).


*) Von diesem Register ist die Uebersicht der Gesetze und Literatur über die eheliche Gütergemeinschaft (S. 34—86) ausgeschlossen.

Churpfälzisches Landrecht. 5 Note *. 115. 257.
Cleve. 91. 106. 200. 241. 247 (70). 255 (87). 277. 282.
Cölmische Hälfte. 201.
Cöln, Cölnische Rechtsordnung. 107. 112. 263. 264 (15). 270. 288. 291 (27. 28). 292 (29). 293 (31). 294. 295 (36).
Coesfeld. 245. 252 (81).
Collaboratio. 27. 257.
Colonat. 98.
Composition. 151.
Condominium. 154. 228. 229. 231.
Culmisches Recht. 116. 239.
Curator ad actum divisionis. 240.

D.

Dachdingsauftragen im Lüb. R. 193.
Dahle. 214 (68).
Danzig. 104 (37). 106. 116. 128 (7). 137. 170 (51). 192 (8). 193.
Decke, Beschlagung der. 109. 112. 114. 116.
Dilapidation. 242.
Dortmund. 120. 141.
Dotalsystem, Röm. 32. 269.

E.

Ehe, beerbte. 26.
—, unbeerbte. 20. 278.
—, zur linken Hand. 94.
—, zweite. 243. 279. 291.
Ehebette. 209. 250.
Ehepakten. 104.
Ehescheidung. 179. 185.
Ehescheidungsstrafen. 186.
Ehevogt. 268 (3).
Einhandsgüter. 145.
Eisenach. 223.
England. 13.
Erbach. 211.
Erbe, nächster. 11. 145.
Erbfolgefähigkeit. 15.
Erbgüter. 14. 17 u. f. 144.
Erbvertrag. 22. 23 (38). 24. 26. 188.
Erkoberung. 257.
Ermeland. 196.
Errungenschaft. 27 u. f. 206. 257 u. f. 268. 273. 275. 282. 294. 296.
Eximirte. 95.

F.

Fackel, was die F. verzehrt, ist Fahrniß. 266.
Fahrniß. 261 u. f. 266. 286.
Farben. 265.
Fideicommiß. 142.
Franken. 113. 156. 222 (9). 226.
Frankfurt am Mayn, Frankfurt. Reformation. 28 (46). 104 (**). 114. 269 (6). 270 (6). 271 (9. 11). 277. 281. 288 (21). 297 (40).
Französisches Recht. 86.
Friedrich der Große. 92.
Friedrich Wilhelm, Churf. 91.
Fuhrleute. 266.
Fulda, Fuld. L. Ordn. 135. 148 (2). 158. 211.

G.

Gastwirth. 265.
Geldern. 112. 137. 163 (35).
Gemeingut. 133. 191 u. s. w.
Gerade. 207. 250.
Gereide Güter. 261.
Gesammteigenthum. 154. 189. 190.
Geseke. 201 (35). 228. 245.
Gesellschaftsvertrag. 1. 30. 140.
Gesetzcommission, Gutachten und Entscheidungen d. G. 89. 92. 100 (31). 138 (25). 186 (18). 187 (21). 232 (27. 30). 233 (32).
Gewalt, väterliche. 11. 101. 176.
Gewehre. 9 u. f. 18. 19.
—, im passiven Sinne. 10.

Gewehre, raubliche. 9 (8).
Grünberg. 193. 239. 247 (70).
Güter, wohlgewonnene. 22.
Gütergemeinschaft s. das Inhaltsverzeichniß S. V.
— —, fortgesetzte. 4. 26. 215. 218. 289.

## H.

Habe, fahrende. 261. 282.
Hadeler Landrecht. 135.
Hamburg. 25 (41). 147 (42). 164 (36). 187. 203. 246 (68 a.). 249. 250 (75).
Hamm. 238. 240 (40).
Hand, gesammte. 272.
Handelsleute. 276. 280.
Handelsverkehr. 17. 88.
Handwerker. 263. 265.
Haupt der Familie. 148.
Haus. 9 (11).
Hausrath. 265.
Heergewette. 207. 250.
Heirathsnotul. 104.
Heirathsvorwort. 104.
Herkommen. 87.
Hildesheim. 192 (9). 211.
Hirschberg. 122. 250 (71).
Hochzeitsgeschenke. 170.
Hohenlohisches Landrecht. 121. 141. 183. 198.
Hut bei Schleier, Schl. b. Hut. 126.
Hypothekenbücher. 132. 171 u. f. 182 (9). 203. 223 (9 a).

## J.

Jahr und Tag. 121.
Jahresfrist, Sächsische. 122.
Jauer. 105. 248. 250 (75).
Immobilien. 263. 265. 282. 294.
Inventarium. 200. 222. 232. 238. 240. 290.
Juden. 96 u. f.
Jülich. 112.

## K.

Kaiserrecht, kleineres. 192.
Katholiken. 186.
Kauf des Weibes. 12. 13.
Kaufleute. 108.
Kind, Geburt v. K. 4. 117. 118 u. f. 121.
Kinder, Erziehung d. K. 293.
Kirchenrecht, Wenceslaisches. 120. 141. 184. 196. 215. 247 (70).
—, verneuertes. 197.
Kirchgang. 110. 113. 114.
Königsberg s. Professor.
Krämer. 263. 265.

## L.

Landshut in Schlesien. 122.
Leges domicilii. 128. 129.
Lehngüter. 89. 142.
Leib, Längst L. längst Gut. 24. 127. — L. an. L. 126.
Leibeigne. 98.
Liebenthal. 120. 209 (47). 250 (75).
Liegnitz. 131.
Lingen. 90 (5). 111. 135. 140. 150 (*). 159. 164. 241. 247 (70).
Lippe. 87 (*). 90 (4). 97 (25). 98 (28). 110. 136. 142 (33. 34). 146 (41). 147 (42). 148 (2. 3). 154. 163 (35). 165. 166 (41). 167. 168. 170 (50). 178 (2). 182 (9). 183. 185 (15 a.). 186. 228 (23). 229 (24). 230. 243 (53).
Lippstadt. 155. 161. 167. 212.
Löwenberg. 250 (75).
Lüben. 121.
Lübisches Recht. 2. 17 (27). 23 (37). 24 (40). 30 (49). 116. 118- 121. 136 (16). 138. 139. 145 (40). 178. 193. 194. 195. 232 (27. 29). 243 (54). 245 (68). 253 (82). 254 (85).
Lüneburg. 115. 119.
Luxemburg. 262 (10). 270 (7). 285. 289.

## M.


Magdeburgisches Recht. 22 (37). 23 (38). 194.
Mahler. 265.
Mainzisches Landrecht. 5(*). 257 (3). 272 (15. 15 a.). 273. 275. 277.
Manderscheid. 264 (14). 285. 292 (29).
Mann, Vormundschaft d. s. Vormundschaft. — Die dem M. trauet, die trauet der Schuld. 25. 136.
Mark, Grafschaft. 91. 164 (35). 200. 241. 247 (70).
Mecklenburg. 115. 200.
Medebach. 199. 245.
Medicamente. 265.
Mene god. 24.
Militairpersonen. 96.
Minden. 157. 212. 230.
Minderjährige. 109. s. Volljähjährigkeit.
Miteigenthum. 1. 30. 142.
Mobilien s. Fahrniß, gereide Güter.
Mühlhausen. 148 (3). 155. 223.
Münster, Münstersche Polizeiordnung, M. Erbpachtordnung. 93. 97 (25). 99 (29 a.) 101. 104 (36). 107. 111. 137. 152. 157. 161. 162. 171. 206. 230. 234. 245. 248. 251.
Mundium. 13.


## N.


Nachlaß. 202.
Namslau. 121. 164 (35). 184. 239. 250 (75).
Nassau. 285.
Neuenrode. 214 (68).
Nießbrauch. 215. 236 u. f. 79 u. f. 289. 291.
Nimwegen. 110.
Nürnberg, N. Reformation. 30 (48). 114 (15). 140. 154 (13). 204 (38). 241. 242.


## O.


Obligationes ex delicto. 150. 154. 169. 274.
Oels. 133 (6). 134 (6). 144. 164 (35). 171. 193. 244. 247 (70).
Oesterreichisches Gesetzbuch. 124.
Ohlau. 145 (*).
Orlamünde. 110.
Osnabrück. 99. 191 (6 a.).
Ostpreußen, Ostpr. Provinzialrecht. 89. 90 (6). 196. 201. 203. 209.


## P.


Paderborn. 92. 96 (19). 97 (24). 104 (38). 111. 137. 149 (4. 5). 150 (6). 151 (8. 9). 153. 167. 173. 213. 227. 234. 242 (51). 245. 246 (69). 247 (70). 253 (83).
Pflichttheil. 181.
Pflug. 266.
Pommern. 100. 116. 159. 160. 194. 200. 228. 244.
Portio statutaria. 27. 188. 189. 195. 217. 269. 279. 280.
Praecipuum. 207. 250.
Preußische Gerichtsordnung. 107.
Preußisches Landrecht. 1 u. f. 89. 95. 100. 101. 106. 112. 123. 125. 129. 133. 137. 138. 141. 143 (34). 144. 146 (41). 160. 161. 165 (39). 166. 167. 168. 180. 181. 182 (9). 184. 185. 186. 187. 201. 202. 204. 210. 232 (30). 233. 238. 245 (67. 68). 247 (70). 250 (75. 77). 259. 267. 268. 276. 283. 297.
—, altes v. J. 1620. 89 (2).
Preußische Provinzialrechte. 2. 3. 90. 111. 136. 140. 143. 193. 212. 243. 266.
Prodigalität. 167. s. Dilapidation, Wirthschaft.
Professoren d. Königsb. Univers. 210.

Protestanten. 186.
Provinzialrechte, Preußische s. Preuß. Prov.
Pyritz. 135 (14). 194. 200. 207. 228. 234 (13). 244. 247 (70). 250 (76). 251 (78).

## R.

Ravensberg. 138.
Recklinghausen. 90 (5). 112. 270 (8).
Reichskammergericht. 92.
Retractrecht. 89.
Rheda. 98 (26).
Rheinprovinzen. 115.
Rietberg. 213. 227. 245. 251 (78).
Ritterschaft, landtagsfähige. 91. 92
Rockentheil. 274.
Rüthen. 95. 199. 202. 215.

## S.

Sachsenspiegel. 119.
Sayn. 258 (3). 260 (8). 265 (16). 292 (30). 295 (37). 297 (40).
Schenkung. 161.
Schichtung. 241 u. f.
Schiffer. 265.
Schildereien. 265.
Schlesien. 116. 120. 122. 164 (35). 193. 197. 200. 216. 239.
Schlüßel, Auflegen der Schl. 191.
Schopf um Schopf. 126.
Schuld, gemeine. 272. 290.
Schuldenzahlung. 25. 30. 118. 190. 274. 288.
Schweidnitz. 122.
Schweinfurt. 118 (*). 133 (6). 226.
Schwerin. 191 (6). 200.
Schwerttheil. 274.
Schwiebus. 189 (2). 193. 200. 204 (37). 209. 216 (3). 247 (70). — Schwiebuser Kreis. 209.
Segel. 266.
Seile. 266.
Societät. 29.
Soest. 144. 150 (*). 198. 209. 231 (25 b.). 244. 248. 250 (75). 253 (83). 254 (86).
Solmsisches Landrecht. 5 (*). 280. 284. 290 (26). 293 (34). 295 (37). 296 (39).
Sondergüter. 145.
Specereien. 265.
Sponheimische Gerichtsordnung. 279. 285. 290 (25). 297.
Stade. 25 (41).
Stammgüter. 89. 142.
Stammvater. 17.
Standeserhöhung. 94.
Statuta personalia, realia, mixta. 128.
Steinfurt. 117. 134. 190 (3 a.). 238 (39). 241.
Sammtgut. 134.
Stettin. 90 (6). 116 (23). 117. 135 (14). 223 (9).
Stiefkinder. 214.
Stiefparens, Stiefvater. 214. 293.
Stolpe. 195. 244. 247 (70). 251 (78). 252 (81). 254 (86).
Symbol. 112.

## T.

Testament. 151. 152. 170.
Tisch, gedeckter. 209. 250.
Trachenberg. 121.
Triersches Landrecht. 258 (3). 259. 260 (8). 261 (9). 262 (12). 263. 264 (15). 265. 266 (17). 268 (3). 270 (7. 8). 273. 274. 276. 286. 289. 291 (26. 29). 293 (31. 32. 33). 295.

## U.

Ungereide Güter. 261.
Universität, Königsb. s. Professoren.

Universitas juris. 128. 132. 133.
Unna. 105 (38).

## V.

Vererbung. 117.
Vertrag. 33. 104. 145. 178. 180
Verwaltung. 131. 268.
Vieh. 266.
Volksrechte. 27.
Volljährigkeit. 123. 181.
Voraus. 207. 250.
Vormund. 151. 240.
Vormundschaft. 9 u. f. 19. 101. 176. 222. — V. d. Mannes. 11 u. f. 147. 268. — V. d. Vaters. 11.

## W.

Waaren. 265.
Wand, die vier Wände beschreien. 119.
Wehrhaftigkeit. 15.
Weib. 11.
Wenceslaisches Kirchenrecht s. Kirchenrecht.
Were. 22. 216 u. f.
Werther. 212. 247 (70).
Westphalen. 120. 173. 241. 245.
Wetzlar, Wetzlarische Reformation. 272 (13). 281.
Wiedenbrück. 120. 132 (2).
Wildenburg-Schönsteinische Ger. Ordn. 117. 258 (3). 260 (8). 272 (13). 279. 285. 291 (29). 295 (37).
Willkühr bricht Stadtrecht. 124.
Wittgensteinische Gerichts-Ordnung. 260 (8). 261 (10). 264 (16). 277. 281. 290 (25). 291 (26). 295 (37).
Wirthschaft, schlechte. 242. 279.
Wohlau. 123.
Wohnort, Veränderung d. W. 33. 95. 127. 179. 184.
Worms. 28 (46)
Würtembergisches Landrecht. 114. 268(3). 271(12). 273. 274. 286.
Wurster Landrecht. 119 (32).

---

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

## Berichtigungen und Zusätze.

S. 4. Z. 1. v. u. statt 68 lies 69.

S. 55. Z. 15. v. o. statt Potschkau lies Patschkau.

S. 78. Z. 13. v. o. statt Hollenberg lies Hallenberg.

Zus. zu S. 98. Wenn Jüdische Eheleute zum Christenthum übertreten, so ist unter allen Umständen die an ihrem Wohnorte geltende Gütergemeinschaft auch für ihre Ehe, wenn sie sie nicht ausdrücklich ausschließen, eingeführt. Vergl. Simon und v. Strampff, Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe. B. 2. S. 285 u. f.

Zus. zu S. 103. Ein Urtheil des Stadt- und Landgerichts von Preußisch Eylau, welches der Bestimmung des Rescripts vom 14. Aug. 1820. daß der während der Ehe volljährig gewordene Mann sich sogleich über die Ausschließung der Gütergemeinschaft zu erklären habe, gefolgt war, wurde in appellatorio von dem Ober-Tribunal von Ostpreußen unterm 12. Oktober 1827. dahin reformirt, daß dem Manne wie der Frau dennoch ebenfalls die Frist von drei Monaten in jener Beziehung zu gestatten sey. S. Simon und v. Strampff a. a. O. S. 318.

S. 103. Z. 4. v. u. statt 24. lies 14.

Zus. zu S. 108. Die Bekanntmachung des die an einem geltende Gütergemeinschaft ausschließenden Vertrages ist, wenn sie nicht schon früher geschehen war, nachzuholen, wenn auch die Ehe vor Einführung des Preußischen Landrechts geschlossen war, widrigenfalls treten für dritte Personen die Wirkungen der Gütergemeinschaft für jene Ehe ein. S. Simon und v. Strampff a. a. O. S. 290 u. f.

S. 110. Z. 3. v. o. statt durch priesterliche lies durch die priesterliche.

S. 131. Z. 6. v. o. statt der ehelichen lies der allgemeinen ehelichen.

S. 209. Z. 8. v. u. statt 1750 lies 1780.

S. 216. Z. 4. v. u. statt 20. a. lies 20.

S. 246. Z. 6. v. u. statt 68. lies 68. a.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Phillips, Georg,

Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft mit besonderer Rücksicht auf Preußisches provinzielles und allgemeines Recht

Berlin 1830

J.germ. 139 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552143-0